Metall 109c

Metall. 109c, II-14

Schmidt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<3662507296001 3 S

<36625072960013

Bayer. Staatsbibliothek

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1836.

Chronologisch-systematische

Sammlung

der

Berggesetze

der

österreichischen Monarchie.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,
Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Wien.
Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.
1836.

Zweite Abtheilung.

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstenthumes Siebenbürgen.

Bearbeitet

von

Franz Anton Schmidt,

Doctor der sämmtlichen Rechte, wirkendem Mitgliede des vaterländischen Museums, und wirklichem Mitgliede der k. k. ökonomisch-patriotischen Gesellschaft im Königreiche Böhmen.

Vierzehnter Band.

Vom Jahre 1775 bis 1780.

Wien.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Aerarial-Druckerey.

1836.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Chronologisches Verzeichniß.

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
900.	17. Februar.	1775.	H. Z. 481. Bei den einzuschickenden Plänen und Bauüberschlägen, ist künftig nebst dem Grundrisse auch das Profil zu verfassen, und von allen gewöhnlichen trockenen und nassen Maßen, auf die Wiener Maß reducirt, ein Riß zu machen, und der kubische Inhalt anzugeben	1
901.	24. März.	1775.	H. Z. 925. Vorschriften, unter welchen die Juden in den drei Ortschaften des Neograder Comitates Balassa Gyarmath, Szecsény und Szügij geduldet werden können	2
902.	24. März.	1775.	H. Z. 953. Die Artikular-Resolution vom Jahre 1747 ist darin festzuhalten, daß die unmittelbar zum Bergbaue nothwendigen Gründe von allen Abgaben befreit gehalten werden	5
903.	21. April.	1775.	H. Z. 1325. Auch den mindern Bergbeamten kann nicht gestattet werden, gewerkschaft-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			liche Nebenbedienstungen zu versehen	6
904.	23. Juni.	1775.	N. H. Z. 2066. Auf welche Art junge Hutleute und Kratzenfüller zu unterrichten sind, um selbe zur Aufsuchung der Erzgänge und Waschmitteln brauchbar zu machen	7
905.	28. Juli.	1775.	H. Z. 2438. Wie in den königl. ungarischen Bergstädten die Criminal-Jurisdikzion auszuüben ist	10
906.	4. August.	1775.	H. Z. 2511. Die Bergwerke im Köwarer Distrikte, dann die in dem Krasznaer und Szolnoker Comitate unterstehen in der ökonomischen Leitung dem Kapniker Bergamte; in Rechtsstreitigkeiten aber haben diese Gewerke die Appellazion an das montanistische Thesaurariat zu ergreifen	14
907.	18. August.	1775.	H. Z. 2711. Provisions-Normale für mindere Provisorats und subalterne Beamten und deren Wittwen bei dem Eisenwerke zu Vayda Hunyad	15
908.	25. August.	1775.	H. Z. 2736. Instructionen für die Dyósgyórer k. Eisenwerksbeamte	18
909.	22. Septemb.	1775.	H. Z. 3227. Jeden Monat ist nach beischlüssigem Formular	

Nro	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			ein Verzeichniß der rückständigen Geschäftsstücke und Berichte mit der Ursache, warum solche zurückgeblieben sind, an die Hofstelle einzusenden	29
910.	20. Oktob.	1775.	H. Z. 3431. Provisions-Normale für die Waschwerksarbeiter, deren Wittwen und Kinder .	33
911.	20 Oktob.	1775.	H. Z 3505. Der Handel mit den Gold- und Silberstufen wird im Allgemeinen wiederholt unter den, in dem Gold- und Silber-Prävaricazions-Normale vom 23. Oktober 1773 festgesetzten Strafen verbothen; unter den im beyliegenden Normale aber enthaltenen Vorschriften bewilliget . . .	34
912.	27. Oktob.	1775.	H. Z. 3537. Wie die Waldbeschädiger der zu dem Bergbaue bestimmten Wälder auf der Vaida-Hunyader und Zalathner-Herrschaft zu behandeln sind	46
913.	29. Dezemb.	1775.	H. Z. 1299. Die Grubenberichte sind künftig nach beiliegendem Formulare einzusenden . . .	48
914.	23. Februar.	1776.	H. Z. 665. Erzkauf-Tariff für die königlichen Erzhauer zu Kremnitz	48

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
915.	8. März.	1776.	H. Z. 846. Die Bergunglücksfälle sind sogleich anzuzeigen, worauf dann zwey unpartheische Bergbeamte abgesendet werden müssen um genau die Ursache des Unglücks zu erheben und die daran Schuldigen mit allem Ernste zu bestrafen	58
916.	22. März.	1776.	N. H. Z. 1101. Die zum Montanistico gehörigen Cassen und Bruderladen, sind alljährig wenigstens einmal, die wichtigeren aber öfters und unvermuthet zu überfallen und zu untersuchen	59
917.	19. April.	1776.	H. Z. 1423. Wie die Sedes Dominales auf den montanistischen Herrschaften zusammen zusetzen sind	60
918.	20. April.	1776.	H. Z. 1332. Den in öffentlichen Diensten stehenden Beamten wird verbothen Pachtungen, Handlungen und Fabriken zu besitzen, oder daran Theil zu nehmen	61
919.	26. April.	1776.	H. Z. 1592. In der Zukunft ist den in einer Verrechnung stehenden Cameralbeamten nur dann ein Anstellungsdekret zu ertheilen, wenn sie den Revers ausstellen, daß sie in Mal-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			verfaszionsfällen sich unter den Strafen des am 2. April 1753 publizirten Patentes, unmittelbar der Kameraljudikatur unterwerfen werden	63
920.	3. Mai.	1776.	H. Z. 1597. Normale für die Einlösung des Schwarzkupfers	68
921.	3. Mai.	1776.	H. Z. 1607. Normale, nach welchem der Quecksilberbergbau erlaubt wird	71
922.	7. Juni.	1776.	H. Z. 2139. Im Dienst Vorrückungsfällen, ist den darüber zu erstattenden Berichten, eine Nota beizugeben, woraus zu ersehen ist, was jeder Competent früher genossen hat, was er künftig beziehen, und ob er sich seinen Rang verbessern würde	73
923.	14. Juni.	1776.	H. Z. 64, 1228 u. 2201. Wie zur Vermeidung der Bergwerks-Prozesse die Gruben-Feldmassen zu vermarkscheiden und zu verzeichnen sind. In Bergwerks-Streitigkeiten der oberungarischen Gewerke ist, so wie in Niederungarn, der Revisionszug an Se. k. k. Majestät zu nehmen	74
924.	14. Juni.	1776.	H. Z. 64, 1228 u. 2201. In dem Nagybanier Bergbezirke ist der	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			Revisionszug in Bergwerks-Prozessen an Se. k. k. Majestät zu nehmen	76
925.	14. Juni.	1776.	H. Z. 2208. In Criminalfällen sind die Rekurse um die Begnadigung von der Todesstrafe durch die Comitate der k. ungarischen Hofkanzley vorzulegen	77
926.	4. Juli.	1776.	H. Z. 3471. Instrukzion für den k. Hüttenbereiter in den k. niederungarischen Bergstädten.	80
927.	9. Juli.	1776.	H. Z. 2566. Den Witwen oder den Erben derjenigen Beamten, welche vor Ausgang des ersten Dienstjahres gestorben sind, sind zwei Drittheile der bezahlten Taxen zurück zu stellen	96
928.	2. August.	1776.	H. Z. 2836. Das gewerkschaftliche Berg-, und das Vermögen der gemeinen Bergarbeiter, unterliegt bis zum vierten Verwandtschaftsgrade nicht dem Caducitäts = Rechte des Fiscus	99
929.	23. August.	1776.	H. Z. 3026. Vorschriften für die Hütten-Inventuren	101
930.	23. August.	1776.	H. Z. 3052. Ueber die Ersetzung der mindern Bedienstungen ist der Hofstelle die Tabelle vierteljährig vorzulegen	106

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
931.	13. Septemb.	1776.	H. Z. 3409. Nebst den Fuhrkösten sind dem Oberstkammergrafen, so oft er in Dienstangelegenheiten außer seinem Bezirke verreiset, täglich 6 fl. 40 kr. Liefergelder zu verabreichen .	107
932.	20. Septemb.	1776.	H. Z. 3448. Das Eisenwerk zu Diosgyör gehört unter die Jurisdikzion des Topschauer Berggerichtes	108
933.	18. Oktob.	1776.	H. Z. 3863 u. 3864. Die montanistischen Präliminar-Aufsätze sind nach beyliegendem Formulare zu verfassen	109
934.	22. Novemb.	1776.	H. Z. 4206. Alle bei verrechnenden Aemtern angestellten montanistischen Beamten und deren Ehefrauen haben die Reverse nach beiliegendem Formulare auszustellen	114
935.	29. Novemb.	1776.	H. Z. 4359. Wie es mit den unterthänigen Magosparter Wäldern in Beziehung auf den Bergbau zu halten ist . .	118
936.	6. Dezemb.	1776.	H. Z. 4427. Allerhöchste Resoluzion in Beziehung der Benützung der Wälder und verschiedenen Urbarial-Leistungen der Einwohner von Schmölniz Schwedler und Stoß . . .	125

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
937.	24. Jänner.	1777.	H. Z. 256. Den k. Berg-Chirurgen ist der Betrieb des Bergbaues erlaubt	129
938.	31. Jänner.	1777.	H. Z. 346. Erneuertes Waschgold-Patent	130
939.	14. Februar.	1777.	H. Z. 502. Die Goldwäscherey ist nach dem Patente vom 21. Jänner 1776 zu behandeln, die in demselben unentschiedenen Fälle sind nach dem 39. Artikel der Maximilianischen Bergordnung, zu entscheiden . .	137
940.	14. März.	1777.	H. Z. 967. Die Zeugnisse der Gewerken, welche um die Frohnnachsicht bitten, müssen auch Gefällenausweise enthalten .	138
941.	29. März.	1777.	H. Z. 900. Erläuterung des Waschgold-Patentes und Bestimmung der Jurisdikzion über die Goldwäschverhältnisse . .	139
942.	4. April.	1777.	H. Z. 1210. Den türkischen Unterthanen ist der Bergbaubesitz in den k. k. Erbstaten erlaubet	141
943.	11. April.	1777.	H. Z. 1294. Das Vorkaufsrecht der Bergtheile steht den übrigen Mitgewerken nur dann zu, wenn die Theile entweder ins Retardat erklärt oder freiwillig aufgelassen werden	142

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
944	9. Mai.	1777.	H. Z. 1665. Vorschrift für die Errichtung und Führung der Bergbücher	143
945.	16. Mai.	1777.	H. Z. 1807. Die k. Bergstadt Neusol hat sich in Beziehung der zum Bergbetrieb bestimmten Wälder, nach der k. Resoluzion vom Jahre 1747 zu verhalten	150
946.	13. Juni.	1777.	H. Z. 2203. Wie den Berg-Praktikanten der Unterricht in der praktischen Markscheidekunst zu ertheilen ist	153
947.	18. Juni.	1777.	Um die Gebrechen des Rechnungsweesen abzustellen, sind die Journale nach beiliegenden Vorschriften zu führen . . .	155
948.	19. Juni.	1777.	Bruderladens-Ordnung für die niederungarischen Bergstädte .	164
949.	27. Juni.	1777.	H. Z. 2326. Die Inventuren sind jederzeit von einem Amtsmitgliede mit Zuziehung eines Buchhalterey Individuums zu einer nicht in vorhinein zu bestimmenden Zeit vorzunehmen	169
950.	27. Juni.	1777.	H. Z. 2362. Der Verbau der die Frohnfreiheit genüssenden Gewerken ist alljährlich auszuweisen, und den Frohnbefreiungs-Gesuchen beizulegen .	171

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
951.	15. Juli.	1777.	Erzeinlösungs = Taxe für Kremnitz	172
952.	16. August.	1777.	H. Z. 2958. Den Gewerkschaften ist mit guter Anleitung an die Hand zu gehen, und wenn sie arm sind, sind die Markscheidungen ihnen unentgeldlich besorgen zu lassen	175
953.	16. August.	1777.	H. Z. 2982. Die Berg=Praktikanten sind auch in dem Berggerichtlichen und in dem Buchhaltereiwesen praktisch zu üben	176
954.	16. August.	1777.	H. Z. 3071. Nach dem bestehenden Normale dürfen bei Häusern, in denen die Beamten Natural = Quartiere genießen, bloß die zur Erhaltung der Gebäude nothwendigen Reparationen auf Aerarialkosten vorgenommen werden	177
955.	17. Oktob.	1777.	H. Z. 3860. Die Bruderladen von Oraviza, Dognazka, Saska und Moldava sind in eine zu Oraviza zu vereinigen und zu verwalten	178
956.	24. Oktob.	1777.	H. Z. 3903. Markscheider und Markscheids Vorsteher sind in jenen Fällen, in welchen sie durch ihre verfehlten Züge dem Aerarium oder den Gewerkschaften unnütze Unkosten	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			verursachen, exemplarisch zu bestrafen	180
957.	21. Novemb.	1777.	H. Z. 4284. Der Bergstadt Neusol ist das nöthige Holz nach der articul. Resoluzion vom Jahre 1747 zu verabfolgen, die Pechsiedereyen in den Wäldern hingegen zu verbiethen .	181
958.	12. Dezemb.	1777.	H. Z. 4579. Die Illirische Hof Deputation wird aufgehoben.	184
959.	16. Dezemb.	1777.	Erläuterung der Verordnung in Beziehung der Verbesserung der Hüttenrestzetteln . . .	185
960.	19. Dezemb.	1777.	H. Z. 4676. Zu Pösing wird eine dem Oberstkammergrafenamte unterstehende Berggerichts-Administration errichtet . . .	191
961.	19. Dezemb	1777.	H. Z. 4697. Auf Besoldungen unter 1000 fl. und auf eingehandelte Besoldungsquittungen ist bei keiner Kasse und bei keinem Gerichte eine Verbothslegung anzunehmen	193
962.	30. Jänner.	1778.	H. Z. 433. Einlösungs-Normale für die silberhältigen und unhältigen Kupfererze	195
963.	27. Februar.	1778.	H. Z. 810. Der allerhöchste Befehl, daß auf Besoldungen unter 1000 fl. kein Verboth geleget werden dürfe, ist auch auf Pensionen und Provisionen anzuwenden	212

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
964.	27. März.	1778.	H. Z. 1116. Die Errichtung abgesonderter Bruderladen wird nicht gestattet die einkommenden Bruderladengelder, sind in die Hauptbruderlade eines jeden gerichtlichen Bergdistriktes mit Ausnahme der zu weit entfernten Werke abzuführen, und von dem Berggerichte zu verwalten	213
965.	10. April.	1778.	H. Z. 1297. Die Taxen sind zur vorgeschriebenen Zeit ohne Rücksicht auf die Person, unter eigener Dafürhaftung einzubringen	215
966.	18. April.	1778.	H. Z. 1427. Wenn ledige oder verwittwete Rechnungsführer sich verehlichen, sind die Reverse von ihren Ehegattinnen sogleich abzufordern und einzusenden	216
967.	8. Mai.	1778.	H. Z. 1640. Provisions- und Abfertigungs = Normale für den Schmölnizer Bergbezirk . .	217
968.	15. Mai.	1778.	H. Z. 1805. Die zu Böfing eingeführte Berggerichts-Administrazion ist als ein wirkliches Berggericht zu betrachten, und der Jurisdikzion derselben sind die nahe an und	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			über der Waag liegenden Gebirge zuzutheilen	226
969.	22. Mai.	1778.	H. Z. 1879. Beamten, welche in Dienstangelegenheiten versendet über Mittag ausbleiben, ist die Halbscheid des ihnen gebührenden Liefergeldes, wenn sie aber über die Nacht ausbleiben müssen, sowohl für den Tag der Abreise als der Rückkunft das ganze Liefergeld zu verabreichen . . .	227
970.	5. Juni.	1778.	H. Z. 2033. Wie in den einzusendenden Baupräliminarien die Materialien zu verrechnen sind	228
971.	5. Juni.	1778.	H. Z. 2104. In den künftig einzusendenden Pensions-Ausweisen ist auch jederzeit der Tag und das Jahr, wann die Pension verliehen worden ist, beyzusetzen	244
972.	5. Juni.	1778.	H. Z. 2105. Bei erforderlicher Ein- und Ausfuhr, der zum unmittelbaren Bergwerks Gebrauche nothwendigen Materialien, Requisiten und Victualien ist jedesmal ein richtiges Verzeichniß an die Hofstelle einzusenden, um hierüber	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			einen Banco Frey Paß ansuchen zu können	245
973.	12. Juni.	1778.	N. Z. 2090. Von den sämmtlichen Poch- und Schlemwerken ist nach dem beiliegenden Formular alle Quartal ein Ausweis einzusenden	246
974.	26. Juni.	1778.	H. Z. 2321. Reisenden, welche sich nicht lange aufhalten, kann das Oberstkammergrafenamt die Bewilligung zur Besichtigung der Werke selbst ertheilen, solche aber, welche längere Zeit zu verweilen gedenken, und eine nähere Einsicht in die Werks manipulation zu erhalten wünschen, müssen hiezu von der k. k. Hofkammer die Bewilligung erhalten . .	247
975.	7. August.	1778.	Extra N. 2639. Ohne ausdrücklicher Bewilligung der Hofstelle ist keinem Ausländer der Zutritt in die Bergwerke zu gestatten, noch vielweniger sind demselben einige Auszüge oder Urkunden aus dem Werkserträgnisse oder über andere Werksumstände zu ertheilen .	249
976.	28. August.	1778.	H. Z. 3074. Auf der Schemnitzer Bergakademie sind vorzugs-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			weise geschickte Hütten- und Pochwerksbeamte zu ziegeln .	250
977.	9. Oktob.	1778.	H. Z. 3671. Beamtens Wittwen welche keine Kinder haben, und nicht über 4 Jahre verehelicht sind, haben keine Pension, sondern bloß eine Abfertigung zu bekommen . . .	251
978	23. Oktob.	1778.	H. Z. 3924. Bei einem jedem Bergunglücksfalle ist durch eine unpartheische Untersuchung der Augenschein zu nehmen, ob nicht Jemand Schuld an dem Unglücksfalle habe	252
979.	13. Novemb.	1778.	H. Z. 4121. Die Vermessung der Seifenmasse, ist dem armen Eigenlöhner auf Kosten des Aerariums zu besorgen . . .	253
980.	27. Novemb.	1778.	H. Z. 4351. Beamte, welche innerhalb dem Distrikte der niederhungarischen Bergstädte ausgeschickt werden, haben jene Liefergelder, welche intra Districtum bestimmt wurden, zu beziehen	254
981.	15. Jänner.	1779.	H. Z. 190. Erläuterung der Verordnung vom 27. November 1778, wie den Beamten die Liefergelder außer dem Di-	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			strikte der niederungarischen Bergstädte zu verabfolgen seyen	255
982.	29. Jänner.	1779.	H. Z. 454. Bei den Markscheidereyen sind besondere Zugbücheln einzuführen . . . . ,	256
983.	5. Februar.	1779.	H. Z. 504. Von keinem Beamten, der aus einem königlichen Dienst in einen andern königlichen übertritt, ist ein neuer Revers abzufordern . .	257
984.	23. April.	1779.	H. Z. 1489. Den freywilligen Praktikanten gebührt bei einer Verwendung derselben kein Tagegeld	258
985.	14. Mai.	1779.	H. Z. 1884. In Kaduzitätsfällen ob defectum seminis bei den Waldburgern, Gewerken, Bergbeamten und Bergleuten gebührt den Kollateralerben ab intestato die Erbfolge bis zum 4. Grad, mit Ausschluß des königlichen und bergstädt'schen Fiskus	259
986.	4. Juni.	1779.	H. Z. 2034. Die Medikamenten für die k. Berghäuer sind aus der Kameral - Hauptkassa zu bezahlen	260
987.	25. Juni.	1779.	H. Z. 2311. Löhnungsnormale für die gesamten n. u. Berg-, Poch- und Wascharbeiter . .	261

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
988	23. Juli.	1779.	H. Z. 2652. Die Verordnung vom 14. May d. J., H. Z. 1884, daß bei Sterbfällen der Bergverwandten, ab intestato, die Erbfolge, mit Ausschluß des königlichen und des bergstädtschen Fiskus, bis auf den 4. Grad an die Kollateralerben übergehe, bezieht sich auf alle ungarische Bergwerke . . .	263
989.	24. Juli.	1779.	H. Z. 2683. Auch über die nicht in die k. k. Aerarialeinlösung kommenden Bergprodukte, müssen verläßliche Ausweise eingesendet werden	264
990.	6. August.	1779.	H. Z. 2822. Die Besoldungs-Taxen der k. Bergbeamten, sind nach der beiliegenden Tax-Ordnung nur von der vom Aerario zu beziehenden Besoldung zu entrichten . . .	265
991.	20. August.	1779.	H. Z. 3004. Die Anstellung der absolvirten Bergpraktikanten ist umständlich auszuweisen, und vorzüglich für die Bildung tauglicher Poch- und Hüttenbeamten Sorge zu tragen	284

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
992.	3. Septemb.	1779.	H. Z. 3246. Provisions-Normale für die Eisen-, Berg- und Hüttenarbeiter zu Diosgyör .	285
993.	17. Septemb.	1779.	H. Z. 3420. Die Verordnung, daß kein aus Böhmen und Mähren nach Ungarn übertretender Unterthan ohne Vorzeigung des Konsenses von ihrer Herrschaft in Ungarn getraut werden darf, hat auf Bergleute, die nach allen Landesgesetzen freie Leute sind, keine Beziehung	288
994.	17. Dezemb.	1779.	H. Z. 4637. Die Berggerichtsbeysitzer aus den bergstädtischen Magistraten sind als solche zu beeiden, und ihnen ein votum decisivum zu geben .	289
995.	24. Dezemb.	1779.	H. Z. 4735. Die mit einer höheren Zahlung oder Frohnsnachsicht begnadigten Gewerken haben mit Schluß eines jeden Concessions-Jahres über ihre Unkösten und Gefälle einen Ausweis zu verfassen, wovon ein summarischer Auszug an die Hofstelle einzusenden ist .	291
996.	24. Dezemb.	1779.	H. Z. 4764. Da die Bergverwandten als freie, landesfürstliche Lehnsleute zu betrachten	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			sind, auf welche die Landes- und Civilgesetze keinen Einfluß haben, so hat das nach dem ungarischen Gesetze geltende Kondivisionalitätsrecht für dieselben nicht allein keine Gültigkeit, sondern in allen Ländern, in denen die Maximilianische Bergordnung als Gesetz eingeführt wurde, ist bei dem Verkaufe, bei der Verschenkung, Abtrettung, Vererbung, berggerichtlichen Aberkennung, oder sonstigen rechtlichen Uebertragung der Bergtheile, oder Verleihung der Bergwerke weder ein Einstands- oder ein Vorzugsrecht geltend	292
997.	7. Jänner.	1780.	H. Z. 20. Welchen Bergbeamten Bergbau zu treiben oder Bergantheile zu besitzen, verbothen oder bewilligt, und wie die Erlaubniß dazu einzuholen ist. — Kein wirklicher k. Bergbeamte darf ein waldburgerliches Haus innerhalb seines Amts-Districtes besitzen . .	297
998.	21. Jänner.	1780.	H. Z. 231. Provisions-Normale für die Bergkammern Schemnitz, Kremnitz und Neusol,	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			und für die Eisenhandlungen zu Rohnitz und Theisholz . .	302
999.	28. Jänner.	1780.	H. Z. 384. In wie fern Fremden die Besichtigung der Bergwerke zu gestatten ist	323
1000.	4. Februar.	1780.	H. Z. 468. Hüttenbeamte, welche bei der Verschmelzung der, der Gesundheit schädlichen Erze dienen, haben auf Kosten des Aerariums die Arzeneymitteln zu beziehen	325
1001.	18. Februar.	1780.	H. Z. 603. Wie sich in Zukunft bei der Reparirung und Säuberung der, den Beamten in den k. k. Gebäuden eingeräumten Wohnungen zu verhalten ist	326
1002.	25. Februar.	1780.	H. Z. 690. Im Königreiche Kroazien wird die Maximilianische Bergordnung eingeführt . .	328
1003.	25. Februar.	1780.	H. Z. 741. Die Berichte über Rückstände sind nicht quartaliter, sondern monatlich an die Hofstelle einzusenden . . .	329
1004.	31. März.	1780.	H. Z. 1236. Die Silberbrenner, haben auch in die Bruderlade beizutragen, und sind nebst ihren Weibern und Kindern	

Nro.	Tag. Monat.	Jahr.		Seite.
			nach dem bestehenden Normale zu provisioniren	331
1005.	31. März.	1780.	H. Z. 1256. Die bey dem Kapniker Berggerichte vorkommenden Berg-Processe haben ihren Appellationszug an das k. k. Thesaurariat in Münz- und Bergwesen zu nehmen .	332
1006.	28. April.	1780.	H. Z. 1640. Diurnen- und Kramzehrungs-Berechnungen sind nach dem beiliegenden Formularien zu verfassen	335
1007.	19. Mai.	1780.	H. Z. 1910. Die Bauüberschläge sind nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen und einzusenden	337

900.

Bei den einzuschickenden Plänen und Bauüberschlägen, ist künftig nebst dem Grundrisse auch das Profil zu verfassen, und von allen gewöhnlichen trockenen und naßen Maßen, auf die Wiener Maß reducirt, ein Riß zu machen, und der kubische Inhalt anzugeben.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die Inspectorat-Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat, und an die k. banatische Bergwesens-Administrazion.

Hofkammerdekret. Wien den 17. Februar 1775. H. Z. 481.

Wohlgebohrner Freyherr, besonder lieber, auch Edel veste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Es seye für nöthig befunden worden, daß künftig bey den einschickenden Planen und Bau-Ueberschlägen nebst dem Grund-Riß auch das Profil verfasset, dann von allen allda gewöhnlichen naß- und Trockenen Massen, als da sind, Klafter, Ellen, Metzen, Vierling, Ståhr, Killa, Kastensand, und was sie immer Namen haben, nach den kleinen Maßstab auf die Wienner Messerey reduciret, ein Riß gemacht, und bey solchen die Länge, Breite und Höhe, folglich auch der cubische Inhalt genau berechnet angesetzet werden solle, damit hierorts um so verläßlicher eine Gegenberechnung gemachet, oder auch

in andern Fällen der gehörige Gebrauch hievon genommen werden könne.

Welches mithin das Kais. Königl. Obrist-Kammer-Grafen-Amt für das künftige zu veranlassen ohnermanglen wird. Uns übrigens samt dem Herrn Baron und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 17. Hornung 1775.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

901.

Vorschriften, unter welchen die Juden in den drei Ortschaften des Neograder Comitates Balassa Gyarmath, Szecsény und Szügij geduldet werden können.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 24. März 1775. H. Z. 925.

Wohlgebohrner Freyherr besonders lieber auch Edelveste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Es hat die Hungarische Königliche Hof-Kanzley in Folge ihrer Aeusserung ddo. 6ten dies die wegen der angetragenen ferneren Beylassung der Juden in den drey Orten des Neograder Comitats benanntlichen Balassa Gyarmath, Szecsény, und Szúgij derselben zur Vermeidung künftiger Irrungen von hieraus eröfnete Bedingnißen, ganz gefällig angenommen, und zwar daß:

Erstens; in keiner Stadt, Markt oder Dorf, welches in dem Bezirk der sieben Meilen sich befindet, die Juden gelitten werden sollen, ausser allein in den drey Orten Balassa Gyarmath, Szcesény und Szúgij, folglich so fern solche sich anderwärtig einschleichen wollten, sogleich abgeschaffet werden, und der Straf unterliegen sollten; daß

Zweytens; die Zahl der jüdischen Familien nahmentlich mit Weib und Kindern auf das genaueste beschrieben würde, und damit selbe durch keinen Vorwand mit fremden Juden vermehret werden. Sollten jedoch

Drittens, über kurz oder lang einige der Juden in Kipp- oder Wippung der Gelder, oder aber wegen Verschwärzung des Gold- und Silbers, oder gar falscher Gelder wegen in einen gründlichen Verdacht fallen, auch allenfalls überwiesen werden, so müßten dieselben alsdenn von den Orten abweichen, und ausser die Gränzen der sieben Meil Weegs von den Bergstädten sich verfügen, indem allzeit billig ist, daß zur Abwendung alles Betrugs, einer für alle, und alle für einen stehen.

Viertens. Müßte ihnen aller Handel in, und gegen die Bergstädte gemäß den Allergnädigsten Vorschriften, und Straffen je und allzeit verbotten, und in Folge dessen namentlich auf die jene Oerter, welche innerhalb der sieben Meilen sich befinden, nicht erlaubet werden, die Märkte zu besuchen, Hütten aufzuschlagen, und Handel zu treiben, oder neuerdingen sich ansiedlen zu wollen, weder auf was immer für eine Art dahin zu kommen. Und zumalen

Fünftes das Kayserliche Königliche Oberst-Kammer-Grafen-Amt in den Gegenden des Neograder Comitats nicht hinlängliche Mittel an Handen hat, die Uebertrettung dieser Bedingnißen zu bemerken, folglich sich wieder ereignen möchte, daß die Juden wider selbe fürzuschreiten sich unterfangeten, so käme in jenem Fall dem Magistrat des Neograder Comitats, wie auch dem Stuhl Richter, Vice Stuhl Richtern, Capitainen und Richtern aufzu-

tragen, daß sie hierauf ein wachsames Aug halten, und die Uebertrettern zur Straf anzeigen, auch im gleichen Fall ihm Kayserlichen Königlichen Oberst-Kammer-Grafen Amt auf geziemendes Ansuchen den Beystand leisten solten. Es müßten aber auch

Sechstens, Diese Bedingnißen in der gewöhnlichen Congregation ordentlich kund gemachet werden, damit sich Niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, Wovon Wir also das Kayserliche Königliche Obrist Kammer Grafen Amt zur nachrichtlichen Wissenschaft mit der beygefügten Verordnung andurch verständigen, daß sich dasselbe unverlängt mit dem Neograder Comitat in Correspondenz setzen, und von demselben die Conscription der Juden nicht der jenen, so in einer weiteren Entfernung, sondern nur der jenen, die innerhalb der sieben Meil von Bergstädten liegen, ansuchen, anbey aber nicht nur gleich ein aufmerksames Aug tragen, daß keine andere einschleichen, sondern auch in Zukunft fleißig nachsehen, und nachforschen lassen solle, damit keine andere Juden sich ansässig machen, noch auf die Märkte kommen, die gegen die Bergstädte liegen, wo im übrigen mit der ausgemessenen Strafe fürzugehen wäre. In übrigen hat Uns das Obrist-Kammer-Grafen-Amt von allen, was hierauf das Comitat veranstalten wird, den Bericht zu erstatten. Und übrigens samt dem Herrn Baron und denen Herrn Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 24ten März 1775.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

902.

Die Artikular-Resolution vom Jahre 1747 ist darin festzuhalten, daß die unmittelbar zum Bergbaue nothwendigen Gründe von allen Abgaben befreit gehalten werden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 24. März 1775. H. Z. 953.

Zu Erledigung dessen in Betref der von der Berg Cammer zu Kremniz ab immemorabili besizenden, Von dem dasigen Stadt-Magistrat hingegen unter das Contributionale nunmehro ziehen wollenden Grund Stücken sub dato 20: nuperi hieher erstatteten Berichts, wollen Wir das K. K. Oberste Cammer-Grafen-Amt auf Unsere Resolution Vom 27ten Augusti 1773, welche über seinen Bericht de dato 17. Augusti 1772. erflossen ist, hiermit zurückgewiesen haben, wo demselben angedeütet worden: daß wegen der Immunitirung der zum Bergwesen erforderlichen Gründen mit der Kais. auch K: K: Hof-Cammer, und der Königlichen Hungarischen Hof Canzley dahin abgethan worden seye: daß auf die allerhöchste Resolution ad Acta Commissionis articularis de Anno 1747. festgehalten werden, folglich in so lang sie zum unmittelbaren Gebrauch sind, Von allen Abgaben befreyet seyn, und bleiben sollen.

Wienn den 24ten Merz 1775.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

903.

Auch den mindern Bergbeamten kann nicht gestattet werden, gewerkschaftliche Nebenbedienstungen zu versehen.

An die k. banatische Bergdirekzion.

Hofkammerdekret. Wien den 21. April 1775. H. Z. 1325.

Es bleibt bey dem nach der allerhöchsten Resolution ergangenen Verbote, worunter von oben herab nicht nur Bergmeister Markscheider und Probierer, sondern auch die Bergschaffer verstanden seyn, den übrigen mindern Beambten bleibet die Theilnehmung an dem Bergbaue nach der allerhöchsten Resolation noch gestattet, hieraus aber folget keineswegs, daß den bey den K: K: Bergämtern unmittelbar in dem allerhöchsten dinste stehenden mindern Beambten auch gewerkschafftliche Nebendienste zu versehen erlaubt sey; und kann demnach aus unterwaltenden schwehren Bedenken keinen bergämtlichen Protokolisten bewilliget werden, für die Gewerkschaften einen Mandatarium abzugeben; Wonach also das von der Dognazker Silber Gewerkschafft, für dasigeu Bergamts Protokolisten Anton Untergutsch gemachte Ansuchen keines Wegs statt findet.

Wien den 21. April 1775.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

904.

Auf welche Art junge Hutleute und Kratzenfüller zu unterrichten sind, um selbe zur Aufsuchung der Erzgänge und Waschmitteln brauchbar zu machen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Juni 1775. N. H. Z. 2066.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edelveste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Man hat von Seite dieser Hof-Stelle die Hutleute meistentheils von Schemnitz genommen, wenn auch in anderen Kayserlichen Königlichen Erbländern einer derselben zu Aufsuchung der Klüft und Gängen erforderlich gewesen, weil man gefunden, daß in den Niederhungarischen Bergstädten wegen der Verschiedenheit der Klüfte und einbrechenden Erzen die Huttleute auch sich eine gute Känntniß und Erfahrung beylegen können.

Allein man hat den vorgesetzten Endzweck noch nicht vollkommen erreichen, noch durch selbe etwas nützliches erschürffen können, ungeacht man hierauf grosse Unkösten verwendet hat, weil selbe dennoch nicht die rechte Käntniße besessen, und entweder die Art der Aufsuch- und Verfolgung der Klüften nach dem Compas nicht eigen gehabt, oder aber vielleicht auch die Berg-Arten, da sie ihnen unbekannt waren, ausser den gehörigen Augenmerk gelassen, obgleich selbe sonst den Berg Bau, und die Gruben-Zimmerung wohl verstanden, somit aber in anderen Sachen, Geschicklichkeit gehabt haben. In kurzer Zeit wird man mehrere Leute erforderen auf das Schürfen neuer Gängen auszusenden. Man stehet aber an, wem aus den Huttleuten ein dergleichen wichtige Sache aufzutragen seye, da man zweifelt. Ob wohl mehrere

derselben zu finden seyen, die wegen hinlänglicher Käntniß hierzu angewendet werden könnten. Von daher hat man für gut erkennet, dem Obrist Kammer Grafen Amt aufzutragen.

1tens.

Daß dasselbe die jüngere Huttleute und Kratzenfüller, Die die Geschicklichkeit haben, etwas zu erlernen, schreiben und rechnen können, und wenn es möglich, ledig sind, im allein nur practischen Markscheiden durch den Markscheiders-Adjuncten auf die allereinfachste Art unterrichten lasse. Es ist nicht nothwendig, daß dieselbe in eine Theorie geführet, und die Züge auszurechnen angewiesen werden sollen, sondern lediglich mit dem Grad Bogen und dem lineal die Ebensohl, und Seigerteüfe mechanisch zu determiniren, und auf eine Karte nach schon ausgerechneten Tabellen zu bringen erlernen, damit dieselbe andurch in Stand gesetzet werden, das Streichen und Verflächen einer Kluft oder Ganges aufzunehmen, solchen nachzugehen, und durch Abziehung oder Zusetzung des Verflächens das Ausbeissen derselben finden, Gegentrümmer in frischen Gebürgen ausrichten, und davon einen verständlichen Bericht erstatten zu können.

2tens.

sind dieselbe in Gold ausziehen dergestalten zu üben, daß sie jeden orts die Flüß und Bach, wie auch die Berg und Gäng Arten untersuchen können, ob dieselbe einen Halt haben.

3tens.

wären ihnen die Gangarten der ganz und halb Metallen vorzuzeigen, damit wenn denselben dergleichen vorkommen, sie sich gleich erkennen können, da aber dies allein nicht genug seyn kann, indem selbe oft in einer

weiten Entfernung von allen Bergwerken nicht Gelegenheit haben werden, eine weitere Untersuchung davon machen zu lassen, so sind

4tens.

Dieselbe practisch in Probieren auf Silber, Gold, Bley, Kupfer, Quecksilber, Eisen und Antimonium durch den Probierer zu unterrichten. Ein jeder derselben soll nicht nur diese Proben zu machen gesehen haben, sondern solle selbe auch selbst gemachet, und schriftlich, wie es zu machen seye, bey sich haben.

5tens.

wird besonders darauf zu sehen seyn, damit ihnen lediglich mit Zusammensetzung der Ziegel ein Probier-Ofen zu erbauen, und mit ganz wenigen Werkzeugen zu arbeiten unterrichtet werden, um sich nur im Fall der Noth behelffen zu können, weil einen Probier-Ofen und viele Geräthschaft ausser einigen Kapellen, Tutten und Ansiedscherben ein mehreres mitzuführen unthunlich wäre.

Es wird solchemnach das Obrist Kammer Grafen Amt diese Leute, jedoch ohne Versäumung ihrer Arbeit, wenn es geschehen kann, in sonst freyen Stunden zu Erlernung dieser Theilen anweisen, ehestens aber den Bericht erstatten, wer aus den gedachten Huttleuten, oder Kratzenfüllern hierzu ausgewählet worden sey? damit man seiner Zeit von selben den Gebrauch nehmen könne. Uns übrigens samt dem Herrn Baron und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof Kammer in monetariis et montanisticis. Wien den 23ten Junii 1775.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

905.

Wie in den königl. ungarischen Bergstädten die Criminal-Jurisdikzion auszuüben ist.

An das k. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 28. Juli 1775. H. Z. 2438.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, auch Edelveste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Dessen Bericht vom 11ten May anni currentis in Betref der in den dortländigen freyen Berg-Städten zu verhandlen kommenden Criminal Processen haben Wir der Königlichen Hungarischen Hof-Kanzley zur Einsicht mitgetheilet, worauf folgendes zur künftigen Richtschnur festgesetzet worden, und zwar:

1mo

Gleichwie dem Berggerichte nicht eigen ist, eine dem bürgerlichen Magistrat unterworfene Person, ausser daß dieselbe würklich in einer bösen That selbst ergriffen würde, einzufangen, als solle dasselbe auch dergleichen seiner Jurisdiction nicht unterworfene Leute ohne weiterer Ausfrag gleich den Stadt- Magistrat übergeben.

2do

Wenn eine der Berggerichtlichen Jurisdiction unterworfene Person bey dem Berggerichte in das Gefängniß gebracht wird, so hat dieses in der Sache so weit nachzuforschen, bis man erkennet, daß das Verbrechen maleficisch seye, alsdenn aber solle das Berggericht die Untersuchung mit seiner gutächtlichen Meinung dem Oberst Kammergrafen Amte einreichen, und wenn dieses letztere das Verbrechen gleichfalls für maleficisch erkennet, die Uebergab an den Orts Magistrat sogleich veranstaltet wer-

den; wobey zu bemerken ist, daß unter dem Wort maleficisch, nicht nur solche Verbrecher zu verstehen seyn, welche die Todes Straf nach sich ziehen, sondern auch jene grössere delicta, welche die Landes Verweisung, und die dem Tod nächste Straffen verschulden. Endlich

3^tio^

Bleibet der Magistrats Jurisdiction eigen, die erleichterende, oder beschwerende Umstände zu erheben, darüber zu erkennen, daß Urtheil zu fällen, und solches zu exequiren, bey welchem weiter nichts zu beobachten kommet, als daß nach bisheriger Gewohnheit daß abgefaßte Urtheil dem jeweilligen Oberst Kammer Grafen zur Wissenschaft eingereichet werde. Nach welcher getroffenen Erläuterung also das Oberst Kammergrafen Amt in allen vorkommenden Fällen sich zu achten haben wird. Daher man die diesfalls von Seite der Hungarischen Hof Canzley an das Königliche Hungarische locumtenentiale consilium erlassene Verordnung in Abschrift hier beyfüget, woraus zu ersehen ist, wie sowohl die benachbarten Gespannschaften, als auch die Königlichen Nieder Hungarischen freyen Bergstädte werden unterrichtet werden. Uns übrigens samt dem Herrn Baron, und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in monetariis et montanisticis.

Wienn den 28ten July 1775.

Consilio Regio Locumtenentiali.

Maria Theresia etc.

Serenissime etc. Quandoquidem ad magis stabiliendam inter Magistratus Civiles et judicium montanum in cognoscendis et dijudicandis causis criminalibus, irrogandisque pro re nata poenis mutuam harmoniam et cointelligentiam, habita etiam ad priores benignas normales resolutiones Nostras in annis 1766, item 1773. 1774 et 1775 elargitas (quas in suo vigore relinqui benigne volumus) clementissima reflexione pro clariori earundem intellectu ulterius benigne resolvissemus, et quidem

1mo

Quod quemadmodum judicio montano neutiquam integrum est, jurisdictioni civili subjectam personam, nisi haec effective in ipso criminis et maleficii actu deprehendatur, intercipere, et in arestum deducere; ita etiam dehinc nullam personalem jurisdictionem in ejusmodi personam exercere, verum talem in flagranti interceptam personam absque omni instituendo ulteriori examine statim magistratuali jurisdictioni resignare debeat.

2do

Ut contra omnes illas personas, quae ad carceres judicii montani deducuntur, et ejus jurisdictioni subsunt, in casibus criminalibus ulterior inquisitio non instituatur, quam quae ad praeliminariter cognoscendam delicti qualitatem pertinet, qua habita dein judicium montanum peractam ejusmodi praeliminarem inquisitionem unacum opinione sua supremo Cammergrafiatus officio exhibendam habebit, ac si per hoc quoque officium substratus

casus pro objecto criminalis maleficii adinventus fuerit, eotum talis delinquens statim competenti Magistratui resignandus erit, ubi tamen sub littera maleficii non tantum illa delicta, quae mortis poenam, verum etiam talia delicta majora, quae e regno proscriptionem post se trahunt, per expressum subintelligi volumus.

3tio

Denique, ut civili Magistratui integrum maneat subversantes, alleviantes, et aggravantes circumstantias cognoscere, secundum illas judicium ferre, ac etiam executioni mandari facere, eo duntaxat observato, ut juxta dehinc etiam observandam consuetudinem de eo, qualiter nam talis delinquens judicatus exstiterit, supremo Cammergraffio Nostro pro statu notitiae duntaxat significetur. Quemadmodum proinde praemissam clarificatoriam benignam resolutionem Nostram judiciis montanisticis sua via notam reddi clementer jam jussimus. Ita etiam Deliberationi et Fidelitatibus Vestris committendum esse duximus, quatenus eandem benignam resolutionem Nostram concernentibus Comitatibus et Civitatibus pro futura directione cum respective ulteriori clarificatione perscribere noverint; quibus in reliquo gratia etc. Datum Viennae Austriae die 11ma Julii 1775.

Aus dem k. k. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

906.

Die Bergwerke im Kowarer Distrikte, dann die in dem Krasznaer und Szolnoker Comitate unterstehen in der ökonomischen Leitung dem Kapniker Bergamte; in Rechtsstreitigkeiten aber haben diese Gewerke die Appellazion an das montanistische Thesaurariat zu ergreifen.

An das k. Nagybanier Inspectorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 4. August 1775. H. Z. 2511.

Man hat dießorths beschlossen, daß, gleichwie es lezthin mit dem zu Magyar Lapos in Siebenbürgen zu erhebenden Eisenbau beschehen ist, eben auch die in dem Kövarer Districte, und die in den Krasznaer und mittlern Szolnocker Comitaten in Siebenbürgen entstehen mögende Bergwerke der Nähe halber dem Kapnicker Berg Amt, in Ansehung der Oeconomischen Aufsicht und Behandlung untergeben seyn sollen. Was aber das Jurisdictions-Weesen belanget, ist die Gesinnung dieser Hof Stelle, daß den Streittenden Partheyen die Appellation, mit Ausschliessung der Inspectorat-Ober Amts an das Siebenbürgische Ober Berggericht, und so weiters an das Thesaurariat in Montanisticis Vorbehalten, und solches bey sich ergebenden Fall denenselben bedeütet werde.

Wovon man das Inspectorat Oberamt, zu weiterer Belehrung des unterhabenden Kapnicker Berg Amts, zugleich mit dem Auftrage Verständiget, daß Selbes in dem obgedachten Kövarer Districte und in den Krasznaer und mittlern Szolnocker Comitaten nach Thunlichkeit etwas Bauwürdiges zu entdecken sich Mühe geben, und bey einigem Befund alsogleich davon

die umständliche Anzeige an diese Hof Kammer machen solle. Wien den 4ten August 1775.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

907.

Provisions-Normale für mindere Provisorats und subalterne Beamten und deren Wittwen bei dem Eisenwerke zu Vayda Hunyad.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret vom 18. August 1775. H. Z. 2711.

Zur Richtschnur einer Normalmäßigen Provisions Ausmessung für die minderen Beamten, Amts Bedienten, und Wittwen des k. k. Thesaurariats, und der unterhabenden k. k. Berg- und Münz-Aemter, will man den Von hierortiger Münz und Bergwesens Hof Buchhalterey gemachten und dießorts approbirten Entwurf, in beygehender Tabelle Sub Lit. A (dem Thesaurariat mit der Verordnung anschliessen, daß in Jubilir oder Pensionirungs Fällen der übrigen Provisorats Beamten, oder derenselben Wittwen, wie vormahls; die Anzeige hieher gemacht, und der Bescheid dieser Hof Kammer darüber jedesmal gewärtiget werden solle.

Wien den 18. August 1775.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

T a-

Was sowohl denen minderen Provisorats, und denen
und denen ruckgelassenen Wittiben nach billiger Propor-
werden

./.

Namen Deren Besoldungen.
Bey dem V. Hunyader Eisenwerk.
Der Huttmann bey der Gyalaer Gruben. . . . .
Zwey Waldaufseher jeder mit . . . .
Hütten Hammer Bereitter mit . . . .
Zweyter Detto mit . . . .
Zwey Hammer Zimmermeister jeder . . . .
Zwey Administrations Ueberreiter jeder . . . .
Bey dem V. Hunyader Provisorat
Der Beschlüsser oder Requisiten Verwahrer . . .
Bey dem Zalathnaer Provisorat
Ein Provisorats Ueberreitter mit . . . . . .
Ein Temniz Korporal mit . . . .
Zwölf detto Hayducken jeder mit . . . .

bella

bey dem v. Hunyader Eisenwerk angestellten Subalternen, tion an mässiger Provision in Hinkunft ausgeworfen dürfte.

Vermög statum Personalem genüssen selbe an jährlicher Besoldung.	Das ihren Besoldungen gemäß gleichförmig angetragene Monathliche Provision denen Männern.		Weibern.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
180	8	40	4	20
100	5	33$\frac{1}{4}$	3	—
120	6	40	3	30
60	3	20	2	30
125	6	51$\frac{1}{2}$	3	30
80	4	30	3	—
80	4	30	3	—
33$\frac{1}{3}$	2	—	1	—
96	4	—	2	—
60	2	40	1	30

Pr. Kais. Königl. Münz und Bergweesens Hofbuchhalterey.

Wien den 8ten August 1775.

Johann Christian Weickarth
Vice Hof Buchhalter.

908.

Instructionen für die Dyósgyórer k. Eisenwerksbeamte.

An den k. Bergrath und Schmölnizer Inspectorat Oberamts-Assessoren Gottfried von Deschan.

Hofkammerdekret. Wien den 25. August 1775. H. Z. 2736.

Die unterm 9ten dies mit dessen Bericht hieher einbegleitete Instructions-Entwürfe für die 3. Dyosgyoerer Eisenwerks Beamte wolle man ihme k. k. Hern Bergrath nunmehr adjustirt und ausgefertigter mit dem Auftrag andurch wiederum zurückgeschlossen haben: daß derselbe solche an die betreffende Beamte Vertheile, und bey den gewöhnlichen Visitationen fleißig nachsehe, ob deren Inhalt genau befolget werde?

Wienn den 25ten August 1775.

Instruction

Für den bey denen Kais. Königl. Gewerkschaftlichen Eisen Werkern zu Dyos-Gyor im Borsoder-Comitat angestelte Eisen Hammer-Schaffer Johann Georg Schwartz-König.

Erstlichen:

Habe Er Kais. Königl. Gewerkschaftlicher Eisenhammer Schaffer vor allem einen Gottesfürchtigen, auferbaulichen Christ-Catholischen Lebens-Wandel zu führen um andurch dem ihme subordinirten und untergebenen Arbeits Volck ein gutes Exempel zu geben, seinen ihme allergnädigst anvertrauten Dienst dergestalten vorzustehen, gleichwie es einem Ehrliebend getreuen Beamten zustehet, sodann aber wird derselbe gegen Ihme vorgesetzten Factor

alle Parition, und gegen den Berg-Rath von Deschan den über dortige Eisenwerke dermall die Oberaufsicht anvertrauet ist, allen gebührenden Respect und Subordination leisten.

Zweytens:

Habe Er Eisenhammer Schaffer das samentliche Manipulations-Weesen bey denen dortigen EisenWerkern so gestallten zu besorgen, daß derselbe wo nicht Wochentlich, wenigstens alle 14 Tage zu die Eisenstein Grüben abgehe, der Arbeit fleißig nachsehe, zu Ende des Monaths mit dem Factor daselbst das Geding mache, hauptsächlich aber das Augenmerk dahin verwende, damit der erzeügende Eisenstein nicht etwann geschübig, arm, oder aber Kupfer Ertzig, Wasserkiesig, oder sonsten unannehmlich, nicht recht rein geschieden, mithin zu befürchten seye, daß das davon abfallende Eisen rothbrüchig, oder sonst Mangelhafft werden könne; Weder gestatte daß eine Unwirthschafft verübet, der Eisenstein durch jemand andern als Werks-Beamten abgetheilet, von Zeit zu Zeit ein Vorrath an guten, und wie schon gesagt rein geschiedenen Eisenstein zum Hoch Ofen verschaffet werde, All Monathlich den verläßlichsten Bericht unter der Uuterschrifft des Factors über die Gruben Anbrüche Monötliche Erzeugung, und Abfuhr des Eisensteins zu dem hoch Ofen, oder RauchEisens zu die Hammer Werker abstatten, und darinnen alle Vorgänge, wie getroffene Fürkehrungen anführen, und biß Helffte des künftigen Monaths einzuschicken, hauptsächlich aber alle kostbare und unnütze Ausgaaben zu vermeiden trachten wird, und weilen

Drittens:

Demselben nicht nur das Manipulations-Weesen bey dem Berg Bau, sondern hauptsächlich bey dem hoch Ofen wie Hammer Werkern, Kohl- und Holtz-Schlägen mit anvertraut wird Als incumbiret auch Ihme Eisenhammer

Schaffer Monathlich in der Relation anzuführen wie viel an Eisenstein zugekommen an solchen Wochen für Wochen aufgebracht, und an Rauch Eisen erzeuget davon in die Hämmer beygeführet, und allda in was für Gattungen Eisen verarbeitet und ausgeschmiedet worden seye, denen Hammerschmieden wird derselbe Wöchentlich das Rauch Eisen vorwägen und dagegen das erzeugte geschmiedete Eisen wiederum abwägen und von Ihnen übernehmen und sogleich in der Eisenkammer verwahren. damit aber auch ein gutes Eisen erzeuget werde so habe derselbe haubtsächlich fleißige Sorge dahin zu verwenden, womit das Eisen sonderlich an denen Oertern wohl ausgeschmiedet, und kein bruchiges schlackigtes oder sinteriges Eisen gemachet und an die Abnehmere verkauffet die Bestallungen von Zeit zu Zeit richtig ausgefertiget werden, der passirte Calo nicht übersteigen das Kohl so viel möglich menagiret solches in tauglicher Quantitaet und erforderlicher Qualitaet zeitlich beygeschaffet in denen Kohlungen kein übertriebenes erzeugen oder Feuriges Kohl zu die Hammer und Hochofen abzuführen gestattet in dessen Ansehung solches nicht ehender als es nicht 24 Stund nach den Ausspliesen gelegen, zu den Hammerwerk beygeführet werden solle; mit dem Wegmachen dort keine unütze Unkosten verursachet, die Unterschleiffe vermieden, bey der Ausschmiedung und Eisen Einlieferung kein Betrug ausgeübet, sondern alle Untreue unterbrochen und bestraffet zwischen den Ihme unterzohene Arbeits Volk eine Ordnung und Subordination gehalten werden.

Viertens:

Obschon für Besorgung der Manipulation bey dem Hoch-Ofen mit dem Hoch Oefner Contract getroffen, daß derselbe die Arbeit behörig besorgen vor allen Schaden gut stehen muß so wird dennoch Er Hammerschaffer der Manipulation öfters nachsehen, der Hoch Ofen Meister mit Rath und That an handen gehen die beobachtende Fehler

andeüten hauptsächlich dahin sorgen womit jederzeit gutes Rauch Eisen erzeuget an Gestellsteinen in Zeiten Vorrath angeschaffet, und der Ofen so lang immer möglich im Umtrieb erhalten folglich wegen Eisenstein oder Kohl Mangl nicht kalt blasen dürffe.

Fünftens:

Wird derselbe nichts eigenmächtig sondern alles mit dem Factor wohl überlegen in denen Wochentlichen Sessionen referiren was die verflossene Wochen geschehen, und für die künfftige Wochen zu disponiren nöthig seye, alles ad Protocollum nehmen, wenn sie in ein oder anderen Sachen ungleicher Meinung wären solches einberichten, und den Entscheid abwarten, in wichtigen Vorfallenheiten jederzeit per expressum Bericht erstatten wie nicht minder

Sechstens:

Zu Erbreitung des EisenVerschleises allen Fleiß verwenden das geschmiedete Eisen um baares Geld oder wie es bereits resolviret: gegen Respiro und 2. pro Cento Aussgaab versilberen, auf Credit nichts als wo hinlängliche Sicherheit vorhanden verabfolgen, die baare Geld Einnahme jederzeit in die Werks-Cassa einbringen, und zumahlen

Siebentens:

Derselbe mit dem dortigen Rechnungsführer die Cassa Gegensperr führet das Rechnungswesen mit zu besorgen, die Gegensperr bey der Casa zu halten folglich dafür mit zuhafften hat; Als wird derselbe all eingehendes Geld Tag vor Tag in sein Journal eintragen, keine andere Unkosten als nöthige Werksausgaaben ohne besonderer einhohlender Begnehmigung auszahlen, über das Wochen für Wochen eingehende und wiederum von Zeit zu Zeit aus dem Eisen Gewölb denen Abnehmern ausfertigende geschmiedete Eisen mit dem

Rechnungsführer ein Gegenbuch halten, jederzeit der Ein- wie Auswag des Eisens mit dem Rechnungs-Führer beywohnen und

Achtens:

Denen Holtz Schlägern das gefällte Kohlholtz mit den dortigen Waldhayduken vermessen die Holtzschläge wie solche bereits in die Jahres Zeiten eingetheilet sind in der behörigen Zeit belegen mit denen Köhlern Richtigkeit pflegen überhaupt aber Obsorg über dortige excindirte Wald Revier über das Holz daß solches wohl geschichtet, die Köhler in richtiger Maaß das Kohl liefern, tragen, die dahin ergehende Befehle und Verordnungen nach den buchstäblichen Innhalt befolgen; Endlichen aber sowohl die Quartals extract als auch die Jahres rechnung nach Verfließung 6 Wochen nach dessen Schluß unverlängerlich einsenden; Sonsten aber da nicht alles was mittler Zeit vorfallen wird gegenwärtiger Instruction kann inseriret werden; Als versiehet man sich seiner Treue, Erfahrenheit wie alles Fleißes dergestalten, daß derselbe des Allerhöchsten Aerarii wie der Gewerkschafft Nutzen zu befördern allen Schaden abzu wenden, auf all mögliche Weiß trachten wird, dabey sich wie es einem Gottesfürchtig, embsig und treuen Beamten zustehet aufführen, und dem untergebenen Arbeits-Volk mit guten Exempel vorgehen und solches zur gebührenden Schuldigkeit zu halten wissen wird.

Wien den 25ten August 1775.

Instruction

Für dem bey dennen Kays. Königl. Gewerkschaftlichen Eisen-Werken zu Dyosgyör im Borsoder Comitat angestellten Factor Heinrich Fasola.

Erstlichen:

Habe derselbe vor allem sich eines Christlich tugendhafften Lebens Wandel zu befleißen, und gleichwie Er Allschuldigen Respect und Gehorsam vorzüglichst dieser Kais. auch K. K. Hoffkammer in Müntz und Berg Weesen, sodann dem bey den Schmölnitzer K. K. Inspectorat Ober Amt angestellten, und für dermaln die Besorgung des Dyosgyörer Eisen Werks von hier anvertrauten Herrn Berg Rath und Ober Amts Assessori Gottfried von Deschan zu leisten verbunden ist, als wird Er selben auch solchen allstets geziemend zu bezeigen haben. Außerdeme aber mit dem dortigen Schaffer alle Monathe in Geding Abnahme bey denen Gruben und Abtheilung des von Monat zu Monat erzeugenden Eisensteines mit beywohnen, öffters denen Grübnen nachsehn, bey der Gruben alle Sorgfalt verwenden, damit nach aller möglichen Wirthschafft der Eisenstein gewonnen zum Hochofen abgeführet, der taube und unartige Stein von dem guten wohl abgesondert, der Monathlich erzeugende Eisenstein durch niemand anderen als Ihme Factor und dem Schaffer abgetheilet, jederzeit in Zeiten vorgesorget werde, womit bey guten Weeg, und um jene Zeit hauptsächlich da die dortigen nahe liegende Privat Herrschafftlichen Unterthanen, besonders aber Winterszeit keinen Verdienst haben, der Eisenstein zur Maß abgeführet, daselbst von dem angestellten Kohl und Ertz Meßer jedes Quantum nach dem Centner Gewicht abgenommen, und übermessen werde.

Zweytens:

Gleichwie derselbe zu sorgen hat, womit bey dem Hochofen an genüglichen Eisenstein nicht gebreche, und daß solcher bey dem Pochwerk immer in Vorrath gepochet werde, als incumbiret ihme auch bey dem Hochofen seinen Fleiß dahin zu verwenden, womit reines, und von der Schlacken möglichst gereinigtes Rauh-Eisen erzeuget, und reine Schlacken ausfallen, die unreinen mit Eisentheilen gemengte Schlacken aber durch Pochen und Sieb-Setzen wieder zu Guten gebracht werde, an hinlänglichen Kohl kein Mangel sich ergebe, alles was zur Zurichtung des Hochofens nöthig, in Zeiten an und beygeschaffet, bey Abfuhr des Rauh-Eisens in die Hämmer dann Zuführung deren nöthigen Materialien als Quartz, Laim ꝛc. alle mögliche Wirthschafft beobachtet werde, damit nichts überflüssiges und dem Werk zu kostbar fallendes Materiale angeschaffet werde.

Drittens:

Die Nachsicht in denen Kohlungen, Holtzschlägen, Hammer-Werkern wird derselbe fleißigst pflegen, und dabey besorgen, damit nichts unwirthschafftliches gestattet, kein Eisen aus denen Hämmern verschleppet, die Köhler kein übertriebenes Kohl machen, die Holtz-Schläger das Holtz gebührend und nicht zum Nachtheil der Gewerkschafft und des Köhlers, welcher eine bestimmte Zahl hat, wie viel selber von einer Clafter Holtz Kohl liefern sollte, aufschichten, die Fuhrleute immer mit guten Säcken versehen, und nicht gestatten, daß vor die Kohlen nicht wenigstens 24 Stund nach der Ausnehmung aus den Mailer, wohl ausgekühlet sind, wegen der Gefahr eines Feuers zur Hütten abgeführet werde, im weitern aber solches bey denen Hammern und Hochofen von denen Kohl Messern richtig abgenommen, und immer ein Vorath an Rauh-Eisen denen Hammern angeschafft, und

Frisch Meistere den passirten Calo und Kohl Consumo nicht überschreiten, und in ihrer Arbeit nicht saumselig belassen werden.

Vierdtens:

Habe derselbe im mindesten nicht eigenmächtig, sondern alles mit denen übrigen Mitbeamten ehbevor wohl zu überlegen, und dann erst zu veranstalten, in wichtigen Vorfällen aber jederzeit gebührende Anzeige zu machen, überhaupt aber, und unter schärfester Verantwortung keine neue Gebäude oder Reparationen eigenmächtig vorzunehmen, ohne darüber die Begnehmigung erhalten zu haben.

Fünfftens:

Wird derselbe Wochentlich bey Sich, mit denen übrigen Werks Beamten Consultation halten, worinnen nicht nur berühret werden muß, was die verfloßene Wochen bey denen Werkern beschehen, sondern auch was für die künfftige Wochen zu veranstalten nöthig seye, damit die Werker immer in nützlicher Bewegung erhalten werden, und zu Ende jedes Monaths wird aus denen 4 Wochen Prothocollen eine Monath Relation zu entwerffen, solche aber jederzeit längstens biß 15ten künfftigen Monaths mit denen Lohnzetteln, Material und Pecunial Extracten einzuschicken, in wichtigen Vorfällen aber jederzeit durch einen Expressen Bericht zu erstatten seyn, die dahin abschickende Verordnungen und Befehle solle er in ein ordentliches Protokoll eingetragen, und die Werks Exhibita wie Relationes in das Protocoll selbst einrücken, und zumahln

Sechstens:

Nothwendig ist, womit wegen Erhaltung des dortigen Arbeits Personalis von Zeit zu Zeit gesorget werde,

daß sie an Mehl, Fleisch, und übrigen nothwendigen Victualien und zwar um den wohlfeilesten Preiß versorget werden; Als habe derselbe mit dem das Rechnungs und Provisorates Weesen besorgenden Beamten fleißig dahin zu sehen; womit an guten, und zu genießenden Victualien nichts gebreche. Nicht minder

Siebentens:

allen Fleiß verwenden, womit das geschmiedete Eisen um baares Geld, oder wie bereits verwilliget worden, gegen Respiro und 2 pro Cento Aufgab verschließen, das Werk immer mit baaren Geld versehen, auf Credit nichts als wo hinlängliche Sicherheit vorhanden, verabfolget, das Geld hingegen in die Cassa gleich nach exspirirten Termin entrichtet, und bey niemanden als der Werks-Cassa verwahret werden; Endlichen aber gleichwie

Achtens:

nicht alle Vorfallenheiten dieser Instruction inseriret werden können, so wird Er Factor die hier nicht enthaltenen Vorfallenheiten mit Vorsichtigkeit zu behandlen, und mit äußersten Kräfften sich dahin zu befleissen haben, nicht allein obvorgeschriebenes, sondern allkünfftig demselben von Zeit zu Zeit zukommende Befehl und Protokolls Erledigungen genau vollziehen, von allen schuldigste Folge leisten, in Allweg aber sowohl von Ihme als übrigen subordinirten Werks Beamten und Arbeits Leuthen Ihro Majestät Aerarii, wie auch den damit vereinbarten Gewerkschafftlichen Nutzen zu beförderen, allen Schaden und Nachtheils dagegen zu meiden, folglichen das daselbstige Eisenwerk ehebaldigst in gute Aufnahm und Ertrag zu bringen, von selbsten sich beeifern werde.

Wien den 25ten August 1775.

Instruction

Für dem bey denen Kais. Königl. Gewerkschaftlichen Eisen Werkern in Dyosgyör angestellten Rechnungs Führer Johann Georg Baum.

Primo:

Wird Ihme Rechnungs Führer anbefohlen die Befehle Anordnungen und Bescheide dieser k. auch k. k. Hofkammer, so viel ihme betreffet, mit genauester Aufmerksamkeit zu erfüllen dem K. K. Berg Rath von Deschau als derzeit angestellten Ober Aufseher über dortiges Eisen Werk all gebührenden Respect und Gehorsam zu bezeugen gegen den daselbst bestellten Factor aber alle schuldige Parition und Willfährigkeit leisten, auch an diesen und den Eisenhammer schaffer von denen Vorfallenheiten jedesmal den gebührenden Rapport erstatten, und weil derselbe

Secundo:

Als Rechnungs führer ohnehin für die dortige Cassa sammt den Eisenhammer Schaffer mithafften muß als habe er ein ordentliches Cassa Journal zu führen dahin alle von Zeit zu Zeit einkommende Gelder einzutragen die Materialien richtig pr. Empfang und wohin solche verwendet worden wieder pr. Ausgab stellen, darüber aber ein besonderes Journal wieder halten.

Tertio:

Die Monathlich verfassende Material wie Pecunial Extracte und Lohn Zettl wird derselbe trachten mit Eingang längstens in der zweyten Wochen des nächst folgenden Monaths einzuschücken damit solche durch die schmelnizer Königliche Buchhalterey behörig adjustiret werden können, da hingegen die aus dreyen Manathen verfertigende

Quartal Extracte mit aller Verläßlichkeit verfassen und sich verwenden damit solche nach Verfließung eines Terminj von Sechß Wochen nach jeden Quartal an diese Hofstelle eingeschücket werden mögen.

Quarto:

Gleichwie derselbe mit dem dortigen Hammerschaffer über das erzeugende und verkauffende Eisen ein Gegenbuch zu führen hat; Als habe er auch jederzeit der Ein wie Auswaag des Eisens mit dem Schaffer gebührend beyzuwohnen und die Einwaag als Auswaag in das Gegen Buch ordentlich einzutragen

Quinto:

Diese Rechnungen werden nach der Vorschrifft der Buchhalterey zu führen und die Ausgaabe mit Documenten zu belegen seyn, da hingegen nicht zu gestatten ist daß die Recorden anwachsen, sondern es solle vielmehr der Bedacht genommen werden damit solche immer eingebracht werden. Und nachdeme

Sexto:

Er als Rechnungs führer zugleich die Obsorg über dortiges Provisorat zu tragen hat als ist in Folge dessen seine Haupt = Obliegenheit daß er in Zeiten und soviel immer möglich in wohlfeilen Preiß die nöthigen Victualien erkauffe solche in gutter Qualitaet und Gewicht denen Arbeithern austheile dabey kein anderer als der dem Provisorat billig und ganz mässige Nutzen genommen dem Arbeits Volk hingegen nur so viel sowohl an Victualien als an Trank hindangegeben werde als selbes von Monath zu Monath aus ihrem freyen Verdienst zu bezahlen im Stande seyn; Keiner aber wird zu zwingen seyn Victualien von dorther zu nehmen, sondern jedweden stehet frey sich solche anzuschaffen, wo er immer will.

Endlichen weil nicht alles vorfallen könnende dieser Instruction inseriret werden mag, wird als

Septimo:

Er Rechnungs = führer auf die Beobachtung seiner Pflicht und guten Gewissens mithin auf die allgemeine Regel verwiesen, daß nämlich ein treuer K. K. wie Gewerkschafftlicher Beamter schuldig seye allen Nutzen zu befördern dagegen aber Schaden abzuwenden, Sich auch weder durch Geschenke noch Feund oder Freundschafft zur Untreue verleiten zu lassen sondern sich alßo zu verhalten wie Er sich solches sowohl für Gott als Seinen vorgesetzten zu verantworten getrauet.

Wien den 25ten August 1775.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

909.

Jeden Monat ist nach beischlüssigem Formular ein Verzeichniß der rückständigen Geschäftsstücke und Berichten mit der Ursache, warum solche zurückgeblieben sind, an die Hofstelle einzusenden.

An das k. Obrist Kammergrafen Amt zu Schemnitz, an die Inspectorat Oberämter zu Schmölniz und Nagybanien und an die Banatische Bergwerks=Direction.

Hofkammerdekret. Wienn den 22. September 1775. H. Z. 3227.

Um von den von hier aus aufgetragen wordenen Agendis und abgeforderten Berichten immerhin die gehörige

Känntniß zu haber, so ist bereits schon den 7ten October 1761 und wiederhohlt untern 1ten Decembris 1770 der Befehl erlassen worden, daß zu Ausgang eines jeden Monats eine Tabella der rückständigen Agendorum, oder der abgeforderten Berichten zu Handen dieser Hofkammer befördert, und darinnen von jedem ruckgebliebenen Agendo oder Bericht die Ursach mit kurzem bemerket werden solle, warum dem Befehl kein Folge geleistet werden könne.

Gleichwie aber mehrere aus den Aemtern Solches unterlassen, als hat man gedachten Befehl hiemit wiederhollen, daß solches in Zukunft und zwar nach den beygehenden Formulari monathlich befolget werden solle.

Wien den 22ten Septembris 1775.

Tabella

Uiber die von einer hochlöbl. k. auch k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen abgeforderte Berichte und aufgetragenen Befehle, in wie weit dieselbe bei dem k. k. N. N. mit Ende N. N. unerledigt verblieben.

Nro.	Die abgeforderten Berichte u. Agenda		Innhalt des abgeforderten Berichtes oder des agendi	Ursach der annoch haftenden Erledigung	
	Datum	Praesentatum			

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

910.

Provisions-Normale für die Waschwerksarbeiter, deren Wittwen und Kinder.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 20ten Oktober 1775. H. B. 3431.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edelveste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor: Nach wohl überlegten von ihm Kayserlichen Königlichen Obrist Kammer Grafen Amte untern 28ten Juny dies Jahrs berichtlich vorgestellten Umständen haben Wir mit Einverständnuß der Kayserlichen Königlichen Hof Rechnungs Kammer entschlossen, daß denjenigen Waschwerks Arbeitern, die allein allda durch 8 Jahre gearbeitet, und ehevor in keiner anderen Bergarbeit gestanden sind, so fern der Schichtengehalt sich nicht höher, als von 3 bis 9 Kreutzer erstrecket, ohne daß selbe nicht würklich in der Arbeit geschädiget worden, oder aber sonderbare Considerationswürdige Umstände beybringen können, keine Provision zu geben seye, weil sonsten gar leicht die träge Arbeiter unter Vorspieglung einer Untüchtigkeit, anstatt mit der Arbeit sich zu ernähren, die Provision zu erschleichen, Gelegenheit nehmen könnten, bey vorbringender Beschädigung, oder sonsten erbarmenswürdigen wahrhaften Umständen jedoch können wochentlich 18 Kreutzer erfolget werden. Im weiteren wird erlaubet, daß diejenige, so 9½ bis 15 Kreutzer Schichtengehalt genossen, 20 Kreutzer, die 15 bis 24 Kreutzer bezohen 22 Kreutzer, denen Wittiben aber dessen Halbscheid mit 10 und respective 11 Kreutzer, den Kindern endlich 3 Kreutzer bis zum dienstfähigen Alter wochentlich abgereichet werden dürfen. In dessen Folge demnach sind dem Michael Drawez wochentlich 20 Kreutzer, und der

Elisabeth Kißkin 10 Kreutzer Provision von dem Tag, als ihnen der Ordinari Lohn aufgehöret, einzurechnen. Endlich hat das Kayserliche Königliche Obrist Kammer Grafen Amt diese neue Provisions Classification für die Waschwerks Arbeiter zur künftigen Richtschnur in dem für das übrige Arbeits Personale allschon bestehenden Provisions Normali nachzutragen. Uns übrigens samt dem Herrn Baron göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen, auch Kayserlichen Königlichen Hof Kammer in monetariis et montanisticis. Wien den 20ten Octobris 1775.

Aus dem k. n. u. Oberst = Kammergrafenamts-Archive.

911.

Der Handel mit den Gold= und Silberstufen wird im Allgemeinen wiederholt unter den, in dem Gold= und Silber=Prävaricazions=Normale vom 23. Oktober 1773 festgesetzten Strafen verbothen; unter den im beyliegenden Normale aber enthaltenen Vorschriften bewilliget.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 20. Oktober 1775. H. Z. 3505.

Es ist der Gold= und Silberstuffen=Handel den sämtlichen Beamten, Bedienten, und Bergleuten mittelst Verordnungen vom 2ten November 1770 und 4ten Jänner 1771. verboten worden; und wird dieses Verbot hiemit dergestalt wiederhohlet, und erneuert, daß die in heimlichen derley Handel, Kauf, oder Verkauf (auf was für Art, und Weise solches immer geschehe) betrettenen Berg= oder Hütten=Beamten, Berg= oder Hütten=Bediente, und Bergleute nach dem untern 23ten October 1773 wider die Gold=

und Silber-Praevaricanten publicirten Normativo ohne Ausnahm, und Nachsicht behandelt, die Ober- und subalternen Beamten aber auch nebst diesem nach Umständen (die jedesmal anzuzeigen sind) mit der Cassation bestrafet werden sollen. Und gleichwie das angeführte Normativum den heimlichen Gold und Silberstufen-Handel überhaupt, und folglich allen Gewerken ohne Ausnahm verbiethet, also ist auch wider Dieselben in Uebertrettungs-Fällen nach eben dem Normativo ohne Nachsicht zu verfahren.

Es kann aber auch den Gewerken ohne Gefahr, und Abbruch der Gold-Einlösung nicht gestattet werden, ihre Gold- und Silberstuffen ohne Unterschied bey dem Bergamte schätzen zu lassen, um solche nach der dem Aerario davon bezahlten Gebühr, wo, und wohin sie können, zu verkaufen, und damit offenen Handel zu treiben, weil ihnen solchergestalt Gelegenheit gegeben würde, auch andere unabgeschätzte Stuffen heimlich mit zu veräussern, und der Einlösung zu entziehen; in welche alles Gold, und Silber gesetzmässig zu liefern ist.

Zwischen den zum Verkaufe vorkommenden Stufen ist demnach ein Unterschied zu machen: nicht alle, sondern nur diejenigen, welche Schauwürdig, selten, oder besonders reich, und kostbar sind, sind von dem Oberbergamte mit Zuziehung des Bergrichters, und des Ober-Gold-Einlösers nach dem von der Thesaurariats-Buchhalterey verfasten Normativo zu schätzen; welches Normativum einverständlich mit der Hof-Rechnungs-Kammer hiemit approbiret, und zur Nachachtung hier in Abschrift zurük angeschlossen wird.

Die also nach dem innerlichen Halt nach diesem Normali abgeschätzten Stuffen aber sind zu numeriren, und ist darüber ein eigenes Protocoll zu halten, wo jede Stuffe unter ihrem Numero mit vorgesetzten Nahmen der Gewerkschaft, und Bemerkung des Orts: wo sie gebrochen, nach ihrem Gewichte, innerlichen Halt, äusserlicher Gestalt, und Bergart zu beschreiben ist. Wonach sodann die

abgeschätzte Stuffe gegen Entrichtung der ausgefallenen und pro Aerario zu verrechnenden Gebühr dem Käufer hinausgegeben werden kann.

Den Gewerken ist auch bey vorkommenden abschätzungswürdigen Stuffen frey zu stellen, solche bey der Gold-Einlösung bis auf eine vortheilhafte Verkaufs-Gelegenheit ad Depositum zu geben; wo solche sodann gleich abzuschätzen, und ebenfalls nach obiger Vorschrift in dem Protocoll aufzumerken, und bey der Gold-Einlösung in einem wohl verwahrten Kasten sorgfältig aufzubehalten sind.

Wonach mithin das Thesaurariat das weitere Erforderliche zu verfügen hat.

Wien den 20ten October 1775.

Normativum

Wie die zum Verkauf vorkommende Gold Stufen nach gepflogener Abschätzung dem innerlichen Werth nach geschätzet? was der Käufer allenfahls für jede Piset zu zahlen? und hingegen der Gewerkschaft nach ihren genüssenden Gold und Silber Zahlung vergüttet? endlichen aber, was hievon dem Aerario pro Urbura billich verrechnet werden dörfte.

Namen der Gewerkschaft.	Anzahl deren Stufen	Wenn die Stufen den innerlichen Werth nach geschätzt werden auf		Hätte der Käufer für jede Piset zu zahlen 5 fl. 20 kr.		
	St.	Pis.	d.	fl.	kr.	d.
Faczebayer Maria Loretto	1	2	5	13	20	—
Füresser St. Barbara	2	1	—	5	20	—
Furesser St. Josephi	4	3	8	20	16	—
Alrudbanyer Gewerken	2	1	6	8	32	—
Summa	9	8	9	47	28	—

Jener Gewerkschaft hingegen so nachstehende Zahlung genüsset, dörfte für jede Piset vergütet werden.												Nach Abzug der Gewerkschaftl. Vergütung verbleiben sodann dem Aerario pro Urbura		
Nach der vollen Frohns Befreiung 4 fl. 43 kr.			Nach der mitleren Zahlung 4 fl. 23¾ kr.			Nach der Ordinar Hütten-Zahlung 4 fl. 10¼ kr.			Nach dem amalgamirten Gold-Einlösungs-Preis 2 fl. 45 kr.					
fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
—	—	—	—	—	—	10	25	2	—	—	—	2	54	2
4	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	—
—	—	—	16	44	1	—	—	—	—	—	—	3	31	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	4	8	—
4	43	—	16	44	1	10	52	2	4	24	—	11	11	1

Pr. kais. königl. Münz und Bergweesens Thesaurariats Buchhalterey.

Hermanstadt den 24ten July 1775.

Calculation

Wie die zum Verkauf vorkommende Gold-Stuffen nach einen durch den Mittel-Preiß berechneten und festgestellten göldischen fein Halt, als an Gold allein zu 17 Karat, 7 Grän, an Silber à 6 Karat 2 Grän nach dem Piset-Gewicht könnten berechnet werden. Dann, waß hinwiederum nach den fein innerlichen Halt der Käufer für jede Piset zu zahlen, und der betreffenden Gewerkschaft nach Verschiedenheit deren genüssenden dreyen Gold- und Silber-Zahlungen vergüttet werden dörfte. Endlichen aber, waß bey jeder deren verschiedenen Gold- und Silber-Zahlungen dem allerhöchsten Aerario bey jedwederen Piset pro Urbura verbliebe, und verrechnet werden könnte.

Nr.	Waß der Käufer mittelst nachstehender Ausrechnung zu obig festgestellten fein Halt für jede Piset zu zahlen hätte.	Einzeln.			Zusammen.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
1	Der innerliche feine Gold halt zu 17 Karat, 7 Grän, wenn die Mark à 339 fl. 35 kr vergüttet wird beträget	248	46	3			
2	Der feine Silber halt à 6 Karat, 2 Grän die Mark à 21 fl. 30 kr.	5	31	1			
	kommet also der reine innerliche Halt zu stehen auf .	—	—	—	254	18	—

Nr.	Nota.	Einzeln. fl.	kr.	d.	Zusammen. fl.	kr.	d.
—	Da nun durch Veräusserung derley Gold Stuffen dem Aerario nicht nur die Münzamts-Abzüge, als Scheiderlohn, Schlagsatz, und Probgeld, sondern der Ausmünzungs-Nutzen selbsten entgehet; als erachtet man so recht, als billich zu seyn, wenn selbe unter der Urbura dem Aerario vergüttet, und dem reinen innerlichen Gold und Silber Halt noch hiezu geschlagen werden, als						
3	An Schaiderlohn a 2 fl. 24 kr. von einer Mark, betraget obiger göldischer Halt pr 23 Karat, 9 Grenn	2	22	2			
4	Schlagsatz von Gold Betrag pr. 248 fl. $46\frac{3}{4}$ kr. à $2\frac{2}{5}$ per Cento	5	58	—			
5	Probgeld...............	—	16	—			
6	Ausmünzungs Nutzen à 10 per Cento, von obigen Gold und Silber Betrag pr. 254 fl. 18 kr. ..	25	25	3			
					34	2	1
	Summe des gesammten Betrages..............				288	20	1

Nr.		Einzeln. fl.	kr.	d.	Zusammen. fl.	kr.	d.
7	Da also die Mark fein göldisch, oder $53\frac{17}{19}$ Piset sammt Münzamts Abzügen, und Ausmünzungs-Nutzen auf 288 fl. $20\frac{1}{4}$ kr. zu stehen kommet, folglich betraget 1 Piset dem Verhältnis nach, welcher feine Gold und Silber Betrag von dem Kaufer sodann zu entrichten wäre				5	20	—
	Waß jener Gewerkschaft, welche die hohe Zahlung genüsset für jede Piset vergüttet werden dörfte, und dem Aerario pro Urbura verbleibe						
8	Wird nun die Mark fein Gold, und Silber zu obigen Halt nach der ganzen hohen Zahlung, das fein Gold a 339 fl. 25 kr., das feine Silber à 21 fl. 30 kr. gerechnet, betraget das feine Gold pr. 17 Karat, 7 Gran	248	46	3			
	dto. Silber pr. 6 Karat 2 Gran	5	31	1			
	in Summa also	254	18	—			

Nr.		Einzeln. fl.	kr.	d.	Zusammen. fl.	kr.	d.
9	Diesen Betrag einer Mark fein Gold pr. 254 fl. 18 kr. auf das Piset Gewicht reducirt, und nach der Proportion berechnet, kommet 1 Piset den innerlichen Werth nach auf				4	43	—
	folglich wenn dieser Piset-Betrag obigen Werth eines Pisets entgegen gehalten wird, so ergibt sich die dem Aerario bey jeder Piset verbleibende Urbura mit				—	37	—
	Summa obiger Piset Zahlung gleich ..				5	20	—
	Weiters Was der betreffenden Gewerkschaft nach der mittleren Zahlung für jedes Piset, und dem Aeraria pro Urbura verrechnet werden könnte.						
10	Wenn die Mark fein Gold, und Silber nach obigen fein Halt, zu der mittleren Zahlung, als das feine Gold a 316 fl. 40 kr., das feine Silber aber zu 19 fl. 30 kr. berechnet werden, so erscheinet, daß die Mark Gold	232	—	—			
	deto Silber ..	5	—	2			
	Zusammen also auf .. zu stehen kommen. Zumahlen nun	237	—	2			

Nr.		Einzeln.			Zusammen.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
11	Der innerliche Werth einer Mark fein Gold, und Silber oder $53\frac{17}{19}$ Piset der mittleren Zahlung nach auf 237 fl. — kr. 2 Denar zu stehen kommet, sodann wäre der Gewerkschaft nach dem feinen Gold, und Silber Halt für jede Piset zu vergüten	4	23	3			
	Dem Aerario hingegen pro Urbura zu verrechnen	—	56	1			
	Summa obiger Piset Zahlung gleich..				5	20	—
	Endlichen Waß jener Gewerkschaft, welche nur die Ordinari Hütten Zahlung genüsset, für jede Piset vergüttet, und dem Aerario an Urbura verbleibe.						
12	Die Mark fein Gold, und Silber, zu der ordinari Hütten Zahlung, als das feine Gold à 300 fl. das feine Silber a 19 fl. 30 kr. berechnet, betraget das feine Gold nach obigen Halt	219	47	2			
	das feine Silber	5	—	—			
	Zusammen also	224	47	2			

Nr.		Einzeln.			Zusammen.		
		fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d.
	Die Mark fein Gold und Silber, oder $53\frac{17}{19}$ Piset betragen 224 fl. 47 kr. 2 Denar folglich erweiset sich, daß der Gewerkschaft für jede Piset vergüttet werden könnte	4	10	1			
	Dem Aerario hingegen qua Urbura zu Guten kommete	1	9	3			
	Summa obiger Piset-Zahlung gleich..				5	20	—

Pr. kais. königl. Münz und Bergweesens Thesaurariats-Buchhalterey.

Hermanstadt den 24. July 1775.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

912.

Wie die Waldbeschädiger der zu dem Bergbaue bestimmten Wälder auf der Vaida-Hunyader und Zalathner-Herrschaft zu behandeln sind.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 27. Oktober 1775. H. Z. 3537.

Nachdem keine Wald-Ordnung, noch dieserwegen besondere Verordnungen vorhanden sind, so ist es in der Herrschaft Vaida-Huniad zu Erhaltung und Bewahrung der darzu gehörig oder auf ein oder andere Art erkauft oder bedungenen Waldungen zu Abhaltung des schädlichen Geißviehes und so auch wo durch das Schaafvieh oder sonst durch eigene oder fremde Unterthanen Wald Beschädigungen ausgeübet werden, bey dem bisher beobachteten Gebrauche unter genauer Sorge, und Obsicht der Administration zu belassen.

Was hingegen die Waldungen in der Herrschaft Zalathna belanget, da solle durchaus kein Geißvieh in den Wäldern geduldet, sondern wo selbes darinnen angetroffen wird, ohne weitern auf der Stelle todtgeschossen, überhaupt auch kein Schaf noch anderes Vieh in junge oder solche Waldungen getrieben werden, wo solches Schaden verursachen kann, und ist dagegen nach Umständen mit angemessenen Bestraffungen, in öffteren Betretungs oder Beschädigungs Falle aber mit Einziehung und Confiscirung des Viehes zu verfahren. Wohingegen Unterthanen, Bergleute und gemeine Waldburger in eigenmächtigen Holzschlagen, Rottungen, Baumschählen, Ringeln und andern Waldbeschädigungen betretten werden, sollen selbe mit Verlust des gefällten Holzes oder des gerotteten Erdreichs nach Proportion des zugefügten Schadens zu einer Geldstrafe von

drey bis zwölf Gulden verfället, und wenn sie solche nicht erlegen können, nach Erkanntniß des Waldamts am Leibe bestrafet werden; Hiernach ist das Wald-Amt zu Zalathna behörig, und mit der Verordnung anzuweisen, daß diese Bestrafungen in dem Dominio ordentlich kund gemacht, und diese Kundmachung in jedem Fruhjahre, und in jedem Herbste sowohl an den offendlichen Wochenmärkten zu Zalathna, als bey den wallachischen Kirchen zu jedermanns wissenschaft, und Warnung, sich für Schaden zu hüten, wiederhohlet werde; Falls aber von den benachbarten Edelleüten in den königlichen Herrschafts-Waldungen Beschädigungen ausgeübet würden, ist der Vorfall sogleich an diese Hof-Stelle anzuzeigen; um das erforderliche dagegen vorzukehren; Gleichwie man wegen der in den Vaida-Huniader Waldungen von dem Kekesfalver Inwohnern Anno 1766. verübt- und bis hieher ungestraft gebliebenen Mordthat an die Siebenbürgische Hof Kanzley das Umständliche gelangen läßt.

Das Thesaurariat hat aber gegen die Vaida-Huniader Herrschafts-Administration zu ahnden, daß Selbe diese Angelegenheit nicht mit mehrern Eifer betrieben, und von diesem Vorfall nicht schon vorlängst dem Thesaurariate zur weitern Vorstellung an diese Hof-Kammer wiederhohlte Anzeige gemacht, und, daß die Iustiz nicht geleistet worden sey, einberichtet habe.

Wien den 27. October 1775.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

913.

Die Grubenberichte sind künftig nach beiliegendem Formulare einzusenden.

An das k. n. u. Oberstkammergrafen Amt.

Hofkammerdekret. Wien den 29. Dezember 1775. H. Z. 1299.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edel Veste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dineste seynd denselben jederzeit bereit! anvor. Wir schlüßen ihm Kaiserlichen Königlichen Obristen Kammer Grafen Amt das Formulare bey, wie daßelbe zu mehrerer Einsicht des Grubenwesens in Zukunft anstatt den gewöhnlichen Auszug die monathliche Tabellen über die betreibende Haupt-Hofnungs-Gebäude dem Haupt-Bericht beyzulegen, und einzusenden haben werde. Uns Uebrigens sammt dem Herrn Baron und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wienn den 29. Decembris 1775.

914.

Erzkauf-Tariff für die königlichen Erzhauer zu Kremnitz.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Februar 1776. H. Z. 665.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edelveste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste sind denselben jederzeit bereit anvor; Die hier anschlüssig beyfolgende von der Kayserlichen Königlichen Münz- und Bergweesens Hof-Buchhaltung für Cremnitz neu verfaßte

Zur Seite 48.

Erzt-Kauf-Tarif wollen Wir ihm Kayserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amt mit der Verordnung andurch zugefertiget haben: daß selbiges solche einsmahls auf Ein Jahr in Cremnitz einführen, denen Erzt-Häuern ihren eigenen hieraus erwachsenden Nutzen mittelst Ueberkommung eines proportionirten guten Lohns bey gehörigen Fleiße, und guter Scheidung begreiflich machen, und nach einem Jahre den Ausschlag der Sache mit beyliegenden richtigen Calculationen, und Ausweisen von der dortigen Buchhalterey berichtlich anher anzeigen solle. Uns übrigens sammt dem Herrn Baron, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof Kammer in monetariis et monetanisticis. Wienn den 23. Februar 1776.

Ausweis.

Wie hoch nach der vorhin bey der Kayserlichen Königlichen Kremnitzer Gold Kunst Handlung bestandenen Erzt-Kauf Tarif der Centen des von denen Königlichen Häuern erzeugten Erzt denenselben vergüttet worden seye, dann wie solches nach der von dem Schemnitzer Oberst Kammer Grafen Amte entworfenen Tarif, dem aerario zustehen kommen, und was für eine Vergüttung der Hauer für einen Centen Erzt bekommen würde, wenn die von der Münz und Bergweesens Hof Buchhalterey antragende Erzt-Kauf Tarife beangenehmigt werden solte.

Ein Centen Aerzt	Nach der alten Tarif. A. fl.	kr.	Nach der von dem Oberst Kammer Grafen Amte neu entworfenen Tarif. B. fl.	kr.	Nach dem Antrage der Hofbuchhalterey. C. fl.	kr.
2. löthiges	—	6	—	6	—	6
3. "	—	9	—	9	—	9
4. "	—	15	—	12	—	12
5. "	—	21	—	15	—	15
6. "	—	21	—	18	—	18
7. "	—	27	—	21	—	21
8. "	—	27	—	24	—	24
9. "	—	27	—	27	—	27
10. "	—	36	—	30	—	30
11. "	—	36	—	$49\frac{1}{2}$	—	$39\frac{3}{5}$
12. "	—	36	—	54	—	$43\frac{1}{5}$

Ein Centen Aerzt	Nach der alten Tarif. A.		Nach der von dem Oberst Kammer Grafen Amte neu entworfenen Tarif. B.		Nach dem Antrage der Hofbuchhalterey. C.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
13. löthiges	—	45	—	58½	—	46⅘
14. "	—	45	1	3	—	50⅖
15. "	—	45	1	7½	—	54
16. "	—	45	1	12	—	57⅗
17. "	—	45	1	16½	1	1⅕
18. "	—	45	1	21	1	4⅘
19. "	—	45	1	25½	1	8⅖
20. "	—	45	1	30	1	12
21. "	—	54	2	6	1	18¾
22. "	—	54	2	12	1	22½
23. "	—	54	2	18	1	26¼
24. "	—	54	2	24	1	30
25. "	—	54	2	30	1	33¾
26. "	—	54	2	36	1	37½
27. "	—	54	2	42	1	41¼
28. "	—	54	2	48	1	45
29. "	—	54	2	54	1	48¾
30. "	—	54	3	—	1	52½
31. "	1	3	3	52½	2	10⅕
32. "	1	3	4	—	2	14⅖
33. "	1	3	4	7½	2	18⅗
34. "	1	3	4	15	2	22⅘
35. "	1	3	4	22½	2	27
36. "	1	3	4	30	2	31⅕
37. "	1	3	4	37½	2	35⅖
38. "	1	3	4	45	2	39⅗
39. "	1	3	4	52½	2	43⅘
40. "	1	3	5	—	2	48
41. "	1	12	6	9	3	4½
42. "	1	12	6	18	3	9
43. "	1	12	6	27	3	13½
44. "	1	12	6	36	3	18
45. "	1	12	6	45	3	22½

Ein Centen Aerzt	Nach der alten Tarif. A. fl.	kr.	Nach der von dem Oberst KammerGrafen Amte neu entworfenen Tarif. B. fl.	kr.	Nach dem Antrage der Hofbuchhalterey. C. fl.	kr.
46. löthiges	1	12	6	54	3	27
47. "	1	12	7	3	3	31$\frac{1}{2}$
48. "	1	12	7	12	3	36
49. "	1	12	7	21	3	40$\frac{1}{2}$
50. "	1	12	7	30	3	45
51. "	1	12	7	39	3	49$\frac{1}{2}$
52. "	1	12	7	48	3	54
53. "	1	12	7	57	3	58$\frac{1}{2}$
54. "	1	12	8	6	4	3
55. "	1	12	8	15	4	7$\frac{1}{2}$
56. "	1	12	8	24	4	12
57. "	1	12	8	33	4	16$\frac{1}{2}$
58. "	1	12	8	42	4	21
59. "	1	12	8	51	4	25$\frac{1}{2}$
60. "	1	12	9	—	4	30
61. "	1	21	9	9	4	52$\frac{4}{5}$
62. "	1	21	9	18	4	57$\frac{3}{5}$
63. "	1	21	9	27	5	2$\frac{2}{5}$
64. "	1	21	9	36	5	7$\frac{1}{5}$
65. "	1	21	9	45	5	12
66. "	1	21	9	54	5	16$\frac{4}{5}$
67. "	1	21	10	3	5	21$\frac{3}{5}$
68. "	1	21	10	12	5	16$\frac{2}{5}$
69. "	1	21	10	21	5	31$\frac{1}{5}$
70. "	1	21	10	30	5	36
71. "	1	21	10	39	6	40$\frac{4}{5}$
72. "	1	21	10	48	5	45$\frac{3}{5}$
73. "	1	21	10	57	5	50$\frac{2}{5}$
74. "	1	21	11	6	5	55$\frac{1}{5}$
75. "	1	21	11	15	6	—
76. "	1	21	11	24	6	4$\frac{4}{5}$
77. "	1	21	11	33	6	9$\frac{3}{5}$
78. "	1	21	11	42	6	14$\frac{2}{5}$

Ein Centen Aerzt	Nach der alten Tarif. A.		Nach der von dem Oberst KammerGrafen Amte neu entworfenen Tarif. B.		Nach dem Antrage der Hofbuchhalterey. C.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
79. löthiges	1	21	11	51	6	19⅕
80. "	1	21	12	—	6	24
81. "	1	21	12	9	7	5¼
82. "	1	21	12	18	7	10½
83. "	1	21	12	27	7	15¾
84. "	1	21	12	36	7	21
85. "	1	21	12	45	7	26¼
86. "	1	21	12	54	7	31½
87. "	1	21	13	3	7	36¾
88. "	1	21	13	12	7	42
89. "	1	21	13	21	7	47¼
90. "	1	21	13	30	7	52½
91. "	1	21	13	39	7	57¾
92. "	1	21	13	48	8	3
93. "	1	21	13	57	8	8¼
94. "	1	21	14	6	8	13½
95. "	1	21	14	15	8	18¾
96. "	1	21	14	24	8	24
97. "	1	21	14	33	8	29¼
98. "	1	21	14	42	8	34½
99. "	1	21	14	51	8	39¾
100. "	1	21	15	—	8	45
101. "	1	30	15	9	9	5⅖
102. "	1	30	15	18	9	10⅘
103. "	1	30	15	27	9	16⅕
104. "	1	30	15	36	9	21⅗
105. "	1	30	15	45	9	27
106. "	1	30	15	54	9	32⅖
107. "	1	30	16	3	9	37⅘
108. "	1	30	16	12	9	43⅕
109. "	1	30	16	21	9	48⅗
110. "	1	30	16	30	9	54
111. "	1	30	16	39	9	59⅖

Ein Centen Aerzt	Nach der alten Tarif. A.		Nach der von dem Oberst Kammer-Grafen Amte neu entworfenen Tarif. B.		Nach dem Antrage der Hofbuchhalterey. C.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
112. löthiges ……	1	30	16	48	10	4 4/5
113. " ……	1	30	16	57	10	10 1/5
114. " ……	1	30	17	6	10	15 3/5
115. " ……	1	30	17	15	10	21
116. " ……	1	30	17	24	10	26 2/5
117. " ……	1	30	17	33	10	31 4/5
118. " ……	1	30	17	42	10	37 1/5
119. " ……	1	30	17	51	10	42 3/5
120. " ……	1	30	18	—	10	48
121. " ……	1	30	18	9	10	53 2/5
122. " ……	1	30	18	18	10	58 4/5
123. " ……	1	30	18	27	11	4 1/5
124. " ……	1	30	18	36	11	9 3/5
125. " ……	1	30	18	45	11	15
126. " ……	1	30	18	54	11	20 2/5
127. " ……	1	30	19	3	11	25 4/5
128. " ……	1	30	19	12	11	31 1/5
129. " ……	1	30	19	21	11	36 3/5
130. " ……	1	30	19	30	11	42
131. " ……	1	30	19	39	11	47 2/5
132. " ……	1	30	19	48	11	52 4/5
133. " ……	1	30	19	57	11	58 1/5
134. " ……	1	30	20	6	12	3 3/5
135. " ……	1	30	20	15	12	9
136. " ……	1	30	20	24	12	14 2/5
137. " ……	1	30	20	33	12	19 4/5
138. " ……	1	30	20	42	12	25 1/5
139. " ……	1	30	20	51	12	30 3/5
140. " ……	1	30	21	—	12	36
141. " ……	1	30	21	9	12	41 2/5
142. " ……	1	30	21	18	12	46 4/5
143. " ……	1	30	21	27	12	52 1/5
144. " ……	1	30	21	36	12	57 3/5

Ein Centen Aerzt	Nach der alten Tarif. A.		Nach der von dem Oberſt KammerGrafen Amte neu entworfenen Tarif. B.		Nach dem Antrage der Hofbuchhalterey. C.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
145. löthiges	1	30	21	45	13	3
146. "	1	30	21	54	13	$8\frac{2}{5}$
147. "	1	30	22	3	13	$13\frac{4}{5}$
148. "	1	30	22	12	13	$19\frac{1}{5}$
149. "	1	30	22	21	13	$24\frac{3}{5}$
150. "	1	30	22	30	13	30
151. "	1	30	22	39	15	6
152. "	1	30	22	48	15	12
153. "	1	30	22	57	15	18
154. "	1	30	23	6	15	24
155. "	1	30	23	15	15	30
156. "	1	30	23	24	15	36
157. "	1	30	23	33	15	42
158. "	1	30	23	42	15	48
159. "	1	30	23	51	15	54
160. "	1	30	24	—	16	—
161. "	1	30	24	9	16	6
162. "	1	30	24	18	16	12
163. "	1	30	24	27	16	18
164. "	1	30	24	36	16	24
165. "	1	30	24	45	16	30
166. "	1	30	24	54	16	36
167. "	1	30	25	3	16	42
168. "	1	30	25	12	16	48
169. "	1	30	25	21	16	54
170. "	1	30	25	30	17	—
171. "	1	30	25	39	17	6
172. "	1	30	25	48	17	12
173. "	1	30	25	57	17	18
174. "	1	30	26	6	17	24
175. "	1	30	26	15	17	30
176. "	1	30	26	24	17	36
177. "	1	30	26	33	17	42

Ein Centen Aerzt	Nach der alten Tarif. A.		Nach der von dem Oberst KammerGrafen Amte neu entworfenen Tarif. B.		Nach dem Antrage der Hofbuchhalterey. C.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
178. löthiges	1	30	26	42	17	48
179. "	1	30	26	51	17	54
180. "	1	30	27	—	18	—
181. "	1	30	27	9	18	6
182. "	1	30	27	18	18	12
183. "	1	30	27	27	18	18
184. "	1	30	27	36	18	24
185. "	1	30	27	45	18	30
186. "	1	30	27	54	18	36
187. "	1	30	28	3	18	42
188. "	1	30	28	12	18	48
189. "	1	30	28	21	18	54
190. "	1	30	28	30	19	—
191. "	1	30	28	39	19	6
192. "	1	30	28	48	19	12
193. "	1	30	28	57	19	18
194. "	1	30	29	6	19	24
195. "	1	30	29	15	19	30
196. "	1	30	29	24	19	36
197. "	1	30	29	33	19	42
198. "	1	30	29	42	19	48
199. "	1	30	29	51	19	54
200. "	1	30	30	—	20	—
201. und darüber...	1	39	30	9	20	6

Nota. Nach den alten Erzt Kaufs Tarif bleibet die Taxe von 201 löthigen Silber anfangend, weiters durchaus stehen: nach der von dem Oberst Kammer Grafen Amt antragenden Tarif hingegen wird ieder Centen Erzt, der in dem Silberhalt um 1 Loth steiget, um 9 kr. theuerer bezahlet, so daß ein Centen 400 Löthiges Erzt, welcher nach der alten Tarif mit 1 fl. 39 kr. bezahlet worden, nach der neuen 60 fl. zu stehen kommen würde. Es steiget zwar nach der von Seithe dieser Hof Buchhalterey antragenden Taxe, das einlieferende Erzt auch, iedoch mässiger und der Centen nur um 6 kr: so daß ein 400 löthiges Erzt auf 40 Gulden zu stehen kommete.

(I L) Pr. Kayserliche Königliche Münz und Bergweesens Hof-Buchhalterey: den 26ten Februar 1776.

Johann Christian Wayckart m. p.
Vice Hofbuchhalter.

Entwurf

einer Aerzt Kaufs Tarif für die Kayserliche Königliche Gold Kunst Handlung zu Kremnitz.

Von	2	bis	10	Rimpel Loth	1	Kreutzer
„	11	„	20	deto	$1\frac{1}{5}$	„
„	21	„	30	deto	$1\frac{1}{4}$	„
„	31	„	40	deto	$1\frac{2}{5}$	„
„	41	„	60	deto	$1\frac{1}{2}$	„
„	61	„	80	deto	$1\frac{3}{5}$	„
„	81	„	100	deto	$1\frac{3}{4}$	„
„	101	„	150	deto	$1\frac{4}{5}$	„
„	151	und darüber			2	„

(L S) Pr: Kaiserliche Königliche Münz und Bergweesens Hofbuchhalterey.

Wien den 6ten Februar 1776.

Johann Christian Wayckart m. p.
Vice Hofbuchhalter.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

915.

Die Bergunglücksfälle sind sogleich anzuzeigen, worauf dann zwey unpartheische Bergbeamte abgesendet werden müssen um genau die Ursache des Unglücks zu erheben und die daran Schuldigen mit allem Ernste zu bestrafen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 8. März 1776. H.Z. 846.

Die sämmtlichen mit deßen Bericht vom 26. vorigen Monaths hieher einbegleiteten Protocollen, und Nachrichts-Acten werden anmit recipirsiret, und lediglich auf das Windschachter Vom 10ten ejusdem ad Rubricam Nicolai Schacht zum Bescheid ertheilet: Es solle das K. K. Oberste Cammer-Grafen-Amt den gesammten Hütt-Leuten und Kratzenfüllern auf das schärfeste befehlen: daß sie allemal die in den Gruben sich ergebende Unglük, Brüche, und besonders die Todtfälle alsogleich dem Ueberreiter, dieser aber an den Berg- und Ober Berg-Verwalter, folglich an den Herrn Oberst Cammer-Grafen berichten, damit auf der Stelle zwey disinteressirte Beamte, um den Augenschein zu nehmen, ob eine Nachlässigkeit, oder Schuld, oder etwann gar die Bosheit eines dritten zu dem Unglük den Anlaß gegeben habe? abgesendet werden können. wornach das K. K. Oberste Cammer Grafen-Amt die schuldigen mit allem Ernst zu bestraffen hat, weil dergleichen Nachlässigkeiten unverantwortlich sind, und die Forcht der Bestrafung der Erfahrung nach, gar Viele Verunglükungen abwenden kann. welches denn auch eben das Berg-Gericht den Gewerkschaftlichen Gruben zur Beobachtung aufzutragen haben wird.

Wienn den 8ten Merz 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

916.

Die zum Montanistico gehörigen Cassen und Bruderladen, sind alljährig wenigstens einmal, die wichtigeren aber öfters und unvermuthet zu überfallen und zu untersuchen.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafenamt, an die k. Inspectorat Ober-Aemter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Thesaurariat in Siebenbürgen, und an die k. banatische Bergwerks-Direkzion.

Hofkammer-Dekret vom 22. Marty 1776. N. H. Z. 1101.

Obwohlen so wohl zum Theil in denen verschiedenen Amts-Instructionen und Theils durch von Zeit zu Zeit ergangenen besondere Verordnungen ohnedem schon befohlen ist, öfftere und unvermuthete Cassa Visitationen vorzunehmen, so sicht man sich doch veranlasset, bey denen hin und wider außbrechenden Cassa Unrichtigkeiten wiederholt zu verordnen: daß alle Jahr durch ein Rechnungsverständiges geschicktes, und vertrautes, dazu abzuordnendes Subjectum samentliche K. K. unterstehende zum Montanistico gehörige Cassen, wie auch die Bruderladen wenigstens einmal, und die wichtigere, oder wenn sich ein besonderer bedenklicher Umstand äussert, auch öffters, mit der Rucksicht jedoch: damit hiebey über die außweichliche Nothwendigkeit keine überflüssige Reiß, und Liefer Gelder dem höchsten Aerario zur Last fallen, ohnvermuthet überfallen, und mit all erforderlichen Vorsicht, und Verläßlichkeit, sonderheitlich in Rucksicht auf die Ricorda Posten untersuchet werden sollen.

Dessen Ohnfehlbahre Befolgung man alßo angelegen zu halten, zugleich aber wider besseres Vermuthen ein oder andern Orts findenden Unrichtigkeit de Casu ad Casum, widrigenfalls aber am Ende des Jahrs einen besonderen Bericht, wann und welche Cassen, auch durch wem, das

Jahr hindurch visitirt worden, mit beylegung der Original Cassa Liquidationen, anhero zu erstatten haben wird.

Wien den 22. Marty 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

917.

Wie die Sedes Dominales auf den montanistischen Herrschaften zusammen zusetzen sind.

An das k. u. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 19. April 1776. H. Z. 1423.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edelveste, liebe Herren und Freunde! Unsere Freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. In Erledigung des Nebenganges finden Wir anmit zu erwiederen, wasmassen die Vorschrift, welche das Kayserliche Königliche Obrist-Kammer-Grafenamt sub dato den 23ten Decembris 1774 von hier erhalten, Allein die Allerhöchste Gesinnung gewesen sey, sub reproducto den 15ten Decembris 1774 anhero gelanget, von daher auch nicht in Unserer Macht stehet, im mindesten mehr davon abzuweichen, in Folge dessen die Ausübung der Grundherrlichkeit in Ansehung des Criminal-Rechts, gleichwie bey den übrigen Hungarischen Cameral-Dominiis (wovon Wir von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer sub Dato den 5ten Novembris 1774 die Verfahrungs-Art erhalten) zu geschehen hätte. Solchemnach solle in der Sede Dominali jedesmahl ein Mittels-Rath des Kayserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafenamtes nach schon vorhin wohl instruirter Untersuchung abgehört- und beschwornen Zeugen, wie auch endlich erhobenen Corpore delicti bey Verfassung der Sentenz das Praesidium führen, anbey aber,

wie gewöhnlich der Judex nobilium, und jurassor beygerufen, und nebst dem Kammer-Procurator und der Hof-Richter beysitzen, um aber die ungleiche Vota zu haben, der Claviger ausgelassen, mithin in Betref der Revision des Processes so gehalten werden, wie es die Königliche Hungarische Hof-Cammer in den Cameral-Gütern zu halten pfleget. Uebrigens, und da ohnehin die appelation kaum statt finden kann, weil der Delinquent entweder aus hinlänglichen Proben, oder aus eigener Bekenntnüß verurtheilet wird, so kann demselben der Recurs nach abgekündigter Sentenz nicht gehemmet werden, sondern es ist in diesem Fall der vorgeschriebene Weeg, wie es in Betref der Appelation den 23ten Decembris 1774 anbefohlen worden, zu ergreifen; Wornach also die Allerhöchste Willens-Meinung auf das vollkommenste wird erfüllet seyn. Uns übrigens samt dem Herrn Baron und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Cammer in Monetariis et Montanisticis. Wienn den 19ten April 1776.

Aus dem k. n. u. Oberst Kammergrafenamts-Archive.

918.

Den in öffentlichen Diensten stehenden Beamten wird verbothen Pachtungen, Handlungen, und Fabriken zu besitzen, oder daran Theil zu nehmen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 20. April 1776. H. Z. 1332.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, auch edel veste liebe Herren und Freunde! Unsere Freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Ihre Kaiserliche Königliche Apostolische Mayestät haben in dem Anbe-

tracht daß in mehreren Weegen bedenklich sey, wenn die in öffentlichen oder Kaiserlichen Königlichen Diensten stehende Beamten in Fabriken, Pachtungen, Handlungen, oder Handlungs-Gesellschaften verflochten sind, und solches in vielen Rucksicht schädliche Folgen nach sich ziehen könne, Allergnädigst anbefohlen, und entschlossen, daß den in öffentlichen Aemtern, und Kaiserlichen Königlichen Diensten stehenden Räthen, und Beamten künftig an publiquen, oder privat Pachtungen, Handlungen, oder Handlungs Gesellschafften, und an Fabriken einigen Antheil zu nehmen, von nun an verbotten seyn solle. Und ob zwar Allerhöchst Dieselben allermildest gestatten, daß die Güter Besitzer wenn sie gleich bedienstet sind, auf ihren eigenen Gütern zur Beförderung des Nahrungs-Standes ihrer Unterthanen Fabriken errichten, und hierzu ihr Geld verwenden mögen; so solle ihnen jedoch keineswegs erlaubet seyn, Fabriken auf fremden Gütern zu errichten, oder den daselbst bereits bestehenden mit einem Antheil beyzutretten. In Ansehung der dermaligen würklichen Fabrik Besizern, oder associirten aber wollen Ihre Mayestät, daß von den jenigen Räthen, und Beamten die schon jetzo eine Fabrik besitzen, daran Theil haben, oder sonsten in einer Handlungs Societaet interessiret sind, in Zeit von drey Monaten ihr Namen, dann der Ort und die Gattung der Fabrik, Handlung oder Negotii ihrer vorgesezten Stelle hier und in den Ländern angezeiget, und das dießfällige Verzeichniß sonach Allerhöchst Deroselben vorgeleget werden solle. Dieser Allerhöchsten Resolution zu Folge wird demnach das Kaiserliche Königliche Obrist Kamer Grafen Amt eine deutliche Specification der daselbst stehenden sowohl, als ihm untergebenen, etwann in einer Handlung Fabrik, oder Negotio, oder Pachtung interessirten Münz und Berg Beamten, und zugleich auch ein besonderes Verzeichniß, und Fassion der von den Münz oder Berg-Beamten besitzenden Kuxen abfordern, und solche anher baldigst einsenden. Uns übrigens sammt dem Herrn Baron, und den Herren Göttlicher Ob-

hut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis, et Montanisticis. Wienn den 20. April 1776.

Aus dem k. u.u. Obristkammer Grafenamts-Archive.

919.

In der Zukunft ist den in einer Verrechnung stehenden Cameralbeamten nur dann ein Anstellungsdekret zu ertheilen, wenn sie den Revers ausstellen, daß sie in Malversazionsfällen sich unter den Strafen des am 2. April 1753 publizirten Patentes, unmittelbar der Kameraljudikatur unterwerfen werden.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölniz und Nagybanien und an das k. siebenbürgische Münz und Bergwesens Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 26. April 1776. H. Z. 1592.

Es haben Ihre Majestät auf einen allerunthertänigsten Vortrag der K. auch K. K. Hofkammer ddo. 29. Maji 1771, welchen dieselbe mit Ein Verständniß der Königlichen Hungarischen Hof Canzley in Betreff der in Hungarn zu geschehenden Einführung der Observanz, des in Teutsch und Böhmischen Erblanden gegen die untreue sonsten aber in Verrechnung stehende Cameral Beamte emanirten Allerhöchsten Patents erstattet sub reproducto den 7ten Junii anni ejusdem allergnädigst anzubefehlen geruhet: daß in zukunft alle neü anzustellen kommende Verrechnung führende Cameral Beambte kein Decret zu erhalten haben sollten, ehe vor dieselbe nicht den Revers ausstellen daß sie in Malversations-Fällen ohne ihrer Nobilitar Vorrechten,

und fori sich praevalliren zu wollen, sich den Strafen des ob angezogenen unterm 2ten April 1753 publicirten hier anschlüssig bey folgenden Patents und der dießfälligen unmittelbaren Cameral Judicatur unterworfen werden. Wovon Wir alßo zur künftigen Maßnehm und darobhaltung hiermit Verständigen wollen.

Wien den 26ten April 1776.

Wir Maria Theresia rc. rc.

Entbieten all- und jeden Unsern treugehorsamsten Vasallen und Unterthanen, was Würden, Standes, Amts, oder Weesens die in Unseren gesammten deutschen Erblanden seynd, Unsere Kayser- Königliche Gnad, auch alles Gutes; Und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasmassen zwar bereits von Unseren glorwürdigsten Vorfahrern, verschiedene geschärfte Satzungen wider die ungetreue Beamte und alle diejenige, welche einige Gemein-Gelder und Einkünften zu verwalten haben, wann sie solche unterschlagen oder zu eigenem Nutzen verwenden, ergangen, auch beschaffenen Umständen nach, da nemlich der Schaden gar vorsätzlich- oder diebischer Weise beschehen wäre, die Todes-Straf verhänget und statuiret worden seye, zumahlen aber in mehrfältigen Begebenheiten sich der Anstand ereignet hat, in was für Fällen, auch gegen was für Personen, mit der vorgeschriebenen Schärfe zu verfahren seye? Allermassen in obbemelten Satzungen weder der eigentliche Verstand deren Gemein-Geldern erkläret, noch das Quantum ausgemessen worden ist, wegen deren Entwend- oder Veruntreuung, zur Todes- oder anderen scharfen Leibes-Straf geschritten werden könne, und solle, woraus sich dann ergeben, daß bishero dergleichen treulose Beamte, obschon die Mißhandlung offenbar oder rechtlichen erhoben worden, auch der Schaden östermahlen auf ein grosses Quantum sich beloffen hat, mit keiner oder nur geringen Bestrafung

angesehen, mehrern Theils aber allein ihrer Amtirung entsetzet worden seynd; gleichwie aber eine dergleichen Nachsicht das übleste Beyspiel nach sich ziehet, und um so mehr daran gelegen ist, die Gemein-Gelder und Renten in Sicherheit zu setzen, als hiervon das Heil des gemeinen Weesens abhanget, und die nöthige Beamte zu halten, nicht vermieden werden kann; Dahero seynd Wir bewogen worden, über von allseitiger Gehörde abgefordert und erstattete Gutachten, auch Uns eingereichten ausführlichen schriftlichen Vortrag wider dergleichen öfters vorkommende Mißhandlungen, nachfolgende Gesatzgebige Verordnung zu machen, und zwar

Erstens erklären Wir, daß unterm Nahmen deren Gemein-Geldern verstanden werden sollen, alle Unsere eigene Landesfürstliche Cameral- und andere Gefälle, Renten, und Einkünften, welche sowohl von Unseren Hof-Stellen, als auch von anderen auf Verrechnung oder Pachtweis besorget und administriret werden; desgleichen alle Regiments- auch deren Land-Ständen, Creys-Aemtern und deren Unterthanen Contributions-Cassa-Gelder, nicht weniger jene deren Städt und Märkten, auch anderer Communitäten, dann deren Gottes-Häusern, Bruderschaften, Spitälern, Invaliden- Armen und Waysen-Häusern, oder anderer dergleichen milden Stiftungen.

Wann also dergleichen Gelder, Renten, und Einkünften, entweder von denen eigends darzu aufgestellten Einnehmern, Beamten und Bedienten, oder von anderen, denen solche auf ein- oder andere Weise übergeben, und anvertrauet worden seynd, oder auch nicht anvertrauet worden, entwendet, unterschlagen, vorenthalten, zu eigenen, oder anderen Gebrauch verwendet, oder sonsten, wie es immer geschehen möge, veruntreuet würden, so ist wider einen solchen, wann er nach ordentlicher Criminal-Inquisition der That geständig, oder rechtlichen überwiesen wird, nach Unterschied des entzohenen Quanti, mit einer von denen nachgesetzten Strafen ganz ohnverschont fürzugehen;

doch wollen Wir aus besondrer Milde noch ferners zulassen, daß

Andertens, obwohlen jede Veruntreuung, welche besonders von einem eigends aufgestellten Beamten oder Bedienten verübet wird, allezeit vor Criminal anzusehen, und am Leib zu bestrafen wäre; wann die Malversation nicht über zehen Gulden betraget, und das erstemahl beschehen, auch keine andere beschwerliche Umstände einer besonderen Gefährde unterloffen wären, ein solcher Delinquent nebst Entsetzung von seinem Amt, nur civiliter von seiner Obrigkeit abgestrafet werden möge, da im Fall aber

Drittens die Entwendung oder Damnification höher, jedoch nicht auf ein hundert fünfzig Gulden sich erstreckete, so solle ein solcher Malversant nach abgeführten ordentlichen Criminal-Process, zur Straf auf eine Bühne gestellet, und zur öffentlichen harten Arbeit, oder, so ferne er hierzu untauglich wäre, zur Gefängnuß auf so viel Jahr, nach Maas deren gleich nachfolgenden vier Classen des veruntreuten Quanti condemniret werden.

Als nemlichen zwischen zehen und dreyßig Gulden auf ein Jahr: Zwischen dreyßig und sechzig Gulden auf zwey Jahr: zwischen sechzig und einhundert Gulden auf vier Jahr: dann zwischen einhundert, und einhundert und fünfzig Gulden auf acht Jahr, jedesmahl mit ewiger Entsetzung seines Amts, und mit erklärender Unfähigkeit zu allen weiteren Diensten.

Viertens, wann aber das entwendet- oder veruntreute Quantum ein hundert fünfzig Gulden oder darüber betragete; so solle ein solcher treuloser Mensch mit dem Strang, oder falls es eine Person betreffete, welche in Unseren Erblanden mit dem Strang nicht hingerichtet wird, mit dem Schwerd vom Leben zum Tod hingerichtet, und von keinem Criminal-Gericht hiervon im mindesten abgewichen, sondern allein bey besonders vorkommenden milderenden Umständen oder anderen erheblichen Bedenken, die Anzeige nacher Hof gemachet werden.

Fünftens, ob zwar bey denen gemeinen Diebstählen die rechtliche Vorschrift mit sich bringet, daß, wann das gestohlene Gut und der Schaden ganz oder zum Theil ersetzet wird, auch die Bestrafung verminderet werden müße; so wollen Wir doch diesen Unterschied bey Entwend- oder Veruntreuung derer Gemein-Geldern nur in jenem Fall Platz greifen lassen, wann der Delinquent, dem solche Gelder anvertrauet worden, hierauf nicht beeydiget ist. Soferne aber die Entwend- oder Veruntreuung von einem solchen wirklich beeydigten Beamten, oder Bedienten verübet wird, so solle das Verbrechen wegen des Meineyds, als ein qualificirter Diebstahl angesehen, und ohne mindester Rucksicht, ob der Delinquent den Schaden ersetzen wolle, oder könne? oder solches zu thun vorhin in Willens gewesen seye, mit der oben ausgemessenen Todes- und Respective anderen Strafen, fürgegangen werden, massen neben diesen, wann auch der Delinquent mit der Todes- oder einer anderen Straf beleget wird, aus dessen Vermögen, so weit solches hinreichend ist, der Ersatz jedesmal vorzüglich verschaffet werden muß. Wenn also

Sechstens und schlüßlichen die Missethat von einem solchen, welcher hierauf nicht beeydiget ist, verübet worden wäre, und die Ersetzung des Schadens ganz oder zum Theil erfolgte: So ist im ersteren Fall, wann nämlichen die vollkommene Ersetzung beschiehet, jene Straf zu verhängen, welche in dergleich obangemerkten minderen Class ausgesetzet ist; Soferne aber der Ersatz nur zum Theil gemacht werden könnte; so ist nach Maas der überbleibenden Damnification mit der Straf fürzugehen, folglichen in jenem Fall, wann das nicht ersetzte Quantum die zur Todes-Straf ausgemessene Summa deren einhundert fünfzig Gulden erreichete, oder übersteigete, der Delinquent wegen Grösse des Verbrechens, mit dem Strang vom Leben zum Tod hinzurichten.

Es werden demnach all und jede, denen derley ohnmittelbar Landes-Fürstliche- oder andere ob specificirte

Gemein=Gelder, Renten, und Einkünften, zur Verwalt= und Besorgung, oder sonst anvertrauet seynd, oder künftig anvertrauet werden sollten, dann auch andere und jedermänniglich von aller Mißhandlung, und Veruntreuung deren oberwehnten Geldern, Renten, und Einkünften sich zu enthalten, hiemit aber von der sonst ohnausbleiblich zu gewarten habenden harten Leibs= oder Todes=Straf zu hüten wissen.

Dieses ist Unser ernstlicher Befehl, Will= und Meynung; geben in Unserer Residenzstadt Wienn den 2. Monats=Tag Aprilis im siebenzehnhundert drey und fünfzigsten, Unserer Reiche im dreyzehnten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz.

Johann Graf von Chotek.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo
Regiae Majestatis proprium.

Johann Joseph von Mannagetta
und Lerchenau.

920.

Normale für die Einlösung des Schwarzkupfers.

An die k. banatische Bergdirekzion.

Hofkammer=Dekret. Wien den 3. May 1776. H. Z. 1597.

Auf die Bittschrift der dognazker vereinigten Silbergewerkschaft sub praesentato den 12. Decembris vorigen

Jahrs, und auf derselben gleichförmiges Ansinnen mit dem 1774. Gewerkentägigen Protokoll, haben Wir nach vorläufiger Einvernehmung der Annaberger Hüttenbeamten, und über das hierüber von der diesortigen Hofbuchhalterey erstatte Gutachten von 6. Juny vorigen, und von 17. April dieses Jahrs entschlossen, daß von nun an, die von der unirten Silber Gewerkschafft in die Einlösung kommende Schwarzkupfer nach den hier sub A beygehenden Auffsatz in betreff des Silberabgangs sollen berechnet werden dörffen, wobey Wir hauptsächlich den Augenmerk genommen damit von den Reichern ein minderer, von den ärmern Schwarzkupfern aber ein grösserer Silber Abgang aufgerechnet werde, auf daß auch die Gewerkschaft sich befleisen mögen, reichere Schwarzkupfer zu erzeügen.

Nachdem Wir aber weiters gefunden, daß von dem Bley nur 5 pro Cento Feüer Abgang abgenommen, und das Kupfer, nach dem in der kleinen Feüersprob ausfallenden Gaar Gewicht der Gewerkschafft vergütet werde, bey welchem dem hohen aerario nothwendig ein Schaden zugehen muß, da der Bleyhalt in den Schwarzkupfern nicht einmal im kleinen Feüer, noch weniger also in dem grossen könne herausgebrächt werden;

Von daher also haben Wir fur nothwendig erkennet, daß gleichfalls von nun an, von den in Schwarzkupfern befindlichen Bley jedesmal Zehn, von dem Gaarkupfer aber über den auf die 98pfündige Feine aufzurechnen komenden Abgang mit Einschluß des Schrottgiesens Vier pro Cento abgeschlagen und also der Ueberrest den Gewerken hinaus vergütet werden solle.

Die K. K. Berg Direction hat demnach den Anschluß lit. A samt dem übrigen unterricht dem Buchhalter Lamer mit dem auftrag zuzustellen, derselbe solle bey Ausrechnung der Anschlagen von nun an sich hiernach genau richten, die Abzüge der Abgängen beobachten, und also in Zukunft solche zu berechnen fortfahren.

Wo man übrigens sub B. lediglich zu einen Exempel die Berechnung beyleget, damit er Buchhalter in Zukunft um so leichter nach diesem Formulari die Anschläge verfassen könne. Die letzten Vier transporte sind annoch nach der vorigen Art, wenn es nicht schon geschehen, zuberechnen, und bezahlen zulassen.

Wien den 3. May 1776.

Auffsatz.

Wie bey der künfftigen Einlieferung deren Bannater Silberhältigen schwarz kupfern der Silber Abgang berechnet, und abgezohen werden könnte: Als

Von 7 bis	10 Löthig	. . .	32 pro Cento.	
10 =	15 =	. . . .	27½ =	=
15 =	25 =	. . . .	23 =	=
25 =	30 =	. . . .	16½ =	=
30 =	40 =	. . . .	15 =	=
40 =	50 =	. . . .	13 =	=
50 =	60 =	. . . .	12 =	=

Pr. K. K. Münz und Bergwesens Hof-Buchhalterey.

Wienn den 6. Maji 1776.

Johann Christian Waykarth m. p.
Vice Hofbuchhalter.

B

Obiges fein Silber pr. 238 Mr. 5 Loth 19. 2

Hievo

Die Frisch und Saigerungs Cöſten, von obi
pr. 122 Centen $54\frac{1}{4}$ Pfund à 5 fl. $24\frac{3}{4}$
An Spleiß = Cöſten von obigen 121 Centen
an Kupferhammer Cöſten beym einſchmölzen
dann 4 kr. für abnutzung des Zeuges
Für Ausſchlagung der Proben und Ausſuchu
Bley Schmölz Cöſten à 21 Centen $45\frac{3}{8}$ Pfu
auf übrige Requisiten und Materialien à
Dann von der zwiſchen den Gruben, und
da obiges Schwarz Kupfer . . . .
hingegen das hieraus erzeigte Schwarzkupfe
das Bley . . . .
das Silber . . . .

wigt, ſo kommt von dieſen mehrern Gewich
Das Fuhrlohn bis Annaberg, dann die Faß=
an Faß Cöſten pr. Centen à . . .
= Binder dto. . . . .
= Fuhr Spesen bis Bancsova . .
= = von da bis Wien . .
= = von Wien bis Annaberg | 1

Zuſammen . . | 3
Verbleibt Gebühr . . . . | 3
Die 19 Centen $31\frac{1}{4}$ Pfund Bley betragen i
und obiges Schrott Kupfer pr. 103 Centen 2

Summe | 2

lag

alt.		Darinnen							
ħ	☽	Gaar Kupfer		Bley		fein Silber			
Pf.	Lth.	Cnt.	Pf.	Cnt.	Pf.	Mr.	Lth.	Q.	D.
13	31¼	38	29¼	6	40¼	96	3	—	1
14	26¾	38	50	7	—	83	9	2	—
18	36½	32	22	8	5½	102	1	1	2
—	—	109	1¼	21	45¾	281	13	3	3
—	—	—	—	—	—	43	8	2	¾
—	—	—	—	2	14½				
—	—	1	40⅞						
		107	60⅜						
—	—	4	36						
—	—	103	24⅜	19	31¼	238	5	1	2¼

921.

Normale, nach welchem der Quecksilberbergbau erlaubt wird.

An das k. Schmölnitzer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 3. Mai 1776. H. Z. 1607.

In Erledigung des Nebengangs wird anmit zurückbedeütet: daß, weil hinlängliche Ursach ist, den Quecksilber Bau, und dessen Erzeügung, welche allein dem Regali Montano gehöret, zu verhinderen, massen solche im widrigen dem hohen Aerario sehr schädlich wäre, Wir solchemnach ihm K. K. Inspectorat-Ober-Amt folgende MaaßRegeln zur künftigen Benehmung fürzuschreiben beschlossen haben, daß nämlich

Erstens

nach der sub dato den 18ten Octobris 1748 das dermal erzeügende Quecksilber a 36 kr. das Pfund fernershin eingelöset- und die Gewerken mit äusserster Schärfe zu derselben Einlieferung sollen angehalten- die Uebertrettere hingegen mit Confiscation des Quecksilbers, so sie anderwärtig zu verkaufen den Antrag gehabt, bestraffet werden. Dahingegen

Zweytens.

Der Berg Zinober in kein grosßer Quantitaet bricht, anch keine Gefahr obwaltet, daß solcher ins Quecksilber werde reduciret werden, weil solcher als Farb Theürerer verkaufet wird; So kann ihnen der diesfällige freye Verkauf gegen jedesmaliger Anmeldung der Quantitaet bey dem Berg-Meister, der es in das Protocoll zu nehmen hat, Verbleiben.

Drittens

sollen die jene verlegene Grůben, in welchen in vorigen Zeiten hauptsächlich Quecksilber gewunnen worden, ausfindig gemachet- und was für einige andere Metallen mit eingebrochen, beschrieben- sodann aber gleich pro Aerario gemuthet- und gefristet- solches bey den Berg Meisteren in die Protocollen eingetragen- und hierauf Niemanden eine Verleihung gegeben- sondern diesfalls ein jeder casus specificus ihm K. K. Inspectorat-Ober-Amt, und Von selbem der Bericht anhero erstattet werden.

Viertens

ist allgemein einzubinden, daß bey Befahrung der gewerkschaftlichen Grůben jedesmal auch auf dies Metall der Augenmerk genommen und sonach die Anzeige an das K. K. Ober-Amt gemachet werde, um sonach in der zeit die gehörige MaßRegeln sezen zu können. Endlich aber, und

Fünftens

solle an allen Muthungen, welche von nun an werden hinausgegeben werden, das Quecksilber ausdrůklich ausgenommen werden.

Wienn den 3ten May 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

922.

Im Dienst Vorrückungsfällen, ist den darüber zu erstattenden Berichten, eine Nota beizugeben, woraus zu ersehen ist, was jeder Competent früher genossen hat, was er künftig beziehen, und ob er sich seinen Rang verbessern würde.

An die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. siebenbürgische Thesauriat, und an die k. banatische Bergwerks-Direkzion.

Hofkammer-Dekret vom 7. Juny 1776. H. Z. 2139.

Um bey beschehenden Dienst Vorrukungen die caracters, und übrige Taxen richtig bestimmen zu können, wollen Wir hiemit verordnet haben, daß den in derley Fällen erstattenden Berichten, jederzeit eine Nota oder Extract beygefügt werden solle, aus welchen zu ersehen ist, was jeder Competent ehehin genossen? was Er künftig überkomme? und ob Er seinen Rang verbessere, oder nicht?

Wien den 7. Junii 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

923.

Wie zur Vermeidung der Bergwerks-Prozesse die Gruben-Feldmassen zu vermarkscheiden und zu verzeichnen sind. In Bergwerks-Streitigkeiten der oberungarischen Gewerke ist, so wie in Niederungarn, der Revisionszug an Se. k. k. Majestät zu nehmen.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Juni 1776. H. Z. 64, 1228 u. 2201.

Hier anschlüssig übersenden Wir ihm K. K. Inspectorat Ober Amte die Entscheidung der in via Gratiao anhergelangten Strittsach zwischen der Simoni und Judae Bogdanzker Gewerkschafft, und den Sankt Clementis Stollner in Slowinker Territorio bauenden Gewerken mit dem ferneren Auftrag: daß vor Eröffnung dieses entscheidenden Urtheils das K. K. Ober Inspectorat den streittenden Partheyen den Vergleich noch einmahl antragen und nach aller Möglichkeit dieselbe hierzu bereden solle, und zwar hauptsächlich von darum, weil per Decursum Processus zu ersehen wäre, daß die Partheyen in Führung der Sache mangelhaft vorgegangen, und die Berg-Gerichts Protokollen, woraus doch das Recht oder Unrecht der Theilen geschöpfet werden sollte, undeutlich verfasset seyen. Und zumahlen dieße Rechtssache hauptsächlich von daher entstanden, daß in den Protocollen der Berg-Gerichter die Feld und Schürf Verleihungen undeutlich beschrieben, selbe auch ohne Ordnung und öfters ohne Maaß Vorschreibung eingetragen zu finden. Als wird das K. K. Inspectorat Ober-Amt den gesamten Berg-Gerichten ganz ernstgemessen befehlen, daß dieselbe die Schürf und Felder in Zukunft ge-

nauer beschreiben, in denselben den bestimten Terminum a quo—ad quem mit Stund und Maaß, samt der Gegend ganz genau und sorgfältig Bestimmen, und solche entscheidende Markzeichen geben sollen, die weder durch die Länge der Zeit noch durch einen andern Zufall so leicht können verruket, oder gar verlohren, die ruinirten aber aus dem Protokoll und der Mappen gefunden werden. Zu wünschen wäre es annebst, daß eine jede Gewerkschafft ihre Feld Maaßen auf einer Mappen bey eigenen Handen hätte. Endlich solle auch der Bergmeister die Schürf öfters revidiren und die dabey anmerkende Gebrechen sogleich zu verbessern Trachten.

Um in weiteren die Proceße zu verkurzen, wie es bey dem Berg Bau höchst nöthig ist, und in Ansehung, daß das K. K. Oberst Kammer-Grafen-Amt ein entferntes Gericht seye, welches sohin mit wichtigen Geschäften stets beladen ist, folglich nicht zu geringer Zeit Verlust und Verzögerung der Sachen diese Appellationen dienen, annebst aber das Ober-Berg Gericht seit der Zeit, als die Revision an das Oberst Cammer-Grafen-Amt gediehen, mit zweyen Berg-Räthen vermehret worden, als wird ihm K. K. Inspectorat Ober Amt und respective Ober Berg-Gericht hiemit anwieder zugestanden, den Zug der Processen, wenn solche Vom Ober-Amt gesprochen worden und die Partheyen damit nicht zufrieden seyn sollten, mithin Jemand vermeyne, wieder dessen Erledigung so hoch beschwehret zu seyn, derselbe seine Beschwerde Supplicationsweiß an Allerhöchst Ihre Majestät, gleichwie es Vorhin gewesen, und die Kayser-Maximilianische Berg-Ordnung an Handen lasset, nach den XXXVII. Art., 2 §. anher zu dirigiren. Jedoch kann die via novi bey den Berg-Gerichtern, ausser nur in ganz besonderen und wichtigen Fällen (die jedoch ehender hieher, mittels eines mit allen Beweg Gründen wohl unterstützten gutächtlichen Berichts angezeiget, auch von hieraus die Gutheißung erwartet werden müste),

sonsten aber nicht gestattet werden. Und dieses zwar von darum, weil der besondere Weg des neuen die in der Maximilianischen Berg-Ordnung ausgezeichnete Rechtsform nur gar zu sehr Veränderte, anbey aber die Processe zum Nachtheil der streitenden Partheyen in eine Weitläuffigkeit gebracht würden, wodurch der Bergbau nothwendig geschmälleret, die Procuratores hingegen den Vortheil findeten, die Gewerken zum Opfer ihres Eigennuzes aufzuziehen. Es kann aber die via novi um so leichter entübriget werden, nachdem alle Casus emergentes, wegen welchen die via novi sonsten statt gefunden, durch die Berg-Ordnung allein können gehoben werden.

Welches Wir also ihm K. K. Inspectorat-Ober-Amt zur künftigen Nachachtung und respective Veranlassung hiermit bedeüten wollen.

Wien den 14. Junii 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

924.

In dem Nagybanier Bergbezirke ist der Revisionszug in Bergwerks-Prozessen an Se. k. k. Majestät zu nehmen.

An das k. Nagybanier Inspektorat-Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Juni 1776. H. Z. 64, 1228 u. 2201.

Wir wollen anmit verordnet haben: daß, wenn alldort eine Strittsache zwischen den Gewerken in Bergwerks-Angelegenheiten sich erheben, und in foro Appellatorio die Entscheidung von den streitenden Theilen nicht angenommen werden wollte, ihnen sodann der Re-

cursus nach der Maximilianischen Berg-Ordnung Art. XXXVII, §. 2, Supplicationsweis an allerhöchst Ihre Majestät, nicht aber an ein anderes Amt zu dirigiren gestattet werden solle.

Welches mithin das Kaiserl. Königl. Inspectorat Ober Amt zur Nachricht und künftigen Nachachtung zu nehmen, solches aber auch behörig bekannt zu machen hat.

Wienn den 14. Junii 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

925.

In Criminalfällen sind die Rekurse um die Begnadigung von der Todesstrafe durch die Comitate der k. ungarischen Hofkanzley vorzulegen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Juny 1776. H. Z. 2208.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edelveste, liebe Herrn und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Wessen sich die Königliche Hungarische Hof-Kanzley auf diesortiges unterm 17. vorigen Monats gemachtes Ansinnen in betref der ex capite criminis infanticidii abgeurtheilten Dorothea Csertasky ruckantwortlich hieher geäusseret habe, solches eröfnet das abschriftlich beyfolgende Insinuatum dd. 3. currentis mit mehreren;

Welches Wir ihm Kayserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amt samt denen diesfälligen hier origi-

naliter wieder zurückgehenden Procefs Akten zur Wissenschaft und ferneren Nachachtung andurch zugefertiget haben wollen, damit selbiges nach der Handlassung der Königlichen Hungarischen Hof-Kanzley im Fall des Recurses die Procefs-Acten in Zukunft an das Comitat bestellen zu lassen wissen möge. Es ist nicht mehr zu zweifeln, daß nicht auch künftighin die Sachen in ihrer guten Ordnung gehen, und das Comitat selbe übernehmen werde; massen diesfalls an die Comitater schon das gehörige wird erlassen worden seyn. Wo Wir übrigens auf die dieserwegen bereits erlassene Bescheide Uns hiemit beziehen. Uns übrigens samt dem Herrn Baron, und den Herren göttlicher Obhut empfehlen.

Gegen von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 14. Juny 1776.

⁒ Sacrae Caesareae et Apostolico Regiae Majestatis Inclitae Camerae Imperiali Aulicae in Monetariis et Montanisticis ad ejusdem amicam intuitu Processus criminalis in sede Dominali Dominii Regii Zarnoviensis contra Dorotheam Csertasky ex capite criminis Infanticidii suscitati et terminati, nec non circa modo fatae delinquentis pro vitae gratia recurrentis instantiam sub die 17ma recenter evoluti mensis Maji huc datam Insinuationem peramice resignificandum, horsum amice communicatis, et hicce iterum readnexis Processualibus actis expensis atque secundum omnes eatenus occurrentes circumstantias ex parte Regiae hujus Cancellariae Hungarico Aulicae Suae Majestati sacratissimae demisse relatis, eandem suam Majestatem Sacratissimam antelatae delinquenti exoratam vitae gratiam ea ratione clementer concessisse, ut

eadem quinque annorum carceres a die Incaptivationis computandos in laboribus publicis in Dominii Gremio perficiendis subeat.

Quemadmodum igitur haecce benigna Caesareo Regia Resolutio via Regiae hujus Cancellariae comitatui Barsiensi pro danda desuper antelato camerali Dominio notitia sub hodierno significata jam habetur.

Ita etiam eandem hanc Regiam Cancellariam in Conformitate clementissimae Resolutionis Regiae negotia criminalia hoc in merito tali ratione, prout in aliis jurisdictionatis dominiis ea tractari solent, in Dominiis quoque cameralibus tractari praecipientis confidere praelaudatam Inclitam in Monetariis et Montanisticis Imperialem aulicam cameram congrua acturam esse, ut in futurum processus criminales pro vitae gratia recurrentium per sedes Dominales concernentibus comitatibus exhibeantur, per hos autem horsum ad Regiam hanc cancellariam submittantur, ab hinc directe elargiendam eatenus benignam Resolutionem Regiam (velut in casu praesenti observatur) pro ulteriori inviatione accepturi. In reliquo Eidem Camerae Imperiali aulice in Monetariis et Montanisticis aulicae ad exhibenda quaevis grati officii studia prompta manet atque parata.

Cancellaria Regia Hungarico aulica.
Viennae die 3. Junii anno 1776.

Josephus Jablanczy.

Aus dem k. n. u. Oberst-Kammergrafenamts-Archive.

926.

Instrukzion für den k. Hüttenbereiter in den k. niederungarischen Bergstädten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 4. July 1776. H. Z. 2471.

Bey Durchgehung des eingeschikten Instructions-Entwurfs für den Hüttenbereiter von Brinken haben Wir ad §. 13. et 14. annoch nöthig beyzusezen befunden: daß die Roch-Leche besonders zu Kremniz, im Halt so hoch sollten getrieben werden, als die davon abfallende Schlaken nicht mehr eine Spürung zeigen wird, wo sonach wieder abzubrechen wäre. Es können mithin die Roch Leche auch auf 6, 7, und noch mehr Loth in Silber Halt ausfallen, wenn nur die Schlaken unhältig, und der Abgang pafsirlich sich zeiget. Dieses aber aus Ursach, weil die dasige Kiesschlich von gar guter Eigenschaft sind, und diesen Halt ohne grossen Abgang fassen können. Anbey aber schon ein grosses geschicht, wenn bey der Rocharbeit mehr Silber in das Lech gebracht wird, wodurch die Unkosten merklich vermindert werden.

Aus eben dem Grunde wäre auch in Anbetracht der Frisch Vormaß sehr gut, wenn solche über 12 bis auf 16 Loth beschicket werden könnte, indem andurch mehr Silber auf einmal ausgebracht, und das Schmelzen wohlfeiler ausfallen wurde, doch seye immer auf den Abgang zu sehen, damit selber andurch nicht vermehret werde.

In übrigen solle ihm überhaupts eingebunden werden, auf Verbesserung des Schmelzwesens sich fleissig zu Verwenden, auf das genaue probiren gleichfalls zu sehen, und bey den Inventuren aufmerksam zu seyn, damit dieselbe richtig und Gewissenhaft abgeführet werden

mögen, wo ansonsten die Instruction gutgeheissen wird, und ist solche demnach erwehnten Hüttenbereiter zuzufertigen, anbey aber demselben aufzutragen, daß er in Schemniz wohnen solle, bis daß das K. K. Oberst-Kammer-Grafen-Amt für nothwendig erachten werde, ihm anderswo die Wohnung anzuweisen, um daß er der Nachsicht näher seye; in welchen Fall Uns aber ehender die berichtliche Anzeige wird zu machen seyn.

Wien den 4. Julii 1776.

Instruction
für den Kaiserl. Königl. Hüttenbereiter in den Königl. N. H. freyen Bergstädten Joachim von Brinken.

1mo

Hat derselbe seinen bereits abgelegten Eid vor Augen zu haben, und nach solchen Schaden wahrnen und wenden, Nutzen beförderen, einen guten Lebens Wandel führen, gleichfalls auch die andere nach seinen besten Vermögen hierzu anzuweisen, wie auch nicht minder Fried und Güte, Einverständniß zwischen den Beamten zu erhalten beflissen seyn.

2do

Wird derselbe an den zeitlichen Bergrath, Oberhütten und Puchwerks Verwalter angewiesen, an welchen die Rapport zu erstatten, von solchen die Befehle anzunehmen und zu befolgen seyn werden.

3tio

Ist all monathlich eine von grösseren Silberhütten, bey welcher Gelegenheit auch denen kleinen nachgesehen

werden kann, dann die Kupfer-Schmelzwerke zu besuchen, allda von allen den Augenschein einzunehmen, und zu sehen: ob den Befehlen, so die Hütten belangen, fleißig nachgegangen, und getreülich gearbeitet werde, sonach hat derselbe jedesmahl einen schriftlichen Bericht von dem Befund an den zeitlichen Bergrath und Oberhütten Verwalter zu erstatten. Weil nun

4to

Bey einem Hüttenwerk hauptsächlich dahin der Bedacht zu nehmen ist, daß solches in stettem Umtrieb erhalten, wie nicht minder die Leech, das Bley, Kupfer und Silber in guter Eigenschaft erzeiget, auch alles Metal, so viel möglich mit geringen Abgang und Kösten herausgebracht werden, als hat bey Durchgehung der Hüttenwerker auf desselben gute Vorrichtung zu sehen, ob nemlich der Wasserfang der Hütten Graben, und der Wasser Ausfall nicht etwan schadhaft, sondern also sich vorgericht befinden, daß die nöthige Wässer immer ihren ungehinderten Abfluß haben, auch bey gähem und starkem Regenwetter vermittels hinlänglichen und tüchtig vorgerichten Wasser Abschlägen sogleich abgewähret werden können. Uebrigens aber die Radstuben im Winter so gestaltig eingedecket seyn, damit sich darinnen kein Eis erzeige, welches in der Arbeit eine Hindernus verursachte, wie nicht minder, ob dieselbe auch, damit durch das Heitzen kein Feüer entstehe, nothdürftiglich bewahret seye, und hinlänglich Versorgung geschehe.

5to

Die Dachung mus bey jeder Hütten in guten Stand erhalten werden, die ausgefallenen Schindeln ober den Oefen und Blasbälgen müssen zur Abhaltung der Nässe unverweilt eingeschoben werden, solche, wie all übrige kleine Ausbesserungen sollen sogleich veranstaltet, mehrere, und in das Geld laufende aber, als die neüe Aus-

steckung der Futter, welche bey harten Kohl 2½ Schuh breit und 2 Schuh 9 Zoll lang, bey weichen Kohl hingegen nach bisheriger Gewohnheit aber 3 Schuh lang gesetzet werden solle, wie auch die Wechslung des Geblås, und die Einziehung neuer Wellen zu Ueberkommung der Gutheißung zeitlich angemeldet werden. Dan man darf an Gebåuden nichts zu Grund gehen lassen, sondern solche alle Zeit mit guter Wirtschaft in Bau erhalten.

6to

Ist darauf zu sehen, damit von allen zum Schmelzen erforderlichen Nothdurften ein hinlånglicher Vorrath in guter Eigenschaft allzeit vorhanden seye, damit nicht aus Mangel des einen oder des anderen der Hütten eine Hemmung zustosse; von dahero ist vorzüglich auf die Versendung der Erzen zu sehen, indeme aus Uebersehung einer in der Zeit beschehen sollender Versåndung entweder das Schmelzen gehemmet wird, oder annoch vor Einlangung des Anschlags das Erz und die Schlich auf die Vormaaß müssen genommen werden, woraus sehr grosse Irrungen und auch Schaden bey dem Schmelzen sich ergeben können; bey Machung der Versåndung seynd die wochentlichen Consignationen aufzuschlagen, und aus selben die ausgewiesene Rest auszusetzen, aus diesen zeiget sich von selbsten, welcher aus denen Hütten etwas ermangle, mithin wie es erfordere, die abgetheilte Erz und Schlich zu versenden. Weil aber von dem ausgewiesenen Rest in Consignation bereits durch eine Wochen geschmolzen worden, folglich was wirklich in der Hütten sich befindet, mit diesem niemalens übereins kommet; als ist, besonders wan die Theilungen klein, und zwey, oder alle 3 Haupthütten an Erzen Mangel leiden, darauf wohl zu sehen, was in vorhergehenden Wochen abgetheilt, und in welche Hütten es versendet worden, welche Lieferung wegen nicht eingelangten Anschlag annoch in keinen Empfang gekommen ist, in den 3 Silber-

hütten sollen in frischen und anreichwürdigen Erzen und Schlichen allzeit 4000 Mark im Vorrath liegen: Was aber

7mo

Den Vorrath des übrigen zu einer Schmelzhütten erforderlichen Materialis betreffet, so hat man gefunden am besten zu seyn, wan von dem Kohl 8 bis 10 Wochen, an Bürdel auf ein halbes, von Aschen auf ein ganzes Jahr der Vorrath vor Handen seyn; über dieses sollen nebst allen hölzernen Zeüg ein, oder 2 Wellen, wie auch ein Paar Gebläß dergestalten vorräthig seyn, damit man bey vorkommender Nothwendigkeit hievon alsogleich den Gebrauch machen könne; bey Einschaffung der Materialien kommet meisten Theils auf die rechte Zeit, auf die Güte der Sachen, und auf den wohlfeilen Preis zu sehen an. Es ist auch erforderlich, die angegebene Rest öfters zu übergehen, daß man ungeachtet der jährlichen Inventur dannoch unter dem Jahr abnehmen könne, ob wohl alles, was in den Rechnungen angegeben wird, auch wesentlich vorhanden sich zufinde; der Zeüg muß so aufbehalten und bewahret seyn, daß von selben keiner der Verwesung, oder der Gefahr der Entfremdung ausgesetzet bleibe.

8vo

Sowohl der eisen- als auch der hölzerne Zeüg solle solang gebraucht werden, bis derselbe nicht gänzlich unbrauchbar geworden, dahero der neüe Zeüg den Schmelzern selbsten auszuwechslen nicht gelassen werden kann; man will auch nicht gestatten, daß bey der Hütten die alte Nägln, Eisen, Bretter, und Holz von jemanden zu seinem eigenen Gebrauch genommen werde; weil man erstes anwieder zum Nutzen der Hütten, und Eisenwerker, letzteres aber zur Beheitzung der Radstuben, wie

auch in den Rostfeldern, anstatt des Rostholzes verwenden kann.

9no

Die Ofen Steine müssen zur Zeit des Sommers in hinlänglicher Menge gebrochen, und unter ein Dach in die Verwahrung gebracht werden, damit solche gut ausdrücknen, und von der Feüchte nicht wieder verdorben werden können, dann die Steine, wan solche mit der Erdfeüchte eingezogen werden, zerschricken, sobald sie das Feüer empfinden; man ist auch schon von der Erfahrung belehret worden, daß die ausgetrocknete Steine die andern in der Dauer übertreffen.

10mo

Alles Kohl solle gemessen, und außer solchen keines angenommen werden, dahero der Hüttenbereiter das aufmerksamste Aug tragen wird, zu beobachten, ob es auch alle Zeit nach Vorschrift geschehe, auf denen Kohlen dürfen Leüte, weilen gar viel Kohlen andurch zertretten werden, nicht herum gehen, sondern es müssen darauf Bretter geleget werden; sollten schlechte, übertriebene, oder mit Branden vermengte, oder (was man doch nicht hoffen will) gar glühende Kohlen zur Hütten gebracht werden, so ist sogleich nach der ersten Ursach nachzuforschen, sodann aber die unverweilte Anzeige zu machen, damit der Fehler verbessert, die schuldhafte hingegen bestraffet werden können. Verdächtiges warmes Kohl darf man nicht in den Kohlscherm oder in das Kohlhaus, sondern man muß solches bey dem Ofen ausstürzen lassen, damit es sogleich verbraucht werden könne; von Kohl dürf ohne Erlaubnus von niemanden etwas verkaufet werden; übrigens lieget es den Helfern ob, vor jeglichem Auftragen das Kohl wohl zu begießen, auch solches fleißig auszugleißen, das kleine muß durchsiebet, Füllvaßweis oben aufgesetzet, und also zu guten gebracht wer-

den. Die Gestübmacher seynd ernstgemessen anzuhalten, damit selbe kein grosses Kohl zum Gestüb verbrauchen, auch sonsten ist nicht zuzugeben, daß zu Frühe die Oefen ausgewärmet werden, nach jedem niedergegangenen Feüer ist die Aschen auszuziehen, weilen durch alle diese Vorschrift die Erspahrung des Kohls hauptsächlich erwirket, dannenhero ist auch hierauf ein fleißiges Augenmerk zu legen.

11mo

In Durchgehung der Erzkrämen kommet zu beobachten, damit alles Erz oder Schlich, wie es ankommet, ohne Verweilung, damit die Bauer anwieder mit ihrem Viech nach Haus kommen können, innstehend eingewogen, und in die angewiesene Höf eingestürzet werden. Die im Gewicht sich äußerende Abgänge müssen alsogleich mit Benennung der Post, des Fuhrmanns, des Jahrs und des Tages angezeiget werden. Die Waagen und Gewichter müssen viertljährig cimentiret, und nicht frey hangen gelassen werden, sondern man solle unter die Schallen bis zum weitern Gebrauch jedesmal Schämerl untersetzen, man solle auch die Waagen, damit sie von dem Rost nicht so sehr angegriffen werden, öfters putzen, und mit etwas Oel einschmieren; die Fuhrleute kommen gleichfalls abzuhalten, damit sie weder das Erz, noch die Gewichter zu stark auf die Waag werfen. Die Höf sollen wohl untertheilet seyn, und es ist verbothen, daß mehrere Posten von ungleichem Halt zusammen gestürzet werden, dan aus diesem nehmen die Beamte Gelegenheit, ihre Abgänge zu bedecken; in allen Höfen sollen die Tafeln anzutreffen seyn, worauf geschrieben zu ersehen ist, was für ein Erz oder Schlich allda befindlich, wie viel es wäge, und was für ein Halt davon angegeben worden, und von was für einer Theilung solche seyen. Von Erz und Schlichen darf vor Einlangung

des Anschlags des geschwornen Probierers auf die Vormassen nichts genommen werden.

12mo

In das roche zu verschmelzen gehören die 2 bis 3¼ löthige, in die Anreicherung die 3½ bis 6¼, in das Frischen die 6½ bis 29¾, und zum Durchstechen mit dem Herd die 30 und mehr löth-göldisch-Silber haltende Erz und Schlich. Weil aber wegen Abgang der hinlänglichen frisch würdigen Erzen sich zuweilen ereignen würde, daß das Schmelzen ausgesetzet werden müste, und die armen Erze all zu sehr sich häufen würden, so ist es auch erlaubet, 3¼ löthige in die Anreicherung, und 5½ bis 6¼ löthige Erz und Schlich noch in das frische zu nehmen; welches aber nur solange zu verstehen ist, bis nicht wieder eine grössere Menge guter und reichhältigeren Erzen wird erzeiget werden. Minder als 30 löthige Erz mit Herd zu durchstechen, machet einen allzu grossen Bley-Verbrand, aus der Ursach also, solang als 30 löthige Erz und darüber bey der Hütten vorhanden seynd, so sollen solche mit dem Herd durchgestochen werden; im wiedrigen aber seynd die Herd entweder bis in das künftige Monath zurück zu behalten, oder ohne Zusetzung der Erzen allein durchzusetzen. Es ist übrigens annoch zu beobachten, daß in Vergleichung der guten Erzen die Eintheilung des Herdes also geschehe, damit von solchen 1½ Theil, bey strengfließigen hingegen 2 Theil auf einen Theil Erz komme, um die Arbeit weder zu fließig, noch zu streng zu machen.

13^{tio}

Man will in Betreff der Beschickung kein eigentliche Vorschrift entwerfen, indeme solches das wochentliche Verschmelzen und dessen Berechnung reguliren muß. Es seynd dannenhero dieselbe genau einzusehen, und hauptsächlich nach der Eigenschaft der verschmelzenden Kieß-

schlichen, und den hiervon fallenden Leech Quanto, welches auch bey der Anreicherungs Arbeit zu beobachten seyn wird, zusehen. Bey der roch Arbeit also, wan pieberstollner Kießschlich zum grossen Theil genommen werden muß, wovon nur wenig Leech zurück kommet, so ist es genug, wan die Beschickung auf 2 Quintel 2 Denar höchstens 3 Quintel gemacht, und also die Leech auf 3 und 3½ Loth ausfallen. Bey guten Kießschlichen kann solche auch bis 1 Loth 2 Quintel getrieben werden. Ueberhaupts muß bey der roch Vormass beobachtet werden, wie vielerley Kießschlich vorhanden, und von was für einer Eigenschaft dieselbe seyen: jederzeit ist die Eintheilung von besseren und schlechteren also zu machen, damit ein gutes Schmelzen erfolge, und die Lieferungen es zugeben; bey guter Arbeit kann von Schlacken abgebrochen, bey strengerer aber gutfließige Schlacken zugesetzet werden, folglich weil der Floss-Stein lediglich zum Fluß zugesetzet wird, ist solcher, wan die Arbeit ohnehin sich gut zeiget, wohl gar auszulassen. Bey der Anreicherung machen 4 löthige Beschickungen 8 bis 9 löthige Anreicherungs Leech; es kann aber solche auch 5 und 5½ löthige Beschickung gemacht werden, wan man gute Leech hat, die den Halt wohl zusammen fassen können, und man solche auf 10 bis 12 löthig anreichern will; ansonsten ist bey Beschickung der Anreicherungs Vormaß zu bemerken, ob aus dieser Arbeit viel oder wenig Leech zuruck falle, und ob dasselbe compact seye? im ersten Fall kann die Beschickung geändert und erhöhet, im widrigen Fall aber vermindert werden. In frischen kann die Vormaß auch bis 12 löthig gemacht werden.

14to.

Das beste roch Leech ist das jene, so rein compact und ohne Schlacken ausfallt. Das Leech solle nicht unter 3½ und über 5 Loth in Halt kommen, dan in widrigen fällen die roch Schlacken mit einem Halt aus,

so verlohren gehet, weilen solche nicht mehr in die Arbeit können zurückgenommen werden. Die roch Arbeit gehet nicht gut, wan dessen Schlacken 1 Denar halten, sie sollen nur kleine Spürung haben. Bey dieser Arbeit ist am meisten auf die gute Leech Erzeigung, und auf dessen Menge zu gehen; dahero auf das Leech öfters zu stechen, und solches herab zu lassen ist, damit sich das Leech im Ofen nicht verbrenne, mithin sich vermindere; dan wann das Leech zu lange im Ofen stehet, so wird der Schwöfel durch das Eisen entwicklet, es erfolget hierauf weniger Leech, und die Schlacken beginnen zäch zu werden; der Furm solle bey dieser Arbeit auf 15 Zoll vom Herd-Steine liegen, und 7 bis 8 Grad Fall haben, jedoch muß auch der Herd-Stein 2 Schuch von der Hütten erhoben seyn. Diesfalls ist sich hauptsächlich nach denen Eigenschaften deren vorfindigen Erzen zu richten.

15to.

Bey der Anreicherung ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß mehr Erz und Schlich zugetheilet werde, als Leech vorgeschlagen worden, wobey jedoch zu bemerken, daß auf die Menge des Vorrath zu sehen, ob Erz oder Silberschlich mehr vorfindig seye; wan mehr Silberschlich vorhanden ist, so muß mehr von Schlichen zugesetzet werden, doch solle das Gebläs nicht zu stark blasen, weil der Schlich sich gar zu gerne hebet, und sich zum Fluggestüb machet; der Furm solle 16 bis 17 Zoll hoch liegen, und 6 bis 7 Grad Fall haben; der Ofen wird auch 16 bis 17 Zoll unter den Furm mit hartem Gestüb zugestossen, welch letzteres ins besondere zu Schernowitz erforderet wird. Das roch Leech solle zu dieser Arbeit ganz gelind mit einem Feüer verröstet werden; es ist genug, woferne sich von dem Leech der zwelfte oder zehente Theil verbüsset. Wan bey dieser Arbeit viele magere Erz sich finden, welche gar zu sehr

das Leech verzehren, und keine gute Leechgebige Silberschlich vorhanden seynd, so kann man in diesem Fall 4. 6. auch 8 Theile gute Kießschlich auf eine Vormaßß nehmen, so viel nämlich, damit das fallende Anreicherungs-Leech um $\frac{1}{12}$ oder $\frac{1}{10}$tl weniger als das roch Leech, so hinein gegeben worden, zuruckfalle.

16to.

Bey den frisch Schmelzen ist zu trachten, daß die Leech nicht zu wenig, noch zu viel verröstet seyen; wan die Silber Schlich nicht gar zu Leech gebig, wie zum Beyspiel die Annae, und Mathiae schachter Silber schlich seynd, die auf 45 Pfund in Leech Halt kommen; damals ist die beste Verröstung, wan nur gleich soviel, oder höchstens 9 bis 10 Theile Leech mehr, als hienein gegeben worden, zurück fallet, und jenes Silber, so in denen Anreicherung Leechen samt jenen, was in den Erzen ist, in die Bley gebracht werden; dahero soferne weniger Leech zuruck fallet, entweder vom Kießigen Silber Schlich, oder Anreicherungs Leech mehr muß zugesetzet, und im Gegentheil abgebrochen werden. Der Furm kommet bey dieser Arbeit 18 Zoll hoch, mit 6 bis 7 Grad Fall zu liegen, unter demselben aber 18 Zoll das Harte, und wo die Stichtögel sind, das weiche Gestüb einzustossen; bey Abgießung des Königs ist den Arbeitern fleißig nachsehen zu lassen, damit selbe die Schlacken nur von oben abgießen, und nicht all zu tief in den Tögl kommen, damit nicht etwas vom frisch Leech mit abgegossen werde, die Schlacken Spur wenigstens alle Schichten auszubesseren, sollen die Arbeiter angehalten werden. Der Schichtarbeiter Thuen ist, alle Vormaßßen zu verwägen, sonach aber bey den Oefen Leech, und Schlacken abzuheben helfen; um aber die Unkösten zu erspahren, so ist nachzusehen, daß die Schichtarbeiter das Tögl-Gestüb nicht unter das frisch Eröz mengen, sondern jedes insonderheit stürzen. Die Werk-Bley können 50 bis

56 löthig ausfallen, und hiebey ist der stärkere Bley Verbrand noch nicht zu besorgen, wan hinlängliches Bley ist vorgeschlagen worden, damit aber die Werk Bleye höher in Silber ausfallen möchten, ist dahin zu sehen, damit der Ofen beständig mit hinlänglichen Leech versehen seye, und soll nicht zugegeben werden, daß das Leech bey dem Abstechen gänzlich bis auf die Schlacken in den Tögel heraus gelassen werde, sondern es soll alsogleich durch den Schmölzer etwas von dem zuruck fallenden Leech nach Erfordernus in den Ofen geworfen werden, sobald bey dem Stechen wahrgenommen wird, daß kein Leech in Ofen verblieben seye. Das frisch Leech, so über 36 Pfund in gar-Kupfer haltet, ist besser, daß es sogleich abgezäpfet, und wan es keinen Goldhalt mehr hat, exscindiret, und nach Thayowa in die Kupfer Arbeit gesendet werde, welches aber nur damals zu verstehen ist, wan die Hütten mit hinlänglichen frisch Leechen versehen ist, bey geringen Vorrath müssen dergleichen Kupfrige Leech durch Zuschlagung Leech gebiger Silber Schlichen zum ferneren Gebrauch angefrischet werden, wobey jedoch allzeit die Silber Erzeigung zuruck verbleibet, man solle besonders acht haben, damit die Leech niemals insgesamt in hohen Kupfer Halt aufsteigen, daß solche durchgehends müsten aufgefrischet werden; ist nur eine Post kupfrig, so kann dieselbe exscindiret, und die Beschickung mit denen Bley-Schlacken geschehen, die Leech aber um die Silber grösten Theils heraus zu bringen, stärker verröstet werden.

17mo

Ueberhaupt ist beym Schmelzen zu beobachten, daß der Flusß rein gehe, und ein gutes Scheidwerk gebe, welches erwirket wird, wan ein guter Flusß-Stein beygeschaffet, der Furm gut vorgerichtet, der Ofen immer gleich aufgetragen, und in gleicher Hitze erhalten wird, damit aber auch letzteres nicht verabsaumet werde, solle der Hüt-

tenbereiter die Leüte zuweilen auch bey Nachtzeit besuchen, und Acht haben, ob jeder Arbeiter in seiner Schuldigkeit anzutreffen seye.

18vo

Jenes Treiben ist das beste, bey welchen der kleinste Abgang, und die meiste Glet gefallen; die Bley sollen rein auf den Herd kommen, kühl solle getrieben, in rechtmäßiger Hitze jedoch der Blick geschehen, bey Abnehmung des Blickes soll ein Beamter sowohl, als bey Abraumung des Herdes gegenwärtig seyn, damit in dessen Gegenwart die Silber Körner fleißig zusammen gebracht, und mit dem Blick unverweilt in die Verwahrung können genommen werden. Die Blicke sollen wenigstens in eine Feine von 15 Loth — Quintl 1 Denar getrieben seyn. An Bley soll der Abgang 15. höchsten bis 17 PCento ausfallen; In Rechnungen dan die Glet nur zu 80 bis 84 Pfund in Bley angerechnet werden, dann so pfleget es im grossen Feüer heraus gebracht zu werden, vermög kleinerer, oder kleiner Feüers Probe aber, solle die Verkauf Glet, wan eine zu machen wäre, 85 und 90 Pfund Bley in sich enthalten.

19no

Es solle übrigens bey der Schmelzhütten von dem bisher üblichen Procefs nicht abgegangen werden, mithin auf dessen Fortsetzung zu halten, bis seiner Zeit eine bessere Operation wird erfunden seyn. Die Abgänge seynd von Wochen zu Wochen fleißig zu berechnen, wodurch sich zeigen wird, wie nach dieser unserer Vorschrift gearbeitet worden, sollte bey angezogener Berechnung sich weisen, daß das Aufbringen kleiner, die Abgänge aber grösser worden, so ist nach dessen Ursach mit aller Sorgfalt nachzuforschen, die Vormassen zu durchgehen, die Schlacken probieren, ja auch die Erz, und Silber Schlich selbst, so in das Verschmelzen gekommen, wegen ihren Halt nachpro-

bieren zu lassen. Ueber die erfundene Umstände ist mit denen Beamten, ja allenfalls auch mit den verständigeren Schmelzeren eine Ueberlegung fürzunehmen, und das fehlerhafte solle sogleich abgeändert, und verbesseret werden. Oefters geschehet es, wann die Abzüchten mit Wasser erfüllet sind, weniger mit einem solchen Ofen aufgebracht werde, auch diese seynd wochentlich einmal zu untersuchen, zu reinigen, und das Wasser abzuführen.

20mo

Die Hütten Beamte haben den Befehl den Hauptaussatz allmonatlich nach aus den in der Buchhalterey revidirten Aufsatz. Rubriquen Weis zu führen. Bey jedesmaliger Besuchung einer der Hütten also wird derselbe beflissen seyn, sich solchen vorlegen zu lassen, um zu ersehen, wie weit es mit der Arbeit gekommen seye? im Fall des Unfleißes sollen die Hütten Beamte in der Zeit ermahnet, bey fortsetzender Nachlässigkeit aber zu schärferer Ahndung pflichtmässig angezeiget werden. Jährlich muß in der Zeit die Hauptkopey eingesendet werden, welches leicht geschehen kann, wan nur der Hauptaufsatz in der Zeit verfasset, und in der Buchhalterey revidiret wird; nach geschlossener Hauptkopey sollen die Billanzen gemacht, und zur Einsicht samt der historischen Nachricht längstens bis Ende Novembris eingesendet werden; ansonsten darf man sich in Rechnungen, oder Ausweisung der Materialien keines Vortheils bedienen, um die Schmelz Abgäng zu verdecken, und kleiner zu machen, sondern alles solle alle Zeit richtig eingebracht, und aufrichtig behandelt werden, damit man nach eingesehener Arbeit nach dessen Gebrechen nachsuchen, und die erfundene beheben könne.

21mo

Ferners hat derselbe öfters auch der Tag-Arbeit nachzusehen, ob nicht mehr, und nicht weniger Schicht-

arbeiter, als erforderlich seynd, gehalten werden? ob die Schichten richtig verzeichnet? und Tag vor Tag in das Schichten Büchel Abends eingetragen werden; bey den Hütten Waschwerken ist gleichfalls Acht zu geben, daß bey Zugutenbringung des Silber-haltigen Zeügs nicht mehr Schichten, als der Wert ist, auflaufen, dahero eine öftere Untersuchung des erzeugten Schlichs oder anderen Zeügs vorzunehmen; auch daß die Leût von Georgy bis Michaeli den höheren, von Michaeli bis Georgy aber den minderen Lohn überkommen, in Folge dessen derselbe auch zu trachten hat, bey den Raittungen, und abreichenden Lohnungen zuweilen gegenwärtig zu seyn, damit bey den ersteren nichts eingestellet werde, was nicht billich ist; bey letzteren hingegen dem Arbeitsmann keine Abzüge geschehen, und ein jeder seinen Liedlohn richtig erhalte.

22do

Wan auf Befehl dieses K. K. Obristkammergrafenamts ein, oder anderes Materiale, als Kießschlich, Schlacken, Leech, Aschen, Gebläs, uud andere Werkzeüg, oder was es immer Namen haben möge: versendet werden sollen, so ist besonders darauf Acht zu haben, daß jedesmal ein zum Gebrauch tüchtiges Materiale hierzu genommen werde, man hat es von der Erfahrung, daß sonsten viele Unkösten unnütz verwendet werden, andurch aber dem aerario Schaden zuwachse; in Folge dieser Vorschrift wird es nützlicher seyn, soferne anstatt deren nach Bresnitz und Glashütten versendenden ½ quintlichen Cremnitzer Anreicherungs Schlacken, welche strengfließig seynd, in Zukunft gute leichtfließige frisch Schlacken versendet werden, weilen diese im Halt höcher kommen, folglich des Fuhrlohns würdiger sind, und die Operation mit den Frisch Schlacken sowohl in Auf- als Herausbringen viel vortheilhafter sich zeiget; die Kremnitzer Hütten kann die strengfließige Anreicherungs Schlacken mit besseren Vortheil aufbringen,

weil andurch der Fuhrlohn erspahret, und der Flussß mit Zuschlagung guter Kießschlichen beförderet werden kann. Bey Versendung der Bresnitzer roch Leechen soll in der Ruckkehr Neüsohler Flussß Stein aufgeladen werden.

23tio

Hat derselbe jeder Manipulation, die bey der Hütten geschiehet, nachzusehen; jeder ins besondere eine Zeit beywohnen, und sonach die anmerkende Gebrechen ahnden, und zur Verbesserung dem Herrn Oberhüttenverwalter schriftlich anzeigen.

24to

Da öfters von hocher Hofstelle Gold anverlanget wird, welches bisweilen in der bestimmten Zeit nicht kann erzeiget werden, oder soferne die Hütten mit dem erforlichen Silber nicht aufkommen könnte, so ist in dergleichen Fällen ein gutes Mittel die Bleyschlichbley stärker vorzuschlagen, um den Abgang des Silbers mit dem an Wert übersteigenden Gold ersetzen zu können, welches bewerkstelligen zu können ist erforderlich, damit die Schlichbley, oder Michaelis stollner reich- Bley in alle 3 Haupthütten versandt, und hiervon beständig ein kleiner Vorrath gehalten werde, um im Fall der Noth solches eintheilen zu können, welch stärkere Eintheilung den Hütten-Beamten von dem Hüttenbereiter muß intimiret werden.

25to

Und da man nicht alles vorsehen kann, und in diese Instructions Puncten einschalten, so hat derselbe noch überhaupts den Bedacht dahin zu nehmen, und fleißig nachzusinnen, auch den Hütten Beamten an Hand zu lassen, gleichfalls hierinn besorget zu seyn, wie an Erzen mehr aufgebracht, der Silber, und Bley Abgang

verminderet, endlich auch die Unkösten herunter gesetzet werden könnten.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

927.

Den Witwen oder den Erben derjenigen Beamten, welche vor Ausgang des ersten Dienstjahres gestorben sind, sind zwei Drittheile der bezahlten Taxen zurück zu stellen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an das k. Schmölnizer und Nagybanier Inspectorat-Oberamt, an das k. siebenbürgische Thesaurariat in Münz- und Bergwesen, und an die k. Banater Bergwerks-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 9. Jul 1776. H. Z. 2566.

Die hier abschriftlich beygehende von der kaiser auch k. k. Hofkammer an das Hofkammer Haupt-Tax-Amt sub dato 28. Januarii 1767 et 7. Septembris 1768. erlassene zwey Verordnungen eröffnen mit mehreren: daß gemäß der allerhöchsten Vorschrift denen Witwen oder Erben derjenigen Beamten, so noch vor Ausgang des ersten Dienstjahres versterben ⅔tel von den bezahlten Taxen zuruckgestellet werden sollen.

Welch obberührte Verordnungen mithin zur künftigen Nachachtung mit dem Beysatz zugesendet worden, daß im Falle, wo hievon einiger Gebrauch gemachet würde, davon dem Tax-Amt die nöthige Erinnerung zu machen komme.

Wien den 19. Julii 1776.

Von der kaiser auch k. k. Hofkammer dieses Hof-Mittels-Haupt-Tax-Amt hiemit anzudeuten: Es haben Ihro k. k. Apostolische Majestät über einen allerhöchst deroselben erstattet unterthänigsten Vortrag allergnädigst zu Resolviren geruhet, daß denen mittellosen Officianten, wann die würkliche, oder zu hoffen habende Besoldung 800 fl. nicht übersteiget, von denen Tax-Aemtern selbst in Vier Quartalige Raten eingetheilet, und hiernach der Betrag eingebracht werden möge, Dahingegen bey denen höheren Besoldungen Allerhöchst Deroselben jedesmahl die Anzeige gemachet, und hierüber die Allerhöchste Entschlüssung gewärtiget werden solle;

Welch Allerhöchste k. k. Resolution demnach Ihme Haupt-Tax-Amt zur nachrichtlichen Wissenschaft, mit dem Beysatz hiemit bedeutet wird, daß selbes sich hiernach behörig zu achten, und folglichen denen mittellosen eine 800 fr. nicht übersteigende Besoldung genüssenden Partheyen, die betreffenden Taxen jedesmahl in Vier quartalige Raten eintheilen, dahingegen aber, wann diese Tax-Eintheilung von einigen sich keineswegs in beschränkten Umständen befindenden, oder mehrers als 800 fr. beziehenden oder anzuhoffen habenden Individuis anverlanget würde, hierwegen die gehörige Anzeige zur weiters ermessenden Fürkehrung hierauf zu machen wissen möge. Dann hieran beschiehet Ihro k. k. Majestät gnädigster Will, und Meinung.

Wien den 28. Januarii 1767.

Von der kaiser auch k. k. Hofkammer dieses Hof-Mittels Haupt-Tax-Amte hiemit anzudeuten. Es seye demselben unterm 22. Juny eine Allerhöchste Normal Resolution intimiret worden, vermöge welcher all denenjenigen k. k. Beamten, welche in dem ersten Jahre nach ihrer Anstellung mit dem Tode abgehen, von der

wegen erhaltenen Bedienstung zu entrichten gebührenden Karakters sowohl als Karenz Tax zwey Drittel nachgesehen, jenen aber, die vor Ausgang des Karenz-Quartals sterben, die ganze Tax-Gebühr zurückgegeben werden solle.

Demnach aber in Ansehung der schon dienenden Beamten, welche eine Besoldungs Zulag erhalten, oder in ordine beförderet werden, falls diese vor Ausgang des 1sten Jahres, oder respective des Karenz-Quartals das zeitliche verlassen, in obermelter Resolution nichts ausdrücklichs enthalten ist.

Als wird Ihme Haupt-Tax-Amt zur Wissenschaft, und Befolgung hiemit bedeutet, daß hierinfalls das Beneficium der allerhöchsten Resolution auch denen bereits angestellten ein Augmentum Salarii aber, oder einen höhern Karakter erlangenden Partheyen in gleichen Maße zustatten kommen sollen, folglich, ihren Erben, wann selbe in dem 1sten Jahre der erhaltenen Zulage oder Beförderung, oder Respective vor Ausgang des Karenz Quartals mit Tode abgehen, von den dem Defuncten betrefenden Karakters und Karenz Tax zwey Drittel, oder Respective die ganze Gebühr zurückgezahlet werden solle. Dann hieran beschiehet Ihro k. k. Apostolischen Mayestät gnädigster Will und Meinung. Actum Wien den 7. Septembris 1768.

928.

Das gewerkschaftliche Berg-, und das Vermögen der gemeinen Bergarbeiter, unterliegt bis zum vierten Verwandtschaftsgrade nicht dem Caducitäts-Rechte des Fiscus.

An das ungarische Oberstkammergrafenamt, an das k. Schmölnizer und Nagybanier Inspectorat Oberamt.

Wien den 2. August 1776. H. Z. 2836.

Es haben Ihre k. k. May. auf einen diesseitigen allerunterthänigsten Vortrag sub reproducto den 3oten vorigen Monaths die Allergnädigste Entschlüssung herabgelangen zu lassen geruhet: daß

1mo

in Caducitaets-Fällen zu den Besten des Berg-Baues, und zu Aneiferung auch auswärtiger Insassen sich mit ihren Mitteln den Bergwerken zu näheren, wenn ein Gewerk ab intestato, und ohne Notherben stirbt, die Collateralen usque ad quartum Gradum inclusive, mit Ausschluß des Königl: Fisci succediren können, gleichwie solches sub dato den 13ten Novembris 1764. H^{vo} 6to bereits den niederhungarischen Waldburgeren allergnädigst eingestanden worden in Formularibus:

„in Caducitaets-Fällen wollen Wir zum Besten „des Berg Baues Erheb- wie auch Unterstüzung des „Berg Bau Lustes, dann zu Aneiferung auch auswärti-„ger Insassen und Partheyen sich mit ihren Mitteln den „Bergwerken zu näheren, und mit Anlegung neüer „Schürfen das Bergwerks-Regale zu Vermehren, die „Anno 1739. unter den 6ten Februarii durch Unsere „Hof-Cammer an den fürgewesten Ober Cammer Grafen „Freyherrn v. Mittrowßky in casu caducitatis Weisia-

„nae erlassene Verordnung dahin erneüeren, und gnä-
„digst statuiren: Daß, wenn ein Waldburger ab in-
„testato ohne Notherben ersterbet, die Collateralen
„usque ad quartum Gradum inclusive, mit Aus-
„schluß Unseres Fisci succediren können, dagegen aber
„ein gleiches von Seite der Städte angehoffet werden
„wolle, daß sie auch ihres Orts in eben dieser heilsamen
„Absicht von der übrigen Verlassenschaft etwas sich zu-
„zueignen nicht Verlangen werden"

Auf gleiche Art wollen Ihre Majestät auch

2do

allergnädigst, daß diese allerhöchste Gnad gleichfalls auf die Berg Leüte, und Bergwerks-Verwandten, als Puch- und Hütten-Arbeiter, wie auch auf alle jene Arbeiter, die mit dem Bergwesen dergestalten verknüpfet sind, daß die Werker ihrer nicht entrathen können, und unter der Berg Gerichts Jurisdiction stehen, sich erstrecken solle, indem ein derley von dem schwer Verdienten Arbeits Lohn erspartes Vermögen nicht besser angewendet werden könne, als wenn es ohnehin der Erblasseren nächsten Befreünten usque ad quartum Gradum zugetheilet wurde. Jedoch aber

3tio

wird in Ansehung der Beamten mit Einschlüssung der Hutleüten, und denen, die mit den Hutleüten in einem gleichen Gehalt und Caracter stehen, das Jus Fisci in seinen Kräften zu Verbleiben haben.

Wien den 2ten August 1776.

Aus dem k. k. Hoffammer-Archive.

929.

Vorschriften für die Hütten-Inventuren.

An das k. n. u. Oberstkammergrafen Amt.

Hofkammerdekret Wien den 23. August 1776. H. Z. 8026.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders Lieber dann Edelveste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Wir haben aus den untern 1ten July dieß Jahrs über den Inventurs Zugang bey der Neusohler Schmelz Hütten an Uns erstatteten Bericht ganz unangenehm ersehen, daß sich bey der letzthin vorgenohmenen Hütten Inventur zu Neusohl ein so nahmhafter Zugang von 810 Mark 3 Loth 2 Quintel göldischen Silber geäusseret, wovon nicht allein die vermuthete unrichtige Leech Verrechnung, sondern vielmehr ein mehrjährige Unrichtigkeit die Ursach zu sein scheinet, massen es allerdings erhellet, daß die Leech bey denen vorgenommenen Inventuren nicht verwogen, sondern nur so gestaltig inventiret worden, daß man nur auf die Tafeln gesehen und sich hiemit befriediget habe, auch von denen Hütten Beamten schon niemals ein Zugang angegeben worden seyn müsse. Wir können dahero auch die mit Schluß des 1775ten Jahrs eingereichte Hütten Billanz um so weniger für gegründet halten, als es unglaublich ist, daß bey dem Frischen und Treiben sich ein Abgang von nicht gar 1¼ pcto. dagegen aber bey der Roh Arbeit ein Zugang ergeben solle. Soferne nun hiebey die zeitliche Einsicht wäre genohmen worden, so hätte sich längstens der Anlaß von selbst ergeben, die Hütten, mit einer angemessenen Verläßlichkeit zu inventiren, und nicht zu gestatten, die Sache mittels Vorlegung unächter Rechnungen ohnvermerkt zu vermindern. Da wir nun hieraus die Ordnungswidrige Art ersehen, mit welcher bey der Neusohler Hütten das Materiale verrechnet, und wie

unrichtig hierüber die Hauptrechnung abgefaßt worden, solchergestalten aber wegen unverläßlicher Jahrs Inventur das Materiale ausser Rechnung verblieben, womit nach Willkuhr hat gehandlet werden können, so finden wir nicht allein die Hütten Beamte höchst strafbar, sondern es hat sich auch der Oberhüttenverwalter und die Schemnitzer Hauptbuchhalterey der Verantwortung ausgesetzet, indeme der erstere die unächte Rechnungen wegen denen Ab- und Zugängen in denen Verschmelzzetteln, und Ausweisen, die letztere aber bey Revidirung deren Kopeyen bey mehrerer Beobachtung ihrer Dienstobliegenheit hätten einsehen und abwenden können.

Das Kayserliche Königliche Obrist Kammer Grafenamt wird demnach denenselben ihre allzugrosse Uibersehung auf das ernstlichste zu verweisen, und selbe zu ihrer Amtsschuldigkeit mit dem ernstgemessenen Bedrohen anzuhalten haben, daß sie bey einem dergleichen zurückkommenden Fall nicht allein zur schwersten Verantwortung gezohen, sondern auch mit einer gemessenen Bestrafung ganz ohnnachsichtlich angesehen werden würden, gleichwie sie auch schon dermalen gar wohl den Verlust eines viertljährigen Gehalts verdienet hätten.

Im übrigen aber verordnen Wir hiemit, daß künftig:

Primo:

Die Hütten Inventuren jedesmal mit aller Genauigkeit fürgekehret, bey solcher alle Posten gehörig inventiret, und gewogen, auch nicht gestattet werden solle, daß die Schmelz Ausweise an die Schemnitzer Hauptbuchhalterey unabgeschlossener eingesendet, daselbst die Beträge erst eingestellet, und die Abschlüsse gemacht werden, damit andurch in Zukunft keine Gelegenheit gelassen werde, die Abschlüsse mit ungeräumten Ab- und Zugängen alldaselbsten zu machen.

Secundo:

Wird das Kayserliche Königliche Obrist Kammergrafen Amt die schon öfters geklagte schlechte Erz Scheidung mit allen Ernst abzustellen, und denen Bergbeamten die diesfällige Nachsicht auf das nachdrucksamste einzubinden haben; damit sich aber dieselben seiner Zeit von dem angewandten Fleiß und Aufmerksamkeit legitimiren können, so wollen Wir, daß die bey der Scheidung vorkommende Gebrechen bey, und durch die gewöhnliche Rapporte angezeiget eben auch in denen Consultationen bestraffet und in das Protocoll genohmen werden sollen; und zumahlen

Tertio:

An der Probnehmung alles gelegen, und wenn solche nicht gehörig geschiehet, nothwendig ein ungleicher Halt des Gemenges ausfallen muß, so ist es dabey mit mehrerer Vorsichtigkeit fürzugehen um so nothwendiger, und sind also nach Proportion des Haufens und der Qualitaet auch stärkere Proben auszuheben. Gleichwie auch

Quarto:

Die Erz und Schliche ohne Nehmung einer reelen Trückerungs Probe nur nach einem willkührlichen Nässe abzug angesezet werden, und folglich solche denen Schmelzhütten in den hierüber ausstellenden Theilungszetteln und Anschlägen im Gewicht und Halt unverläßlich zugerechnet werden, als will es erforderlich seyn, daß das Kayserliche Königliche Obrist Kammergrafen Amt wohl überlege, wie zu Abthuung dieses Anstandes vielleicht eine reele Trückerung, oder an dessen Statt eine andere, und leichtere Art zur Verläßlichkeit zu gelangen veranlasset werden könne? welch gutächtliche Meinung das Kayserliche Königliche Obrist Kammer grafen Amt Uns sodann mit denen sich

äusserenden Beschwerlichkeiten sowohl, als denen gegen Veranlassungen berichtlich anhero anzuzeigen, bis dahin aber noch die vorige Art beyzubehalten haben wird. Ferners so wollen Wir es auch

Quinto:

wo es thunlich ist, daß bey jenen Theillungen, von reicheren Zeugen, die auf den Berg oder in denen Puchwerken vorgenohmen werden, in Zukunft ein oder der andere Hüttenbeamte besonders aber in Kremnitz, weil dort reichere Erzte sind (wenn es nicht selbst bey der Schmelzhütten gleich könnte getheillet werden) gegenwärtig seyn solle, gleich wie es sich auf dem Herrengrund bereits vor mehrerer Zeit schon nützlich eingeführter befindet. Gleichwie es weiters

Sexto:

ganz wohl möglich ist, daſt die Ofenbrüche und Krötz, wie sie wochentlich fallen, in der darauf folgenden Woche wieder aufgebracht werden können. In Gegentheil aber, wenn solches nicht geschiehet, daßselbe nicht nur durch anlegende Krötzwascher, wieder kostbar muß aufgebracht werden, sondern auch immer eine Gelegenheit giebet, wodurch die Inventur nicht vollkommen ausfallen kann, und die Beamte ihre Abgänge beschönigen können, als versehen Wir Uns auch in Folge dessen, es werde von nun an wenigstens das frische und anreicherungswürdige grobe und kleine reichere Krötz wochentlich wieder aufgebracht, und nur das rohe, so der Vormaaß sogleich zuzuschlagen, etwan gar zu streng, und arm seyn würde, und wo ohnehin kein beträchtlicher Halt darin stecken kann, zum überwaschen aufbehalten werden, welches überhaupt auch von denen Schlacken, die von denen beyden reicheren Arbeiten abzufallen pflegen, zu verstehen ist. Schlüsslichen und

Septimo:

wollen Wir ihme Kayserlichen Königlichen Obrist Kammer Grafen Amt hiemit auch nachdrucksamst anbefohlen haben, daß selbes denen Probierern durch ein Circulare neuerdings auf das schärffste einbinde, damit sie die Proben alles Fleißes verrichten, und sich nicht unterfangen sollen, ihrer Proben Halt unter der Hand einander zu communiciren, in welchen Fall, wenn sie betretten werden sollten, sie nicht nur, wie es geschehen, mit Cassirung ihres Gehaltes gestraffet, sondern auch würklich als Eidwidrig handelnde und ungetreue Beamte behandelt werden würden.

Wornach sich also das Kayserliche Königliche Obrist Kammer grafen Amt genauest zu achten haben wird. Uns übrigens samt dem Herrn Baron und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in monetariis et montanisticis.

Wien den 23. August 1776.

Aus dem k. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

930.

Ueber die Ersetzung der mindern Bediestungen ist der Hofstelle die Tabelle vierteljährig vorzulegen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, und an das k. Inspektorat Oberamt zu Nagybanien.

Hofkammerdekret. Wien den 23. August 1776. H. Z. 3052.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders Lieber, dann Edel veste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Wir wollen anmit verordnet haben, daß die quartalige Tabelle über die Ersezung der minderen Bedienstungen mit Ausgang eines jeden Quartals anhero gesendet werden solle. Welches mithin das Kaiserliche Königliche Obrist Kammer Grafen-Amt zu befolgen unvergessen seyn wird. Uns übrigens samt dem Herrn Baron und denen Herren göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 23. Augusti 1776.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafen-Amts-Archive.

931.

Nebst den Fuhrköſten sind dem Oberſtkammergrafen, ſo oft er in Dienſtangelegenheiten außer ſeinem Bezirke verreiſet, täglich 6 fl. 40 kr. Liefergelder zu verabreichen.

An das k. u. u. Obriſtkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 13. September 1776. H. Z. 3409.

Wohlgebohrner Freyherr, beſonders lieber, dann Edel veſte, liebe Herren und Freunde! Unſere freundwillige Dienſte ſeynd denenſelben jederzeit bereit anvor! Es haben Ihre Kaiſerliche Königliche Mayeſtät auf einen diesſeitigen allerunterthänigſten Vortrag, worinnen angetragen worden: daß einem jeweiligen Schemnitzer Obriſt Kammergrafen, wenn er in Allerhöchſten Dienſten auſſer ſeinen Bezirk verreiſet, 8 Gulden täglich nebſt den Fuhrköſten anſtatt dem bisherigen Pauſch quanto allergnädigſt bewilliget werden möchten, sub reproducto den 9. dieß nachſtehende Allerhöchſte Resolution herabgelangen zu laſſen geruhet: „anſtatt des vormals bey „denen Reiſen nach Schmölnitz und Nagybanien üblich „geweſenen Pauſch Quanti sind einem jeweiligen Obriſt„Kammer Grafen überhaupt und ſo oft er in Dienſt „Angelegenheiten auſſer ſeinen Bezirk zu verreiſen be„ordert wird, nach dem Reglement de Anno 1744 an „Liefergeldern täglich 6 Gulden 40 Kreuzern nebſt de„nen Fuhrköſten, über welch letzteren er eine beſondere „Berechnung allemahl zu führen hat, abzureichen, und „iſt ſich nach dieſer Vorſchrift auch respectu des Mit„trowsky in dem angezeigten Fall zu benehmen."

Welch so geschöpfte Allerhöchste Entschliessung Wir demnach ihm Kaiserlichen Königlichen Obrist Kammer-Grafen-Amt zur künftigen Nachachtung hiermit wollen ohnverhalten haben. Uns übrigens sammt dem Herrn Baron und den Herren göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 13. Septembris 1776.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafen-Amts-Archive.

932.

Das Eisenwerk zu Diosgyör gehört unter die Jurisdikzion des Topschauer Berggerichtes.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 20. September 1776. H. Z. 3448.

Bey Uns hat das K. K. Schemnitzer Oberst-Kammer-Grafen-Amt unterm 2. dies sich berichtlich angefraget, unter was für eine Gerichtsbarkeit das Dyosgyoerer Eisenwerk künftig gehörig wäre? Da Wir nun daßselbe hierauf sub hodierno belehren: daß, weil das Topschauer Berg-Gericht von dort das nächste ist, dieses Eisenwerk auch dahin gehörig seyn solle.

Das K. K. Inspectorat Ober Amt hat demnach hievon dem Topschauer Berg-Gericht die Nachricht zu geben, und aufzutragen: daß Selbes bey vorkommenden

Bergwerks-Strittigkeiten das Recht den Partheyen gesetzmäßig sprechen- in Appellations-Fällen aber den Zug an das Ober Berg Gericht Schmöllniz einleiten solle.

Wien den 20. Septembris 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

933.

Die montanistischen Präliminar-Aufsätze sind nach beyliegendem Formulare zu verfassen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 18. Oktober 1776. H. Z. 3863 u. 3864.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, auch Edel veste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Nachdeme in dem letzthin von ihm Kaiserlichen Königlichen Oberst Kammer Grafen Amte anher gesanten Praeliminar-Aufsatz pro mense Octobri anni currentis ein- und andere Bestreitungs Unkosten zu hoch angesezt, und ausser dem zu Ausmünzung abgebenden Fein Gold und Silber die übrige Empfänge ausgelassen worden zu seyn befunden worden; Als haben Wir entschlossen besser zu seyn, daß diese beyläufige Ueberschläge nach den bey der eingeführten neuen Rechnungs Art bestimmten Empfang und Ausgabs-Rubriquen eingerichtet werden sollen. Es wird demnach ihm Kaiserlichen Königlichen Obrist-Kammergrafen Amt dießfalls das Formular hier angebogen, damit dasselbe die alldortige Haupt-Kasse-Beamte zu gleichmässiger Verfassung des Praeliminar-

Aufsatzes anzuweisen wissen möge. Wo übrigens Wir Uns auf das unterm 11. dies erlassene Rescript in Betref der pro hoc mense hier behaltenden 30000 Gulden Ueberschuß wiederum berufen, ausserdeme aber und gelegenheitlich dessen ihm Kaiserlichen Königlichen Obrist Kammergrafen das Sub hodierno abweislich verbeschiedene Memoriale des Schemnitzer Haupt-Buchhaltungs-Calculantens Johann Vincenz Hieß, um bey der hiesigen Münz und Bergweesens Hof-Buchhalterey mit dem Normalmässigen Diaet-Geld angestelt zu werden, zur weiteren Aushändigung an erst erwehnten Supplicanten hier anschliessig durch Rathschlag übersenden wollen. Uns übrigens samt dem Herrn Baron, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 18. Octobris 1776.

Vorläufiger Ueberschlag,

Wieviel für das Monat N. an Geldes=Empfängen anzuhoffen, dagegen aber an Erforderniß zu bestreiten, somit bey Gegeneinanderhaltung dieser beyden Theile alß Ueberschuß nach Wienn abzuführen seyn dürften.

Empfang.		Empfang. fr.	kr.	d.
Mit Schluß des Monats N. verblieben baar pr. Kasse		29559	13	3
Neuer Empfang.				
Für in das Cremnitzer Münz-Amt abliefe-renden fein Silber pr. Mark Loth Quintl Denar		95675	..	..
= fein Gold		45229	4	..
= verkaufte diverse Producten		......	..	..
= Amts Materialien		6000	..	..
= Schmölz Abzüge		4000	..	..
An verschiedenen Nutzungen		1000	..	..
= Extra Ordinarien		500	..	..
Aus anderer Verrechnung:				
von Rohnitz	500 —			
= Theißholz	450 —			
= Cameral-Bräuhauß	2000 —			
= Herrschaft Revistie	1000 —			
= Sachsenstein	— —			
= Gyöckisch	— —			
= Siglißberg	2000 —			
Von Jallna und Schernowitzer Holzzeug Stadl	— —	5950	..	..
Summe des beyläufigen Empfangs Antrag		187913	17	3

Erforderniße.	Ausgab. fl.	kr.	d.
Auf eingelöste Erzt und Schlich	33355	56	1
„ dem Schemnitzer Gruben Bau und Puchwerker	50000	..	..
„ dem Cremnitzer Gruben Bau inclusive der Schmölzhütte	14000	..	..
„ die übrigen Schmölzhütten	12000	..	..
„ Amts-Unkosten	1000	..	..
„ erkaufte zeugschafferische Materialien	7000	..	..
„ Besoldungen	......	..	..
„ Pensionen	......	..	..
„ Weeg Unterhaltung	......	..	..
„ geistliche und milde Sachen	......	..	..
„ Reiß- und Liefergelder	500	..	..
„ Remunerationen	......	..	..
„ Transporten	100	..	..
„ Bau- und Reparations Unkosten	......	..	..
„ Extra ordinarien	500	..	..
In andere Verrechnung, alß:			
nach Rohnitz — —			
„ Theissholz — —			
Cameral Bräuhauß — —			
an die Holz Zeug Stadl 600 —			
an die Cammer Neusohl 5000 —	5600	..	..
Summa deren beyläufigen Erfordernißen	124055	56	1
Alß ein Kasse Rest wird auf künftiges Monat vorbehalten	33857	21	2
	157913	17	3
Wornach also bey Entgegenhaltung der beyläufigen Empfangs Summe nach Wienn alß Ueberschuß abzuführen verbleiben	30000	..	..
Summa	187913	17	3

Schemnitz den

N. N. Hauptkasse Verwalter.

N. N. Kassier.

Kammergrafenamts-Archive.

934.

Alle bei verrechnenden Aemtern angestellten montanistischen Beamten und deren Ehefrauen haben die Reverse nach beiliegendem Formulare auszustellen.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafenamt, an die k. Inspektorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, und an das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret vom 22. November 1776. H. Z. 4206.

In Verfolg des Rescripts vom 26. August a. c. werden gedruckte Reversen hier angeschlossen, welche nicht nur die in Zukunft bey den Cassen oder sonstigen Verrechnungen anzustellen kommende, sondern auch die gesammte dermahlen in dergleichen Diensten schon angestellte Beamten, samt ihren Ehegattinen alsogleich zu unterzeichnen, und einzulegen haben werden. Deren Verzeichniß sodann auch anhero zu übermachen seyn wird, um bey jeden Fall die Nahmen der solchergestalten Verpflichteten Rechnungs-Führeren daraus ersehen zu können.

Wien den 22. November 1776.

Revers.

Nachdeme eine hochlöbliche Kaiserl. auch K. K. Hof-Kammer in Münz und Berg-Weesen mir Endes Gefertigten die   in Erledigung gediehene   Stelle mit der dieser Bedienstung ausgemessenen Besoldung,

gegen Erlaag einer Amts Caution pr.
unter dem gnädig zu verleihen geruhet hat; Als gelobe und verbinde mich hiemit ebenfalls schriftlich und Rechtsbestandmässig auf das kräftigste, daß ich besagten mir anvertrauten Dienst getreu, fleißig und emsig nach der Amts-Instruction verwalten, hiebey den Nutzen des hohen Aerarii möglichst befördern, und im Gegentheil dessen Schaden oder Nachtheil aus allen meinen Kräften abwenden, auch über das sammentliche mir anvertraute Pecuniale und Materiale von Zeit zu Zeit richtige Rechnungen legen, die in solchen anzumerkende Buchhalterey-Mängel und zu machende Ausstellungen entweder hinlänglich erläutern, oder die nicht erläuterliche Posten alsogleich vollständig berichtigen, zugleich auch für allen und jeden aus meiner eigenen Schuld, Nachläßigkeit oder Veruntreuung über lang oder kurz sich äußerenden Abgang und Schaden in solidum haften wolle, und solle; dergestallt zwar: daß es in einer hochlöblichen Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Hof-Kammer in Münz und Berg-Weesen (derer hohen Jurisdiction in so lange ich unter derselben einige Verrechnung führen, und bis ich über meine sammentliche Rechnungen das gewöhnliche Absolutorium erhalten werde, wenn ich auch schon aus den Kameral-Diensten ausgetretten, und in andere was immer für Dienste eingetretten wäre, mich vollkommen unterwerfe) freyer Macht und Gewalt stehen wird, wegen ein so anderen dem allerhöchsten Aerario aus meiner Schuld zugewachsenen Schaden, die Schadlosstellung aus meiner eingelegten Dienst-Caution, oder, wenn diese nicht hinlänglich wäre, von allen meinen besitzenden Habschaften und Fahrnüssen ohne einiger Ausnahm vorzüglich zu erhohlen, auch allenfalls, wenn ich derley erweislichen Abgang und Nachtheil auf hohen Befehl alsogleich zu ersetzen unterließ, oder derley Ersatz zu leisten außer Staad wäre, sich meiner Person selbst ohne aller Aushülf eini-

ger adelichen, oder sonstigen Vorrechten, wie nicht minder ohne weiterem gerichtlichen Verfahren, nach derselben eigenen Wüllkuhr versichern, auch mich zu allen Zeiten und allen Orten, wo und durch wen es Hochderselben gefällig ist, in Verhaft nehmen lassen könne; Gleichwie dann allen und jeden adelichen, oder sonstigen Vorrechten, wie solche immer Namen haben mögen, in obbemeldten Fall hiemit gänzlich, und dermassen renunzire, daß mir solche, in so lang ich einiger Rechnung unterworfen, und einigen Abgang zu ersetzen haben werde, auf keinerley Art zu statten kommen sollen, sondern ich mich allemal vor der Jurisdiction einer hochlöblichen Kaiserl. auch K. K. Hof-Kammer in Münz und Berg-Weesen ohne einiger Ausflucht zu stellen gehalten seye. Wie ich mich dann auch auf den Fall eines durch mich mit Verletzung meiner Eides Pflicht auszuübenden Kassa-Eingriefes, oder anderer Veruntreuung dem in den Kaiserl. Königl. österreichischen Erblanden noch im Jahr 1753 kund gemachten, und nach allerhöchster Vorschrift auch hier Landes eingefürten, von Wort zu Wort wohlbedächtlich überlesenen Straf-Patent, und der Kameral-Iudicatur unterwerfe.

Zu Urkund dessen ich gegenwärtiges eigenhändig unterfertiget habe.

So geschehen.

R e v e r s.

Kraft welchem ich Endes unterschriebene als Ehe-Consortin des   bestellten Königl.   mich hiemit vor jederman erkläre, und verbinde, daß ich in jenem Falle, da etwann mein vorbenannter Ehe-Consort bey der ihm gnädigst anvertrauten Bedienstung in Rechnungs-Unrich-

tigkeit befunden, oder sich sonsten aus eigener Schuld, Nachlässigkeit und Veruntreuung in der im anvertrauten Kassa, oder bey dem ihm übergebenen Materiali einiger Abgang äußeren würde, eine hoch löbliche Kaiserl. auch Kaiserl. Königl. Hof-Kammer in Münz und Berg-Weesen die Schadlosstellung des allerhöchsten Aerarii, aus dessen samentlichen Habschaften und Fahrnußen, vorzüglich vor allen meinen etwann auch solche Habschaft habenden, aus Heurats-Verträgen, Pactis dotalitiis, oder woher imer entspringenden weiblichen Ansprüchen vollkommen erhohlen könne, und möge, wie dann in jetzt erwähntem Falle allen dergleichen meinen sonsten vermög Landes-Gesätzen mir zustehenden weiblichen Vorrechten hiemit gänzlich entsage, und Rechts-beständmässig renunzire; dergestalt zwar: daß mir solche in vorbesagten Falle nirgends und auf keinerley Weise zu statten kommen sollen, oder können.

Urkund dessen gegenwärtigen eigenhändig unterfertigten Revers zur Sicherheit des höchsten Aerarii freywillig und wohlbedächtlich ausstelle.

So geschehen.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

935.

Wie es mit den unterthänigen Magosparter Wäldern in Beziehung auf den Bergbau zu halten ist.

An das k. n. u. Oberstkammergrafen-Amt.

Hofkammerdekret. Wien den 29. November 1776. H. Z. 4359.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edel Veste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Es wird anmit ohnverhalten, wasmassen auf die zwischen dieser Kayserlichen auch Kayser Königlichen Hof-Cammer in Münz und Bergwesen, dann der Königlichen Hungarischen Hof-Kanzley in Angelegenheit der Strittsache zwischen der Königlichen freyen Bergstadt Königsberg und dem Dorf Hochstätten, oder Magospart sub dato 17. August anni currentis abgehalten gemeinschaftlichen Commission, und von dieser verfaßte allerunterthänigste Protocoll von Allerhöchsten Orten Allergnädigst entschlossen worden seye, daß auch dermahl der Genuß der quaestionirten Wälder den Magosparter Unterthanen nicht benommen werden könne, und sie nebst dem Brenn- und Bauholz auch das für ihren kleinen Handel erforderliche Holz bekommen sollen. Damit sie aber nicht wider die Allerhöchste vorgeschriebene Waldordnung, nur dorten, wo es ihnen beliebig wäre, das Holz schlagen mögen, so hätten sich dieselbe bey der Stadt alzeit anzumelden, damit ihnen dieselbe einverständlich mit der Wald-Amts-Session den Ort anweise und auszeichne, wo der Holzschlag ohne Schaden geschehen könne, und wären in übrigen von der Eichelmastung nicht auszuschliessen.

Die Inspection der angeführten Magosparter-Wälder solle mit Einverständnüß des Waldamtes die Stadt Königsberg haben, nachdem derselben die Verwaltung des ganzen Ortes eingestanden worden.

Uebrigens aber bewilligen Allerhöchst Ihro Majestät, daß die dortige Berg-Kammer bey dem bisherigen Genuß belassen werde, und also mit dem erforderlichen Holz zu den unmittelbaren Bergwerks-Gebrauch, jedoch nicht zur Cameral Herrschaffts-Nothdurft mässig, und gegen den allda sich behelfen können, daß der junge Nachwachs auf den ausgehauten Plätzen anwieder nachgeziegelt, nicht aber die Waldung ausgerottet werde. Gleichwie hingegen aus denen Acten zu ersehen gewesen, daß vor Zeiten die Berg-Kammer Schemnitz vom Genuß der Waldung etwas gezahlet habe, auch in Hinkunft zum besten des Spitals einige Zahlung geleistet werden solle, wie viel aber billig seye? dermahl nicht könne hier entschieden werden; Als wird ihm Kayser Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amt hiemit aufgetragen, daß selbes mit der Stadt Königsberg sich über ein jährliches Pausch-Quantum einverstehe, von den verabredten den Bericht anhero erstatte, und die seiner Zeit wieder ruckfolgende Gutheissung erwarte.

So ferne nun die oft gedachte Magosparter Unterthanen die Waldordnung übertretten, und sich diesfals sträflich machen sollten, so wird der Berg- und Waldmeister mit der Stadt gemeinschaftlich in der Waldamts-Session die Behandlung der Verbrechen, und darüber zu bestimmen kommenden Strafen nach der diesfalls bestehend- Allerhöchsten Verordnung auch weitershin auszuüben haben, mithin die Magosparter Unterthanen schuldig seyn, bey der diesfälligen Session gegen Fürladung der Stadt zu allen Zeiten zu erscheinen.

Schlüßlichens wird ihme Kayser Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amt all jenes hier abschriftlich mitgetheilet, was von Seite der Königlichen Hungarischen

Hof-Kanzley an das Consilium locum tenentiale nach Preßburg erlassen worden.

Das Kaysser Königliche Obrist-Kammer-Grafen-Amt wird sich demnach befleißen, die vorangeführte Allerhöchste Willens-Meinung bestmöglichst in die Erfüllung zu bringen, und hiebey auf die Waldordnung den genauesten Augenmerk nehmen, damit solche in allen Stücken beobachtet werde; Uns übrigens samt dem Herrn Baron, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kayserlichen auch Kaysser Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 29. November 1776.

Maria Theresia.

Serenissime etc. In ordine ad acta sedis Dominalis liberae Regiae ac Montanae Civitatis Uj Banyensis, qua in gremio suo Fundati Xenodochy Curatricis intuitu incolarum Possessionis Magospart dicti Xenodochy Jurisdictioni Subjectorum signanter pro moderna Urbarialis Regulationis provisione, quoad tractamentum Eorum num urbarialiter, aut contractualiter stabiliendum relate non absimiliter quoad acta ex parte Camerae Nostrae Caesareo Regiae in Monetariis et Montanisticis Aulicae in merito differentiae, atque praetensionis quoad Silvas dictae Possessionis Magos-part formatae exhibita duplicis ordinis Protocollum Commissionis urbarialis penes demissas Dilectionis, ac Fidelitatum Vestrarum de 24. mensis Maji Anni 1773 Numero 2994 signatam, nec non alteram de 28. mensis Octobris Anni ejusdem sub numero 2799 factam Repraesentationem clementer accepimus. His igitur Nobis demisse relatis, super omni hoc

merito reflexe ad benignum Nostrum Rescriptum sub undecima Junii Anni 1773 expeditum, benignam Nostram Resolutionem in sequentibus elargimur. Et quidem subversantibus in hoc negotio quaestionibus ad haec Puncta recidentibus.

I^{mo} Num Contractus inter Possessionem hanc Magos-part, et Plenipotentiarium dicti Xenodochy in anno 1712 initas confirmandus sit? vel potius Incolae Magos-partenses communi urbariali Regulationi subjiciendi veniant?

II^{do} Si Jidem incolae penes hunc Contractum relinquendi sunt, num tamen contractus hic per totum stabiliendus sit?

III^{tio} An administratio loci Magos-part Civitati Uj-Banyensi, aut vero Capitulo Strigoniensi competat? Demum

IV^{to} An Montanisticum Silvarum Magos-parthensium usum sibi appropriare possit, vel potius idem ad incolas hos appertineat?

Ad primum; si quidem quaestionatus contractus cum omni solennitate innitus et perpetuus, ac inde ab anno 1712, usu roboratus foret, hunc in sensu Voti Commissionalis, ac ea praeterea cum observatione pro futuro etiam benigne confirmamus ut

Ad secundum; Cohaerenter ad Commissionis urbarialis, quoad Inductionem frugum Decimalium, et Insertionem puncti urbarialis 9^{ni} factam observationem, hoc omne, quod in Contractu isto in genere solum praescribitur, praestandum, ad specificam, et determinatam proportionem, possessoris cujuslibet Coloni-Commensurandum reducatur, ac ita dein, seu cum ejusmodi modificatione praeparatus Contractus Nobis pro suprema Revisione sua via demisse repraesentetur.

Ad tertium. Cum Tenor Regiae donationis, et confirmationalis Privilegii clare indicet Administrationem Possessionis Magos-part Civitati Uj-Ba-

nya competere, et quamvis ejusdem Magistratus a culpa excusari nequeat in eo, quod Possessio haec annis, quam plurimis Xenodochio abalienata, et extra suam, quippe Civitatis administrationem constituta fuerit, ac 150 floreni annue hospitali competentes depensi haud exstiterint; Eadem interim Civitas administrationem hanc, quam amiserat, in anno 1734 alioquin reobtinuerit illamque inpraesentiarum usque continuet, Eandem in privilegiatae hujus administrationis longi temporis usu porro etiam relinquendam ad praecavendas interim pro futuro similes Involutiones una eo instruendam esse, ut super perceptione, et erogatione ad rationem Hospitalis istius facta de anno in annum formales rationes reddere easdem cum Diaecesano Episcopo semper communicare, ac demum Camerae Nostrae Regiae Hungarico Aulicae medio supremi Camergraffiatus Officii tanquam stabilis montanistici Commissarii cum reliquis Civitatis rationibus singulo anno inomisse submittere non ommittat, per nunc memoratam Cameram Nostram Regiam Hungarico Aulicam huc fine etiam eo repraesentandas, quo Casu in hoc particulari isthic cum Cancellaria Nostra Regia Hungarico Aulica communicari valeant.

Ad quartum. Cum praetensio illa ex parte Montanistarum formata, quod Silvae Magos-Parthenses in Uj-Banyensi Territorio situentur, in nudo asserto subsistat, quippe, quod Silvae Eaedem neque ad Cameram Nostram, neque ad Civitatem unquam pertinuerint, quin imo ex Urbario de anno 1712 eveniret, quod pro ipso Hospitali beneficium Lignationis, pure tanquam Elemosyna obtigerit, ipsique possessionis istius Incolae in tali Lignationis in his silvis usu praefuerint, ut in quantum etiam pro Camera Nostra ibidem ligna caederentur, Eadem Camera prioribus annis semper unum, et duos cruciferos pro una arbore (quam quidem solutionem pro via, et pascuo factam fuisse Camera

Nostra montanistica inducit) persolverit, suapte ex hinc consequitur, Usum quaestionatarum Silvarum Magos-Partensibus, neque nunc adimi posse, ast relinquendum illis esse, eo tamen cum intellectu, ut ipsi quidem ultra focalia et aedilia, etiam pro parvo suo Commercio ligna obtineant, interim ne contra silvarum praescriptum ordinem, ibi ubi ipsis praeplaceret, Ligna caedant, adeoque ut ad hoc praecavendum, ipsi sese apud Civitatem semper insinuent, haec autem ipsis locum cum cointelligentia Silvarum Inspectoratus officii, ubi Ligna sine damno caedi possint, designet: Non absimiliter ex usu glandinationis Magos-Partenses haud excludantur, Inspectionemque silvarum Civitas Uj-Banyensis cum cointelligentia silvarum Inspectoratus officii habeat. Pari ratione montanisticum etiam penes praehabitum illum usum relinquatur, ut se cum necessariis lignis non tamen in necessitates Cameralis Dominii, sed immediate in usus montanisticos, ex silvis his Magos-Parthensibus accipiendis juvare possit, eo tamen intellectu, atque observando, ut successentiae in excisis locis consulatur, adeoque ne Silvae devastentur, ac praeterea quemadmodum pro tali lignationis beneficio perprius ipsis Magos-Parthensibus subditis aliquid (prout praemissum habetur) solutum est, ita etiam pro futuro, hoc titulo solutio aliqua ad rationem, ac pro bono ipsius Xenodochii fiat, in quanto autem haec annue per aversionem subsistere debeat, hoc et id Montanisticum, et Civitas cui ut praemissum, administratio competit, in mutua cointelligentia in quaestionem et deliberationem assumant, et suum eatenus projectum pars utraque suo Canale exhibeat, cujus proinde intuitu pariter Civitas caetera inter instruenda erit, prout etiam Montanisticum sua via eatenus inviabitur. In casu demum illo, si subditi benigne praescriptam Sylvarum Regulationem transgrederentur, seque eo no-

mine poenis obnoxios redderent, objectum talismodi Transgressionis atque meritum dictandarum poenarum Montanisticum cointelligenter cum Civitate in disquisitionem atque deliberationem, de hinc etiam juxta benignam eatenus constitutam ordinationem assumendum habebit, subditique ad Judicium tale civitati comparere obligabantur.

Cum his igitur observationibus Votum antelatae Urbarialis Commissionis in praesumptis binis protocollis depromptum ac per Dilectiones et Fidelitates Vestras pariter ratihabitum, clementer approbantes benignam hanc Resolutionem per easdem ad effectum et observantiam dirigi, ac tam apud Comitatum Barsiensem, quam vero Diaecesanum congruas idcirco dispositiones fieri clementer volumus, actis antelatae Sedis Dominalis in specie readnexis. In reliquo Eisdem gratia etc.

Datum Viennae 8vo Novembris 1776.

Aus dem k. k. u. Obristkammer Grafenamts Archive.

936.

Allerhöchste Resoluzion in Beziehung der Benützung der Wälder und verschiedenen Urbarial-Leistungen der Einwohner von Schmölniz Schwedler und Stoß.

An das k. Schmölnizer Inspectorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 6. December 1776. H. Z. 4427.

Es wird andurch erinneret: wasmassen Allerhöchst Ihre Majestät in betref derjenen Beschwerden, welche die Inwohner zu Schmöllniz, Schwedler, und Stoß wider das K. K. Ober-Inspectorat-Amt als ihren Grundherrn eingereichet, allergnädigst befohlen hätten: daß solche so, wie sie bey dem Herren-Stuhl behandlet werden, dem Comitat übergeben- und in Sede Judiciaria unter den Vorsiz des Königlichen Commissarii Vorgenommen-beurtheilet- alsdenn mittelst des Consilii Locumtenentialis eingesendet- und Von der Königlichen Hungarischen Hof-Canzley zur Allerhöchsten Entscheidung übergeben werden sollen.

Auf das Protocoll der Commissionis mixtae sub dato 17ten Augusti a: currentis ist nunmehr die allerhöchste Entschlüssung erflossen, und zwar

ad 1mum

Obwohlen in Ansehung der dem Markt Schmöllniz zugehörigen Waldungen die Privilegia für den Ort das Wort führeten; weil jedoch selber schon Von undenklichen Zeiten her ausser allen Gebrauch derselben wäre, und Von erst besagten Markflek selbst mittels des Processes einbekennet wurde, daß dessen Inwohner allda nichts anderes,

als den freyen Haüßer Kauf, und Verkauf, die Fleischbank, Mühl, Wochenmark, den freyen Abzug anmit auch die persönliche Freyheit genüssen, so werde jenes, so in den Von ihnen Vorgezeigten Privilegiis enthalten, und Von undenklichen Zeiten ausser der Uebung ist, der klagenden Gemeinde nicht eingeräumet, sondern nur alles dasjene fernershin bestättiget, so ihr bisher beygelassen worden.

ad 2dum

Könne die Schmöllnizer Gemeinde der allgemeinen Urbarial Regulation nicht unterzogen werden, sondern solle, wie sie bisher behandelt worden, auch fernershin Verbleiben. Um aber in Zukunft allseitig sicher gestellet zu seyn, so solle ein ordentlicher contractual Aufsaz gemachet- und derselbe zur weiteren allerhöchsten Einsicht und Entscheidung durch die Behörde unterzogen weroen.

ad 3tium et 4tum

werde die Nuznüssung der Waldungen für die gedachte Schmölnizer Inwohner nur in so weit bestättiget, als sie, wie bisher in Genuß des verkaufenden Holzes gewesen, übrigens aber nichts anderes, als das für die Gebäude, zum brennen für die Haüser, und Stallungen das gehörige Holz der Gemeinde zuzulassen wäre. Die Oberaufsicht der Waldung bleibe der Grundherrschaft mit dem Beysatz eingeraumet: daß, gleichwie in Anbetracht des Markt Stoß Von der Sede Judiciaria ganz gründlich angemerket worden sey, auch in Schmöllnitz die Leüte eingeleitet werden sollen, ihre Häüßer Von Laim oder Stein zu erbauen, um das Holz besser zu Verschonen.

ad 5tum

Was die Reinigung der Wiesen betrift, so solle solche auszupuzen und zu reinigen den Leüten nicht Ver-

boten seyn; Sollte jedoch eine dergleichen Wiesen gar zu sehr schon bewachsen seyn, und besser zu einen Wald als Wiesen taugen, in solchem Fall solle solche durch Anweisung eines aequivalents eingetauschet werden.

ad 6tum

Die Unterhaltung der Schaafe seye dem Contribuenten zwar nicht zu versagen, bey entstehen mögenter Klage aber wird das Comitat zu beurtheilen haben: ob die zahl der von Unterthanen ernährt werdenden Schaafen nicht übermessig sey? in die Waldungen hingegen, besonders in jene, welche in Anwachß sind, worinnen also die Schaafe Schaden machen könnten, wären sie nicht einzulassen. Nachdeme

ad 7mum

Das K. K. Ober-Inspectorat-Amt selbsten sich dahin erkläret hat, daß den Schmöllnizer Inwohneren frey stehen solle: ob dieselbe gegen den- auch den auswärtigen abzureichen gewöhnlichen Lohn, dann Entrichtung der erforderlichen Arbeiten, und Kupfer-Fuhren sich unterziehen wollen; So wird diese Beschwerde für abgethan angesehen, welche gedachte Inwohner wegen der Versagung des Unterhalts eingeleget haben. Endlich und

ad 8vum

Sollen bey vorkommenden Beschwernissen die öffters berührte Schmöllnizer Inwohner sich zuerst an die Grund-Herrschaft wenden, wenn jedoch dieselbe keine Ausrichtung hierauf erhielten, so könne in Gemäßheit der Urbarial Regulation ihnen nicht Versaget werden, daß dieselbe (jedoch nicht in den, in das Bergwesen einschlagenden Angelegenheiten) nicht zu den Comitat gehen dörften,

ihre Beschwerde dahin zu bringen. Eben dieser Bescheid auf die Vorhergangene 7 Beschwer Puncten habe auch in betref der Schwedler zu gelten, nachdem solche mit den Schmöllnizern gleichförmig gewesen.

ad 10^{mum}

aber werden dieselbe wegen den Schaaf zehend auf die urbarial Regulation Verwiesen.

ad 11^{mum}

Wenn die 50 fr. für den Königl. Cammer Fiscalen in dem herrschaftlichen Zinß eingerechnet worden, so habe es hierbey sein Bewenden, im widrigen aber wären solche den Schwädlern Von den herrschaftlichen Zinß-Geldern anwieder zu ersezen. Und da nicht zu ersehen ist, daß dieser Genuß eine diesorts bewilligte Sache ist; So seye wegen solchen sogleich die Resolution anher zu senden, in widrigen aber der Fiscal es wieder zurückzuerstatten hätte. Uebrigens aber wenn bey der Richterwahl den Beamten einige Geschänknisse gegeben worden zu seyn erwiesen würde, sollen solche anwieder zurükersezet- und in Zukunft Geschänke anzunehmen Verbotten bleiben.

In Ansehung der Stosser

wird bis auf den 9ten Punct eingeschlossen sich auf jenes bezogen, was oben wegen den Ort Schwedler gemeldet worden.

ad 10^{mum}

hingegen lediglich nur noch beygesetzet, daß, wenn ein oder anderer Unterthan mit Erlaubniß des K. K. Ober-Inspectorat-Amts Brandwein brennen sollte, solcher Von

einem jeden Kessel in Gemäßheit der Urbarial Regulation Jährlich 2 kr. der Grund-Herrschaft entrichten solle. Schlüßlichen und

ad II ^{mum}

wäre der dem herrschaftlichen Fiscal in 30 kr. entrichte Gehalt für das zukünftige einzustellen, für das vergangene aber die Vergüttung den Stossern zu Verschaffen und auf die Art, wie oben wegen den 50 kr. errinneret worden, die Resolution anhero zu übersenden.

Das K. K. Inspectorat - Ober - Amt wird demnach diesen allerhöchsten Befehl in genaue Erfüllung sezen, in dem Genuß der Waldung zum Berg Bau, und Schmelzwesen fortfahren, und anbey auf die Wald-Ordnung, und die Nachzüglung junger Wälder genau sehen, im weiteren aber zu Reinigung der Wiesen immer einen Waldhütter zur Aufsicht zugeben, damit nicht anstatt derselben Reinigung in die Wälder gegriffen- folglich schädliche Rottungen angeleget werden.

Wienn den 6ten Decembris 1776.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

937.

Den k. Berg-Chirurgen ist der Betrieb des Bergbaues erlaubt.

An die k. banatische Berg-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Jänner 1777. H. Z. 256.

Der Bergbau in loco officii ist sowohl durch die Maximilianische Bergordnung als durch mehrere Re-

scripta den Bergwerks Beamten verbothen, da aber die Bergwerks Chirurgi niemals unter die Mitglieder der Aemter gezählet worden und der Natur der Sache nach nicht darunter gezählet werden können da ihre Function nur die Heilung der Kranken keineswegs aber irgend ein Bergwerks = Geschäft zum Gegenstand hat so ist auch denenselben nirgends der Bergbau in loco officii verwehret oder untersaget worden; und da folglich aus ihren Bergbau weder dem Aerario noch dem Publico der geringste Nachtheil zuwachsen kann, so wird kein Bedenken genommen, ihnen solchen zugestatten.

Wien den 24ten Jänner 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

938.

Erneuertes Waschgold = Patent.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, mut. mutand. an die k. Inspektorat-Oberämter zu Schmölniz und Nagybanien.

Hofkammerdekret. Wien den 31. Jänner 1777. H. Z. 346.

Auf diesseitiges Ansinnen hat die königliche Hungarische Hof-Kanzley nunmehro einige Abdrüke von dem in Ansehung der dortländigen Goldwäscherey mit allerhöchster Diesorths eingehollten Begnehmigung erneüerten, und untern 21ten Junii vorigen Jahrs ausgefertigten Patent anhero gelangen lassen. Wir entstehen demnach nicht, dem k. k. Oberstkammergraffenamte 4. derley Exemplarien zur schuldigsten Nachachtung quoad passus Concernentes hier beyzuschlüsen.

Und da übrigens, um dieses so gemein nüzliche Geschäft der Gold Wäscherey nach und nach mehr auszubreitten, unser Antrag dahin gehet, künftiges Frühjahr 3 oder 4: im Gold ausziehen geschikte Manipulante mit einem erfahrnen, und sonsten sich wohl verhaltenden Vorsteher aus den N. H. Bergstädten auswählen zu lassen, welche unter der Anordnung des königlichen Hungarischen Hoffkammer Raths und Wasch-Gold Directors von Vegh die zum Goldwaschen gelegenste erträglichere Pläze und Gegenden ausfündig zu machen, für Rechnung des höchsten aerarii Gold zu waschen, gelegenheitlich dessen aber auch das Landvolk, welches andurch auch zu einer gleichmässigen Arbeit mehr aufgemuntert werden dürfte, in dieser Manipulation nach und nach abzurichten haben werden; So finden wir in Folge dessen dem k. k. Oberstkammergrafenamte hiemit zu verordnen: daß Selbes einsweilen diese quaestionirte Manipulanten außsuchen, anhero namhaft machen, und was denenselben wehrend der Zeit, als Sie zu diesem Geschäft werden gebraucht werden, für ein Lohn auszumessen wäre, sich gutächtlich anhero äussern solle.

Wienn den 31. Jenner 1777.

Maria Theresia etc. etc.

Fidelibus Nostris Universis, et Singulis cujuscunque Status, Gradus, Honoris, Conditionis, Dignitatis, Officii, et Praeminentiae Hominibus, Signanter autem Fidelibus Nostris, Reverendis, Honorabilibus, Spectabilibus, ac Magnificis, Magnificis item, Egregiis, et Nobilibus, nec non Prudentibus, ac Circumspectis, Supremis, et Vice-Comitibus, Judicibus Nobilium, ac Juratis Assessoribus, totis demum Universitatibus Praelatorum, Baronum, Magnatum et Nobilium praefati Regni Nostri Hungariae, Partiumque Eidem annexarum, quorumvis, Comitatum, non secus Liberarum, ac Regiarum Civitatum, Privilegiatorum Districtuum, ac Oppido-

rum, Villarum item, ac Possessionum Judicibus, Magistris Civium, Senatoribus, et Juratis Civibus ac inferioris cujuscunque Ordinis, et Conditionis Hominibus in praememorato Haereditario Nostro Hungariae Regno, et Partibus Eidem annexis degentibus, ac commorantibus Subditis Nostris, Praesentes lecturis, et legi audituris, aut quocunque modo Notitiam habituris, Salutem, et Gratiam Nostram Caesareo Regiam: Quandoquidem in comperto fuerit non modo Danubium, Dravum item, et Savum, sed et alios per Regna Nostra Hungariae, Croatiae, et Slavoniae decurrentes fluvios, et Rivos sub Sabulo etiam Aurum secum ducere, jam antehac ad extrahendos ejusmodi sub Aqua et Sabulo absconditos, absque data Opera Suapte Natura inaniter defluentis Thesauros benigne ordinaveramus, ut non modo in locis fiscalibus praelibatorum Regnorum Nostrorum Nobis immediate subjectis, verum etiam in privatorum quoque Dominorum Terrestrium fundis, ubi nimirum commoda affulget occasio, Lotura Auri instituatur, ac ne res Successu destituatur, hanc, velut non modo Aerario Nostro Regio, sed ipsi quoque Publico profuturam in Anno 1749 per benignas Patentales eatenus editas, ac pro omnium, et Singulorum Notitia, Directioneque publicatas certa modalitate promovendam clementer determinaveramus: quia interim Propositum hoc, quique Auri Loturam per Regnum Hungariae, et Partes Eidem annexas Speratum haud capere Incrementum, ast potius Proventus Aerariales exinde resultantes in Annum singulum minorari experientia testatum reddidisset, in disquisitione autem causalitatum id se evolvisset, quod Domini Terrestres Beneficio hoc Auri Loturae gaudentes, collectum Aurum, etsi illud Regale Principis esset, ad Aerarium Titulo Reluitionis administrare intermittant, ac caeteroquin etiam multifariae passu in hoc, cum ex parte Opificum, tum vero, et cumpri-

mis per Judaeos Praevaricationes fiant; eapropter quo Aerariali huic Damnificationi modus aliquando ponatur, benigne visum est Nobis praeattactas Anni 1749 signanter die 17ma Mensis Aprilis editas Patentales disertioribus Punctis, et Clausulis renovare, contra Praevaricatores porro majorem, quam ibi constituta fuerit, Poenam declarare, una autem pro Bono, et Emolumento ipsius Publici pretium etiam Reluitionis Auri loti ad Aerarium Nostrum Regium administrandi elevare, ac adaugere. Clementer constituimus igitur: 1mo Ut si privatus Dominus Terrestris in fundo Suo Auri Loturam per se, aut suos ad id constituendos Homines exercere velit, id equidem Ipsi integrum sit, ea tamen Lege, quo Dominus Terrestris Ipse, seu per suos Auri Loturam exercens, obligetur Aurum Lotum, velut Regale Terrae Principis erga Pretium ab infra indicandum in paratis, et Sine omni mora, ac infallibiliter recipiendum, ad Officia Cameralia Salis, et Tricesimae, nec non Montanistica in Partibus Regni Nostri Hungariae Inferioribus, ac Superioribus habita (quin exinde aliquid Sub praetextu privatae Suae necessitatis proprio Suo arbitratu retinere, ac reticere ausit) in Praeemptionem administrare, dum parte ex altera eadem Cameralia Montanisticaque, Nostra Officia eo instructa erunt, ut Dominis Terrestribus ex administrato per eos Auro loto mox, et in continenti, ibi illud recepissent, moderatam quantitatem declarandae per eos necessitati commensurandam pari Reluitionis Pretio restituere debeant, ist hoc tamen Beneficium ex Officiis Cameralibus, et Montanisticis partem Auri loti erga Patentale Reluitionis Pretum recipiendi ad illos Solum Dominos Terrestres, qui in proprio suo Territorio per se, aut Homines Suos ad id constitutos Auri Loturam exercent, et elotum Aurum administrant, restrictum intelligatur: Cautum praeterea volumus, ne Domini Terrestres, aut quiscunque alius ab Auri

Lotoribus Aurum reluere, et sub praetextu propriae necessitatis illud reservare ausint: sed nec integrum erit Dominis Terrestribus Beneficium Auri Loturae in Arendam locare, ita etiam non liceat ulli Auri Lotores Patentalibus his provisos, et praemunitos Taxa quapiam gravare, eo minus autem Eosdem ab Auro loto ad Officia Cameralia administrando cohibere, vel quoquo modo, aut qualicunque sub praetextu turbare, vel divexare quin potius Eisdem eo in passu omnis necessaria assistentia praebeatur, et qui eorum Praemissis contra venerint, qua Turbatores Regiorum Proventuum Actione convenian- tur, pro gravitate circumstantiarum serio puniendi. Privatis porro Dominis Terrestribus ejus modi Auri Loturam in Fundo suo exercere nolentibus, aut intermittentibus, eadem per fiscum Nostrum Regium medio ad id constituendorum Hominum ex Nobis competente Supremo Jure Territoriali et vi Regalium Principis, inter quae etiam ejusmodi Lotura Auri reputanda est, praemissa erga Dominos Terrestres, aut Eorundem Officiales praesentium Exhibitione assumatur, et exerceatur, eo adhuc Sub Indignatione Nostra praecauto, ne Simile Aurum lotum clandestine extra Nostrum Hungariae Regnum Haereditarium conformiter etiam ad articulum 72um Anni 1659 aliasque desuper Sancitas Leges sub Poena confiscationis per quemcunque demum exportetur. 2do Quod vero attinet Poenalitatem contra illos, qui in Regali hoc Principis, nemque Auri Lotura. Praevaricationem committerent, et Patentalibus his contravenirent, Statuendam: cum Poena Contrabandae, hactenus constituta ad antevertendas hoc in passu practicari Solitas fraudes, ac Praevaricationes, vel ideo inefficax medium fuerit, quod Materiale hoc, mole, et quantitate perexiguum facile occultari valeat, sed et caeteroquin rem ub Exemplificatione Poenae, quam Praevaricatores Salis, et Auri fodinalis Subeunt, Summendo, quod nempe primi qui-

dem praeter Contrabandam, Currus etiam et praejuncta Jumenta amittant, posteriores vero amissione Ratae Suae fodinalis plectantur: Poena isthaec Contrabandae contra Praevaricatores Auri loti hactenus vigens exigua esset, hinc ad augendam, quae hactenus contra talismodi Praevaricatores constituta fuit, Poenalitatem adductae, vigore Harum decernimus et Statuimus, ut Emptores juxta ac Venditores Auri loti ob commissam ejusmodi Praevaricationem pro Singula empta ac vendita auri loti Semuncia vulgo Loth in florenis Quinquaginta puniantur, Poena tamen haec in Nobilibus non Via facti, ast legali Processu mediante desumatur, Opifex porro tale Aurum crudum in laborem assumens, ultra praemissam Poenam etiam Opificio suo privetur, Paena tamen haec Opificis mansura ad casus illos, si Domini Terrestres Aurum Lotum ex Officio Camerali recepturi Opificibus ad quempiam Laborem perficiendum dedissent, hi autem talem ex Materiali isto sibi dato perfecissent, neutiquam intelligatur, et ideo ad anteventendas Passu in eo Opificum involationes, et praecavendas Sub hoc Colore practicari queuntes Praevaricationes Cautela illa observetur, ut si quis Dominorum Terrestrium Aurum Lotum pro perficiendo aliquo labore assignaverit, una Eidem Scriptam de se det Recognitionem, in qua specifica dati Auri quantitas designetur, et declaretur, Aurum idem Opifici pro labore datum ad Recognoscentis usum pertinere; Caeterum autem Judaeis velut alioquin ad praevaricandum pronis, reluitione, et omni qualicunque Quaestu cum Auro crudo exercendo quam Severissime, ac sub Poena etiam Eliminationis virtute Praesentium interdicto: Denuntiantibus autem Casus Praevaricationum Tertialitatem Praevaricati Materialis (de quo virtute pariter praesentium Securi reduntur) obtenturis. 3tio Ut ex Eluitione Auri majus in Publicum redundet Emolumentum, et ad majorem pro futuro passu in hoc

adhibendam dilligentiam novum adsit Incitamentum, benigne Nobis visum est Praetium etiam Reluitionis Auri loti hactenus exsolvi Solitum ita augere, ut dehinc a quantitate unum Aureum ponderante duodecim Xferis plus, quam antea dependatur, adéoque juxta hanc Pretii Elevationem quantitas Semunciae vulgo unius Lothonis Auri Danubialis in florenis tredecim, Xferis triginta, fluviorum poro Mura et Drava, in florenis quatuordecim Xferis quadraginta quinque, aliorum denique fluviorum in florenis undecim, per consequens, Singula Semuncia uno floreno majore quam antea praestitum fuerit Pretio, per Officia Nostra Cameralia, ac Montanistica reluatur. Atque his pro Publico Privatorumque Commodo et Bono taliter per nos resolutis et rite Ordinatis, Vobis ac Vestrum Singulis, quibus supra Harum serie clementer Simul, ac firmiter committimus, et mandamus, quatenus habita Praesentium Notitia Praedeclaratam benignam Resolutionem, et Dispositionem Nostram in medio Vestri indilate publicare, eandemque tam Vos Ipsi firmiter observare, et adimplere, quam etiam per Vobis Subordinatos exacte observari, et adimpleri curare debeatis, ac teneamini. Datum in Archi-Ducali Civitate Nostra Vienna Austriae die Vigesima Prima Mensis Junij Anno Domini Millesimo, Septingentesimo Sexto; Regnorum Nostrorum Hungariae, Bohemiae, et reliquorum Anno Trigesimo Sexto.

Maria Theresia.

(L. S.)

Josephus Bajzath Episcopus
Ansariensisis m. p.

Nach einem gedruckten Exemplar aus d. k. k. Hoffammer-Archive.

939.

Die Goldwäscherey ist nach dem Patente vom 21. Jänner 1776 zu behandeln, die in demselben unentschiedenen Fälle sind nach dem 39. Artikel der Maximilianischen Bergordnung, zu entscheiden.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 14. Februar 1777. H. Z. 502.

das anverlangte Wasch-Golds Patent ddto 21. Jänner 1776 ist ihm K. K. Inspectorat Ober-Amt schon unterm 31. Vorigen Monaths zugeschiket worden und Wir zweifeln nicht es werde solches bereits allda eingetroffen seyn.

Gleichwie nun dieses nach vorhergeschehen- gemeinschafftlicher Ueberlegung zwischen dieser K. auch K. K. Hofkammer in Münz und Berg-Weesen, und der K. ungarischen Hofkanzley Von allerhöchsten Orten fest gesetzt worden als hat solches auch die Kraft des Gesetzes und sind alle darinnen enthaltene Punkten Vollkommen in die Erfüllung zu sezen welchem demnach die Berg-Ordnung als einen späteren Gesaz zu weichen hat. Wenn jedoch ein Fall sich ereignen sollte der aus gedachten Patent nicht entschieden werden könnte; so ist in Subsidium nach der Berg-Ordnung und zwar nach dem XXXIX. Artikel fürzugehen.

Goldwäscheren die sich anmelden werden, wird das K. K. Inspectorat Ober-Amt Vorgeschriebener massen durch das Berg-Amt in seinem District die Belehrung ertheilen, und den Inhalt der Patenten erklären lassen; Auch wird es ihm K. K. Ober-Amt zu einem besonderen Lob gereichen wenn daselbe nach aller Möglichkeit das Gold

Waschen vermehren und den Goldwascheren hierwegen mit Rath und That an Handen gehen werde.

Wien den 14ten Hornung 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

949.

Die Zeugnisse der Gewerken, welche um die Frohnnachsicht bitten, müssen nach hier vorgeschriebener Art auch Gefällenausweise enthalten.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 14ten März 1777. H. Z. 967.

Es wird zwar die Frons-Befreyung der bittlich hierum einkommenden Friberti Gewerkschaft in Szlovinker Grund auf drey Jahr (wenn sie ehender nicht aus dem Verbau sollte kommen) in Ansehung dessen bewilliget: weil die allda erzeugende Kupfer Silberhältig sich befinden in weiteren aber ihm K. K. Inspectorat-Ober-Amt anmit verordnet: daß in den von den Gewerken beybringenden Zeügnissen der Bergämter über den Verbau jedesmahl die Gefälle mit ihren Betrag sowohl als auch die Kösten specifice ausgesetzet, sodann von dem Berg-Meister attestiret und respectu der in die Einlösung gebrachten Gefällen Von der dortigen Buchhalterey durchgangen werden sollen ob selbe mit den so in die Praeemption wirklich gebracht worden einstimmig sind.

Wien den 14ten Merz 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

941.

Erläuterung des Waschgold-Patentes und Bestimmung der Jurisdikzion über die Goldwäschverhältnisse.

An das k. k. n. u. Obristkammergrafenamt, und an die k. Inspektorat-Oberämter zu Schmölniz und Nagybanyen.

Hofkammerdekret. Wien den 29ten März 1777. H. Z. 900.

Wohlgebohrner Freyherr, besonders lieber, dann Edel Veste liebe Herren, und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor.

Es wird auf die an ihn Kayser Königlichen Obrist Kammergrafenamte in Betref des Goldwaschens untern 17ten vorigen Monates berichtliche angesuchte Belehrung zum Bescheid hiermit unverhalten. Wasmassen das letzthin in dem Königreich Hungarn publicirte Gold-Wasch-Patent nur als eine neuere Beståttigung desjenigen anzusehen seye, welches bereits untern 17ten April 1749 neben einer von Ihro Majeståt unter einem Allergnädigst beangenehmten Instruction für die Gold-Wäscher, und hauptsächlich für die das Waschgold unter der Direction der Königlichen Hungarischen Hof-Kammer einzulösen habenden Dreyßigst und Salzbeamte in dem Königreich Hungarn und Kroatien ausserhalb der Nieder Hungarischen Obrist-Kammer-Grafen-Aemtlichen, dann der Ober Hungarischen Ober Inspectorat Aemtlichen Districte publiciret worden, und werde dadurch weder der Maximilianischen Berg-Ordnung articuli 39. noch sonst der Ober Bergåmtlichen und Berggerichtlichen Jurisdiction in mindesten derogiret, da es gesagtermassen in Ansehung der Ober- und Nieder Hungarischen Königlichen Bergstädten, und Berg Districte, welche in dem Patente sowohl, als hauptsächlich in der vorgedachten Instruction ausdrücklich ausge-

nommen sind, bey der bisher in Ansehung der Gold-Seifen oder Waschwerks-Ausbitt, oder Muthung und Belehnung, wie auch derselben ordentlichen Vermässung, und sonstigen Formalitaeten Bergordnungsmässig eingeführten Verfassung sein unabänderliches Verbleiben hat, wogegen zu mehrerer Beförder- und Erleichterung des Gold Waschungs Geschäfts, in denen von den Nieder- und Ober-Hungarischen Ober Berg Jurisdictions-Districten entlegenen Gegenden davon einigermassen hat abgewichen, und durch vorgemeldte Instruction eine besondere Modalitaet vorgeschrieben werden müssen, wobey je gleichwohl in Fällen, da es zwischen denen Gold-Wasch Gewerken, und Gold-Wäschern selbst zur Strittsache kämme, solche Streittigkeiten bey den nächsten Berggerichten nach Vorschrift der Bergordnung entschieden werden müßten, indessen müsse sothanes Gold-Wasch-Patent (in soweit es die Grundherren, dann die Bestrafung derjenigen, welche die Goldwäscher quoquo modo behinderen, oder das Wasch-Gold nicht behörig in die Einlösung geben, und anderst wohin auf unerlaubte Art verschwärzen, und soweit es den Wasch-Gold Einlösungs-Preiß betrift) dennoch auch in den obgedachten Ober-Bergamts- und Berggerichts-Districten, als ein allgemeines Gesetz neben der Maximilianischen Berg-Ordnung beobachtet werden; und damit das Kaiser Königliche Obrist-Kammer-Grafen-Amt auch von der ausser seiner Jurisdictions-Districte bestehende Gold-Wasch- und Einlösungs-Modalitaet genau unterrichtet seyn möge, wollen Wir ihm neben dem schon zugefertigten neuen- auch noch das obbemelt untern 17ten April 1749 publicirte erste Patent nebst der dazu gehörigen Instruction in Abschrift mit dem abermahligen Auftrag communiciren, daß selbe sich nächstens ob? und in was für benachbahrten Gegenden auch ausserhalb seiner Jurisdictions-Districte mit dem Gold-Waschen einige Versuche auf Gewinn und Verlust des höchsten aerarii zu veranlassen seyen, gutächtlich anhero äußern- und (da hervor-

kommt, daß ex parte aerarii mit einigen Grundherren über den Gold Waschungs Nutzen besondere Contracte bestehen) von solchen Contracten authentische Abschriften berichtlich hieher einsenden solle. Uns übrigens samt dem Herrn Baron, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayser Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 29ten Märzen 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

942.

Den türkischen Unterthanen ist der Bergbaubesitz in den k. k. Erbstaaten erlaubet.

An die k. banater Berg-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 4. April 1777. H. Z. 1210.

Vermög Berg Ordnung ist der Bergbau allen Fremden und Ausländern ohne Unterschied gestattet, nur ist wegen der Juden eine Ausnahm folglich sind die türkischen Untherthanen von ihren, oder künftig bauen wollengen Bergtheilen nicht auszuschließen. Dagegen sie in den Werken ihre Versprecher zu halten haben in allen übrigen aber ist sich anf das emanirte patent stricte zu halten.

Wienn den 4ten Aprill 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

943.

Das Vorkaufsrecht der Bergtheile steht den übrigen Mitgewerken nur dann zu, wenn dieselben entweder ins Retardat erklärt oder freiwillig aufgelassen werden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 11. April 1777. H. Z. 1294.

Zur anVerlangten Belehrung wird ihm K. K. Oberst Cammer-Grafen-Amt hiermit zuruck bedeitet: daß das Jus Ingressionis, seu Praeemptionis denen MitGewerken sowohl nach den allgemeinen, als selbst nach den Hungarischen Bergesäzen, und ins Besondere nach den 1ten und 2ten § des 11ten Artikels der Kremnizer Erläuterung, dann nach dem Rescript Vom 18ten Junii 1753, nur in jenem Falle zugestatten komme, wenn die Berg Theile eines anderen Mitgewerken entweder wegen nicht geschehener Versamköstung in das retardat verfallen, oder freywillig aufgelassen werden, wernach sie den übrigen Gewerken Jure accrescendi in concreto, oder collective anheimfallen, und entweder in Communione Verbleiben, oder einem jeden pro rata seiner schon Vorhin besessenen Theile zugeschrieben, oder auch mit Einwilligung der übrigen an einzelne Mitgewerken, und nur damals, wenn sich kein MitGewerk als Kaufer einfindet, allererst anderen Fremden Verkaufet- oder sonst überlassen werden sollen, wogegen jeden Gewerken, der seine Samkösten richtig erleget, seine eigenthumliche Theile eigenes Gefallens zu verpfänden, zu Verkaufen, zu verschänken, zu Vertestiren, oder sonst Vertragmässig an einen anderen, wenn er auch kein Mitgewerk wäre, zu übertragen, oder zu Veraüsseren, Freystehe; Und ist im übrigen das Kaif. Königl. Oberst Cam-

mer-Grafen-Amt nicht befugt gewesen, dem BergGericht sogar unterm 10ten Augusti 1772. die Circulirung der Nachricht an die sämtliche Gewerken, wenn Theile Veraktsfert werden, wider alle Rechts-Verfassung, und selbst entgegen der Berg Ordnung eigenmächtig aufzutragen. Dasselbe wird daher (wie Wir anmit Verordnen) fürs künftige Von derlei der Gesäzgebenden Macht zu nahe trettenden Publicationen sich zu enthalten-Vielmehr aber die Berg-Gerichte auf die genaue Befolgung der würklich bestehenden BergGesäze, ohne deren Einschränkung, Erweiterung, oder sonstigen Neüerung, gleichwie es auch Vorausgelassenermassen in gegenwärtigem Falle zu geschehen hätte, anzuweisen haben.

Wienn den 11ten April 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

944.

Vorschrift für die Errichtung und Führung der Bergbücher.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 9. Mai 1777. H. Z. 1665.

Auf gegenwärtigen Bericht wird anmit verbescheidlich ohnverhalten. Es hätte dasselbe anvorderist durch eine Circular Verordnug einstweil sämmtliche Berggerichte zu genauer Befolgung der mit Beangenehmung eines ehemaligen Münz- und Bergwesens-Hof-Collegii annoch unterm 9. Julii 1753 von ihme k. k. Oberstkammer-Grafenamt

publicirten Circular Verordnung, wie sie sich in ein so anderen Berggerichtlichen Vorfallenheiten, und hauptsächlich in Führung der Berggerichts-Bücher, und Instruirung der Berggerichts- Archive verhalten sollen, in so weit diese gegenwärtige Verfügung nicht eine mehrere Erläuterung enthält, nachdrücklich anzuweisen, und zugleich den zeitherigen Unterlaß zu verheben, besonders aber gegen den Neusohler Bergrichter zu ahnden: daß dieser auf bloße mündliche Muthungen, ohne daß solche nach der Hand, wie es erforderlich ist, auch schriftlich nachgetragen worden, verliehen habe, wie nicht minder denselben ferners mitzugeben: daß sie die Theils in der Bergordnung schon ausdrücklich vorgeschriebenen, Theils auch in obgesagter Circular Verordnung bemerkten in hier nachfolgend, noch umständlicher beschriebenen, auch sonst bey Berggerichten allerdings üblichen, und nothwendigen Berg-Bücher, wenn solche nicht schon ohnedeme vorhanden sind, verlegen sollen, benanntlich

am ersten

das Haupt-Hand-Buch, oder Berg-Protocoll, worin alle bey dem Berggericht vorkommenden Handlungen in chronologischer Ordnung nach den praesentatis, und so, wie sie nach und nach vorkommen, mit Vorauslassung eines kurzen jedoch die Hauptsache mit allen nöthigen Umständen ausdrückenden Auszug der Exhibitorum, dann den darauf folgenden Conclusis cum rationibus decidendi cum numeris continuis bis zum Schluß eines jeden Jahrs einzuverleiben kommen.

2tens

das Schürff- Muthungs- Bestättigungs- und Verleich Buch, wovon in obangeführten Circulari schon ausführliche Meldung geschiehet.

3tens

das Frist- und Nachlassungs-Buch. Dadurch werden nicht die bißher von den Gewerken alljährlich selbst überreichet, und sonach in ein Volumen zusammen gebunden werdenden Lehens-Specificationen verstanden, wovon in der Bergordnung nicht die geringste Meldung geschiehet, und welche zweifels ohne, um nur den Berggerichten ein jährliches, ebenfalls in der Bergordnung keinesweeges Fundirtes Accidens pr. 1 fl. 30 kr. zuzuwenden, abusive eingeführet worden, wodurch auch leichtlich eine Gewerkschaft ein Recht zu etwas erschleichen kann, welches ihr nicht gebühret, da eben derlei von den Gewerken selbst verfasset, und überreichte Specificationen sonach denselben von den Berggerichten ohne gehörige Combination mit den wirklichen protocollirten, und in den Berg-Büchern einverleibten Belehnungen authentisirter wieder hinausgegeben werden, weswegen demnach den Berggerichten die genaueste Vorsicht einzubinden, und denselben zur künftigen Richtschnur mitzugeben ist: daß in judicando auf derlei auch authentisirter hinausgegebenen Lehns-Specificationen keineswegeß reflectiret werden solle, wenn sie nicht selbst mit denen durch ordentliche Muthung, Bestättigung, und Berggerichtliche zu Gewährung erhaltenen Belehnungen übereinstimmen. Wogegen durch die Fristungen nach dem eigentlichen Sinn des Gesetzgebers jene schriftliche, und Gerichtliche Zusicherungen zu verstehen sind, welche denen Lehenträgeren auf ihr gebührendes Ansuchen aus wichtigen, und bevor bei den Berggerichten wohl zu erwegenden Ursachen damals nach der ausdrücklichen Vorschrift der Bergordnung ertheilet werden sollen, wenn sie ihre Werke und Lehen, nicht etwann aus bloßer Saumseligkeit, oder wegen Retardirung der Samkösten, sondern wegen anderen unzubehebenden Verhindernissen nicht bauhaft zu halten, das ist: ordentlich und Bergmännisch zu belegen, und zu betreiben im Stan-

de sind. Welche Lehen sonst ohne derlei anzuverlangende Fristungen in das Freyen fallen, und anderen verliehen werden müssen. Und dazu gehöret eigentlich das Fristungs-Buch, wovon jedoch auch jedesmal so, wie von allen Berggerichtlichen Handlungen das gehörige in dem Haupt-Hand-Buch oder Protocoll mit anzumerken ist.

4tens

ist die Einsicht der Berg-Rechnungen sowohl in Absicht auf die dem Landes-Fürsten gebührende Frohn als auch selbst auf das gemeine Beste, und auf nüzliche Gebahrung der Gewerken selbst, damit sie nicht von denen colligirten Samkosten, und eroberet werdenden Berggefällen einen üblen Gebrauch machen, somit theils den höchsten Landes-Fürsten, und Theils sich einander selbst benachtheilen, ein unzertrennliches annexum des höchsten Berg Regals selbst, deswegen wird auch in der Bergordnung ausdrücklich gebotten: daß die Raittungen alle 14 Täge in Gegenwart des Berg-Meisters gehalten werden sollen. Da nun aber wegen allzu großer Weitschichtigkeit der an manchen Orten vielfältig auseinander zerstreuten Handlungen der Berg-Meister nicht immer und allenthalben zugegen seyn kann; so können sich die Gewerken nicht entschlagen, sie mögen im Verbau, oder in Ausbeut seyn, denen Berggerichten, wo nicht alle Quartalle, so wenigstens alle Jahre gemeine Auszüge aus den Copeyen, oder Rechnungen einzureichen, welche sofort die Berggerichte allenfalls mit Abforderung der Original Copeyen gehörig zu priefen, und die Summen der Ausgaben so, wie der Einnahme, jedoch mit dem Unterschied: was an Samkosten von den Gewerken selbst beygetragen, uud was entgegen mit dem Bau gewonnen worden, in ein besonderes Bergkösten-Buch einzutragen haben: angesehen der dermalige Mißbrauch nicht mehr zu dulden ist: daß nur damals, wenn die Frohns-Nachsicht, oder die höhere

Gold- und Silber- Zahlung von den Gewerken angesuchet wird, die bloß hinter den Gewerkschaftlichen Bergschreibern erliegenden Berg-Copeyen eingesehen, oder auch wohl gar von letzteren nur Auszüge abgeforderet, und somit die Verbaues-Tabellen ohne Untersuchung der Richtigkeit von den Berggerichten authentisiret werden, wodurch der höchste Landes-Fürst, in Ansehung der Frohn, und höheren Silber-Zahlung verkürzet werden kann. Ferner

5tens

ist auf die Haltung, und Continuirung, denen bey einigen dortigen Berggerichten zwar schon in vorigen Jahren eingeführten, jedoch nicht gehörig continuirten besonderen Gewerken- oder Gegen-Bücher unnachbleiblich zu dringen, worinn alle Werke und Handlungen in alphabetischer Ordnung mit Entzwischenlassung eines hinlänglichen Raums für jede Handlung, nicht minder in Gemäßheit der Bergordnung die bey jeder Handlung interessirten Gewerken individualiter mit ihrem Namen, Caracter, dann der Anzahl ihrer besizenden Bergtheile, wie auch alle Ab- und Zugewährungen der Bergtheile mit Benennung der Preise von Zeit zu Zeit einzuverleiben sind. Nebst diesem ist

6tens

Das Vertrags- und Schiedbuch, worin alle Verträge, gerichtliche Weisungen, und Endurtel, sie werden nun in Summarischen Process, interlocutorie, oder auch definitive in prima vel secunda Instantia, oder auch in Revisorio, oder in via gratiae ertheilet, einverleibet werden müssen. Hiernächst solle

7tens

jedes Berggericht über die, von höherer Stelle eingehenden Verordnungen ein besonderes Buch verführen,

damit jeder neu angehender Bergmeister, Notarius, oder Berggerichts-Mitglied sich in demselben seiner vorgeschriebenen Verbündlichkeit halber gehörig ersehen, und, daß er von dem, was an seinen Vorfahrer erlassen, und verordnet worden, sich nicht entschuldigen könne. Nicht minder wären

8tens

Die Berggerichte durch das k. k. Oberstkammer-Grafenamt deutlich zu unterichten: wie sie neben Verführung vorbesagter Bücher auch die übrigen Archivs-Acten gehörig registriren, sich in allen auf das Haupt-Protocoll beziehen, und über alles einen ordentlichen alphabetischen Indicem verfassen sollen. Und damit

9tens

alle diese Anordnungen auch in Hinkunft desto genauer und unnachbleiblicher Beobachtet werden mögen, wird das k. k. Oberste Kammergrafen-Amt jedes Berggericht alle Jahr wenigstens einmal so, wie es iezo geschehen ist, zu untersuchen, und, Falls diese nicht Folge leisteten, mit der gehörigen Ahndung vorzugehen, allenfalls auch die befundene Nachlässigkeit hieher anzuzeigen haben. Ausserdeme ist

10tens

die sichere Aufbewahrung der Archive von der grösten Wichtigkeit. Wir verordnen daher ihm k. k. Oberst-Kammergrafenamt, damit diese, so viel möglich, in sicheren, und der Feuers-Gefahr nicht ausgesezten gewölbten Orten aufbehalten werden, wie denn auch die wenigen Auslagen auf Anschaffung eiserner Fenster-Läden, Thüren, und besonders versperrter Kästen u. s. w. verwilliget würden, vorausgesezt, daß diese Auslagen mit der nöthigen Ueberlegung, und nur da, wo es von nöthen, mit möglichster Wirthschaft verwendet werden.

11tens

Können zu Anschaffung der obgesagten Bücher denen Berggerichten die erforderliche Unkosten aus der königlichen Berg Cameral-Haupt-Cassa jedoch ebenfalls mit der erforderlichen Sparsamkeit angewiesen werden. Endlich und

12tens

ist es dem höchsten Herrendienst allerdings angemessen: daß denen Berggerichten, deren Agenda häufiger sind, einige von denen besoldeten Practicanten zugegeben werden, welche die Bergwerks-Collegia, und besonders die Berg Rechte schon absolviret, jedoch die Kräfte zu den mühesammen Gruben-Befahrungen, und übrigen Manipulationen nicht haben, jedoch sonst wohl talentirt sind, und zu den Berggerichtlichen Verrichtungen eine besondere Neigung haben, beigegeben, und somit auch in diesem Fache aus ihnen geschickte Subjecte erzieglet werden mögen.

Zu welchem Ende gedachte Practicanten nach der schon vorhin bestehenden diesortigen Verordnung einstweil auch in der Oberstkammer-Grafenamtlichen Canzley, Registratur, und der Buchhalterey angewendet, und so viel möglich mit Nutzen beschäftiget werden können.

Wien den 9. May 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

945.

Die k. Bergstadt Neusol hat sich in Beziehung der zum Bergbetrieb bestimmten Wälder, nach der k. Resoluzion vom Jahre 1747 zu verhalten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 16. May 1777. H. Z. 1807.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, auch Edel veste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; dasjenige, so die Königliche Hungarische Hof-Canzley in Ansehung der von der Königlichen freyen Bergstadt Neusohl entgegen der Allerhöchsten articular Resolution de anno 1747 widerrechtlich und eigenmächtig attentiret werdenden Wald-Invasion, und Excessen auf diesortiges Ansinnen zu verordnen befunden hat, eröfnet das hier abschriftlich bey verwahrte Insinuatum ddo 3ten currentis, und das demselben angebogene Allerhöchste Rescript mit mehreren.

Welch ein so anderes Wir ihm Kayserlichen Königlichen Obrist Kammer Grafen Amt zur nachrichtlichen Wissenschaft, und um bey ereignenden Fällen sich darnach benehmen zu können, hiermit wollen zugefertiget haben. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hof Kammer in monetaris et montanisticis. Wien den 16ten May 1777.

Sacrae Caesareae et Regio Apostolicae Majestatis inclytae camerae in monetariis et montanisticis Aulicae ad ejusdem intuitu liberae Regiaeque ac Montanae Civitatis Neosoliensis ad exactam benignae resolutionis Normalis sub 9na mensis Junii Anni 1747^{mi} in puncto sylvarum conservationis emanatae observantiam adigendae horsum sub 4ta praeteriti mensis Aprilis exaratam insinuationem peramice resignificandum: eidemque amici responsi loco copiam benigni rescripti ad antelatam civitatem sub eodem hocce dato expediti hisce interea etiam, donec eadem civitas super imputatis sibi excessibus responderit, communicari. Cui ulteriores quoque pro re nata faciendas eodem hoc in merito dispositiones Cancellaria haecce Regia Hungarico Aulica communicare intermissura haud est, atque in reliquo ad exhibenda quaevis grati officii studia prompta semper manet atque parata

Cancellaria Regia Hungarico Aulica.

Viennae die 3^{tia} Maji 1777.

Maria Theresia etc.

Prudentes etc. Memineritis benignorum rescriptorum Nostrorum sub 16to Januarii et 20ma Februarii Anni 1775 ad vos expeditorum, vigore quorum Vobis exactam benignae resolutionis normalis circa sylvarum conservationem, et ligna ex illis liberae regiaeque ac montanae huicce civitati Nostrae tam in communi pro publicis ejus aedificiis, ac necessitatibus, quam etiam privatis illius civibus ad sylvas ire volentibus pro foco, structura et opificiis necessaria per Nostrum sylvarum

magistrum, aut alios fine eo constitutos officiales Nostros absque temporis prosellatione afsignanda, aut vero pro re natâ si aliqui ex iisdem civibus ad ipsas sylvas ire non vellent, aut non pofsent, consueto ac ordinario pretio ad propriam ipsorum necefsitatem in quantitate sufficienti concedenda sub 9na mensis Junii anni 1747 emanata observantiam quam strictifsime injunxeramus, ac una vos super imputatis vobis excefsibus penes communicationem investigationis per Camerales sylvanos officiales in concursu sylvestris praefecti causalis Likaviensis et Hradekensis peractae respondere, genuinamque desuper praestare informationem jufseramus. Quia vero vos praemifsis benignis mandatis Nostris debitum morem adusque gerere intermiseritis, interim, uti ex hicce advolutis erga futuram remifsionem actis pluribus accepturi estis, contra vos per supremum Schemniziense Cammergraffiatus officium novae denuo in eo ponnerentur querimoniae, quod vos in obversum praecitatae benignae resolutionis normalis excefsus excefsibus accumulare non desinatis, vestraque propria authoritate, et absque omni eatenus apud officium sylvarum facta insinuatione in sylvis Nemeczensibus, Hermaneczensibus, Safsoviensibus et Turesckiensibus tam focalia, quam aedilia, et aliarum etiam specierum ligna cedi, scandulasque fabricari facere praesumatis. Jdeo Vobis penes communicationem praeacclusarum contra vos denuo positarum querimoniarum serio ac districtim benigne committimus atque mandamus, quatenus iteratim citatae benignae resolutioni normali vosmet ad amufsim et sub incursu severioris animadversionis conformare, ac tam super his, quam vero prius sub 16to nempe Januarii anni praecitati 1775 vobiscum communicatis querimoniis cum remifsione actorum indilate respondere, et nisi indignationem Nostram Regiam in effectu experiri

velitis una rationem facti reddere noveritis et cur altissimis dispositionibus Nostris Regiis a tanto tempore debitum morem gerere intermiseritis. In reliquo vobis gratia etc. Datum in Archiducali civitate Viennae Austriae die 3tia mensis Maji 1777.

Aus dem k. k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

946.

Wie den Berg-Praktikanten der Unterricht in der praktischen Markscheidekunst zu ertheilen ist.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 13. Juny 1777. H. Z. 2203.

Hoch und Wohlgebohrner Graf besonders Günstiger, auch Edel veste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor. In Erledigung des Nebengangs wird anmit zurück errinnert: Es hätte der Markscheider Siegel sich bey Unterrichtung der Praticanten in der practischen Markscheide Kunst lediglich nach dem Normale vom 27ten Aprill 1770 zu verhalten, und die Theoretischen Algebraisch-Geometrisch- und Trigonometrischen Grundsätze, worinnen sie schon in der ersten Klasse dasiger Berg Academie hinlänglich unterrichtet seyn müssen, nicht zu wiederhohlen, sondern solche bloß practisch sowohl am Tage, als in der Grube anzuwenden: zumalen aber diejenigen, welche die Geometrie noch nicht gehöret haben, nicht sogleich

zu practischen Auflösungen verhalten werden können, So hätte er die Eintheilung also zu treffen: Daß diesen Anfangs der Unterricht im Zeichnen gegeben, sofort aber allererst, wenn sie in der Geometrie, und Trigonometrie hinlänglich unterrichtet sind, wit ihnen zu practischen Auflösungen, und zur würklichen Markscheide Kunst geschritten werde. Damit aber auch diese Hofstelle von der fruchtbahren Verwendung der Practicanten in diesem Fache überzeugt werden möge; hätte jeder derselben alle Quartal über das, was er im Zeichnen profitiret, oder in was er practisch operiret hat, einen deutlichen Riß zu verfaßen, und durch den Markscheider Siegel ihm Kaiserlichen Königlichen Obrist Kammergrafen Amte zu übergeben; welche Riße sodann bey Einsendung der gewöhnlichen Priefungs = Tabellen mit anher zu begleiten, somit den oberwehnten sub hodierno von Uns gefaßten Schluß in Vollzug setzen zu lassen, das Kaiserliche Königliche Obrist Kammergrafen Amt ohnvergessen seyn wolle.

Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 13. Juni 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

947.

Um die Gebrechen des Rechnungsweesen abzustellen, sind die Journale nach beiliegenden Vorschriften zu führen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkommissionsdekret Schemnitz den 18ten Juni 1777.

Von der, von Ihro Kayser Königlichen Apostolischen Majestät allergnädigst angeordneten Hof=Commission, wird dem Kayser Königlichen Nieder=Hungarischen Obersten Kammer Grafen Amte hiermit angezeuget, es sey erhoben worden, daß bey der dießortigen Haupt Kaße theils wegen der, von verschiedenen Rechnungsführern zu spät eingesendet werdenden Rechnungs=Particularien der Schluß des Monats Journals immer auf mehrere Täge verschoben werde, und daß theils die Journalisirung selbst nicht nach derjenigen Ordnung bestehe, welche die Erreichung des dabey sich vorgesetzten Endzweckes hoffen laße.

Man hat daher für nöthig befunden zu Abstellung dieser Gebrechen an die betreffende Aemter, und Rechnungsführer und zwar an die diesortige Haupt=Kaße, an das Münzamt zu Kremnitz, an den Zeugschaffer allda, und zu Schemnitz, und an den Zeugschreiber am Windschacht die nöthige Vorschriften, und Auftäge zu erlassen, der Schemnitzer Hauptbuchhalterey aber mit einer besonderen Verordnung eine genaue Aufsicht zu empfehlen, damit diese Vorschriften jederzeit genau beobachtet werden.

Damit aber auch das Kayser Königliche Oberste=Kammer Grafen Amt einsehe, was eigentlich diesfalls befohlen worden, und auf dessen unabweichlichen Befolgung zu allen Zeiten eine fleißige Nachsicht halten könne, so werden demselben zu dessen Hinsicht von allen diesen Verordnungen die Abschriften hiermit beygeschlossen. Schemnitz den 18ten Juni 1777.

An die k. k. Oberstkammergrafenamts Haupt-Casse.

Damit der, bey Einführung der täglichen Aufschreibung, oder des Journals gehabte Entzwek mit Gewißheit erreichet werde, finde man für nöthig derselben zur künftigen genauen Befolgung folgendes zu verordnen.

Vor allem ist der Bedacht zu nehmen, daß das Kaße Journal jederzeit mit dem letzten Tag einer Raitung geendiget, und gleich den folgenden Tag ein anderes Journal angefangen werde, ohne abzuwarten bis die Haupt Löhnung der beendigten Raitung erfolget, und die Silberzahlung von der letzten Woche eingegangen sey.

Und damit dieser Journals Schluß in keinen Stücken gehemmet werde, wird unter einem dem Schemnizer Zeugschaffer, und dem Windschachter Zeugschreiber aufgetragen, daß sie gleich den zweyten Tag, nach dem Schluße der Raitung das Material Erkaufs und Verkaufs Particular an die Hauptkaße übergeben sollen;

Nachdem aber solchergestalten die zu der Bieberstollner Handlung auf die Pochwerke, und an die Hütten abgegebene Materialjen in dem Kaße Journale eher in Empfang erscheinen, als die diesfalls verwendete Unkösten in Ausgabe gestellet werden, so sind die Beträge dieser Materialien so lange bis die Schlußlöhnung der Kopey in Ausgabe kömt, unterlassen, als Ricorden vorzuschreiben, um damit denen bey derselben Einstellung in die Kopeyen allenfalls unterlauffen mögenden Irrungen gänzlich auszuweichen, im übrigen aber sind alle Empfänge, und Ausgaben jeden Tag, wenn sie erfolget sind, in dem Journale aufzuschreiben, und dabey sorgfältigst zu vermeiden, damit nicht wie bisher von den Empfängen und Ausgaben, welche sich den nämlichen Tag zugetragen haten, einige in dem einen, und die andere in den folgenden Journale eingetragen werden.

Damit bey dem Jahresschluße die auf den Bergbau, die Pochwerke, und die Schmelzhütten verwendete Unkosten

vollständig in der Rechnung erscheinen können, ist mit dem Schluß des einzigen Oktober Journals bis zu Bezahlung dieser Unkosten zuzuwarten, alle aber in dieser Zwischenzeit bezahlt werdende Anschläge, und andere Posten sind nicht mehr in dieses, sondern in das Journal des folgenden Jahres einzutragen.

Da die Kaße Journale nach den Raitungen ebenfalls zu vier und sechs Wochen geführet werden, so ist in Ansehung der Kaßestände die Eintheilung von vierzehn zu vierzehn Tägen dergestallten zu machen, daß von einer vierwochentlichen Raitung zwey, und von einer sechswochentlichen drey Kaßestände, abgegeben werden, und muß der letzte Kaßestand einer Raitung immer denjenigen Kaßerest enthalten, welcher in dem abgeschloßenen Kaße Journal ausgewiesen, und in das folgende übergetragen worden, womit also auch der künftige Kaßestand anzufangen hat.

Außer dieser die künftige Journalisirung betreffenden Vorschrift wird der Schemnitzer Haupt Kaße hiemit die Erinnerung beygefüget, daß die an die Kayser Königliche Bergwerks administrations Haupt-Kaße in Wien abzuführen bestimte zwanzig Tausend Gulden für den lauffenden Monat deßwegen zurückgelaßen worden, damit die Schemnizer Haupt Kaße aus ihrer bisherigen Verlegenheit gelangen, und die Bezahlung der gewerkschaftlichen Anschläge nicht bis auf den lezten Tag des Termins, oder gar darüber belaßen werden dürfe.

Dieselbe hat demnach bey nunmehr zunehmenden Kaßemitteln nicht mehr nöthig bey den Gewerkschaftlichen Anschlägen auf den Ausgang des Zahlungs Termins zu warten, sondern solche vielmehr, wie es vormahls gewöhnlich war, zu mehrer dem Bergbau vorträglichen Unterstützung der Gewerkschaften immerhin so zeitlich als es die Kaßeumstände zulaßen werden, zu bezahlen.

Schemnitz den 18ten Junij 1777.

An das k. k. Kremnitzer Münzamt.

Dasselbe habe für das künftige über dasjenige Hüttensilber, welches in der lezten Woche einer jeden Raitung dahingeliefert wird, sobald dasselbe fein gebrennet, und der dabey fallende Abgang erhoben worden jedesmals vorläuffig der Schemnitzer Hauptbuchhalterey anzuzeigen, wie viel die diesortige Hauptkaße dafür zu empfangen haben werde, damit solchergestalten die Hauptbuchhalterey die gehörige Vormerkung halten könne, die Hauptkaßebeamte aber in Ansehung dieses Silberbetrages nicht so lange, bis die Münzen ausgepräget, und ihnen die Gelder schon überschicket werden, in Ungewißheit verbleiben.

Schemnitz den 18ten Junij 1777.

An das k. k. Kremnitzer Zeugschaffer Amt.

Man finde in Ansehung des über die Materialien Einnahmen und Ausgaben, zuführenden Tagbuches für nöthig hiemit demselben zu verordnen, daß dieses Tagbuch für ./. das künftige nach den beykommenden formular geführet werden solle, und ist sich bey der Parthie, wo das um baar Geld abgegebene Material verrechnet wird, auf die Anweisung des Kassiers bey den an die Werker abgegebenen Materialien hingegen auf die von den Ueberreütern, und dem Bergschaffer auszustellende Anweisungzetteln zu beziehen, welche also zu diesem Ende zu numeriren sind.

Im übrigen wird hiemit zur unabweichlichen Befolgung verordnet, daß in den gesamten Parthien dieses Tagbuches jedesmals gleich bey dem Schluß der Raitung die Summen gezogen, hieraus das Materialien Einkaufs Particular verfasset, und dieses Particular längstens den zweyten Tag nach geschlossener Raitung dem in Kremnitz angestellten filial Kaßier übergeben werde.

Schemnitz den 18ten Juny 1777.

Zur Seite 158.

nts

… 45 kr.		Eisenblech a 15 kr.				Schmölz Förm.				
fl.	kr.	Ct.	Pf.	fl.	kr.	Stck.	Ct.	Pf.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	50	7	30	—	—	—	—	—
7	54$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	54$\frac{1}{4}$	—	50	7	30	—	—	—	—	—

Weisb… a 7 …	
Stck	kr.
—	—
—	—
—	—
—	—
—	—

An den k. k. Schemnitzer Zeugschaffer Ignaz Haber.

Es sey erhoben worden, daß derselbe die Material Einkaufs, und Verkaufs Particularien sehr spät und zwar meistentheils erst drey Wochen nach erfolgten Raitungsschluße an die Kayser Königliche Schemnitzer Hauptkaße abgebe.

Da derselbe nun durch eine so späte Rechnungslegung die Ursache ist, daß die Hauptkaße zu dem Rechnungsschluße in der gehörigen Zeit nicht gelangen kann, so wird demselben dieser unordentliche Vorgang hiemit ernstlich verwiesen, für das künftige aber verordnet, daß er sein Journal, oder Tagbuch jederzeit nach dem beykommenden Formular führen solle.

In diesen Tagbuche ist die Verrechnung der für das baar Geld, dann der an das Windschachter Zeugschreiber-Amt, an die Puchwerke, und an die Schmelzhütten abgegebenen Materialien für jede Rubrick auf besonderen Blättern unter ihrer Aufschrift zuführen, in denselben sind die jeden Tag vorfallende Abgaben alsogleich und noch den nämlichen Tag aufzuschreiben, auf jeder dieser Parthien zu Ende einer Raitung die Monats-Summe zu ziehen, und nach solchem das Verkaufs Particular zu verfassen.

Auf gleiche Art ist auch nach obigen Formular das Tagbuch für die erkaufte Materialien zu führen, mit dem einzigen Unterschied, daß in demselben die erkaufte Materialien beysammen, und ohne Abtheilung woher solche erkauffet worden verrechnet werden.

Damit aber für das künftige die Schemnitzer Hauptkaße mit Verfaßung des Monatsschlußes nicht aufgehalten werde, hat der Kayser Königliche Zeugschaffer bey sonst demselben aufliegender schweren Verantwortung sein Material Einkaufs- und Verkaufs Particulare jedesmals längstens den zweyten Tag nach ausgegangener Raitung der gedachten Hauptkaße unabweichlich zu übergeben.

Schemnitz den 18ten Juny 1777.

An dem k. k. Zeugschreiber am Windschacht Ignaz Flößl.

Hiemit erinnert: es werde für nöthig befunden, daß für das künftige dessen Tagbuch über die Material Empfänge, und Ausgaaben nach dem beykommenden Formular geführet werde, wozu also demselben hiemit der Auftrag ertheilet wird.

Dieses Tagbuch ist in Ansehung der Abgaben in so viele Parthien zu vertheilen, als die bey den Werkern abgegebene Materialien in der Oberbiberstollner Kopey eingestellet zu werden pflegen, und hat sich der Zeugschreiber bey einer jeden Parthie auf das Nummer des von dem betreffenden Ueberreüter erhaltenen Anweisungzettels zu beziehen, überhaupt aber ohne dergleichen Anweisungzetteln kein Material zu verabfolgen.

Im übrigen wird dem Zeügschreiber hiemit zur unabweichlichen Befolgung verordnet, daß in den gesamten Parthien dieses Tagbuches jedesmals gleich bey dem Schluß der Raitung die Summen gezogen, hieraus das Materialien Einkaufs- und Verkaufs Particular verfasset, und dieses Particular längstens den zweyten Tag nach geschlossener Raitung, der Schemnitzer Hauptkaße übergeben werde.

Schemnitz den 18ten Juny 1777.

An die k. k. Schemnitzer Oberst Kammergrafenamts Hauptbuchhalterey.

Es seye erhoben worden, daß bey der diesortigen Haupt Kaße die Journalisirung noch bey weiten nicht in derjenigen Vollkommenheit bestehe, welche bey deren Einführung zur Absicht genommen worden.

Mit dem Schluße eines Monats-Journals ist bisher immer vierzehn und noch mehrere Täge zugewartet worden, um das diesen Monat betreffende Hüttensilber in Empfang, und die Lohnungen des nämlichen Monates in Ausgabe zu bringen.

Hieraus ist dann entstanden, daß Empfänge und Ausgaben von einerley Tägen in zweyerley Monats-Journalen eingetragen worden, und der Monatsschluß den wahren Kaßerest nicht habe anzeigen können.

Um nun diesen Gebrechen eine schleinige Abhilfe zu verschaffen, wird der Schemnitzer Haupt Kaße unter einem verordnet, daß das Kaße Journal jederzeit mit dem letzten Tag einer Raitung abgeschlossen, folglich dabey weder die Silberzahlung von der letzten Woche, noch die Hauptlöhnung der beendigten Raitung abgewartet, und gleich den folgenden Tag ein neues Journal angefangen werden solle, wobey jedoch zu Vermeidung aller Irrungen die Beträge der zu der oberbiberstollner Handlung, dann zu den Pochwerken und Schmelzhütten abgegebenen Materialien so lange als ricorden vorgeschrieben verbleiben müssen, bis die Schlußlöhnung der Kopey in Ausgabe gestellet wird.

Ferners hat man ausdrücklich verbothen, Empfänge oder Ausgaben, welche sich den nämlichen Tag zugetragen haben, in zweyerley Monats-Journalen zu verrechnen, und dagegen wiederholtenmalen befohlen, alle Einnahmen und Ausgaben an dem nämlichen Tage, wenn sie sich zugetragen haben, in das Journal zu bringen; und nur bey dem einzigen Oktober-Journale hat man verordnet, daß mit dessen Schluß solange zugewartet werden darf, bis die auf den Bergbau, die Pochwerke, und die Schmelzhütten verwendete Unkosten bezahlet worden, um solchergestalten diese Unkosten vollständig in eine Rechnung zu bekommen, jedoch därfen die in dieser Zwischenzeit bezahlt werdende Anschläge, und andere Posten nicht mehr in dieses, sondern in das Journal des folgenden Jahres eingetragen werden.

In Ansehung der vierzehntägigen Kaßestände hat man befohlen für das künftige die Eintheilung zu machen, daß von einer vierwochentlichen Raitung zwey, und von einer sechswochentlichen drey Kaßestände abgegeben werden, und der letzte Kaßestand einer Raitung jedesmals denjenigen

Kaßerest enthalten müssen, welcher in dem abgeschloßenen Kaße Journal ausgewiesen, und in das folgende Journal übergetragen worden.

Damit aber die Haupt-Kassebeamte sich künftig wegen des verspäteten Journals Abschlußes nicht auf andere Rechnungsführer ausreden können, wird dem Schemnitzer Zeugschaffer, und dem Zeugschreiber am Windschacht, dann dem Zeugschafferamte in Kremnitz zu gleicher Zeit verordnet, daß sie ihre Material Einkaufs- und Verkaufs-Particularien längstens den zweyten Tag nach Ausgange der Raitung, und zwar die erstere an die Schemnitzer Hauptkaße, und das leztere an den Kremnitzer filial Kassier übergeben sollen, welches sie auch ganz leichte im Stande seyn werden zu befolgen, da ihnen unter einem aufgetragen wird, das Tagbuch über ihre Material Einnahmen, und Ausgaben nach dem beykommenden Formular zu führen, in welchen sie sich nach dem nämlichen Auftrag, bey den abgegebenen Materialien jedesmals auf die deßwegen von der Kaße, oder von den Ueberreutern oder auch von dem Bergschaffer erhaltenen Anweisungs Zetteln beruffen müssen, ohne diesen Anweisungszetteln hingegen niemals einiges Materiale abgeben dürfen.

Dem Kremnitzer Münzamte endlich wird ebenfalls unter heutigen dato aufgetragen, für das künftige über das in der letzten Woche einer Raitung dahin gelieferte Hüttensilber, sobald solches fein gebrennt, und der dabey fallende Abgang erhoben worden, jedesmals vorläufig an die Schemnitzer Hauptbuchhalterey die Anzeige zu machen, wieviel die Schemnizer Hauptkaße dafür zu empfangen haben werde, damit die Hauptbuchhalterey dieses gehörig vormerken, und zugleich die Haupt Kaßebeamten davon vorläufig verständigen könne.

Nun wird in Ansehung aller dieser getroffenen Einrichtung vor allem der Schemnitzer Hauptbuchhalterey obliegen, die beständige Nachsicht zu haben, ob die ertheilte Vorschriften richtig befolget, ob die Einnahmen, und Aus-

gaben bey den Kaßen täglich journalisiret, und ob dasjenige, was in einem Tage in dem Kaße-Journale aufgeschrieben worden, noch den nämlichen, oder wenigstens doch gleich den folgenden Tag in das Kaße- und Rubrikenbuch eingetragen worden.

Ferners hat dieselbe das Schemnitzer und Windschachter dann das Kremnitzer Material Tagbuch öfters, und unverhoft zu untersuchen, und nachzusehen, ob die, um baar Geld, oder an die Werker abgegebene Materialien richtig aufgeschrieben worden, und ob sich diese Ausgaben mit den Anweisungzetteln der Kaßebeamten, und Ueberreiter bedeket finden,? oder ob nicht etwa gar Materialien ohne dergleichen Anweisungzetteln abgegeben werden? in welchen letztern Falle der betreffende Beamte dem Kayser Königlichen Obersten Kammer Grafen Amte zur verdienten Bestraffung alsogleich anzuzeigen ist.

Nebst diesem aber hat die Schemnitzer Hauptbuchhalterey den gedachten Beamten sowohl bey dergleichen Untersuchungen, als auch bey anderen Gelegenheiten jederzeit mit der möglichsten Belehrung an die Hand zu gehen.

Und nachdem endlich bey einem Monats oder Quartalsschluße die dahin gehörige Silberzahlung, und die Löhnungen nicht mehr abgewartet werden dürfen, das Münzamt zu Kremnitz aber unter einem den Auftrag erhält, den Silberbetrag von der lezten Woche einer Raitung jedesmals vorläufig der Hauptbuchhalterey zu erinnern, so hat dieselbe nunmehr auch in dem Quartals-Extracte bey dem Ausweis des activ und passiv Standes, so wohl den ausständigen Silberbetrag als auch die mit Schluß des Quartals rückständig verbliebene Löhnungen nach den vorgeschriebenen Kolonen dergestalten auszuweisen, daß erstlich der Rest von dem vorigen Quartal vorgetragen, dann der ganze Betrag des in diesem Quartale erzeugten und ins Münzamt gelieferten Silbers, oder der durch nämliche Zeit auferloffen Berg-Pochwerks und Hütten Unkosten nach ihren Rubriken demselben beygesetzet, ferners dasjenige,

was in dem Kaßeausweis hievon in Empfang oder in Ausgabe gebracht worden, von der Gebühr abgezogen, und endlich angezeiget werde, wie viel annoch von dem Münzamte zu empfangen, oder auf die Berg- Poch- und Hütten Kopeyen, jedoch jedes insbesondere zu bezahlen rückständig verblieben sey? und können die Rückstände der Löhnungen ganz leichte erhoben, und in dem Quartals-Extracte ausgewiesen werden, da dieselbe ohnehin zu der Zeit, wen der Quartals-Extract ablauffet, bereits bezahlet worden seyn müssen.

Im übrigen wird der Schemnitzer Hauptbuchhalterey zu ihrer Wissenschaft unter einem hiemit erinnert, daß man bey nunmehr zunehmenden Kaßemitteln der Schemnitzer Haupt Kaße aufgetragen habe, mit Bezahlung der Gewerkschaftlichen Anschläge nicht mehr auf den Ausgang der Zahlungs-Termine zu warten, sondern solche vielmehr, wie es vormals gewöhnlich war, zu mehrerer dem Bergbau verträglichen Unterstützung der Gewerkschaften immerhin so zeitlich, als es die Kaßeumstände zulassen werden, zu bezahlen.

Schemnitz den 18ten Juny 1777.

948.

Bruderladens-Ordnung für die niederungarischen Bergstädte.

An das k. u. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkommissionsdekret. Schemnitz den 19. Juny 1777.

Von der, von Ihro Kayserlichen Königlichen Apostolischen Majestät, allergnädigst angeordneten Hof Commission wird dem Kayser Königlichen Nieder-hungarischen Obersten Kammer Grafen Amte hiemit erinnert;

Daßelbe werde in den beykommenden zwey Beylagen ersehen, was man zu herstellung einer beßeren Ordnung bey der Bruderlade allhier zu verordnen für nöthig erachtet habe.

Nebst dem also, daß auf dessen beständige Befolgung eine unausgesetzte Aufsicht getragen werden muß, kommet es auch darauf an, damit künftig von der Bruderlade nicht wiederum einige Kapitalien an solche Schuldner verliehen werden, von welchen sie nur unsicher, oder doch nicht ohne Zwangsmitteln zurückerhalten werden können. Da nun ohnehin von der Bruderlade ohne Bewilligung des Kayser Königlichen Oberst-Kammer-Grafen Amtes kein Geld ausgeliehen werden darf, so hat dasselbe zu vorgedachten Endzweck diese Bewilligung nur in demjenigen Falle zu ertheilen, wenn der Schuldner eine hinlängliche Hipotheque zu verschaffen im Stande ist.

Und sollte die Bruderlade keine Gelegenheit finden, eine vorräthige Summe unter dieser Bedingniß anzulegen, so wäre solche lediglich in einem öffentlichen aerarial-Fond zur Nutznüßung zu bringen.

Schemnitz den 19ten Junij 1777.

An die Schemnitzer k. k. Hauptbuchhalterey.

Es sey für nöthig befunden worden, vermöge der in Abschrift beykommenden Verordnung bey der Bruderlade allhier, und deren Verrechnung eine bessere Ordnung herzustellen; weswegen der Hauptbuchhalterey nunmehr zustehen wird, auf deren genaue Befolgung künftig gute Sorgfalt zu verwenden.

Insbesondere aber hat dieselbe bey Revidirung der Bruderlade Rechnung jedesmals zu untersuchen, ob die activ Interessen jährlich richtig angebracht werden, und

ob auch die Kapitalien mit Sicherheit anliegen, dann ob nicht Kapitalien ohne Interesse, oder ohne vorläuffig von dem Kayser Königlichen Obersten Kammer Grafen Amte erhaltenen Anschaffung ausgeliehen werden, wovon, wenn etwas, widerrechtliches entdeckt werden sollte, die Anzeige ohne Zeitverlust an die gedachte Amtsstelle zu machen seyn wird.

Und damit nicht künftig abermals einige uneinbringlich gewordene Posten, wie bisher viele Jahre ohne Anzeige fortgeführet werden, so hat die Kayser Königliche Hauptbuchhalterey die den Hauern geleistete anticipationen, und bey ihnen haftende Getraidschulden genau zu revidiren, und davon diejenige, welche unterdessen uneinbringlich geworden, dem Kayser Königlichen Obersten Kammer Grafen Amte nebst Beysetzung der Ursachen, warum solches geschehen sey, anzuzeigen, damit sodann hievon bey Einsendung der Bruderlade Rechnungen die Kayser Königliche Münz und Bergweesens Hofbuchhalterey die weitere Anzeige gemacht werden könne.

Schemnitz den 19ten Junij 1777.

An den k. k. Bergmeister in Schemnitz.

Man finde für nöthig in Ansehung der unter dessen Aufsicht stehenden Schemnitzer Bruderlade folgende Anordnungen zu machen.

Erstens.

Hat man in dem von demselben untern 26ten April dieser Hof-Commission übergebenen Ausweiß ersehen, daß mit Ende 1776 bey der Bruderlade an Interessen 5768 Gulden 34 Kreuzer ausständig verblieben sind, wor-

n Königl									
d.				zahlung.					
n Interesse.				al.			An Interesse.		
fl.	kr.	dr.		r.	dr.		fl.	kr.	dr.
				....	.		520	....	..
....	....	..							
....	....	..							
520	....	..							

Abzahlung.					
[A]n Kapital.			An Interesse.		
[f]l.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
....	....	..	300	....	..
[.]oo	....	..	....	....	..
[.]oo	....	..	300	....	..
[.]oo	....	..	....	....	..
[.]oo	....	..	....	....	..
....	....	..	32	....	..
[.]oo	....	..	332	....	..
....	....	..	32	....	..
[.]oo	....	..	....	....	..
....	....	..	12	....	..
....	....	..	4	....	..

unter einige Posten schon vor zehn und zwanzig Jahren hätten eingehen sollen.

Ferners hat man in dessen Begleitungs Berichte von obigen Dato die Debitores beobachtet von welchen das Kapital, und Interesse ohne gerichtlichen Zwang nicht werde eingebracht werden können.

Da nun die Eintreibung dieser Schuldposten immer beschwerlicher, und unsicherer werden wird, je länger man es anstehen läßt, so wird hiemit die Verordnung ertheilet, sowohl die angeführte Interessen ausstände, als auch die Kapitalien, welche bey den in dem vorangeführten Berichte benennten Partheyen anliegen, ohne allen Verschub durch gerichtliche Zwangsmittel einzutreiben und solchergestalten ehemöglichst der Bruderlade zu dem ihrigen zu verhelfen.

Damit man aber für das künftige zu jederzeit wissen möge, welche Kapitalien ausgeliehen worden, und wie viel hierauf an Interessen ausständig sey, so ist bey der Bruderlade nach dem Formular litt. A. ein eigenes A.
Schuldenbuch zuführen, in welchem zu Anfange des Jahres bey jedem Debitor die Interesse-Gebühr vorzuschreiben ist; wohingegen zu Ende des Jahres specifice ausgewiesen werden muß, wie viel Interesse, und bey welchen Partheyen solches ausständig sey.

Zweytens.

Ist über das der Bruderlade zugehörige Getraide nach dem Formular Littera B. eine eigene Getraiderech- B.
nung zu führen, wobey jedoch zu merken ist, daß in dieser Berechnung der zu Anfange, und zu Ende des Jahres verbleibende Getraidevorrath um einen gleichen Preiß berechnet werden muß, welcher Preiß dem Mittel nach aus dem Ankaufspreise der letzteren zehen Jahre gezogen, und darzu festgesetzet werden kann.

In der Geldrechnung hingegen ist bey dem Empfang eine Rubrick für verkauftes Getraide und bey der Ausgabe eine für erkauftes Getraide zu eröffnen, in deren erster der für verkauftes Getraid einzugehen habende Geldbetrag in Empfang genommen, in der anderen aber der für eingekauftes Getraid bezahlte Betrag sichtbar in Ausgabe gebracht werden muß, und eine dritte Rubrick wäre in der Geldrechnung auf Unkosten des Getraide Kastens zu eröfnen.

Die erstere zween Geldrubricken haben mit der Getraiderechnung die wesentliche Verbindung, daß in lezterer ebensoviel Getraide in Empfang erscheinen muß, als vermöge der Geldrechnung erkaufet worden, und dagegen auch soviel Getraid in Ausgabe gestellet werde, als laut Geldrechnung verkauffet worden. Von der voran-geführten dritten Rubrick hingegen wird zu Ende des Jahres die Summe der auf den Getraidekasten verwendeten Unkosten in der Getraiderechnung dem Geldbetrag des Getraide Empfangs beygesetzet, und dadurch ausgewiesen, ob während dem vergangenen Jahre, bey dem Getraidehandel gewonnen, oder verlohren worden.

Drittens.

Wegen der alten Denkmünzen, welche unter dem Kaßereste mit 378 Gulden 5¾ Kreuzer ausgewiesen werden, aber derzeit nur 250 Gulden, 44½ Kreuzer betragen, dann wegen der unter den Ricorden befindlichen uneinbringlichen Posten von 6745 Gulden 19¾ Kreuzer wird die weitere Vorschrift nachgetragen werden; für die Zukunft hingegen hat der Herr Bergmeister nebst dem Kram- und Bruderlade Schreiber sorgfältigst darauf zu sehen, damit die ausgeliehene Gelder, oder die bey dem Absterben der Rechnungsführer oder auch auf andere Art sich äusserende Ersatzposten jedesmals bey Zeiten richtig eingebracht werden, indem dieselbe, wenn sich ferners aus ihrer Schuld einige Verlustsposten ergeben sollten,

ohne Nachsicht zum Ersatz, und zur Entschädigung der Bruderlade werden verhalten werden.

Viertens.

Damit endlich zu Ende eines jeden Jahres der Stand der Bruderlade, und das Steigen und Fallen ihres Vermögens übersehen werden könne, so ist dieser Vermögensstand jedesmals zu Ende der Bruderlade Rechnung nach dem Formular Littera C. beyzufügen. C.

Schemnitz den 19ten Junij 1777.

949.

Die Inventuren sind jederzeit von einem Amtsmitgliede mit Zuziehung eines Buchhalterey Individuums zu einer nicht in vorhinein zu bestimmenden Zeit vorzunehmen.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 27. Juni 1778. H. Z. 2326.

Hoch und Wohlgebohrner Graf besonders günstiger, dann Edel veste, liebe Herren, und Freunde Unsere freundwillige Dienste seynd Denselben jederzeit bereit anvor, ohngeachtet Wir bey Durchgehung der mittelst dessen Berichts vom 3. Hornung dies Jahrs einbegleiteten Inventurs-Extracten bey- und anderen Aemtern wegen der sich ergebenen beträchtlichen Ab- und Zugängen eine Ahndungs würdige Nachlässigkeit, und Unrichtigkeit wahrgenommen: So wollen wir es doch einsweil dabey bewenden lassen, weil nach Zeugniß des daselbst in Commissione mit anwesenden Vice Hof-Buchhalters Waykarth von ihme Kaiserlichen Königlichen Obrist-Kammer Grafen Amt nicht nur angeordnet worden, die Zugänge in

den Rechnungen pr Empfang zu nehmen, und dagegen die unbeträchtliche Abgänge in Ausgab zu stellen, die beträchtliche hingegen von den Rechnungs-Führern dem aerario ex proprio zu ersezen, sondern solches auch von denen Beamten wirklich befolget worden. Da aber zugleich hervorkommt: daß die Inventuren nur von dem Herrn Bergrath Fanta ohne zuziehung eines Buchhalterey Individui geschehen, und unter anderen den Bräuhauß-Verwalter Schwerscheck über den bey der Cassae-Visitation befundenen Cassae Zugång pr Neún Gulden 29 Kreuzer die Passirung als einen blossen Rechnungs-Verstoß ertheilet worden sey. Wo doch der Ordnung gemåß dieser Zugang håtte in Empfang genommen, und dem Rechnungsführer aufgetragen werden sollen: daß er den eigentlichen Verstoß bevor erhebe, um ihnen sofort allererst darüber die Passirung ertheilen zu können, Und daß denen Rechnungsführern die Zeit der Inventur schon immer bevor bekannt gemachet werde; So verordnen wir anmit: daß in Hinkunft die Inventuren allemal nebst einem dasigen Amts-Glied auch mit Zuziehung eines Buchhalterey Individui, und zwar zu unbestimmter Zeit so, wie es bey Cassae-Liquidationen zu geschehen pfleget, vorgenommen dann über die erhobenen Inventurs Zu- und Abgånge ihm Kaiserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafen Amte von der Haupt-Buchhalterey die schrifftliche Meinung übergeben werden solle.

Und wird im übrigen dasselbe gesammten Rechnungsführern ernstlich aufzutragen haben, daß sie alle vorfallenden Empfänge, und Ausgaben genau, und tåglich aufschreiben, und die aus einer blossen Nachlåssigkeit, oder sonstigen Rechnungs-Unrichtigkeit herrührende Zu- und Abgånge um so mehr zu vermeiden trachten sollen, als im widrigen gegen dieselbe mit gemessener Ahndung fürgegangen werden würde. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 27. Junii 1777.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

950.

Der Verbau der die Frohnfreiheit genüssenden Gewerken ist alljährlich auszuweisen, und den Frohnbefreiungs-Gesuchen beizulegen.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 27. Juni 1777. H. Z. 2362.

Nachdeme der sich bey dem Füczepser Sanct Barbara Stollner Werk ergebene Verbau von 12604 fl. berggerichtlich erwiesen und bestättiget wird so nehmen Wir keinen Anstand die nebenseitig eingerathene volle Frohns-Freyheit auf 3 Jahre, mit der gewöhnlichen Klausel, wenn der Supplicant sich nicht eher aus dem Verbau erhohlen werde zu bewilligen: Wir finden aber auch nöthig und wollen somit auch verordnet haben daß künftig der gewerkschäfftliche Verbau bey welchen die Frohn Befreyung angesucht wird jedes Jahr in specie berechnet, folglich was in jedem Jahr erbauet oder erübriget worden, Summariter ausgewießen, sofort aber dießer Ausweiß dem berggerichtlichen attestat mit beygeleget werden solle: welches alßo das das k: k: Münz und Bergwesens Thesaurariat des weitern zu veranlassen wissen wird.

Wien den 27ten Junii 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

951.

Erzeinlösungs-Taxe für Kremnitz.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkommissionsdekret. Schemnitz den 15. Juli 1777.

Von der, von Ihro Kaiserlichen Königlichen Apostolischen Mayestät allergnädigst angeordneten Hof Kommission wird dem Kaiserlichen Königlichen Nieder Hungarischen Obersten Kammer Grafen Amte hiemit erinnert: Es habe die Hoch Löbliche Kaiserliche auch Kaiserliche Königliche Münz und Bergweesens Hof Cammer mit Einverständnisse der auch Kaiserlichen Königlichen Hof Rechnungs Kamer die beykommende von dem Herrn Hof Vice Buchhalter Waykarth entworfene, und von dieser Hof Commission mit ihrem Einrathen einbegleitete neue Kremnitzer Erzt Einlösungs Taxe einstweilen auf ein halbes Jahr lang zur Probe, jedoch mit dem Beysatze zu bestättigen befunden, daß es bey dem dermaligen Ueberbruchgeld von einem Gulden zu verbleiben habe.

Das Kaiserliche Königliche Oberste Kammer Grafen Amt wird daher in Folge dieser Verordnung, die gedachte neue Taxe gleich nach dem Schluß des gegenwärtigen Monates einzuführen, mithin an seine Behörde alsogleich das nöthige zu erlassen, zugleich aber auch die Einleitung zu treffen haben, damit über die Erzt Einlösung sowohl nach der vormaligen, als nach der gegenwärtigen neuen Taxe eine Bilanz von Monate zu Monate entworfen, und dieser Hof Kommission überreichet werde, damit nach deren Einsendung von einer Hoch Löblichen Hofstelle endlich bestimmet werden könne, ob es bey der dermahligen Einrichtung zubelassen, oder diesfalls etwas anders zu veranstalten erforderlich seyn werde?

Schemnitz den 15. July 1777.

T a r i f.

Nach welcher auf die erfolgte Beangenehmigung der hoch-Löblichen Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Münz und Bergweesens Hof Kammer der Entwurf für die Erzt-häuer in Kremnitz auf die nächst folgende 6 Monate und zwar vom Schlusse der July Raitung 1777 bis zum Schluß der Raitung im Jenner 1778 eingerichtet werden solle.

	Klaß.		Kr.
Steigt bey jeder Klaß um ¼ Kreuzer	1	von 2 Lth. bis zum 5 Lth	¾
	2	= 6 = = = 10 =	1
	3	= 11 = = = 20 =	1¼
	4	= 21 = = = 30 =	1½
Steigt bei jeder Klaß um ½ Kreuzer	5	= 31 = = = 40 =	2
	6	= 41 = = = 60 =	2½
	7	= 61 = = = 80 =	3
	8	= 81 = = = 110 =	3½
	9	= 111 = = = 150 =	4
	10	= 151 bis zum höchsten Halt	5

Das Ueberbrechgeld verbleibet wie bisher bey einem Gulden wochentlich.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

952.

Den Gewerkschaften ist mit guter Anleitung an die Hand zu gehen, und wenn sie arm sind, die Markscheidungen ihnen unentgeldlich besorgen zu lassen.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens-Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 16. August 1777. H. Z. 2958.

Wir geben bey denen nebenseitig bemerkten Umständen auch hierorts allerdings zu daß den in Siebenbürgen bergbauenden Gewerken mit Rath und guter Anleitung an hand zu gehen seye: dieses muß sich aber natürlich nur auf die Operationen verstehen welche die Markscheider bey Verziehung der Gewerkschäfftlichen Grüben, so sie den Siebenbürgischen Gewerkschaften gratis zu leisten haben unternehmen; Wir glauben aber nicht daß auch die Diurna hiebey verstanden werden wollen massen die Gewerken nicht fodern können daß solche nach ihrem Gefallen dem aerario aufgebürdet werden sollen. Falls aber eine Gewerkschafft arm und nicht vermögend wäre dem Markscheider die Diurna zu bezahlen so hat selbe bey dem Ober Berg Amte darum einzukommen wo sodann nach Erkänntniß der Markscheider ex officio abgeschückt und demselben, das Diurnum bey der Bergbau fundi Cassa angewiesen werden kann. Auf diese Art hat es auch bey dem dem Markscheiders Gehilfen Jacobitschka verordneten Abzug sein Bewenden, es seye dann daß die privat Sanct Stephani Stollner Gewerkschafft sich hierwegen bittlich an das Ober Berg Amt verwende wo sodann dem gedachten Jacobitschka die Diurna mit 8 fl. ersetzet und bey der Bergbau fundi Cassa in Ausgaab gebracht werden können, damit auf solche Weise den künf-

tig allerhöchsten Verordnungen kein Wiederspruch verbleibe.

Wien den 16ten August 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

953.

Die Berg-Praktikanten sind auch in dem Berggerichtlichen und in dem Buchhaltereiwesen praktisch zu üben.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 16. August 1777. H. Z. 1982.

Erinnerlichermassen ist demselben öffters bedeütet worden: daß sich keiner, der nicht die Berg Collegien gehöret, zu einer Königlichen Berg-Cameral-Bedienstung eine Hoffnung zu machen habe; Da nun die frequentirung der Amts- und Berg-Gerichts-Canzleyen und Buchhaltereyen eben mit zur Bergwerks-Praxis gehöret, weil Man aus den Practicanten nicht bloße Berg- Poch- und Hütten- sondern auch Canzley-Buchhaltercy- und Berg-Gerichts-Beamten zu erzieglen Vermeinet, an welchen letzteren dermal sich wohl der gröste Mangel äusseret; So sind denn auch die Practicanten in ihrer Praxi so einzutheilen: daß sie sich so wohl in dem einen als dem anderen Fache zu qualificiren Gelegenheit überkommen, und kan demnach dem Sculteti nur in jenen Falle, wenn er die gesamten Collegien frequentiren- und sich daraus priefen lassen will, und dazu auch sonst hinlänglich talentiret- und nach seiner Leibes-Constitution zum Bergwe-

sen geschükt ist, die frequentirung der Berg Gerichts-Canzley gestattet- und seiner Zeit caeteris paribus auf ihn reflectiret werden.

Wien den 16ten Augusti 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

954.

Nach dem bestehenden Normale dürfen bei Häusern, in denen die Beamten Natural-Quartiere genießen, bloß die zur Erhaltung der Gebäude nothwendigen Reparationen auf Aerarialkosten vorgenommen werden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 16. August 1777. H. Z. 3071.

Ihme K: K: Oberst Kammer Grafen-Amt wird für das künfftige hiermit nachdrücklich verbothen: keine in denen Beamtens Quartiren Vorkommende nicht zur Erhaltung der Gebaüe erforderlichen, sondern durch bloße Verwahrloßung der Beamten, oder ihrer Domestiquen entstehende Reparationen, oder sonst unnüze neüe Anschaffungen ex aerario zu Vergütten, mit dem ferneren Beysaz: daß Selbes nach dem bereits bestehenden Normali über die beträchtlichen Reparationes der Kammeral-Gebaüen, und Wohnungen jederzeit nebst Anführung standthaffter Ursachen zuvor die diesortige Passirung einhollen- bey deren Untersuchung sodann sparsamer, und wirtschafftlicher Vorgehen- die sohin erfolgenden Unkosten-Berechnungen, Conti, und Auszügel, auch nach vor-

heriger Buchhalterey = Revision selbst zur Ausbezahlung anweisen= und nicht gestatten solle: daß ein= oder der andere Beamte ohne dessen Vorwissen einige Unkösten in dem zu genüssenden Natural Quartier aufwende, noch Viel weniger aber: daß die Haupt = Casse = Ober = Beamte sohin dieselben ohne der darauf beschehenen Amts=Anweisung heraus bezahle. Wornächst Wir Uns auch Versehen: daß über alle auf Unkosten des höchsten aerarii in dem Kammer Hof= und anderen Kammeral Gebaüen, oder Wohnungen sowohl vorhin, als leztlich neü angeschafften Meubles, mit deütlichen Ausweis wo? und in was für Zustand sich solche befinden? und wohin die alten gekommen dann ob sie noch brauch= oder unbrauchbahr sind? ein förmliches Inventarium geführet, und alle Jahr denen Jahrs = Rechnungen mit beygeleget werde.

Wienn den 16ten Augusti 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

955.

Die Bruderladen von Oraviza, Dognazka, Saska und Moldava sind in eine zu Oraviza zu vereinigen und zu verwalten.

An die k. banatische Bergdirekzion.

Hofkammerdekret. Wien den 17. Oktober 1777. H. Z. 3860.

Wir beangenehmen gegenseitigen Antrag, daß die Bruderladen von Oraviza, Dognazka, Saska und Moldava in eine einzige zu Oraviza zusamm gezogen werden solle, vollkommen mit dem, daß diese Zusammenziehung und der diesfällige Rechnungs=Abschluß mit Ende Octobris

anni currentis zu geschehen hat; Und nehmen Wir keinen Anstand, daß zu künftiger Besorg- und Verrechnung dieser einzigen Bruderladskasse in Oraviza der von ihr Berg Direction vorgeschlagene dasige Kasse-Schreiber Johann Weinzierl mit einer Zulage pr. 50 fl., folglich jährlich aus der Bruderlads Kasse zubeziehenden 100 fl. Besoldung, dann zur Gegensperr der daselbstige Brudervater, statt den dermaligen monatlichen 1 fl. 30 kr. mit einem künftigen ebenfalls aus der Bruderlads-Kasse zugenießenden Gehalt pr 3 fl. (in Anbetracht, daß eines Theils ihnen beyden durch die Zusammenziehung dieser Vier Bruderladen in eine Einzige mehrere Arbeit zuwachset, andern Theils aber auch dennoch pro futuro, wegen der in Dognazka, und Saska cessirenden Bruderschreiber, und Brudervätern, an Besoldungen, und Emolumenten jährlich 118 fl. 6 kr. in Ersparung fallen) gegen dem angestellet werden können, daß sie beyde zusammen unter der Auf- und Nachsicht der Berg Direction, hauptsächlich des daruntigen Buchhalters, und hiesigen Hofbuchhalterey repraesentanten, diese ihnen anvertraute Bruderladskasse mit aller Genauigkeit getreülich verwalten, und jedesmal die von allen 4 Werkern monatlich eingehende Empfänge, und dagegen zubestreitende Ausgaben, gegen Beylegung der von den betreffenden Werks-Vorstehern monatlich zu verfassenden, und von denenselben zu unterfertigenden Consignationen ordentlich, und genau in die Verrechnung nehmen sollen.

Damit aber auch von Seiten der Werks-Vorstehern diesfalls ordnungsmässig vorgegangen werden möge, so sind sie von ihr Berg Direction dahin zu belehren, und anzuweisen, daß jeder derenselben über die in dessen District monatlich eingehende Bruderkreüzer so wohl, als andere Empfänge eine Consignation verfassen, und solche von ihnen gefertigter dem Bruderschreiber zu Oraviza, nebst dem eingehobenen Geld Betrage, zu seiner nöthigen Rechnungs Belegung übergeben, ein gleiches auch über die monatliche Provisionen, Kranken-Gelder, und sonstige aus

der Bruderlade zubestreitende Ausgaben befolgen sollen mit dem ausdrücklichen Beysatze, daß darinn bey den neu, in Zuwachs kommenden provisionen jederzeit die diesfallige resolutionen entweder in Originali, oder beglaubten Abschriften beyzulegen sind.

Wien den 17ten Octobris 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

956.

Markscheider und Markscheids Vorsteher sind in jenen Fällen, in welchen sie durch ihre verfehlten Züge dem Aerarium oder den Gewerkschaften unnütze Unkosten verursachen, exemplarisch zu bestrafen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 24. October 1777. H. Z. 3903.

Für das künftige hätten nicht nur die Markscheider, sondern auch selbst die Werks-Vorsteher in Fällen, wo durch unvorsichtige- und unregelmässige Schläge, und Löcherungen wegen unrichtigen Zuge- oder nachlässig- und unüberlegter Veranstaltungen dem Höchsten aerario, oder denen Gewerken unnüze Unkosten verursachet würden, exemplarische Bestraffungen, und nach Gestalt der Sachen auch wohl die würkliche Diensts-Cassation zu gewartten. Westwegen demnach das K. K. Oberst Kammer-Grafen-Amt sämtliche Werks-Vorstehere, Markscheider, und Beamten nachdrukſam wahrnen solle ꝛc.

Wienn den 24ten Octobris 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

957.

Der Bergstadt Neusol ist das nöthige Holz nach der articul. Resoluzion vom Jahre 1747 zu verabfolgen, die Pechsiedereyen in den Wäldern hingegen zu verbiethen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 21. November 1777. H. Z. 4284.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edelveste liebe Herren und Freunde. Unsere Freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit anvor. Das hier originaliter beyverwahrte Insinuatum der Königlichen Hungarischen Hof-Canzley de dato 31ten nuperi in betref der von der Stadt Neusohl in den reservirten Waldungen ausübenden Excessen wollen Wir ihm Kayserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amte, samt dessen Beylagen zu gehöriger Wissenschaft, und sonst nöthigen Vorsehung mit deme erga reproductionem zugefertiget haben: damit der Stadt Neúsohl, und Burgerschaft das nöthige Holz nach Vorschrift der Articular Resolution de anno 1747 nicht difficultiret, und die selbst mit Consens der Berg-Kammer in den quaestionirten Wäldern gestattet worden seyn sollende Pech-Siederey alsogleich abgestellet werde. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen, und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen, auch Kayser Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 21ten November 1777.

Sacrae Caesareae, et Regio Apostolicae Majestatis Inclitae Imperiali, et Caesareo Regiae in Monetariis et Montanisticis Camerae Aulicae peramice reinsinuandum: Recepto a Libera Regiaque et Montana Civitate Neozoliensi super imputatis eidem per

Supremum Schemniziense Camergraffiatus Officium Excessibus in Sylvis commissis Responso, Eidem Civitati talismodi excessus Tenore Benigni Rescripti hicce Copialiter adjecti serio improbari, ac una districtim injungi, ut semet in posterum claro intellectui Benignae Resolutioni anno 1747 emanatae sub gravissimo Responsionis onere accomodare, et dehinc a quibusvis factionibus, resuscitandisque antiquis Tricis abstinere debeat.

Quemadmodum igitur ordinatione hac praelibatam Inclitam in Monetariis et Montanisticis Cameram Aulicam plene contentam futuram, Regia isthaec Hungarico Aulica Cancellaria confidit, ita eandem una peramice requirendam duxit, ut sua etiam ex parte efficaces dispositiones facere velit, quo tum antelatae Civitati Neozoliensi, cum vero ejusdem Civibus semet pro lignis apud Officium Silvanum insinuaturis Assignatio in locis congruis absque Protellatione et Divexatione fiat, omnisque idcirco juste querulandi Ansa ex parte dicti officii Sylvani Solicite praecaveatur.

Cum porro ex submisso per dictam Civitatem Allegato sub NB. hic in Copia advoluto adpareat; in Silvis Civitatensibus non facto insimulati, Inspectoris Civici, Valla nuncupati, uti per Camergrafiatum exponebatur, ast ex Indultu Cameralis Administrationis Laboratorium pro Pice, et Axungia cum Summo Conflagrationis Sylvarum discrimine exurendis erectum extitisse, hinc non ambigit Eadem haec Regia Hungarico Aulica Cancellaria, quin praelaudata Inclita Camera in Monetariis et Montanisticis Aulica factum hoc improvidum, et Periculi plenum improbatura, ejusmodique Laboratorium mox Sufferendum ordinatura sit. Cui in reliquo penes remissionem actorum hoc in merito sub 11ma Novembris Anno 1774 sub quarta item Aprilis, et prima Augusti anni modo labentis horsum Communicatorum ad exhibenda quae-

vis grati Officii studia prompta semper manet atque parata.

Cancellaria Regia Hungarico Aulico.
Viennae die 31ma Octobris 1777.

Maria Theresia.

Prudentes ac Circumspecti etc. Demissam informationem vestram, quam tandem erga iterata Benigna Mandata Nostra sub 7ma elabentis Mensis quoad Quaerimonias contra Vos de Excessibus in Silvis cum praevaricatione praeexistentium eatenus Benignarum ordinationum regulativarum patratis per Schemniziense Camergraffiatus Officium positas praestitistis, accepimus.

Et quia ex Actis Commissionis Erdödianae de Anno 1743 ad Gravamina, quae inter Cameras et Liberas Regiasque, ac Montanas Civitates ab antiquo vigebant, uberius disquirenda exmissa, signanter vero gravaminum puncto secundo per Civitatem hanc Neosoliensem, quoad negata Civibus Suis ex Silvis Ligna positorum, clare eveniret, quod etiam anterioribus Temporibus Eidem huic Civitati in Silvis ad illam Jure terrestrali pertinentibus, non nisi erga Indultum, et Assignationem Officii Cameralis Sylvani Lignorum usus admissus fuerit, Clarum item evaderet; Benignae Resolutionis, Anno 1747 addictae Commissionis Acta emanatae Punctum decimum ita sonans: Dispositione ratione Sylvarum penes nos, et Officiales Nostros eo fine ordinatos ulterius etiam remanente. Sylvas quoque, quae ad hanc Civitatem Jure terrestrali pertinent, pro Objecto habere, Cui Benignae Resolutioni Vos dum propria Authoritate vestra in Sylvis Nemezensibus, Hermane-

zensibus, Sassoviensibus, et Turecskiensibus, tam focalia, quam aedilia, at aliarum etiam specierum Ligna caedi, Scandulasque Fabricari fecistis, dum item Roborum pro Necessitatibus Cameralium aedificiorum succisorum advectionem judiciaria Inhibitione impedire attentastis, manifeste utique contravenistis.

Quae igitur culposa, et in convulsionem praeexistentium hoc in passu Benignarum Ordinationum Caesereo Regiarum tendentia facta vestra serio, et cum Recensu Caesareo Regio improbantes, vobis una districtim injungimus, ut in posterum vosmet claro intellectui praecitatae de anno 1747 emanatae Benignae Resolutionis sub gravissimo Responsionis onere accomodare, et dehinc a quibusvis factionibus resuscitandisque antiquis Tricis abstinere noveritis Vobis in reliquo Gratia etc. Datum Viennae Austriae die 31ma Mensis Octobris 1777.

Aus dem k. n. u. Obrist-Kammergrafenamts-Archive.

958.

Die Illirische Hof Deputation wird aufgehoben.

An das k. Obrist Kammergrafenamt zu Schemnitz, an die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat, und an die k. banatische Bergwerks Direction.

Hofkammerdekret vom 12. Dezember 1777. H. Z. 4579.

Es haben Ihre Kayserliche Königliche Apostolische Majestät (da die wichtigsten Einrichtungen in Ansehung des Illyrischen Nations Wesens nunmehro vollbracht- und für-

nämlich durch das letztere Regulament die dießfälligen Geschäften dergestalten in Ordnung gebracht worden sind, daß weitershin ein eigenes Dicasterium darzu nicht mehr ererforderlich ist) Ihres Höchsten Dienstes zu seyn befunden, die dieser Besorgung bishero vorgesetzt gewesene Illyrische Hof=Deputation von nun an aufzuheben, und derselben Agenda zugleich den Hofstellen der betreffenden Länder= benantlich Dero Hof Kriegsrath, Hungarischen Hofkanzley, und der jeweilig dem Banat vorstehenden Hof=Stelle zu übertragen; mit der Vorsehung jedoch, daß alle jene Angelegenheiten, die eigentlich ein Agendum der Deputation bishero ausgemacht haben, einverständlich von diesen Stellen in gemeinschaftlichen Zusammentrettungen vorgenommen= auch die Registratur diesen Stellen, so weit es geschehen mag, mit Eintheilung der Acten nach den Ländern, samt dem darzu gehörigen untern Personali zugetheilet werden solle.

Nach welcher Allerhöchsten Resolution und Anordnung also bey sich ergebenden Vorfallenheiten die behörigen Maaß=Regeln zu beobachten seyn werden.

Wien den 12ten Dezember 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

959.

Erläuterung der Verordnung in Beziehung der Verbesserung der Hüttenrestzetteln.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkommissionsdekret. Schemnitz den 16. Dezember 1777.

Von der, von Ihro Kayserlichen Königlichen Apostolischen Majestät allergnädigst angeordneten Hof Commis-

sion wird dem Kayserlichen Königlichen Nieder Hungarischen Obersten Kammer Grafen Amte hiemit angezeuget: auf die vermöge dießortiger Verordnung vom 4ten December zur Verbesserung der Hütten Restzettel getroffene Verfügung haben die Neusohler und Kremnitzer Hüttenbeamte einige Anfragen anhero gelangen lassen, worauf man ihnen die in den beykommenden Abschriften enthaltenen Erläuterung ertheilet hat.

Dem Kayserlichen Königlichen Obersten Kammergrafenamte werden also als eine Folge der vorigen Verordnung diese Erläuterungen ebenfalls zu dessen Wissenschaft, und zugleich zu dem Ende mitgetheilet, damit dem Herrn Bergrathe und Oberhüttenverwalter, dann dem Herrn Huttenbereiter Abschriften hievon zugestellet werden.

Schemnitz den 16ten December 1777.

An die K. K. Neusohler Hütten Beamte.

Auf ihre wegen der verbesserten Restzettl untern 14ten dieses an den Herrn Bergrath, und OberhüttenVerwalter von Geramb gemachte Anfragen wird hiemit erinnert: in der denselben von dieser Hof Comission untern 14ten December wegen der künftigen Restzettel zugestellten Verordnung sey ausdrücklich vorgesehen worden, daß das Verschmelzen der vorhergehenden Woche nach der bisherigen Art zu verfassen sey. Gleichwie also vormals das Verschmelzen einer Woche nicht gleich zu Ende dieser, sondern erst zu Ende der folgenden Woche an das Kayser Königliche Oberst Kammer Grafen Amt eingesendet zu werden pflegte, folglich dadurch die Hüttenbeamte eine ganze Woche Zeit hatten, die Schmelzerzeugnisse probiren zu lassen, die Verschmelzen zu verfertigen, und, wenn die Ab- oder Zugänge zu groß ausfielen, die nöthige Untersuchung anzustellen; als hat es nach dem obigen Inhalt der dießortigen Verordnung auch für das künftige dabey

zu verbleiben; welches zum Ueberfluß aus der Aufschrift der bey dieser Verordnung befindlichen Beylage litt. A hätte abgenommen werden können, indem diese Aufschrift erstens zwar von den zu Ende der 8ten Woche übrig bleibenden Vorräthen, zweytens aber von dem in der 7ten Woche vorgenommenen Verschmelzen Meldung machet.

Es haben also die abgeforderte Ausweise zweyerley Gegenstände auszuweisen: 1tens die in der letzten Woche unmittelbar vor Abgang dieser Ausweise bey den Hütten vorhandene Vorräthe, und 2tens das Verschmelzen nicht der lezten, sondern der vorletzten Woche.

Das leztere kann also gar keinem Anstande unterliegen, da zu dessen Berichtigung wie vorhin eine ganze Woche zeit gelassen wird, aber auch das erstere würde nicht schwer seyn nach der ertheilten Vorschrift bewerkstelliget zu werden, weilen es dabey nur vorzüglich auf das quantum der vorhandenen Schmelzvorräthe ankömmt, um nach solchem die Verschmelzung von der Amtsstelle aus dirigiren zu können.

Damit jedoch die Herrn Hüttenbeamte noch weniger Ursache haben, mit diesen Restausweisen in eine Verwirrung zu verfallen, so will man hiemit verwilligen, daß diese Ausweise anstatt des Donnerstag Abends jederzeit Samstag in der Früh verfertiget, und die Hayducken längstens bis 11 Uhr Mittags damit nach Schemniz abgefertiget werden können.

Bis zu dieser Zeit kann das erzeugte Bley, Glett und Lech ganz leichte abgewogen seyn, weilen solches der bestehenden Ordnung nach ohnehin nicht zuletzt auf einmahl, sondern unter der Woche so, wie es aus der Hütte gebracht wird abgewogen werden solle; und auch die Probe kann von den erzeugten Herd, Glett und Glettbley ohne Anstand schon bis zu dieser Zeit vollendet seyn; weßwegen nur von nöthen ist, daß von dem Probierer hierauf der gehörige Antrag gemacht werde. Von den Erzen und Schlichen endlich kann der Vorrath schon damals bestimmet wer-

den, wenn die letzte Vormaß einer Woche vorgelaufen wird. Sollte aber bey dem Abgang des Restausweises die gedachte Probe noch nicht vollendet seyn, so wäre der Ausweiß deßwegen nicht aufzuhalten, sondern nur beyzusetzen, daß bey dessen Abgang die Proben noch nicht vollendet gewesen.

Auf gleiche Art wäre auch in dem Falle, wenn bey Abgang des Ausweises der Anschlag über die in dieser Woche gelieferte Erze und Schliche noch nicht eingekommen wäre, dieser Umstand in dem abzusendenden Ausweise anzumerken. Im übrigen muß man hiemit noch erinnern, daß die vorgeschriebene Vormerkung wozu in der angeführten Verordnung das Formular littera A ertheilet worden, bloß die richtigere Verfertigung der einzusendenden Ausweise zum Endzweck, mithin jederzeit in den Händen der Herrn Hüttenbeamten zu verbleiben habe; wo hingegen die für eine Hochlöbliche Hofstelle bestimmte Restzettel mit den Verschmelzen auch noch für das künftige nach der bisherigen Form zu verfertigen, und nebst den Wiener zetteln einzusenden sind.

Schemnitz den 16ten December 1777.

An die K. K. Kremnizer Hüttenbeamte.

Auf die von denselben wegen der verbesserten Restzettel sub praesentato den 13. December dieses Jahres gemachte Anfragen wird hiemit erinnert; vermöge der dießortigen Verordnung vom 4ten dieses Monates sey nicht verlanget worden, daß in dem angeordneten ausweise bei dem Vorrathe des Roch- anreicherungs- und Frischleches der Silberhalt von jeder Post beygesetzet werden solle; es wäre auch solches nach dem vorgeschriebenen Formular nicht thunlich, nachdem die Lechvorräthe in dem Ausweise bei jeder Gattung nur mit einer Summe angesetzet werden müssen; oben auf aber ober den für das Lech bestimten 3 Kolonnen ist so, wie bey den Erzten und Schlichen, nur überhaupt anzu-

setzen, welchen Silberhalt beyläuffig das Roch- das Anreicherungs- und das Frischlech zu haben pflege?

In Ansehung der wöchentlichen Verschmelzen ging die diesortige Meinung niemals dahin, daß das Verschmelzen von der erst zu Ende gehenden Woche, sondern vielmehr das von der vorhergehenden Woche in tem jeden Freytag einzusendenden Ausweiß beygesetzet werden solle. Die Herrn Hüttenbeamte hätten dieses nicht allein aus dem Innhalt der gedachten Verordnung, sondern auch aus der Aufschrift des Formulars litt: B abnehmen können, welche zwar von den zu Ende der achten Woche übrig bleibenden Vorräthen aber auch von dem in der 7ten Woche vorgenommenen Verschmelzen eine ausdrückliche Meldung machet.

Es hätte also hieraus ganz leichte geschlossen werden können, wie es auch die Verordnung deutlich zu erkennen giebt, daß die abgeforderte Ausweise zweyerley Gegenstände enthalten; 1tens die in der eben zu Ende gehenden Woche unmittelbar vor Abgang dieser Ausweise bey den Hütten vorhandene Vorräthe; und zweytens das Verschmelzen, nicht dieser nämlichen, sondern der vorhergehenden Woche.

Das letzte kann also gar keinem Anstande unterliegen, da zu Berichtigung der Verschmelzen die Zeit einer ganzen Woche, wie vorhin übrig bleibet; aber auch das erste würde ohne Beschwerde bewerkstelliget werden können, nachdem es dabey nur vorzüglich auf das quantum der vorhandenen Schmelzvorräthe ankömmt, damit die Amtstelle nach solchen die Verschmelzung dirigiren könne.

Damit jedoch die Herrn Hüttenbeamte noch weniger Ursache haben, mit diesen Restausweisen in eine Verwirrung zu verfallen, so will man hiemit verwilligen, daß diese ausweise anstatt des Donnerstags jederzeit am Samstage früh verfertiget, und die Hayducken damit längstens bis 11 Uhr Mittags nach Schemnitz abgefertiget werden können.

Bis zu dieser Zeit kann das erzeugte Bley, Glett, Glettbley, und Lech ganz leichte abgewogen seyn, indem

dasselbe der bestehenden Ordnung nach ohne hin nicht zuletzt auf einmal, sondern unter der Woche so, wie es aus der Hütte gebracht wird, abgewogen werden solle; und auch die Probe kann von dem erzeugten Herd, Glett und Glett Bley ohne Anstande bis zu dieser Zeit schon vollendet seyn; weswegen nur von nöthen ist, daß von dem Probierer hierauf der gehörige Antrag gemacht werde; von den Erzen und Schlichen hingegen kann der Vorrath schon damals bestimmet werden, wenn die letzte Vormaß einer Woche vorgelauffen wird.

Sollte aber bey dem Abgang des Restausweises die gedachte Probe noch nicht vollendet seyn, so wäre der Ausweis deswegen nicht aufzuhalten, sondern nur beyzusetzen, daß bey dessen Abgang die Proben noch nicht vollendet gewesen.

Auf gleiche Art wäre auch in dem Falle, wenn bey Abgang des Ausweises der Anschlag über die in dieser Woche gelieferte Erzte, und Schliche noch nicht eingekommen wäre, dieser Umstand in dem abzusendenden Ausweise anzumerken.

Im übrigen muß man hiemit noch erinnern, daß die vorgeschriebene Vormerkung, wozu in der angeführten Verordnung litt. A das Formular ertheilet worden, lediglich und beständig in den Händen der Herrn Hüttenbeamten zu verbleiben habe; und die Wienerzettel so, wie die für eine Hochlöbliche Hofstelle bestimmte Restzettel mit den Verschmelzen jedesmals nach der bisherigen Form eingesendet werden müssen.

Man verhoffet also, daß die Herrn Hüttenbeamte nunmehr bey dieser denselben ertheilten Erklärung keinen weitern Anstand finden werden, den verlangten Ausweiß von der gegenwärtigen Woche anzufangen, in der vorgeschriebenen Zeit unausbleiblich einzusenden.

Schemnitz den 16ten December 1777.

Aus dem k. n. u. Obrist Kammergrafenamts-Archive.

960.

Zu Pösing wird eine dem Oberstkammergrafenamte unterstehende Berggerichts-Administration errichtet.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt und an das k. Inspektorat-Oberamt zu Schmölnitz.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Dezember 1777. H. Z. 4676.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders Günstiger, dann Edel veste, liebe Herren und Freunde. Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor. Auf dessen Bericht vom 3. dies wird anmit ruckantwortlich bedeutet: daß Wir für nöthig befunden haben, zu Ausübung der Königlichen Bergwerks Gerechtigkeit, dann zu Erhaltung guter Ordnung und Polizey unter den Gewerken und Bergvolk, zu Pösing eine eigene, ihme Kaiserlichen Königlichen Oberst Kammer Grafen-Amte immediate zu unterstehen habende Berggerichts Administration einsweil in der Person des Königlichen Schmölnitzer Berg Practicanten Lill, als Berggerichts Administratorn, dann zween Berggerichts Beysitzern aus dem Mittel des Pösinger Stadt Raths, und zwar ersteren, welcher unter einem auch das Berggerichts-Notariat bis auf weiteren Verordnung mit zu versehen haben wird, gegen einer jährlichen Remuneration von fünfzig Gulden zu seinen dermal genüssenden Practicanten Stipendio, jeden der zwey letzteren aber gegen jährliche zwanzig Gulden ebenfalls Remunerationis nomine, dann denen pro rata unter alle drey zu vertheilenden bey den Nieder Hungarischen Berggerichten üblichen, und unter schwerer Verantwortung nicht zu überschreittenden Gerichts-Sportuln und Taxen anzustellen,

und dieser Administration die zeither von dem Königsberger Berggericht in dem Pösinger District gehabte Activitaet mit dem Beysatz einzuraumen: daß ersagtes Königsberger Berggericht ihr Pösinger Berggerichts Administration alle bisher daselbst verhandleten, den Pösinger Bergbau betreffenden Acten per Inventarium abgeben, und bey letzterer sofort die weitere Amtirung so, wie bey anderen ihme Kaiserlichen Königlichen Obersten Kammer Grafen Amte unterstehenden würklichen Berggerichten nach der Maximilianischen Bergordnung, und anderen landesüblichen Berggesetzen weitershin verführet werden solle.

Welches also das Kaiserliche Königliche Oberst-Kammer-Grafen-Amt nicht nur dem Practicanten Lill per decretum zu bedeuten, sondern auch solches dem Pösinger Magistrat zu intimiren- und sich respectu der anzustellenden zween Berggerichts Beysitzern mit denselben gehörig einzuvernehmen, sofort aber die allenfalls dazu vorgeschlagenen zween subjecta anher anzuzeigen haben wird. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 19. Decembris 1777.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

---

aid R

...er Häuer Br...

Geld Betrag. fl.	kr.	dr.	
19987	..	..	Ver...
755	12	..	
537	30	..	
41	51	..	

a i d. ...rn. ...z.	Misch-ling. Mtz.	Geld Betrag. fl.	kr.	dr.
......	......	7689	57	..
52	......	912	48	..
..	30½	30	30	..

De

Einzeln.			Zusammen.		
	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
277	27	3			
600	..	..			
....	..	..	8877	27	3
202	6	3			
877	27	3			
	..	..	61324	39	..

961.

Auf Besoldungen unter 1000 fl. und auf eingehandelte Besoldungsquittungen ist bei keiner Kasse und bei keinem Gerichte eine Verbothslegung anzunehmen.

An das k. N. H. Obristkammergrafenamt, an die k. Inspektorat Oberämter zu Schmölniz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat in montanisticis, und an die k. Banater Bergwerks-Direktion.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Dezember 1777. H. Z. 4697.

Nachdeme die Erfahrung gelehret hat, daß mindere mit geringeren Besoldungen versehene Beamte nicht sorgfältig genug sind, sich vor Verschuldungen zu hütten, und dadurch die Folge entstanden ist, daß sie ihre Besoldungen zur Helfte immer häufiger mit gerichtlichen Verbothen haben belegen lassen; nebst diesen aber auch ihre Besoldungs Quittungen zum Voraus mit wucherischem Verluste hindan zugeben sich angewöhnet haben, und sodann, durch sich ergebene Unzulänglichkeit ihres freyen Besoldungsgenusses, nicht selten verleitet worden sind, zu dienstschädlichen Handlungen ihre Zuflucht zu nehmen.

So haben allerhöchst Ihre k. k. Mayestät den allerhöchsten Entschluß zu fassen geruhet, den minderen Beamten, deren Besoldung 1000 fl. nicht übersteiget, ihren vollen Besoldungs Genuß vor aller Beschlagnehmung auf alle Fälle zu versichern, und dadurch dieselben von tieferer Einschuldung, und daraus folgender Unfä-

bigkeit zum Höchsten Dienst zu bewahren. In dessen Folge auch mittelst eines besondern Allerhöchsten Patents kund gemacht worden ist, daß für das künfftige auf die 1000 fl. nicht übersteigende Besoldungen einiger Verboth weder bey den Judicial Stellen justificirt, noch bey den Cassen angenohmen werden solle.

Hiernebst wollen auch Ihre k. k. Mayestätt die in Schwung gehende Einhandlung der Besoldungs Quittungen gänzlich abgestellet und zu dessen Erreichung die Einleitung getroffen wissen: daß auf diese eingehandlete Besoldungs Quittungen weder einige Vormerkung bey den Cassen mündlich oder schriftlich geleistet, noch eine Auskunft darüber gegeben, noch bey einem darüber sich erhebenden Streite ein gerichtlicher Beystand ertheilet werde.

Weilen jedoch diesen minderen Beamten in ihren Haußhaltungen einige Erleichterung dadurch widerfahren dürfte, wenn sie ihre Besoldungen in mehreren abgetheilten Fristen erhalten würden; So haben Ihre k. k. Mayestät zu gestatten geruhet, daß alle, 1000 fl. nicht erreichende Besoldungen, mit dem letzt verwichenen Monate November anzufangen, in Monatlichen Fristen jenen, welche es verlangen werden, ausgezahlet werden mögen; Wo hingegen bey jenen Besoldungen, welche sich schon dermahl mit Verbothe beleget finden, die in Beschlag genohmene Helfte den Verbothslegern nur Viertel Jährig, wie bisher, fortan zu erfolgen seye.

Welcher Allerhöchsten Entschliessung zu Folge also, sowohl wegen der auf derley mindere Besoldungen von nun an aufgehobenen Verbothleguugen, als wegen Verweigerung aller Vormerkungen und Auskunffts Erstattungen über die eingehandlete Besoldungs Quittungen, wie auch wegen der gegen ordentliche Quittungen und Verausgabung in den Monats Journalen, vom Monate November anfangend, monatlich zu leisten kommenden Zah-

lungen sich bey den Cassen behörig zu achten seyn wird.

Wien den 19. Dezember 1777.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

962.

Einlösungs-Normale für die silberhältigen und unhältigen Kupfererze.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 30. Jänner 1778. H. Z. 433.

Es haben Ihre K. K. Majestät auf diesortigen allerunterthänigsten Vortrag, mit welchem das über die von dieses Mittels Hofrath Christoph Traugott v. Delius als Schmölnizer Hof-Commissario erstattete Relation mit der Hof Rechen Cammer gemeinschafftlich abgefaste Commissions-Protocoll zur allerhöchsten Einsicht und Erkäntnis vorgelegt worden, sub reproducto 26. decurr. nachstehende allergnädigste Resolution herabgelangen zu lassen geruhet, und zwar

1mo

hätte das K. K. Inspectorat Ober-Amt auch die Schwefel Kieß, die von der Königl. Gruben zu der Schmelz-Hütten gebracht werden, jedesmal probiren, und nach den reellen Halt des darinnen befindlichen Kupfers in Empfang nehmen, sodann wieder in selben verrechnen zu lassen, um andurch auch diesfalls die sich ergebende Abgänge nicht Verdecken zu können.

In Betref des Probierers hingegen seye es bey deme zu belassen, was dieserwegen an das K. K. Ober-Amt sub dato 30. August 1776 allschon ergangen ist.

2do

Seye ab Seite des fürgewesten Herrn Hof-Commissarii ganz wohl geschehen, daß zu Hindanhaltung fast unzählicher Anständen ein gleicher Rost- und Spleiß-Holz- wie auch Kohlen-Preis nach einem 19, und respective 28 Jährigen Mittel bey gesammten Hütten durchaus gleich, und zwar das Rostholz a 2 fl. 39 kr., das Spleis-Holz a 2 fl. 43 kr., und die Fuhr Kohl a 3 fl. 8 kr. angenommen worden; Wornach die Berechnung des Schmölnizer Wald-Amts unbedenklich angenommen werden solle, um so mehr, als die Preise so gefasset sind, daß das Aerarium hiebey ganz sicher bedeket stehet, auch allenfalls hiemit eine Abänderung getroffen werden kann. Weil hiernächst

3tio

der Hof Commissarius die Haupt Schmelz-Proben mit den Silberhältigen eben so, wie unsilberhältigen Kupfer-Erzen mit aller Genauigkeit vorgenommen, auch beyde Schmelz-Berechnungen zum Grund der flüssigen und strengen Erzen geleget, auch darauf die in seiner Re-
A.B. lation allegirte, und hier sub A et B beyfolgende Tariffen für die nicht Silber haltigen Kupfer Erze entworffen, hiebey aber das Augenmerk auf dem Umstand (daß ein Centen Erz in Rochschmelzen beynahe einerley Unkösten, ob in solchem viel, oder wenig Kupfer enthalten, mache) gerichtet, sofort sothane Kösten auf jeden Centen Erz gleich bestimmet, der Holz- und Kohl Preis, wie es binnen 28 Jahren zu stehen kommet, aufgenommen, die Arbeits-Löhne und übrige Materialien in gegenwärtigen Preis gelassen, die allgemeine und extra-ordinari Kösten nach einen während der ganzen Einlösungs-

Zeit gemachten Durchschnitt ausgesezet, und die 3 procento Feüer-Abgänge, wobey die Hütte bestehen kann, in Geld berechnet, und in der Tariffe ebenfalls in einer besonderen Colone eingesezet, mithin in die zwey lezteren Rubriquen die vollkommen freye Gebühr (welche ein jeder Erz liefernder Gewerk sowohl für einen Centen Erz, als für einen Centen Kupfer 32 fl. pr. Centen nach der richtigen kleinen Feüer-Probe zu bekommen hat) also ausgewiesen habe: daß die strenge nur mit 6, und die flüssige a 4 Pfund in Kupfer einlößbar sind; weiters aber bey Stattfindung dieser Tarife künftig kein Gewerk mehr nach geschehener Einlösung seiner Erze weder für Zugänge, noch für Abgänge, oder mehrere Schmelzkösten was zu suchen, oder zu ersezen haben würde, weil schon alle Vorsicht beschehen, daß das Aerarium hiebey nichts verliehre, der Gewerk aber mit unbilligen Schmelz-Kösten nicht beschweret werde. So seyen auch von Ihro Majestät die angezogene beyde Tariffen A et B (nachdeme die angemerkten Positiones gar wohl zum Grund genommen werden können) allergnädigst beangenehmet, und solche ohne weiterem pro Normali festzusezen anbefohlen worden. Gleicher Dingen habe auch

4to

der fürgeweste Hof Commissarius (nachdem es in Ober Hungarn zweierley Gattung Fahl-Erze gibt) ebenfalls 2 Tarife zu verfassen befunden, und somit, weil den Gewerken das Kupfer und Silber zu bezahlen kommet, zu mehrerer Deutlichkeit für das in Erzen befindliche Kupfer von Rochschmelzen an bis zur schwarzkupfererzeügung eine eigene Tarife, sonach aber für das Silber nach Abzug des bis zum schwarz Kupfer-machen sich ergebenden 6 pro Cento Silber-Abganges, und über Abzug der Saiger Kösten nach dem lezthinnigen für das Banat regulirten Einlösungs System auch eine besondere Tarife entwerfen, und das Kupfer hiebey a 32 fl., die

Mark Silber hingegen a 20 fl. berechnet, sofort von den Silberhaltigen Kupfererzen 3 Tarifen (welche hier sub C, D et E mitfolgen) und zwar in Ansehung der Ku-
C. pferzahlungs Gebühr sub C für die Class der Antimo-
D. nialischen Erze, sub D für die gutartige unantimoniali-
E. sche Erze, und sub E für die Saigerkösten, seiner Relation mit der Erinnerung beygebogen: daß die Silberhaltige Kupfererze nach dieser Tarif von 2 Pfündig an in die Einlösung zu nehmen, die minderhaltigen aber (so denoch einen Silberhalt hätten) in dreyerley Preise nur als Kiese zu bezahlen seyn würden, auch der Silberhalt mehrerer Deütlichkeit wegen nicht nach den schwarz, sondern nach den Gaar-Kupfer genommen, und, weil die Saiger-Kösten den Werth von 8 Loth Silber übersteigen, das 9te Loth zum Anhalts-Punct gesezet werden, worgegen den Waldburgerlichen schwarzkupfern (so 85 Pfündig zu seyn haben) das 8te Loth, weil ihnen der Schmelz-Abgang der 6 pro Cento nicht angerechnet werden kann, in Gaarkupfer zu bezahlen wäre, wonebst noch die Bestimmung beschehen seye, daß wenn in einem Erze das Quantum der Lothe des Silbers das quantum der Pfund des Kupfers übersteiget, diese ohne Bezahlung des Kupferhalts als Silber Erz nach der Schemnizer Tarife eingelöset werden könten, worgegen, wenn die Anzahl Pfunde des Kupfers die Anzahl Lothe des Silbers übersteiget, oder beydes in der Zahl gleich ist, das Erz als Silberhaltiges Kupfererz nach der dermahligen neü entworffenen Tarife einzulösen, weiters aber die Saiger-Kösten nach der dermahligen Realität a 6 fl. 20¾ kr. angenommen worden wären, wobey, so lang die arme und reiche Kupfer in gleicher Proportion einkommen, man allerdings zu bestehen vermöge, und nur auf den Fall, als wegen etwa künftig eingeliefert werdenden mehreren reichen Kupfern eine zweymalige Frischung erforderlich seyn solte, sodann die Gewerken verbunden seyn würden, diese mehrere Unkösten zu zahlen.

Zur Seite 108.

öret lediglich für die silberhältigen

ngegen, fallen die 6 pro Cento

n 8 Loth anfangend in die Einlö-

$27\frac{1}{2}$. 23. $16\frac{1}{2}$. 15. 13. und 12

und das überbleibende Silber die

Tariffe nur auf Lothe entworffen

denen Gewerken zu vergütten

te wovon der Centen Kupfer mei-

könnte das Aerarium bey der

n Fall erhöhet werden.

Ueber diesen Hof Commissarischen Antrag und über die berührte 3 Tarifen wäre nun auch die allerhöchste approbation mit dem Beysatz erfolget: daß es bey den von dem Hof-Commissario mit 6 fl. 20¾ kr. angesezten Saiger-Kösten einsweillen (bis durch die sowohl auf dem Annaberg weiters vorzunehmen angeordnete Proben das nähere erhoben seyn wird) belassen, sofort von Seite des Inspectorat Oberamts nach obigen 3 Tarifen sich vollkommen geachtet werden solle.

Im weiteren aber geruheten

5to

Ihre Majestät, das bisher bestandene Kupfer und Kupfererz-Einlösungs Normale de anno 1749 anwiederum gänzlich aufzuheben, und anzubefehlen: daß es bey dem dieserwegen von der fürgewesten Hof-Commission getroffenen Provisorio belassen, und somit keine andern Gewerkschaftliche Kupfer künftig in die Einlösung genomen werden sollen, als welche nach vornehmender Kupfer Hämmer-Probe gut und geschmeidig werden befunden worden seyn; Daher auch die Probe derselben mit dem Spleisen im kleinen Feüer aufgehoben verbleiben solle. Es sollen auch von nun an in den Königl. Hütten keine unreine Kupfer zur Ueberarbeitung angenommen, sondern solche gleich zu den Kupfer-Hämmern abgeliefert werden, wo alsdann die unrein befundene auf Unkösten der Gewerken zurückzusenden wären.

Um jedoch den Gewerken bestmöglichst an Handen zu gehen, so wurde bewilliget, daß, wenn sie das K. K. Inspectorat-Ober-Amt bittlich angehen würden: ihnen gute Arbeiter aus den Königl. Hütten zu Unterrichtung ihrer Arbeiter auf eine Zeit zu leihen, oder aber auch von ihnen geschickte junge Leüte in die Königliche Hütten auf ihre Unkösten, wenn sie es mit der Arbeit selbst nicht verdienen könnten, anzunehmen, damit sie besser abgerichtet werden mögen.

In Betref der Einlösung solle ihme K. K. Inspectorat-Ober-Amt mitgegeben werden: daß zwar auch in Zukunft der Waldburgerschaft frey verbleibe, entweder die Erze in die Einlösung zu geben, oder solche in eigenen Schmelz-Hütten aufzuschmelzen; Doch aber sollte das K. K. Ober-Amt die vielfältige Nuzbarkeit, die aus der Einlößung den Werkern zukommet, den Waldburgern und Gewerken begreiflich machen, und also die Gewerken zur Erz-Einlösung zu vermögen trachten.

Nachdeme aber dieselbe wegen etwann fälschlich vermeinend wohlfeileren selbst Schmelzen, oder aber in Hoffnung: daß dieselbe durch Aufbringung der schlechteren Erzen, die in die Einlösung wegen ihren geringen Gehalt nicht eingehen können, einen Vortheil erlangen möchten, dennoch selbst zu schmelzen unternehmen wolten; So verstehe sich von selbsten, daß hierzu von Seiten der Königl. Handlung kein Holz oder Kohl könne verabfolget, noch aber von ihrem eigenen Schmelzen ein anderes, als nur ein rein und geschmeidiges Kupfer angenommen werden solle.

Die Eintheilung der Königlichen Schmelz Hütten, vermög welchen in der Oppaker die reine quarzige Erze auf Messing-Kupfer, die Silberhältige in die Schwedler, weil solche zu dieser Einlösung gut situiret ist, die übrigen quarz-spathig-schiefrige Erze aber in die Schmölnizer, Aradnydker, und zum Theil auch in die Schwedler Hütten geliefert werden sollen, können verbleiben, die Strazenaer Hütten aber wäre in Anbetracht: daß dermal in dortigen Gegenden monathlich nur ein so geringes Quantum Erz einkomme, womit die Erhaltung eines Hütten-Beamtens und Personalis nicht bezahlet wird, dermal einzustellen, dessen Hütten-Personale bey anderen Hütten nuzbar einzutheilen, und bey vorkommenden Apperturen unterzubringen, die Schmelz Hütten hingegen seyn einsweilen in höchst erforderlichen Bau, besonders aber dessen Dachung in gehörigen Stand

zu erhalten, wovon die Aufsicht und Sorge dem dortigen Waldbereiter mitzugeben wäre.

Eben so wäre es auch bey deme, was der Hof-Commissarius wegen Verbesserung des Schmelz-Weesens mit vieler Mühe und Einsicht bereits eingeleitet hat, ohne weiteren zu belassen. Und weil der Vortheil der neüen Oefen gegen den Sumpf-Oefen allzukennbär sowohl im Auf- als Ausbringen ausgefallen, als wäre die schon fürgekehrte Abänderung gutzuheißen, und ihme K. K. Ober-Amte (wie hiermit beschiehet) aufzutragen: die veranlaste Art mit den Sohlsteinen im Schmelzen fortzusezen, Von jedem Monath Gefäll jedoch die Verschmelzungen von jeder Hütten nach dem Beyspiel der Theyowaer und Altgebürger anher einzusenden, um von Zeit zu Zeit solche auch hierorts einsehen zu können.

6to

Würde ihme K. K. Inspectorat die Bewandlassung bey der angeordneten Spleißung ohne Bley eben so, wie die vorgeschlagene neüe Verröstungs-Art mit trokenen Holz auf das genaueste eingebunden.

7mo

Seye die Einsendung der monathlichen Verschmelzungen nicht zu unterlassen. Im weiteren aber würde bewilliget, daß künftiges Fruhe Jahr in der Oppaker Schmelz Hütten ein ganzer Hochofen nach Mannsfeldischer Art nach den Riß und Vorschlag des Ober Hüttenverwalters Eyberger mit den betragenden Unkösten errichtet, hierauf die nöthigen Versuche mit aller Aufmerksamkeit abgeführet, und sodann verläßlich erhoben werde, ob die Verschmelzung deren Erzen nach dieser mit mehreren Vortheil zu bewürkenden Art beschehen könne? wo sodann nach Erprobung eines guten Erfolgs eben bey anderen Werkern dergleichen Hochöfen nach Mannsfeldischer Methode würden eingeführet werden.

8vo

Solle darob gehalten werden, daß mit dem allschon mit gutem Erfolg bestehenden, und denen dortigen Hütten Beamten zu ihrer künftigen Richtschnur bereits zugestelten Schmelz-Proceß fortgefahren, und die Beamte bey allfälliger Abweichung sogleich wiederum zur vorgeschriebenen Verfahrungs Art verwiesen werden.

9no

Würde das mit ihme K. K. Ober-Amt gemeinschaftlich abgefaste, verschiedene Anordnungen bey dem Hüttenweesen betreffende Protocoll ddo. 6. Novembris 1776 überhaupt hiemit begnehmiget, sonderheitlich hierauf so viel zum Bescheid ertheilet: daß die spatige Erzte, sofern solche stark kiesig und leechgebig sind, wenn diese auch nur 4 Pfundig in Kupferhalt seyn sollten, nach der Schmelzkost Tarif der fliessigen Erzen (gleichwie es schon die erste Commission für gut erkennet hat) berechnet werden dürfen weil abzunehmen ist: daß solche mit den anderen vermischt einen guten Fluß im Schmelzen geben, und den Kalkstein in die Ersparung bringen.

Damit aber sowohl den Schmelzern als Röstern stets nachgesehen, auch auf die reinliche Schmelz-Arbeit um so genauer gehalten werden könne, weil dieser nuzbare Process gleichsam noch in seinem Anfang und Wachsthum ist, der bey fehlender Nachsicht gar leicht wieder in die kostbare Aufbringungs-Art zurückfallen könnte; So würde bewilliget: daß die von der Hof-Commission belobte Schmelzer, nämlich der Christian Kräutler in der Oppaker, der Johann Böhm in der Aranyidker, der Jakob Powranßky in der Schmölnizer, und der Paul Kubik in der Schwädler Schmelz-Hütten als Ober Schmelzer mit wochentlichen 3 fl. beybehalten, und selben von Zeit ihrer Provisorischen Anstellung dieser Wochen-Lohn abgereichet werden möge.

Eben so würde auch die übrige Regulirung des Personalis gutgeheissen, und könne ihm K. K. Ober-Amt zu besonderen Lob gereichen, wenn dasselbe den grösser befundenen Spleissen-Lohn im Verhältnis ihrer Arbeit zu reguliren den Bedacht nehmen wird. Ansonst könnten jenen Schmelzern und Röstern, welche sich bey den Commissions-Schmelz-Proben haben gebrauchen lassen, und zwar den 4 Personen bey der Durchstecharbeit jeden zwey Ducaten, weil solche mehr Arbeit gehabt, und sich andurch ein kleineres Verdienen gemacht, den anderen 6 Arbeitern bey der Roh Arbeit hingegen jeden 6 fl. 20 kr. zu einer Ergözlichkeit abgereichet werden.

In Betreff der baufälligen Aranyidker Hütten, weil solche nicht allein mit einem beständigen Wasser und mit schlagbaren Waldungen versehen ist, würde die Gutheissung auf den Riß und Ueberschlag (so berichtlich anher einzubegleiten seyn wird) erfolgen, weil derselben baldige Herstellung nur gar wohl erkennet werde.

Wegen der zur Oppaker Hütten zu führen kommenden Wasser-Führung seye sich noch vor Einsendung des Riß und Ueberschlags mit der Grund-Herrschaft einzuverstehen, damit nicht seiner Zeit deswegen sich einige Irrung ergeben möge. Endlich würde sehr wohl geschehen, wenn mit Einlegung der Eisen Klössen in die Cimentwässer eine Prob gemacht werde; wovon sei er Zeit die berichtliche Anzeige hieher gelangen zu lassen seyn wird.

10mo

Fänden Ihre Majestät die weitere Belaßung des dermaligen Ober-Hütten-Directoris Walter in Schmölniz schon gar nicht nothwendig, sondern vielmehr räthlicher zu seyn, denselben wiederum nacher Neusohl (wo er ehedem gestanden ist) mit seinem dermaligen, auch schon vorhero gehabten Cammerstaatmässigen Gehalt und Emolumenten als Cammer Verwalters und Buchhalters-Ad-

junkten gegen Jubilirung des daselbst zu Neusohl provisorie angestelt gewesten Philipp Rößler zu übersezen, und anbey ihme Walter, wegen seiner öfteren Uebersiedlung, und diesfalls zu bestreitten gehabten vielen Unkösten eine Entschädigung von 100 Dukaten, welche ihme von der Schmölnizer Handlungs Caßa gegen Quittung verabfolget werden sollen, allermildest angedeihen zu lassen.

Weiters aber haben Allerhöchst die Selben den Schmölnizer Hütten-Verwalter Zwik, da er wegen abgeschwächten Kräften nach Erfordernis zu dienen nicht mehr vermag, in Rukſicht seiner durch 37 Jahre treu geleisteten Diensten (worinnen er ergrauet ist) mit der ganzen Besoldung in den Jubilations-Stand zu versezen, dargegen in Platz desen den von dem Hof-Commissario angerühmten Oppaker Titular Hütten-Verwalter Lantscha wegen seiner Tüchtigkeit, und Eifer als würklicher Hütten- und Hammer-Verwalter über die gesammte Schmelz-Hütten mit dem Cammerstaatsmäßigen Gehalt, und der dieser Bedienstung anklebenden Ober-Amts-Assessoris-Stelle allergnädigst zu resolviren, und hienebst anstatt diesen den Schmöllnizer Hüttenschreiber Hollenia in Erwegung seiner belobten vorzüglichen Geschicklichkeit, und daß er während der Commissions-Schmelz-Proben, wobey selber angestellt war, sich besonders eifrig verwendet hat, zur Oppaker Schmelz-Hüttn mit dem von dem gedachten Lantscha genoßenen Statusmäßigen Gehalt, und Hütten-Verwalters-Titel transferiren zu lassen, endlichen denn eralteten, und sehr gebrechlichen Schmölnizer unterm Hütten-Schreiber Mollnar gegen Supprimirung deßen Stelle, mit seinem ganzen Gehalt in die Ruhe zu sezen, hienebst auch zu verordnen geruhet: daß (so viel es die relationirtermaßen schlecht bestelte Hüttengebäude anlanget) dieserwegen von dem Inspectorat Riß- und Ueberschläge anhero eingesendet, zugleich aber auch dort, wo die gröste Gefahr und Nothwendigkeit sich zeiget, sogleich würksame Hand zur erforderli-

chen Herstellung angeleget werden solle, um von dem drohenden Unglück sich vorsichtiglich zu bewahren.

11ten

Ansonsten, und weil in Zusammenhang mit dem Hüttenweesen in der Relation noch von dem Probierweesen die Erinnerung beschehen: daß von Ihme Hof Commissario das vorhinnige schädliche Probiren mit dem Flußzusaze (wodurch jährlich dem Aerario in der Einlösung mehrere 1000 fl. Schaden zugewachsen) abgestellet worden seye. So würde das K. K. Inspectorat-Ober-Amt nochmalen auf die bereits erlaßene Verordnung vom 30. August 1776 angewiesen, und demselben mitgegeben: daß ob der neü vorgeschriebenen Probirungsart festgehalten, und der Oberhungarischen Waldburgerschaft für das künfftige in dem Fall, als selbe einen neüen Probierer aufzunehmen erforderlich hätte, die Vorschlagung drey Subjecten an das K. K. Ober-Amt zur weiteren Auswahl des Tüchtigsten aufgetragen werde, welcher sonach das Jurament solchergestalt abzulegen hätte: daß er in allen Proben unpartheyisch, und ehrlich, weder zu Gunsten oder Nachtheil der Waldburgerschaft, noch des aerarii vorgehen wolle.

Gelegenheitlich deßen hielte auch der Hof Commissarius dafür: daß die Wittib des Gewerkschaftlichen Probirers nach der bey dem Aerario bestehenden Normalitaet, von eben den bey jeder Gewerkschaft pr 1 Centen Kupfer abziehenden 6 Kreuzern, wovon der Probierers Gehalt abgereichet wird, künftighin ihre Pension empfangen könnte, weil sonsten zu befürchten wäre: daß kein rechtschaffener Mann hierzu würde können erhalten werden, wenn solcher Vorsehen müste, daß seine Wittib seiner Zeit unversorgt seyn würde.

Eben aus dieser Ursach hätte denn auch die Wittib des verstorbenen Gewerkschaftlichen Probierers Cüset um eine Pension gebetten, unter Vorstellung: daß ihr abge-

lebter Ehemann vorhin in Königlichen Diensten gestanden, sodenn aber Gewerkschaftlicher Probirer mit dem Verheissen worden wäre: daß er zum Königlichen Probirer würde befördert werden. Sie hätte weder Pension, noch die von der Gewerkschaft versprochene 300 fl. Remuneration erhalten.

Nun würde zwar der Billigkeit ganz angemässen zu seyn befunden: daß die waldburgerlichen Wittib gleichfalls das Drittel von dem Gehalt ihres Mannes erhalten möchte, welches auch um so leichter geschehen können, weil schon ein Fundus aus dem Abzug der 6 kr. von jeden erzeügt gewerkschaftlichen Kupfern, von welchen der Gehalt des Probierers bezahlet wird, vorfindig ist. Da jedoch die Verleihung einer Pension lediglich eine Gnade des jenen wäre, welcher solche aus seinen Mitteln herflüsen läßt, es seye denn, daß solche unter den Bedingnissen vor desen Aufnahm schon mitbegriffen gewesen, folglich zu einer Obliegenheit erwachsen wäre; So könne zwar eigentlich die Waldburgerschaft hierzu nicht angehalten werden; Es werde jedoch ihme K. K. Inspectorat-Ober-Amt mitgegeben: daß Selbes die Sache bey der Waldburgerschaft auf eine gute Art einzuleiten trachten, und derselben zugleich zu erkennen geben solle: wie hier vermuthet würde, daß Sie sich diesen um so unbedenklicher fügen werde, als ihr selbsten daran gelegen seyn müsse, zu dem Probierweesen tauglich, und geschikte Subjecten zu erhalten, welchen Endzwek sie hingegen schon niemal erreichen könnte, wenn sie die Wittiben ihrer gewesten Probirern nicht mit einer Pension bedenken- und wenn nicht die waldburgerlichen Probirer gleich bey ihrer Aufnahme, und schon in voraus versicheret würden: daß nach ihren Ableben die hinterlassene Wittiben eine proportionirte Pension zu erhalten Hoffnung hätten. Ausserdeme und

12mo

hätten Ihre Majestät in Ansehung der schon seit mehreren Jahren bey den Oberhungarischen Gewerkschafften

bestehenden, von Gewerken zusam verbundenen sogenannten Congregation allergnädigst zu erwegen geruhet: daß bey dieser waldburgerlichen Gesellschafft von Zeit ihres Ursprunges bis hieher nichts anderes, als Factionen, Zwispalte, Bedrückungen, und eigenmächtige Taxirungen ihrer Mitglieder, dann immerhinnige Widersprüche, und Einwendungen gegen die Oberämtliche Anordnungen untergeloffen, daß ferners die Schmölnizer Waldbürger von sothaner Congregation enthoben, und geschüzet zu werden selbst gebetten hätten, und somit ohnehin schon niemals gestattet werden könnte: daß diese Congregation (bey welcher ohne dies nur die mächtigeren decidiren, die minderen aber nichts sagen, oder einwenden dürfen) unter verschiedenen Vorwänden ohne Nuzen für den Staat und das gemeine Weesen, die übrige Gewerken mit Abzügen, Anlagen, und anderen Unterdrückungen plagen solle, und daß endlich auch eine Besorgniß, als ob durch die Supprimirung dieser Congregation dem Berg-Bau-Lust in Ober Hungarn einiger Abtrag zugehen möchte, bey der vorgestelten Bewandnis (wo nämlich von derselben nicht mit vereinten Kräften, und Mitteln der Bergbau betrieben, sondern von jeden insbesondere nach seinen Belieben gebauet wird) sich schon gar nicht einstelle, sondern der Berg-Bau-Lust ganz sicher weit mehr zunehmen werde, wenn die dortige zahlreiche, mit der Congregation gar nicht verbundene Gewerken, und Waldbürger als eben so gute Bürger des Staats mit gleichen Freyheiten, und Gerechtsamen behandlet, und von der Praepotenz dieser Congregations-Gliedern befreyet werden. Und in dieser allermildesten Betrachtung hätten allerhöchst dieselbe die gemelte im Jahr 1751 zwar bestättigte, dem Oberhungarischen Bergbau hingegen im ganzen bisher immer schädlich geweste waldburgerliche Congregation anwiederumen gänzlich aufzuheben, und dagegen die in allen übrigen Bergwerken der Monarchie mit gutem Erfolg bestehende Ordnung auch in Oberhungarn mit deme einzuführen allergnädigst anbefohlen: daß, wenn das K. K. In-

spectorat-Oberamt, mit der ganzen Oberhungarischen Waldburgerschafft in Corpore etwas abzuhandlen hätte, jede der dortigen Bergstädten durch ihren Bergmeister hievon auf Befehl des Ober-Amts benachrichtiget werde, wo sodann die Local Gewerken in jedem Bergort ein, oder zwey mit Vollmacht versehene Deputirte zu ihm K. K. Oberamt abzusenden hätten, mit welchen sofort in Namen der Oberhungarischen Waldburgerschafft das Amt das nöthige in Ueberlegung ziehen, behandlen, und mit allseitiger Unterschrift beschliessen könnte: einzelne Glieder der Waldburgerschafft aber wären in ihren privat Angelegenheiten mit ihren Beschwerden, oder sonstigen Gesuchen ohne dies an die Berg-Gerichte als erste Instanz und in Appellatorio an das Oberamt verwiesen, wo solchergestalten ihnen der Recursus an Ihre Majestät ohnehin allzeit frey bliebe.

13tio

Würden die von ihme K. K. Inspectorat-Oberamt, und respective Ober Berggericht für die Revision der Appellations-Processe bisher bezogenen gewissen Taxen gänzlich verbothen. Dahingegen

14to

Die in dem mit dem Herrn Hof Commissario, und ihme K. K. Inspectorat Oberamt unterm 21. Octobris 1776 gemeinschafftlich abgefasten Protocoll enthaltene, einzuleiten vortheilhaft befundene, und Theils schon veranlaste Verbesserungen verschiedener Oeconomischen Gegenständen gutgeheißen, und deren genaue Vollziehung ihme K. K. Ober-Amt mit dem Anhang aufzutragen anbefohlen, daß selbes respectu des in diesen Protocoll einkommenden 12ten §i sowohl bey Errichtung neüer, oder auch nur bey Reparirung der alten Schmelz-Oefen auf die Vorrichtung der Fluggestüb-Cammern den Bedacht zu nehmen hätte, wodurch bey Verschmelzung verschiedener Schmelzzeüge, und besonders der Schlichen ein beträchtliches Kupfer-Quan-

tum aufgefangen, und zu guten wird gebracht werden können

Sonst würde zwar, in Verfolg des 48. paragraphi des gemelten Protocolls die Vorstellung: daß, bey so grosser Arbeit der dortigen Buchhalterey gut wäre, womit zu Beförderung derselben, wie auch, daß Junge Leüte in Rechnungs-Weesen abgerichtet werden, und von den Werkern eine bessere Känntnis erlangen mögen, Practicanten zur Buchhalterey abgegeben werden, nicht mißkennet; Es sollen jedoch nicht freywillige Practicanten angenommen, sondern dieserwegen jedesmal eine eigene berichtliche Anzeige hieher gemachet werden, wo sonach schon einige aus jenen Practicanten, welche die Collegien bereits absolviret haben, um auch bey dasiger Buchhalterey practiciren zu können, dahin würden gesendet werden.

Zu Fortsezung der von dem dortigen Herrn Ober-Inspectore Grafen und Colloredo laut 53. §^{vi} obigen Protocolls bereits angefangenen guten Ordnung sollen die anher geschikt werdende Amts Protocollen von allen denjenigen, welche der Sesion beygewohnet haben, unterschrieben, jedoch von allen denjenigen, die keine Berg Räthe sind, nebst ihren Namen, auch das Amt, so sie begleiten, gleichwie es aller Orten gewöhnlich, und geziemend ist, beygesezet werden, im weiteren aber ernstgemessen untersaget bleiben: die in der Sesion secundum majora vota geschlossene Entscheide nachhin wieder umzuänderen. Auch, wenn sich nach der Hand ein novum emergens, welches unmittelbar eine dergleichen Abänderung erforderte ergeben thäte, würde nicht erlaubet, hierinnen privative vorzugehen, sondern es sollen die Umstände wiederum in der Sesion vorgebracht, und sodan mit vorbewust aller im Protocoll die Abänderung vorgekehret werden; die Unterschrifft der Expeditionen aber habe wie vorhin zu verbleiben.

Wegen der Ersparung eines Zeüg-Weeg- und Mauth-Verwalters hätte das K. K. Oberamt seiner Zeit bey einer

sich ergebenden Abänderung des dermaligen Verwalters zu reflectiren.

Die Verbescheidung der Memorialien, weil dagegen nichts zu erinneren kommet, würde zur Nachricht. — Außer diesem aber kein Zweifel genommen, daß dem hohen Aerario nicht nuzbar seye, bey solchen Gegenden, wo Bergwerke vorhanden sind, in waldreiche Revieren als Mit-Besizer eintretten zu können, und es werde sich dahero auf jenes bezohen, was in Ansehung des Cambii mit dem Ladislao Mariaschi an das Inspectorat Oberamt bereits in Monath Jenner h. a. erlaßen worden ist. Endlich und

15to

hätten Ihre Majestät dem dortigen Berg Rath Sartori die ledigliche Besorgung des Judicialis des Archivs und der Canzley aufzutragen befunden, dann ihme K. K. Inspectorat-Oberamt (weil selbes vorgesteltermaßen wegen aufhabender vieler Arbeit mit einem Canzelisten auszulangen nicht vermöge, und eben von daher sich mit Haltung eines Tag-Schreibers behelffen müsse) die Anstellung eines zweyten Canzelistens mit Jährlichen 200 fl. jedoch ohne Passirung eines weiteren, fast auf eben so viel zu stehen kommenden Tag-Schreibers zu erlauben, und den schon 64 jährigen Schmölnizer Bergverwalter Reizner, in dem Anbetracht: daß er laut der von dem Medico beygebrachten Zeugnis vielen Unpässlichkeiten unterworffen, und nach in Allerhöchsten Diensten bereits zurückgelegten 40. Jahren seinem Officio, bey welchem er sich viele Meriten durch Errichtung der Machinen, und Waßer Führungen erworben hat, nach Erfordernuß vorzustehen nicht im Stande ist, in den Jubilations-Stand mit dem ganzen Gehalt, jedoch ohne Deputaten, und gegen deme (daß er denen Sessionen, und Berg-Consultationen nach Zulassung seiner Gesundheits-Umständen noch ferners beywohnen, und so viel er kann, ihme K. K. Oberamt mit Rath, und That an

handen gehen solle) allermildest zu versezen, an dessen Stelle aber den Schemnizer Ueberreitter Papa, der seine von dem Bergweesen besizende Känntnis, Fähigkeit, Fleiß, und Eifer allschon thättig bezeiget hat, zum Schmölnizer Bergverwalter mit dem Cammerstaatmässigen Gehalt, und Emolumenten allergnädigst zu resolviren geruhet. Das K. K. Inspectorat-Ober-Amt wird sich demnach künfftighin hiernach zu benehmen, und das nöthige vorschriftmäßig einzuleiten, darob feste Hand zu halten, besonders aber dieses von Ihro Majestät allergnädigst resolvirte neue Sistem der Oberhungarischen Waldburgerschaft durch ein förmliches Decret umständlich bekannt zu machen haben.

Wo übrigens Wir demselben sowohl das an den zu übersezen resolvirten zeitherigen Ober Hütten-Director Walter, als auch jenes an den neu ernannten Schmölnizer Hütten- und Hammer-Verwalter Lantscha sub hodierno ausgeferttigte Hof-Decret hier anschlüßig zur weiteren Zustellassung an Sie erwehnte Impetranten, nebst diesfälligen Copien, und einer Abschrift von dem, an den zum Schmölnizer Berg Verwalter beförderten Papa erlaßenen Decret zur nachrichtlichen Wissenschafft zugesendet haben wollen.

Wien den 30. Jenner 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

963.

Der allerhöchste Befehl, daß auf Besoldungen unter 1000 fl. kein Verboth geleget werden dürfe, ist auch auf Pensionen und Provisionen anzuwenden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret vom 27. Februar 1778. H. Z. 810.

Zur angesuchten Belehrung wird ihme k. k. Oberst K. Grafen Amte anmit erwiedert: Es unterwalte kein Zweifl: daß der allerhöchste Befehl nach welchem auf die minderen 1000 fl. nicht erreichenden Besoldungen kein Verboth angenommen, und justificirt werden solle, um so mehr auch auf die Pensionirungen und Provisionen zu verstehen sey, als derley Gnadengelder ohnehin nur als ein Betrag zum kümmerlichen Unterhalt deren, die solche genüssen zu betrachten sind. Wornach sich also das k. k. Oberst Kammer Grafen Amt in Hinkunfft zu benehmen haben wird.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

964.

Die Errichtung abgesondeter Bruderladen wird nicht gestattet die einkommenden Bruderladengelder, sind in die Hauptbruderlade eines jeden gerichtlichen Bergdistriktes mit Ausnahme der zu weit entfernten Werke abzuführen, und von dem Berggerichte zu verwalten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 27. März 1778. H. [Z.] 1116.

Wir haben aus dem in dessen unterm 16. hujus berichtlich einbegleiteten Amts Sessions-Protocoll dedáto 2. decurrentis sub N°. 690 enthaltenen Passu mit mehrerem entnommen: daß denen Gewerckschafften gestattet werden wolle, extra Bruder Laden zu unterhalten, worüber jedoch die Berg Gerichte Rechnung abfoderen sollen. Diese besondere Bruder Laden Errichtung scheinet aber mehrerley Bedenkligkeiten unterworffen zu seyn, weil im falle, wenn einigen Gewerken solches in particulari Verstattet würde, die anderen sich zweifels ohne auch darnach exemplificiren und folglich Von dem Haupt Bruder-Laden-Instituto gänzlich würden entziehen wollen, zu geschweigen, was in Ansehung der Verwendung dieser Gelder für allerley Inconvenienzien unterlaufen könten. Das Bruder-Laden-Institutum ist in allen Kayserlichen Königlichen Erbländern schon à Saeculis hergebracht, und durch mehrerlei in Bruder-Laden-Sachen ergangene allerhöchste Verfügungen nicht nur per tacitum, sondern auch per expressum Consensum Summi Principis bestättiget, so; daß sich die Bergleute des Beitrags in dieselbe als in einen ihnen selbst zu guten errichteten öffentlichen Fond, woraus sie allerlei Beneficia genüssen, nicht entziehen könen. Diese Bruder Laden gehen eigentlich die Gewerk-

schafften nichts, sondern nur allein die den Bruder Groschen bezahlenden Berg Leûthe selbst an;

Es beruhet daher bey ersteren nicht, eigene Bruder-Laden errichten- und selbst besorgen zu wollen, sondern derley Besorgung, und Verrechnung kömmt eigentlich den Bruder- oder Knapschaffts-Vorsteheren, unter der Aufsicht der Berg Gerichte zu, welche nach Verhältnis der Umstânde ûber die auch nur lediglich dem Berg Volk zum Behuf gereichende Verwendung dieser Gelder disponiren können.

Wir können mithin nicht zugeben: daß denen Gewerkschafften gestattet werde, besondere Bruder Laden zu errichten, sondern die bey denenselben einkommenden Bruder-Laden-Gelder sind unmittelbar in die Haupt Bruder-Lade eines jeden Berg Gerichtlichen Districts abzuführen, und unter Berggerichtlicher Obsicht, und Disposition zu verrechnen; Es beträffe dann einige ausserhalb der Königlichen Bergstädterischen Bezirke befindliche sehr weith entlegene Werker, wo derley besondere Bruderladen zwar errichtet-jedoch deren Besorgung, und Verrechnung denen substituirten Gewerkschafftlichen Beamten, oder Vorsteheren ebenfalls unter besonderer Berg Gerichtlicher VerEidung und damit sie die Rechnungen darûber dem betreffenden Berg Gericht von Zeit zu Zeit erlegen, aufgetragen werden könnte. Worûber demnach das Kayserliche Königliche Obrist Cammer Grafen Amt das gehörige an sämmtliche Berg Gerichte zu verfügen hat.

Wien am 27. März 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

965.

Die Taxen sind zur vorgeschriebenen Zeit ohne Rücksicht auf die Person, unter eigener Dafürhaftung einzubringen.

An das k. k. n. u. Obrist Kammergrafenamt, an das k. Schmölnizer und Nagybanier Inspectorat Oberamt, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat in Münz und Bergwesen und an die k. Banater Bergwerks-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 10. April 1778. H. Z. 1297.

Aus einer von der k. auch k. k. Hof-Cammer mit Protokolls-Auszug de dato 16. nuperi hieher gelangten Aeusserung hat sich veroffenbaret, wie die Saumseligkeit der die Einbringung der Taxen zu besorgen habenden ein und anderen Behörden dem Tax Gefälle, und mittelbahr dem höchsten Aerario nachtheilig sey.

In folge dessen wird also anmit verordnet, nicht nur denen unterstehenden Cassa-Beamten nachdrucksam aufzutragen, sondern auch selbst sorgfältige Obsicht zu haben, damit die Taxen in gehöriger und vorgeschriebener Zeit ohne Rucksicht auf die Person pflichtmässig und allenfalls unter eigener dafürhaftung eingebracht werden mögen.

Wien den 10. April 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

966.

Wenn ein lediger oder verwittweter Rechnungsführer sich verehlichet, sind die Reverse von ihren Ehegattinen sogleich abzufordern und einzusenden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 18. Aprill 1778. H. Z. 1427.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besondes Günstiger dann Edel veste liebe Herren und Freunde! Unsere Freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor, In Erledigung gegenwärtigen Berichts wollen Wir ihme Kaiserlichen Königlichen Obrist Kammer Grafen Amte anmit verordnet haben, daß selbes alle in seiner Consignation enthaltene Reverse der Rechnungsführenden Beamten also gleich anher einsenden, und künftig den Bedacht nehmen solle, daß, wenn ein lediger oder verwittibter Rechnungsführer sich verehelligen solte, die Reverse von ihren Ehegattinnen gleich abgeforderet und eingeschicket werden. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 18. Aprilis 1778.

Aus dem k. n. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

967.

Provisions- und Abfertigungs-Normale für den Schmölnizer Bergbezirk.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 8. Mai 1778. H. Z. 1640.

Auf dessen Bericht vom 12. Hornung dies Jahrs wird anmit rukantwortlich ohnverhalten, daß Wir die in dem eingesendeten Entwurf eines Normalis für die seit 12. Novembris 1762 denen Werkern zugewachsenen Arbeiter, und Werks-Bedienter enthaltene bey den Hutleuthen, und Waldwürthen zur Provision angesetzte ⅔ des genossenen Jährlichen Lohns in Rucksicht (weil solche nur auf wohl Verdienstliche Beamte abgesehen sind) in dem Provisions-Normali nicht schiksam zu sein finden, und es seye daher für solche, andere ihren Bedienstungen angemessene Provisionen zu bestimmen, räthlich befunden: die Individua derjenigen aber, für welche allschon Anno 1762 die Provisionen ausgemessen worden sind, bey denen betreffenden Werkern, um alle derley Werks Bediente in einem Normali beysamen zu haben, beygesezet: und zu solchem Ende das hier beifolgende Provisions- und Abferttigungs-Normale (nach welchen also das Kayserl. Königl. Inspectorat-Ober-Amt sich genau zu achten haben wird) abgefasset worden. Wobey noch anzumerken kommet, wie zwar vermög des unterm 12. Novembris 1762 entworfenen Pensions Normalis der Handlungs Zehentner mit 26 kr., und dessen hinterlassene Wittib mit 13 kr. abzuferttigen, die Heyducken hingegen nach jener Classe zu provisioniren seyen, wenn sie Vorhin 8 complete Jahre provisionsfähig gedienet haben, Wir haben aber dabey erwogen: daß (wenn ein zehentner 20. 30, und mehrere Jahre getreu und fleißig gedienet, und Altershalber zu weiterer Dienstleistung unbrauchbar geworden ist, und sodann auf seine übrige Lebenstäge, wo er sich nicht das mindeste Verdienen kan,

nur 26 kr. zur Abfertigung erhalten solte) selber nothwendiger weise Vor Elend Verderben- oder aber, wenn er Von Heydukken wo er wenigst nach der Classe Provisionsfähig ist, zum zehentner beförderet würde, er sonach gar die Provision Verliehren müste. Und in diesem Anbetracht sowohl, als in Ansehung (daß, wann die Heydukken nach jener Classe, in der sie vorher gedienet haben, provisioniret werden solten, Verschiedene Irrungen entstehen und zuweilen einige in eine höhere Classe gesezet werden könnten) seyen in obenanschlüssigen Normali nicht nur für den zehentner, sondern auch für die Heydukken, ihre Weiber und Kinder die Provisionen ebenfalls ausgesezet worden. Wo im übrigen, so viel es das Ober Amtlich unterstüzte Gesuch der Josepha Bartlme des gewesten Arany Idkaer Holzwirth hinterlassenen Wittib anlanget, Wir erwogen: daß dieselbe die Provision aus Ursachen (weil zur Zeit ihres Verstorbenen Mannes in dem Provisions-Normali für dieselbe keine Provision ausgemessen ware) nicht wohl, besonders wo damals keine Waldwirth existiret haben, Verliehren könne, in welchem Anbetracht Wir auch der gemelten Wittib die nach oballegirten Normale für sie ausfallende Provision Von monathlichen 3 fr. Vom Tag an (als des Mannes Besoldung aufgehöret hat) dergestalten hiermit Verwilliget haben wollen: daß das Oberamt die dieser Wittib unterm 24. Octobris 1777 als eine Abferttigung angeschaffte 50 fr. (wenn sie solche bereits erhoben hat) Von ihr durch dortige Handls Casa folgender massen wiederum einzubringen, sich angelegen halten solle, daß nämlich derselben der ausfallende Betrag, der für ein Monath bewilligten Provision pr 3 fr. Von der Zeit an, als des Mannes Besoldung aufgehöret hat, bis zu Einlangung gegenwärtiger Resolution auf einmal der Ueberrest hingegen mittels monathlicher Zuruckhaltung eines Guldens successive abgezohen werde.

Wien den 8. May 1778.

Provision und Abfertigungs Normale für die bey der Kupfer Handlung zu Schmölnitz stehende Berg-Hütten- und Hammmer Arbeitere.

Bey dem Berg.	Monatlicher Betrag von der Aerarial-Kaße fl.	kr.	Bruder Lad fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Schmölnitzer-Gruben-Hutleute nebst ihren Weibern, und Kindern. weil solche Arrha mäßige Besoldungen genüßen, und darvon die 5 perCentige Arrha entrichten, sind nach dem bestehenden Pensions-Regulement zu behandeln.						
Scheider, und Göllnitzer Gruben-Hutleite	6	—	—	—	6	—
ihre Weiber	3	—	—	—	3	—
ihre Kinder jedes	—	24	—	—	—	24
Wasch, und Tag-Hutleite, Inßschlichtstecher, Kratzenfüllner	5	—	—	—	5	—
ihre Weiber	2	30	—	—	2	30
ihre Kinder jedes	—	21	—	—	—	21
Jedem Altershalber zur Arbeit untauglich gewordenen Königlichen Häuer, ersten Kunstwarter, oder Kunstmeister, dann Premser	1	30	1	30	3	—
ihren Weibern	—	30	—	30	1	—
ihren Kindern	—	7½	—	7½	—	15

	Monatlicher Betrag von der					
	Aerarial-Kaße		Bruder Lad		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Im Fall der Verunglückung deren Männern aber ist denen Witwen zu verabfolgen	1	—	1	—	2	—
Halden-Wasch-Aufsehern	2	—	—	—	2	—
ihren Weibern	—	45	—	—	—	45
ihren Kindern	—	15	—	—	—	15
Denen übrigen Bergarbeitern, und ordinari Kunstwartern..	1	—	1	—	2	—
Denen Witwen deren Männer verunglücket worden	—	45	—	45	1	30
Jeder anderen Witwe aber..............	—	22½	—	22½	—	45
Denen Kindern aber in beeden Fällen jedem..............	—	7½	—	7½	—	15
Bey denen Hütten.						
Oberschmölzern	2	30	2	30	5	—
ihren Witwen	1	15	1	15	2	30
ihren Kindern	—	12	—	12	—	24
Einem Schmölzer, Spleiser, oder Kupfer Treiber	1	30	1	30	3	—
ihren Witwen	—	30	—	30	1	—
ihren Kindern jedem............	—	7½	—	7½	—	15
Schmölzershelfern, Röstern, Gstübmachern, und derglei-						

	Monatlicher Betrag von der					
	Aerarial-Kaße		Bruder Lad		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
chen Hütten-Arbeiteren exclusive deren Kohlern, und Kohlfuhrleiten	—	45	—	45	1	30
ihren Witwen	—	22½	—	22½	—	45
ihren Kindern	—	7½	—	7½	—	15
Kupfer Hamer Arbeitere.						
Hammer-Meister	6	—	6	—	12	—
Dessen Wittwe samt Kindern	3	—	3	—	6	—
Hammergesellen	1	30	1	30	3	—
ihren Witwen	—	45	—	45	1	30
ihren Kindern jedem	—	7½	—	7½	—	15
Schmölzers-helfern, und Wachtern, dann beständigen Arbeitern	1	—	1	—	2	—
ihren Witwen	—	22½	—	22½	—	45
ihren Kindern	—	7½	—	7½	—	15
Eisen-Hammer in Stoß.						
Grob-Schmidmeister	6	—	—	—	6	—
Deßelben Witwe ..	3	—	—	—	3	—
jedem Kind	—	15	—	—	—	15
Grob Schmids Gesellen, Eisen Blasern, oder Schmölzern, Zuwartern, oder Helfern	2	—	—	—	2	—
ihren Weibern	1	30	—	—	1	—
ihren Kindern jedem.......... ..	—	15	—	—	—	15

	Monatlicher Betrag von der					
	Aerarial-Kaße		Bruder Lad		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Wachter	1	—	—	—	1	—
Deßen Weib	—	30	—	—	—	30
deßen Kindern jedem	—	15	—	—	—	15
Handlungs-Schmitten.						
Schmidmeister	6	—	—	—	6	—
deßen Witwe ...	3	—	—	—	3	—
jedem Kind	—	15	—	—	—	15
Schmidgesellen	—	45	—	45	1	30
ihren Witwen	—	22½	—	22½	—	45
ihren Kindern jedem	—	7½	—	7½	—	15
Wald-Amte.						
Wald-Wirthe	6	—	—	—	6	—
ihren Witwen	3	—	—	—	3	—
ihren Kindern jedem	—	24	—	—	—	24
Beständiger Schichten-Arbeitern	—	45	—	45	1	30
ihren Witwen	—	22½	—	22½	—	45
ihren Kindern jedem	—	7½	—	7½	—	15
Wald-Amts-Heiduken, oder Waldhütern	2	—	—	—	2	—
ihren Witwen	1	—	—	—	1	—
ihren Kindern	—	15	—	—	—	15

	Monatlicher Betrag von der					
	Aerarial-Kaße		Bruder Lad		Zusammen	
Schwefel=Hütten.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Dem Meister wegen großen Ungesund ..	5	50	—	—	5	50
deßen Witwe	2	55	—	—	2	55
denen Kindern jedem............	—	15	—	—	—	15
Altgesell	3	—	—	—	3	—
deßen Weib	1	30	—	—	1	30
deßen Kindern jedem.............	—	15	—	—	—	15
Ordinari = Gesellen, und Schwefel=Oefen=Wachtern	2	—	—	—	2	—
deßen Witwe	1	—	—	—	1	—
jedem Kind	—	15	—	—	—	15
Bey denen Cimentern.						
Erster Ciment=Warter	4	—	—	—	4	—
deßen Witwe	2	—	—	—	2	—
deßen Kindern jedem.............	—	15	—	—	—	15
Zweiter, und dritter Cementwarter jedem..............	3	—	—	—	3	—
ihren Weibern	1	30	—	—	1	30
ihren Kindern jedem...........	—	15	—	—	—	15

Probier=Gaaden.	Monatlicher Betrag von der					
	Aerarial-Kaße		Bruder Lad		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alter Probenstampfer .	2	50	—	—	2	50
deßen Witwe	1	25	—	—	1	25
deßen Kindern jedem	—	15	—	—	—	15
Jüngerer Probenstampfer	2	20	—	—	2	10
deßen Witwe	1	5	—	—	1	5
deßen Kindern jedem	—	15	—	—	—	15
Bey der Ober-Amts=Casse.						
Pulver Husar	3	—	—	—	3	—
deßen Witwe	1	30	—	—	1	30
deßen Kindern jedem............	—	30	—	—	—	30
Handlungs Zehentner	3	—	—	—	3	—
deßen Witwe	1	30	—	—	1	30
deßen Kindern jedem	—	15	—	—	—	15
Handlungs= und Provisorats Heiduken..	2	—	—	—	2	—
deren Witwen	1	—	—	—	1	—
ihren Kindern jedem	—	15	—	—	—	15
Provisorats- Frucht, Wein und Brandwein, Fäßermäßer oder so benamste Haußknecht........	2	—	—	—	2	—
deßen Witwe	1	—	—	—	1	—
deßen Kindern....	—	15	—	—	—	15
Bindermeister	2	—	—	—	2	—
deßen Witwe	1	—	—	—	1	—
deßen Kindern jedem	—	15	—	—	—	15

Waldburgerliche Häuere.	Monatlicher Betrag von der					
	Aerarial-Kaße		Bruder Lad		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Jedem dergleichen Häuer............	—	—	1	30	1	30
jeder Witwe samt Kindern	—	—	—	45	—	45

Nota 1ma Obiges Pensions-Normale verstehet sich in Ansehung der Männer, dahin, daß dieselbe 8 Complete Jahre bey den Königl. Werkern gut gedient haben müßen; in Ansehung der Weiber aber, wenn dieselben annoch jung, und im Stande sind, ihr Brod selbsten zu verdienen, auch keine Kinder haben, sind solche mit einem jahrs Betrag der ihren Männern monatlich ausgeworfenen Provisionen semel pro semper abzufertigen, folglich solchen nur in jenem Fall, wenn diese Umstände nicht obwalten, obangesezte Provision zu bewilligen ist.

Nota 2da Die Kinder männlichen Geschlechts sind nur bis inclusive 14 Jahr, weiblichen Geschlechts hingegen nur bis inclusive 12 Jahre Provisions fähig es seye dann solche sind krüpelhaft, und außer allen Stande sich selbst das Brod zu verdienen, als in welch letzteren Fall nach Beschaffenheit deren Umständen die Provisionen länger, auch allenfalls für beständig bewilliget werden können.

Nota 3tia Diejenigen Arbeiter, welche in dieser Classification nicht begriefen sind, sind auch nicht Provisionsfähig anzusehen, und wiewohl jede Provision ausgemeßen ist; So hat doch das Inspectorat-Ober-Amt von Zeit zu Zeit die Consignation, um die Ratification einzusenden.

(L. S.) Pr. Kaiserl. Königl. Münz und Bergwesens-Hof-Buchhalterey.
Wien den 22. April 1778.
Johann Christian Waykarth
Vice Hofbuchhalter.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

968.

Die zu Bösing eingeführte Berggerichts-Administrazion ist als ein wirkliches Berggericht zu betrachten, und der Jurisdikzion derselben sind die nahe an und über der Waag liegende Gebürge zuzutheilen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 15. May 1778. H. Z. 1805.

Dasjenige, was den ersten Passum des gegenwärtigen Bericht betrifft, nehmen Wir einstweilen, und bis etwann weiter erfolgenden Äusserung des Hungarischen Stadthalterei-Raths, und Hof-Camer zur Nachricht; wohingegen die zu Bößing angestellte Berg-Gerichts-Administration eben so, wie andere wirkliche Berg-Gerichte zu betrachten = und folglich derselben Jurisdiction auch auf die nahe an und über der Waag befündliche Gebürge, und sowohl schon im Umtrieb existirende, als noch ferners aufkommen mögende Bergwerke, in so lang nicht hierinfalls eine andere Vorsehung getroffen werden wird, zu erstrecken ist.

Wien den 15. May 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

969.

Beamten, welche in Dienstangelegenheiten versendet über Mittag ausbleiben, ist die Halbscheid des ihnen gebührenden Liefergeldes, wenn sie aber über die Nacht ausbleiben müssen, sowohl für den Tag der Abreise als der Rückkunft das ganze Liefergeld zu verabreichen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 22. Mai 1778. H. Z. 1879.

Hoch= und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, auch Edel veste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor. Wir haben über gegenwärtigen Bericht beschlossen, daß denen jenigen Beamten, und Königlichen Bedienten, welche in höchsten Herrn Dienstlichen Angelegenheiten verschicket werden, in Fällen, wo sie nothwendig über Mittag ausbleiben müssen, ohne Unterschied die Halbscheid des jeden Caractermäßig gebührenden Liefergeldes als ein Zehrungsgeld ohne Abzug der Arrhae abgereichet, auch im weiteren allen derley zu exmittirenden Beamten das Liefergeld wenn sie über Nacht auszubleiben haben, sowohl für den Tag ihrer Abreise, als Zurückkunft, es geschehe solches Vor= oder Nachmittag mit dem sonst gewöhnlichen Arrhae Abzug vollständig passiret werden solle.

Welches mithin ihme Kaiserlichen Königlichen Obrist=Kammer=Grafen=Amt zur künftigen Nachachtung andurch errinneret wird. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 22. May 1778.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts=Archive.

970.

Wie in den einzusendenden Baupräliminarien die Materialien zu berechnen sind.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Juny 1778. H. Z. 2033.

Hoch= und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, auch Edel veste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor; Es hat sich zwar bey gepflogener Durchgehung deren von ihme Kaiserlichen Königlichen Obristkammergrafenamte mittelst bericht ddo. 23. Martii anni currentis hieher eingeschickten zu denen in diesem 1778ten Jahr sowohl bey denen Berg=Kämmern Schemnitz, Kremnitz, und Neusohl, als denen dahin gehörigen Filialien, und Cameral-Herrschaften theils neu zu erbauen, theils aber bloß zu repariren kommenden Gebäude verfaßten 27 Stück Uiberschlägen veroffenbaret; daß selbe sowohl in calculo, durchgängig richtig entworfen, als auch in denen angesetzten Ausmaaßen genau nach den eingesendeten Rissen berechnet worden sind: jedoch hat die hiesige Münz= und Bergweesens=Hof=Buchhalterey bey der angenommenen Erfordernuß der Materialien, und zwar hauptsächlich bey dem zu dem ausgewiesenen gemäuer berechneten Stein, dann Kalch= und Sand Bedarf, wie auch nur überhaupt angeschlagenen Mauerer=, und Tagwerker=Lohn bemerket, daß diese Rubriquen in einer sehr beträchtlichen Uibermaaß sowohl in Rücksicht der anno 1775 von dem Professor Tiernberger erhaltenen Tarif dasiger Bau=Materialien=Maassen, als auch gegen der hierorts gewöhnlichen Proportions=Berechnung der Erforderniß zu einer Cubic-Klafter Mauer angenommen worden sind: Sie erst erwehnte Hof=Buchhalterey hat sich daher bemüssiget gesehen diese sammentliche Bedürfnisse auf das vermög eingeschickten Rissen, und in denen Uiberschlägen gemachten Ansätzen erforderliche Ge-

mäuer vollständig neu nach folgenden Sätzen zu berechnen: So, wie es schon eine bestimmte Sache wäre, daß zu einer Cubic-Klafter Mauer nicht mehr als 1½ Cubic-Klafter Mauersteiner erforderlich sind, eben so wäre es auch ausgemacht, daß hierzu auf das höchste angenommen 14 Cubic-Schuh Kalch, und 59 Cubic-Schuh Sand überschlagen werden; da nun gemäß der von dem Professor Tierenberger verfaßten Tarif eine daige Killa Kalch 3312 Cubic-Zoll, oder 2 Cubic-Schuh, und ein Kasten oder Fuhr Sand (welche in den eingesendeten Uiberschlägen in einer gleichen Proportion berechnet werden) 40695 Cubic-Zoll, oder 23 Cubic-Schuh mässet, so würden hiernach von derley Maassen zu einer Cubic-Klafter Mauer nicht mehr, dann 7 Kill Kalch, und 2½ Kasten Sand erforderet. Die Festsetzung des zu einer Cubic-Klafter Mauer erforderliche Mauerer-, und Tagwerker-Lohns aber könnte lediglich nur nach dem in jedem Ort gewöhnlichen Mauerer- und Tagwerker-Tag-Lohn angenommen werden; Obschon nun hierorts der Mauerer Lohn täglich 27 Kreuzer und in denen Bergstädten außer Neusohl (allwo selber auch mit 27 Kreuzer angesetzet ist,) nur 24 Kr. betraget: so hat sie Buchhalterey doch um desto verläßlicher fürzugehen, diese Unkösten nach der hierorts gewöhnlichen Bestimmung berechnet; wornach auf eine 2 Schuh dicke Mauer pr. Cubic-Klafter 3 fl, auf eine schwerere, oder außer dem Fundament ohne einem besonderen Verputz aufzuführen kommende Cubic-Klafter Mauer aber 3 fl. 45 Kr., An Maurer Lohn sammt Kalch-Ablöschen und Maltermachen höchstens 12 Handlanger-Tagwerk (so nach dasiegem Preis á 12 Kr...2 fl. 24 Kr. betragen) überschlagen werden, auf mühesamere Arbeiter, oder nach gestalt der vorkommenden Gebäuden erforderlichen genaueren Verputz aber, an Mauerer-Lohn noch etwas mehrer berechnet wird, und somit eine glatte über 2 Schuh dicke Mauer in Bergstädten an Mauerer- und Tagwerker-Lohn auf 6 fl. 9 Kr. zu stehen kommen würde; welche Bestimmung sowohl in Ansehung der statt 24 Kr. Mauerer-Lohn mit 27 Kr. an-

genommenen Proportion, als auch um so gewisser mit aller Verläßlichkeit erklecklich seyn muß, da sich gemäß denen unter diesen 27 Stücken von Kremnitz, sub Nr. 11 et 14 angebogenen Uiberschlägen (in welchen diese Unkösten mit bestimmten Mauerer und Taglöhnen angesezet sind) veroffenbaret, daß diese Erforderniß auf eine Cubic-Klafter Mauer nicht einmahl mit 6 Gulden überschlagen ist, und eben andurch desto klärer erhelle, wie irrig in denen übrigen, besonders in denen Schemnitzer Uiberschlägen die beyläufig gemachten Ansätze auf Mauerer- und Taglöhne angenommen worden, weil hiernach an derley Unkösten auf eine Cubic-Klafter Mauer bey 9 fl., und darüber ausfallen würden. Aus dem hier anschlüssig bey verwahrten von ihr Münz- und Bergwesens Hof-Buchhalterey verfaßten Ausweis ist nicht nur zu ersehen: welcher gestalt nicht allein die bey jedem Uiberschlag befundene Ausstellungen specifice bemerket, und zu Geld berechnet worden, sondern es wird auch weiters gezeiget: was über Abschlag dieser Bemänglungen zu jedem Gebäu für Unkösten erforderlich sind, und daß in ganzen zu diesen sammentlichen von ihme Kaiserlichen Königlichen Obrist-Kammergrafen-Amte vorgeschlagenen Bau und Reparationen statt anverlangten .... 35039 fl. 49¼ kr.
nur .... 32150 - 17½ -
somit um .... 2889 fl. 31¾ kr.
weniger zu verwenden seyn werden.

Wir wollen also zwar über diese rectiori calculo auf 32150 fl. 17½ kr. berechneten Bau-Unkösten ihme Kayserlichen Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amte die angesuchte Passirung hiermit ertheilet, annebst aber verordnet haben; daß Selbes noch vor würklicher Handanlegung an den mit einem Unkosten von 2468 Gulden 34½ kr. zu erbauen angetragenen Erz-Kram bey dem Maximiliani-Schacht für das Joannis-Klufter-Feld überlegen sollte, ob nicht die Erbauung dieses Erz-Krames seiner Zeit viel vortheilhafter bey den neuen St. Joannis Bablistae Schacht, (welcher nach erfolgter Löcherung mit dem Francisci Erb-Stolln, der

Hauptförderniß Schacht für das Joannis=Klufter=Feld seyn wird) zu erbauen, und folglich diesen Erz=Krams=Bau noch einstweil auszusetzen, und die Erz=Scheidung so, wie dermal noch in den Windschachter und Mathiae Stollner Scheid Krämen eine Zeitlang fortzusetzen sey? So viel es aber die neu zu erbauenden 5 Pochwerke betrift, da hat das Kayserliche Königliche Obrist=Kammergrafen=Amt die Verfügung zu treffen, daß deren Verrichtung nach Verhältniß des dazu benötigten Aufschlagwassers, und der sowohl in genugsamer quantitaet, als auch Pochmässiger qualitaet aufzubringenden Gänge nicht gleich auf einmahl, sondern nur nach und nach errichtet, mithin das darauf zu verwendende Kapital nicht etwann unfructificirend, und zum Nachtheil der aerarial Kassa allzu voreilig darauf verausgabet werde, Und da Wir Uns übrigens auf Unser Rescript vom 15ten vorigen Monats in Ansehung der mit Vermeidung aller unnothwendigen, und entbehrlichen Ausgaben auf das wirthschaftlichste einzuschränkenden Bau=Unkösten, hiermit beziehen, so finden Wir ihme Kayserlichen Königlichen Obrist=Kammergrafen=Amte noch anhängig mitzugeben: daß selbes in Zukunft in denen Uiberschlägen die Unkösten auf Mauerer und Taglöhner nicht mehr überhaupt, sondern ordentlich nach der ausgefallenen Berechnung (die sich vorangeführter massen bey einem glatten keine besonders mühsame Arbeit erforderlichen Gemäuer über 6 fl. 9 kr. schon niemal belaufen kann) auf jede Cubic-Klafter Mauer ansetzen lassen, endlich aber auch beflissen seyn solle, die Riß und Uiberschlägen deren für jedes Jahr erforderlich findenden Bau, und Reparationen nicht so spät, wie es dermal geschehen, sondern bereits verordnetermassen jedesmal mit Schluß des Jahrs, oder längstens Vier Wochen darnach anher einzusenden, massen ansonst bis zur erfolgenden Ratification dieser Gebäude immer die schönste und zur Bau=Unternehmungen fürträglichste Zeit verfliessen, und sich deren Herstellung bis in die späte Herbst Zeit verzögern würde. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen

und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen, auch Kayserlichen Königlichen Hof-Kammer in monetariis et montanisticis.

Wienn den 5ten Junii 1778.

Ausweis

was sämentlich von dem Kayserlichen Königlichen Schemnitzer Obristkammergrafenamt pro 1778 bey dasigen drey Berg Cammern, und übrigen Königlichen Handlungswerkern vorgeschlagene Bau- und Reparations-Unkosten nach Abschlag deren in denen eingesandten Uiberschlägen, in Berechnung der erforderlichen Materialien, besonders bey dem zu einer Cubic-Klafter Mauer angeschlagenen Kalch- und Sand, dann Mauer- und Tagwerker-Lohn befundenen Umständen, sowohl für jedes Gebäu besonders, alß in ganzen betragen.

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen.		Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Schemnitz.				
1	Eine gemauert und gewölbte Brucken von Magdalenae Schacht biß zur Hallden aufzuführen, und weiters allda einen Riesen Lauf einzurichten......	1032	18¼		
	Latus..	1032	18¼		

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	1032	18¼		
	Worunter zu viel angesetzet für 2½ Cubic-Klafter Stein a 3 fl. .... 7 fl. 30 kr. 136¾ Killa Kalch a 16½ kr. .... 37 = 36¼ = 343 Kasten Sand a 9 kr. .... 51 = 27 = Und an Mauerer- und Tagwerker Lohn .... 122 = 6 =				
	Zusammen	218	39¼	813	39
2	Die zwischen dem Caroli- und Magdalenae-Schacht stehende baufällige Premß um 2½ Klafter zu dem Caroli Schacht tiefer herabzusetzen, dann von dieser Premß dem mittleren Kranz deß Korbs mit dem Caroli und Magdalenae Schacht in grader Linie, folgsam auch die Wellen in rechten Winkl anzubringen, und vorzurichten	7415	50		
	Hierunter zu viel zu 148 Kubik Klafter Mäuerwerk für 9 Ku-				
	Latus..	7415	50	813	39

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	7415	50	813	39
	bik Klafter Stein a 3 fl. .... 27 fl.—kr. 444 Killa Kalch a 16½ kr. ....122 = 6 = 1626 Kästen Sand a . 9 kr. ....243 = 54 = und an Mauerer und Tagwerker Lohn ..421 = 48 = Dann bei dem Ausfluß der Premß zu 49 Klafter Mauer nachdeme zu einer Klafter nur für 1⅙tel Cubic-Klafter Stein mit.... 3 fl. 30 kr. 7 Killa Kalch a 16½ kr......... 1 = 55½ = 2½ Kasten Sand a 9 kr. .... — = 22½ = und für die Maurer und Tagwerker 6 = 9 = In allen aber.. 11 fl. 57 kr. anzurechnen kommen, in diesen Uiberschlag aber 22 fl. — kr. angeschlagen wurden für jede				
	Latus..	7415	50	813	39

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	7415	50	813	39
	848 fl. 45 kr.				
	Cubic Klafter Mauer um .... 10 = 3 = zu viel angesetzet worden, welches von 49 Klafter betraget ......492 = 27 = und endlich für 5000 St. Schindel-Nägel wovon auf 2 Schindeln nur 3 Stück gerechnet werden, a 1 fl. 15 kr... 6 = 15 =				
	Zusammen ..1313 fl. 30 kr.	1313	30	6102	20
3	Bei dem Maximiliani Schacht einen neuen Erz-Krahm und Schaid-Krahm zu erbauen....	2767	15		
	Hierunter zu viel für 5 Klafter Stein a 3 fl. 30 kr... 17 fl. 30 kr. 174 Killa Kalch a 16½ kr......... 47 = 51 = 433 Kasten Sand a 9 kr. .... 64 = 57 = dann an Maurer und Tagwerker Lohn ....168 = 22½ =				
	Zusammen............	298	40½	2468	34½
	Latus..	—	—	10384	33½

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	—	—	10384	$33\frac{1}{2}$
4	Zwischen dem Joann Baptist und Maximiliani-Schacht 5 Puchwerker und zwey Schlemstuben zu erbauen	11562	28		
	Hierunter zu viel bey jeden der 5 Puchwerker für $1\frac{1}{5}$ Klafter Stein a 3 fl. 30 kr. .... 4 fl. 12 kr. 110 Killa Kalch a $16\frac{1}{2}$ kr. .... 30 = 15 = 208 Kasten Sand a 9 kr. .... 31 = 12 = und an Maurer und Tagwerker Lohn 55 = 45 = Folglich...... 121 = 24 = So zu 5 mahl betraget .... 607 fl. — kr. Dann zu denen 2 Schlem-Stuben für $4\frac{1}{2}$ Klafter Stein a 3 fl. 30 kr. um .... 15 = 45 = 177 Killa Kalch a $16\frac{1}{2}$ kr. .... 48 = $40\frac{1}{2}$ = 445 Kasten Sand a 9 kr. .... 66 = 45 =				
	Latus..	—	—	10384	$33\frac{1}{2}$

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen.		Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	Latus..	—	—	10384	$33\frac{1}{2}$
	738 fl. $10\frac{1}{2}$ kr. Und an Maurer und Tagwerker Lohn .... 151 = — =				
	Zusammen............	889	$10\frac{1}{2}$	10673	$17\frac{1}{2}$
5	Die dermahlen von Holz aufgeführt, schon abgespreitzt und dem Einsturz sehr nahe 3 Seiten Wänd, in dem Windschachter Berg Probier gaadens Proben Stamphauß von Mauer aufzuführen	110	3		
	Worunter zu viel für 20 Metz. Kalch, a $16\frac{1}{2}$ kr. um 5 fl. 30 kr. 50 Kasten Sand a 9 kr........... 7 = 30 = Und an Maurer und Tagwerker Lohn .... 15 = — =				
	Zusammen............	28	—	82	3
6	in dem Kammerhof eine steinerne Stiegen, unter dem Boden hinauf herzurichten........	118	45		
	Worunter zu viel für 6 Metzen Kalch a $16\frac{1}{2}$ kr. .... 1 fl. 39 kr. und 18 Kästen Sand a 15 kr........... 4 = 30 =				
	Zusammen............	6	9	112	36
	Latus..	—	—	20252	30

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr
	Latus..	—	—	20252	30
7.	Das Schemnitzer Berg-gerichts Archiv, das Sessionszimmer, dann die Kanzley und Haiducken Stuben nach Nothdurft zu repariren.........	158	27½		
	Worunter zu viel für 15 Killa Kalch a 16½ kr. .... 4 fl. 7½ kr. 25 Kasten Sand a 15 kr. .... 6 = 15 = und an Maurer und Tagwerker Lohn 8 = — =				
	Zusammen...........	18	22½	140	5
	Schmölz-Hütten.				
8.	In der Stadtgrunder Bley Hütten, unter das Flam Rost Hauß eine grund Mauer aufzuführen	193	30		
	Worunter zu viel angesetzet, für eine Klafter Mauer Stein.. 2 fl. 42 kr. 36 Killa Kalch a 16½ kr. .... 9 = 54 = 90 Kasten Sand a 6 kr. .... 9 = — =				
	Latus..	—	—	20392	35

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus.. 21 fl. 36 kr.	—	—	20392	35
	und an Maurer und Tagwerk-Lohn .... 34 = 12 =				
	Zusammen............	55	48	137	42
	Cameral-Herrschaften.				
9	In der Oberhamerer Korn Mühl, die Rad = Stuben von grund aus aufzumauern......	114	36	114	36
10	in den Ladomaer Kastell zwey neue Fenster zu machen, deß Hofrichters Stallungen neu einzudecken, ingleichen das Visocker Leuthgeb Hauß, mit einer neuen Dachung zu versehen, dann in diesen, und dem Gyöckischer Leuthgebhauß 2 neue Rauchfänge von Mauer aufzuführen..	251	42½	251	42½
	Kremnitz.				
11	in dem Kammerhof das Dachl, über der Gold Ausröst Kuchel mit Kupfer zu decken	205	51		
	NB. Da in denen Kremnitzer Uiberschlägen die Waßbel Kalch,				
	Latus..	—	—	20896	35½

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Ueberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	—	—	20896	35½
	und Kasten Sand, in der nemlichen Proportion, wie in Schemnitzerischen die Killa Kalch, und Fuhren Sand angesetzet sind, so hat man auch die Berechnung nothwendiger Weiß, so wie bey jenen angenommen..........				
	Worunter zu viel für 2 Waßl Kalch a 27 kr. .... — fl. 54 kr. und 6 Kasten Sand a 9 kr. .... " " 54 "				
	Zusammen............	1	48	204	3
12	Unter denen gewerkschaftlichen Schlämmen unter der Hütte, mit 48 Kehr Lutten zu erbauen....................	4291	24½	4291	24½
13	in der Probier Stuben das Gewölb 4⅓ Klafter lang, und 3⅓ Klafter breit zu spannen, und herzustellen	192	30		
	Worunter zu viel für 30 Waß Kalch a 27 kr. ...... 13 fl. 30 kr. und 60 Fuhren Sand a 9 kr. .... 9 " — "				
	Zusammen............	22	30	170	
	Latus..	—	—	25562	3

Zur Seite 246.

Wie viel bey na‹n Puchgängen verstampfet,
wie viel hieraus erzeiget worden, was sol-
ches vermög W‹dinären Einlösungs Tax in
Geld betrag‹ was endlichen hiebey

XIV.

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	—	—	25562	3
14	in der untern Hütten, bey dem Ofen Nro 1 eine doppelte Rad-Stuben, von Grund aus neu aufzumauern	393	30		
	Worunter zu viel für 35 Faßl Kalch a 27 kr. ......15 fl. 45 kr. und 141 Fuhren Sand a 9 kr. ....21 = 9 =				
	Zusammen..............	36	54	356	36
15	Die Dachung in Kammerhof neu zu decken	323	45	323	45
16	Bey dem oberen und unteren Rechen die Kohlgräben, und andere Wassergebäude theils neu zu machen, theils auszubessern	2397	50	2397	50
17	Die Zimmer Werkstatt auf dem oberen Rechen nach Nothdurft zu repariren, und untermauern	565	20	565	20
18	Die in der Kohlschreiber Wohnung vor Zeiten aufgeführte Schaid Mauer zu untermauern	67	58	67	58
19	Das durchgängig verfaulte Fluder bey der altgebürger Handlungs-Schmiedten und Rohrbohr Hauß neu herzustellen	72	52	72	52
	Latus..	—	—	29346	24

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	—	—	29346	24
20	Bey der Mostenitzer Saag Mühl eine Saag Knechts Wohnung zu erbauen	72	51	72	51
21	Die sehr baufällig, und dem Einsturz nahe Ullmanker Saag-Mühl neu herzustellen, den Graben und Fluder zu repariren, dann eine Schrott neu zu machen	709	22	709	22
22	Die ebenfalls sehr schadhafte Hermanetzer Saag-Mühl von grund neu zu erbauen, und das baufällige Fluder neu herzustellen	665	54	665	54
23	Bey dem Ullmanker Bräu- und Brandwein Hauß, die Dachungen auszubessern, die 4 Rauchfäng nach Nothdurft zu reparieren, und wegen obwaltender Feuersgefahr, mit Eisenblech einzudecken	162	33	162	33
24	in Mittl-wald von Prieß, für dem Waldhütter eine Wohnung vorzurichten	153	32	153	32
25	in dem Prieser Waldbereiters quartier das dermahlige Vorhauß von Holz zu gewölben..	250	35	250	35
	Latus..	—	—	31361	11

Nr. deren Uiberschlägen.		Hierzu werden in denen eingesandten Uiberschlägen an Unkösten ausgewiesen. fl.	kr.	Nach abschlag der befundenen anstände aber sind nur erforderlich. fl.	kr.
	Latus..	—	—	31361	11
26	Bey der Eisenhandlung Rohnitz die Kinder Schule und Tagzimmermeisters Wohnung neu aufzuführen	357	16	357	16
27	Bey der Neusohler Silber Schmölz-Hütten den Erz Krahm zu erweiteren, dann die Brucken zur Einfart allda herzustellen	431	50½	431	50½
	Summa........	—	—	32150	17½

Aus dem k. u. u. Oberstkammergrafenamts-Archive.

971.

In den künftig einzusendenden Pensions-Ausweisen ist auch jederzeit der Tag und das Jahr, wann die Pension verliehen worden ist, beyzusetzen.

An das k. n. u. Oberst Kammergrafen Amt, an die k. Inspectorat Ober Aemter zu Schmölnitz Nagybanien, Zalathna, Sziget und an die banatische und siebenbürgische Bergwerks-Direkzion.

Hofkammerdekret vom 5. Juni 1778. H. Z. 2104.

Es haben Ihro Majestät bey Gelegenheit des allerhöchst deroselben aller unterthänigst vorgelegten Sumarischen Pensions Standes, der sammentlichen Erbländern de anno 1777 allergnädigst zu verordnen geruhet, daß auch jederzeit bey derley Ausweisen, der Tag und das Jahr wann die Pension einem Individuo verliehen worden ist, beygesetzt werden solle.

Wornach also in denen künftig einsendenden Pensions Ausweisen sich jederzeit genau zu achten sein wird.

Wien den 5. Junii 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

972.

Bei erforderlicher Ein- und Ausfuhr, der zum unmittelbaren Bergwerks Gebrauche nothwendigen Materialien, Requisiten und Victualien ist jedesmal ein richtiges Verzeichniß an die Hofstelle einzusenden, um hierüber einen Banco Frey Paß ansuchen zu können.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, und an die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien.

Hofkammer Dekret von 5ten Juny 1778. H. Z. 2105.

Es ist demselben bereits unter den 30ten Dezember 1774 erinnert worden, das Allerhöchst Ihre k. k. Majestät die gänzliche Mauth und Zoll Befreyung aller zum unmittelbarn Bergwerks Bedarf und zur Nothdurft des Bergpersonalis aus den Königreichen Gallizien und Lodomerien aus- und in die hungarischen Bergwerke führende Materialien, Requisiten, und Victualien eben so, wie derley Befreyung in Hungarn selbst durch die maximilianische Bergordnung zugestanden und festgesetzet ist, gegen dem allergnädigst zuverleihen geruhet haben, daß jedesmal von dem Gallizischen Landes Gubernio in Lemberg unmittelbar der Freypaß angesuchet werden solle.

Wie zumalen aber das Königreich Gallizien vermög bestehend späterer Allerhöchsten Verordnung in Linea tricesimae als eine fremde Provinz betrachtet wird, und von darum die auch unmittelbar zum Bergbau bestimmten feilschaften, wenn sie nicht mit ministerial Banco Deputations Passen versehen sind, bloß gegen die gallizische Gubernial Pässe in Hungarn nicht mehr 30igst frey belassen werden können.

Als hat man bey jedesmaliger Ein oder Ausfuhr derley zum unmittelbaren Bergwerks Gebrauch erforderlichen Materialien, Requisiten und Victualien die richtige Ver-

zeichniß verfassen zu lassen, und selbe nebst dem, daß es eine gleiche dem Gallizischen Landes Gubernio einsendet, und von da einen Paß erwartet, hauptsächlich anher einzuschicken, damit man auch hier den k. k. Ministerial Banco-Deputations Freypaß erheben, und sodann solchen gehörig bestellen könne.

Wienn den 5ten Juny 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archiv.

973.

Von den sämmtlichen Poch- und Schlemwerken ist nach dem beiliegenden Formular alle Quartal ein Ausweis einzusenden.

An die k. Inspektorat Oberämter zu Nagybanien und Schmölnitz, an die k. banater Bergdirekzion, an das k. siebenbürgische Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 12. Juny. 1778. N. 3. 2090.

Es ist nothwendig, daß man wisse: ob die dortendigen Poch und Schlemwerke mit Schaden oder Nutzen operiren;

Es wird demnach denen unterstehenden Ober- dann Berg und Pochwerks Beamten das nebenfolgende formulare mit den Auftrag zuzustellen seyn: daß sie wo nicht alle Monat so wenigstens alle Quartale von sämtlichen Poch- und Schlämwerken darnach verläßliche Ausweise Verfassen welche sofort mit dem gewöhnlichen Amts und Berg Consultations Protocollen unausbleiblich anher eingesendet werden sollen.

Nach diesem Formular sind zwar die Gäng- Gwinn- und Gruben föderungsunkosten nicht mit anzusetzen; Es versteht sich aber von selbst: das der ausfallende Pochwerks Nuzen auch diese Unkosten wenigstens mit Ersetzen müsse,

wenn die Gänge für Pochwürdig angesehen werden wollen. Es wäre deme daß derley Gänge nur auf Hoffnungs Oerthern die auch ohne auf solchen einen besondern Bau zu verfuhren gewonnen wurden in welchen Falle auf die Gewinnungsunkosten nicht sondern nur auf den durch die Poch- und Schlämmwerks manipulation auch ohne deren Einrechnung ausfallenden Nuzen zu sehen wäre.

Wien den 12. Junij 1778.

974.

Reisenden, welche sich nicht lange aufhalten, kann das Oberstkammergrafenamt die Bewilligung zur Besichtigung der Werke selbst ertheilen, solche aber, welche längere Zeit zu verweilen gedenken, und eine nähere Einsicht in die Werks manipulation zu erhalten wünschen, müssen hiezu von der k. k. Hofkammer die Bewilligung erhalten.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 26. Juni 1778. H. Z. 2321.

Wir wollen es der Einsicht, und dem bescheidenen Urtheil des Kayserlichen Königlichen Obrist Cammer-Grafen-Amtes selbst überlassen: ob ein- und andern ungefehr auch ohne diesortigen Creditiv oder Erlaubniß Urkunde dahin kommenden Inn- oder ausländischen Passagieren, welche sich nur einige Täge daselbst aufzuhalten gedenken, und die daigen Gruben, und Werke mit den dabey Vorgehenden Manipulationen zu sehen, Verlangen Tragen, solches, jedoch mit der genauisten Vorsicht besonders bei dermahligen Umständen mit Beigebung eines bescheidenen Individui gestattet- hingegen dabey die Vorsicht gebrauchet werden möge: daß ihnen weder mündliche- noch schriftliche specifische Verzeichniße, noch sonstige Erzeügungs-

Erträgnis- und Unkösten-Ausweise, noch Vil weniger andere Urkunden, oder auch nur Auszüge derselben, sondern über die allenfahls zu stellenden Fragen nur generale Auskünfte ertheilet werden können.

Wollten sich aber derlei fremde Passagiers länger allda aufhalten, und Von allen eine genauere Kenntnis einziehen, so hätten sie sich um diesfällige Erlaubnis entweder unmittelbar, oder auch selbst mittelst des Kayserlichen Königlichen Obrist Camer Grafen Amts an Uns zu wenden, und dasselbe würde sodann mit Berührung aller Umstände sowohl in Absicht auf die Herkunft den Stand, und sonstige Beschaffenheit, als auch auf die Absicht selbst solcher Passagiers, ob die gebettene Erlaubnis zu ertheilen sey? oder nicht, sein guttachten des fördersamsten anher zu erstatten indes aber gesamten Amts Individuis zu bedeüten haben: daß sie sich unter Dienst-Cassation enthalten sollen, derley fremden Personen in loco, oder durch nachherige Correspondenz einige specifische Ausweise, oder andere Verfängliche Urkunden, und special Nachrichten zu ertheilen, oder aber sich gar mit denselben in einiges privat Negocium einzulassen.

Jedes wäre das Raisonement derlei Passagiers über die daselbstige Einrichtung immer mit Vieler Aufmerksamkeit anzuhören, und den Vorgesetzten hierüber von den untergebenen, welche mit ihnen umgehen, genaue Nachricht zu geben, um eines Theils dadurch ihre Absicht zu ergründen, und anderen Theils auch allenfalls selbst daraus einen Nutzen zu schöpfen; massen sich niemal zu schämen ist, wenn man auch durch derlei fremde Anhandlassungen etwas fehlerhaftes zu verbesseren, und entgegen etwas nüzliches einzuführen in Stand gesezet würde, Nur müsste bei solchen Fremdlingen das Mißtrauen zu vermeiden alle mögliche Sorgfalt angewendet werden.

Wien den 26. Junii 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

975.

Ohne ausdrücklicher Bewilligung der Hofstelle ist keinem Ausländer der Zutritt in die Bergwerke zu gestatten, nach vielweniger sind demselben einige Auszüge oder Urkunden aus dem Werkserträgnisse oder über andere Werksumstände zu ertheilen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 7. August 1778. Extra N. 2639.

Hoch und wohlgebohrner Graf besonders lieber, auch Edelveste, liebe Herrn und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor. Es ist zwar von Seite dieser Hof Stelle schon ehehin verordnet: daß keinem Ausländer, wer der auch immer seyn möge, ohne diesortiger ausdrücklicher Erlaubniß der Zutritt, und die Einsicht bey den dortländigen Berg-Poch- und Hüttenwercken verstattet, und falls sich auch einer hierwegen mit einem diesortigen Creditiv legitimiren könnte, bey diesfälliger Einsicht alle Behutsamkeit unter den vorgeschriebenen nöthigen Einschränkungen beobachtet werden solle. Deme ungeachtet haben Ihre Kayserliche Königliche Apostolische Mayestät dieses bereits bestehende Verbott bey dermahligen bedenklichen Umständen wiederum zu erneueren allergnädigst anbefohlen. In wessen allerunterthänigster Folge also alle unterstehende Berg, und Hütten, dann Bergwerks Fabriken-Beamte davon zu verständigen, und diesen scharf einzubinden seyn wird: daß sie keinen derley fremden Passagier den Zutritt, und Einsicht der Bergwerke, Berg Fabriken, und Bergwerks Gegenden ohne ausdrücklicher diesortigen Erlaubniß verstatten, noch viel weniger denselben einige Auszüge, oder Urkunden in Ansehung der Erträgniße, oder sonstiger Werks Umstände ertheilen, sondern

vielmehr dieselben, wenn sie sich über ihr Herkommen, auch sonstigen Zustand, und Absicht nicht hinlänglich legitimiren können, alsogleich abschaffen, und allenfalls der Orts Obrigkeit davon die Anzeige machen sollen. Uns übrigens samt dem Herrn Grafen, und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 7. August 1778.

Aus dem k. u. u. Oberstkammergrafen Amts-Archive.

976.

Auf der Schemnitzer Bergakademie sind vorzugsweise geschickte Hütten- und Pochwerksbeamte zu ziegeln.

An das k. u. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 28. August 1778. H. Z. 3074.

Erinnerlicher massen haben Wir demselben schon aus Gelegenheit der eingesendeten Practicanten-Priefungs-Tabellen unterm 21. hujus zu erkennen gegeben: daß es nothwendig sey Hütten- und Pochwerks kündige Subjecta zu zieglen, und folglich mehrere Practicanten nach absolvirten Collegien dahin anzuweisen, welches auch mit dem Tutschnak, nach Beendung des heurigen Courses geschehen kann. Da aber die meisten zeither bei den Hütten gebrauchten Subjecta fremde und diese selbst in ihren Vaterländern nothwendig sind.

So wird das Kayserliche Königliche Obrist Camer Grafen Amt darauf zu sehen haben: daß auch einheimische gezüglet- dann bei künftig zu erledigenden Stipendien auf solche Subjecta, Von deren Talent, Geschickligkeit, und gesunden Leibes-Constitution man schon in Voraus

Versicheret, und von deren baldigen Gebrauch sich eine Hoffnung zu machen ist, Vorzüglich reflectiret werde.

Wien den 28. August 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

977.

Beamtens Wittwen welche keine Kinder haben, und nicht über 4 Jahre verehelicht sind, haben keine Pension, sondern bloß eine Abfertigung zu bekommen.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafen Amt zu Schemnitz, an die k. Inspectorat Ober Aemter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das Thesaurariat in Siebenbürgen und an die banatische Bergwerks-Direkzion.

Hofkammer Dekret von 9. October 1778. H. B. 3671.

Es haben Ihro K. K. Apostolische Majestät bey Gelegenheit eines von der Minist. Banko Deputation erstatteten Vortrags (worin zugleich der höchsten Entscheidung unterzogen worden, Ob den Wittwen der Pensions fähigen Beamten, ohne Unterschied des Alters, und falls sie sich vermög Ihrer Leibs-Kräften selbst zu ernähren fähig wären, die Normal mässige Pensionen zu verwilligen seyen) die allerhöchste Entschlüssung in folgenden Formalibus herab gelangen zu lassen beliebet.

„In Zukunft ist sich bey dem Camerale zur Richtschnur zu nehmen, daß wenn die hinterlassene wittibe keine Kinder hat, und nicht 4 Jahre verehliget ist, selbe keine Pension, wohl aber eine Abfertigung bekommen solle."

Wornach sich bey ereignenden Falle gehorsamst zu achten ist.

Wien den 9. October 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

978.

Bei einem jedem sich zu ereignenden Bergunglücksfalle ist durch eine unpartheische Untersuchung der Augenschein zu nehmen, ob nicht Jemand Schuld an dem Unglücksfalle habe.

An das k. Schmölnizer Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23ten Oktober 1778. H. Z. 3924.

Ueber den einbeförderten Sumarischen Berg-Protocolsauszug für das dritte Quartal des 177⅞ militär Jahres wird anmit errinnert wasmassen Wir

ad §phum 16tum zwar vermuthen daß die zwey Häuer Martin Wind und Mathäus Lashek aus Nro 3 in dem Morgenfeld ohne jemanden Verschulden weil die Berg aus der uralten Zech die hangender unVersehens durchgedruket verschüttet und um das Leben gekommen seyen. Es will aber jedoch erforderlich seyn und und wird auch hiemit ihme K. K. Inspectorat Ober Amte anbefohlen: daß selbes bey jedmahlig sich derley ereignenden Unglükfalle in Zukunft sogleich zu Nehmung des Augenscheins und unpartheyischer Untersuchung Jemanden deputire und sich die Sache Berichtlich vorlegen lasse: ob nicht etwas in dem Gezimmer übersehen worden seye oder sonsten auf eine Art Jemand eine Schuld wegen einen solchen Unglük trage! damit bey dergleichen Zufällen nicht nur die Schuld hafte mit Gerechtigkeit bestraffet, sondern auch derley Zufällen Menschenmöglichst vorgebogen werde.

Wien den 23ten Oktobris 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

979.
Die Vermessung der Seifenmasse, ist den armen Eigenlöhner auf Kosten des Aerariums zu besorgen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 13. November 1778. H. Z. 4121.

Es müssen Zwar in Regula die Gewerken die bey Ausmässung ihrer Felder anerlauffende Unkosten, besonders da das Berggericht ausser den blossen Muth=Groschen nichts genüsset, allerdings tragen; Da solches jedoch armen Eigen Löhnern bey Goldwäschen, welche dieses Geschäfft mit eigener Handarbeit unter Anhoffnung eines wenigen, und unsicheren Gewinns für sich selbst Treiben, sehr beschwerlich fallen= und sie selbst von diesem doch allemal dem höchsten Aerario nuzbaren Geschäfft abschröcken dörffte; So wollen Wir in dieser Erwegung anmit gestatten, daß die Vermässung derlei Seiffen Löhne für solche arme auf eigene Verlust, und Gewinn arbeitende Goldwäscher auf Unkosten des höchsten aerariums geschehen=folglich dem dazu bestimmten Berg Gerichtlichen Individuo die Fuhr Spesen und Diurna eben ex aerario um so mehr Verabfolget werden können, als derley Vorfälle sich ohnehin sehr selten ereignen und ein weniges betragen därfften. Das Kayserliche Königliche Obrist Kammer Grafen Amt wird also hiernach das weitere zu veranlassen wissen.

Wien den 13. November 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

980.

Beamte, welche innerhalb dem Distrikte der niederhungarischen Bergstädte ausgeschickt werden, haben jene Liefergelder, welche intra Districtum bestimmt wurden, zu beziehen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 27. November 1778. H. Z. 4351.

Betreffend den Von der Hauptbuchhalterey wegen Aufrechnung der Liefergeldern extra Districtum gemachten Vorschlag daß solche Liefer Gelder nur für jene Reißen festgesetzt werden könnten welche außer den Bergstädter District Vorgenommen werden und einen ganzen Tag zur Hinreise erforderen da wollen wir Ihme K. K. Ober Kammer Grafen Amt zum Bescheid ertheilet haben: daß alle jene Werker, die in dem District der Nieder Hungarischen Bergstädten liegen intra Districtum genommen folglich die Beambte wenn sie an sothane Werker ausgeschüket werden sich keine andere Liefer Gelder, als die ihnen intra Districtum ausgemässen sind, anrechnen sollen, müste aber ein Beambter ausser diesen Bergstädtischen District in Herrendienst Verschüket werden, so könnte ihme die Liefer-Gelder extra Districtum bewilliget werden. Es wird daher Von dem Antrag der Schemnitzer Haupt Buchhalterey Von darum in etwas abgegangen- weil eines Theils die Bestimmung einer Tagreiße in Ansehung der besseren und schlechteren Wegen mit der Zeit viele Schwierigkeiten machen dürfte anderen Theils aber derley Reisen außer den Bergstädtischen District ohnehin seltsamer Vorfallen- in diesen Fällen aber überhaupt auch bey all anderen Berg Aemtern in Hungarn die Liefer Gelder Von denen Reisen extra Districten ohne Ausnahm gegen jene in Districtu höher ausgemässen sind.

Wien den 27ten Novembris 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

981.

Erläuterung der Verordnung vom 27. November 1778, wie den Beamten die Liefergelder außer dem Distrikte der niederungarischen Bergstädte zu verabfolgen seyen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 15. Junuar 1779. H. Z 190.

Es sind die von ihme K. K. Oberst Kammer=Grafen=Amte für das 4te Militar Quartal 1778. Von den 3 Berg Kammern Schemnitz, Kremniz, und Neusohl, dann Von den zwei Eisenhandlungen Rhonitz, und Theißholz, wie der Butscher Fiscalitaet, und der Cameral Herrschafft Lipsch, unterm 23ten Novembris Vorigen Jahrs berichtlich einbegleitete Reis= und Liefer=Gelder=Specificationen dem Calculo nach zwar richtig jedoch in der Anrechnung übersetzt befunden worden, als:

1mo

Sind in der Schemnizer Consignations Post Nro: 2 auf den Berg Rath Herrn Grafen von Reva für zu Aranyos Maroth in Barsienser Comitat bei der Restauration extra Districtum zugebrachte 5 Täge nebst den passirten Fuhr=Speesen an Liefer=Geld täglich 5 fr mit der beigefügten Buchhalterey Anmerkung berechnet worden, daß sich die Einstellung auf den unterm 20ten Augusti 1778, wegen den außer den Bergstädter=District Vorfallenden Reisen gemachten Antrag gründe. Obschon aber hierorts unterm 27. Novembris geschlossen worden; daß allen jenen Beamten, wenn sie außer den Bergstädter Distrikt Verschiket würden, die Liefer Gelder extra Districtum bewilliget werden sollen So kan doch diese Verordnung in Ansehung der Liefer Gelder=Erhöhung extra Districtum nicht

auf jene Beamte, welche grössere Liefer Gelder beziehen, am wenigsten aber auf die Berg Räthe, welche nebst ihren Pferd-Deputaten, oder freyen Fuhren normalmässig täglich 4 fr Liefer Gelder beziehen, sondern auf jene Beamte, die mindere Liefer-Gelder genüssen, Verstanden werden.

Dem Berg Rath Grafen von Reva werden daher für diese 5 Täge, nebst der Fuhr (weil Selber kein Pferd-Deputat genüsset) nur Täglich 4 fr Liefer Gelder, somit in allen gegen der Einstellung um 5 fr weniger passiret, die Haupt-Buchhalterey aber ist zu belehren: daß nur denenjenigen Beamten, für welche in dem Bergstädterischen District weniger, dann 3 fr Liefer-Gelder ausgemässen sind, wenn sie extra Districtum Verschiket werden. das höhere Liefergeld zu statten komme, für jene aber, die täglich 3 fr und darüber beziehen, das höhere Liefergeld nicht bewilliget werden könne: massen diese mit ihrem Liefergeld um so mehr bestehen mögen, als auch denen von hieraus in Commissionem verschickt werdenden Beamten kein höheres als das normalmässige Liefer Geld gestattet wird.

Wien den 15. Jänner 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

982.

Bei den Markscheidereyen sind besondere Zugbücheln einzuführen.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 29. Jänner 1779. H. Z. 454.

Es wird verordnet: das die Markscheids Individua sowohl in Kremnitz, und Schemnitz, und wo sie etwan sonst zu operiren haben, die zug-Büchel nach vorgeschriebener Art nicht nur für sich Verfassen-sondern auch bey den

Markscheidereyen besondere Zug-Bücher gehalten, und darein derlei zugbüchel zu ihrer Legitimation, und künftigen Nachricht so, wie es bey allen wohl eingerichteten Bergwerken eingeführet ist, mit Bemerkung der Zeit, und Umstände der geschehenen züge, und unter jedesmaliger Unterschrift deren, so operirt haben, eingetragen, und aufbehalten werden sollen.

Welch ein- so anderes mithin das k. k. Oberst Kammergrafen Amt zu veranlassen ohnermanglen wird.

Wien den 29. Jänner 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

983.

Von keinem Beamten, der aus einem königlichen Dienst in einen andern königlichen übertritt, ist ein neuer Revers abzufordern.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt zu Schemnitz.

Hofkammerdekret. Wien den 5. Februar 1779. H. Z. 504.

Wir wollen anmit verordnet haben: daß im Falle ein Beamter aus einem königlichen Dienst in einem andern ebenfalls königlichen Dienst übertritt, von selben, und seinem Eheweib, außer wenn er ad secunda Vota schreitet, kein neuer Revers abzufordern sey.

Wien den 5. Februari 1770.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

984.

Den freywilligen Praktikanten gebührt bei einer Verwendung derselben kein Tagegeld.

An das k. Schmölnitzer Inspektorats Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. April 1779. H. Z. 1489.

Es mag zwar einsweilen bey der Veranlasten Anstellung des freywilligen Practicantens Scholz sein verbleiben haben; weil dermal kein besoldeter Practicant dort vorhanden ist, der hierzu könnte angestellet werden, der Arnold Tutschnak aber von der Schernowizer Schmelz Hütten dermal nicht entbehret werden kann. Doch mögen Wir ihm K. K. Inspectorat-Ober-Amte anbey ohnerinnerter nicht belassen: daß für den freywilligen Practicanten keine Remuneration, oder Taggeld statt finden könne: weil auch einem anderen, dem in Ort selbsten eine Verrichtung aufgetragen wird, kein Tag Geld normalmässig erfolgen könnte, und er allzeit gehalten ist, auch als freywilliger Practicant sich da gebrauchen zu lassen, wo das K. K. Inspectorat-Ober-Amt ihn anzustellen für gut befindet, und er Gelegenheit hat etwas zu practiciren, somit aber sich die Verdienste zu samlen, damit er seiner Zeit in eine Besoldung einrücken könne.

Wienn den 23ten April 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

985.

In Kaduzitätsfällen ob defectum seminis bei den Waldburgern, Gewerken, Bergbeamten und Bergleuten gebührt den Kollateralerben ab intestato die Erbfolge bis zum 4. Grad, mit Ausschluß des königlichen und bergstädtschen Fiskus.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafenamt, an die k. Inspectorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, und an die k. banatische Bergwerks Direction.

Wien den 14. May 1779. H. Z. 1884.

P. P.

Nachdem Ihre Kaiserl. Königl. Apost. Mayestät über einen von dieser Hof-Stelle schon unterm 24ten Julii vorigen Jahres in betreff der Succession ab intestato der collateral Erben bis ad quartum gradum inclusive in Caducitaets-Fällen ob Defectum seminis der Waldburger, Gewerken, Berg-Beamten, und Berg-Leute in den Hungarischen Bergwerken, und König. Freyen Bergstädten mit Ausschlüssung des Königl: Berg- und Stadt-Fisci erstatteten allerunterthänigsten Vortrag sub reproducto 25ten Augusti ejusdem Anni allergnädigst zu entschlüssen geruhet haben: Daß in Caducitaets-Fällen ob Defectum seminis der Waldburger, Gewerken, Bergbeamten, und Berg-Leute ihren collateral Erben usque ad quartum Gradum inclusive die Succession ab intestato so wohl in mobilibus, als immobilibus mit Ausschluß des König: Fisci, und des Fisci der Königl: Bergstädte in Hungarn um so mehr gestattet werde, als sie Königl: Bergstädte samt allen ihren Einkünfften ebenfalls als ein allerhöchstes Königl. Peculium zu betrachten sind, und selbst das allerhöchste Aerarium so wohl ein- als anderer Seits bei derlei sich ohnehin sehr seltsam von grosser Beträchtlichkeit, son-

dern mehristen Theils nur in Ansehung gar geringer Verlassenschafften ergebenden Caducitaets-Fällen sehr wenig verliehren- durch die diesfällige aller gnädigst gestattete Freyheit jedoch der Muth fremder Gewerken, Berg Beamten, und Bergleute, für die Aufnahme und Beförderung des höchsten Berg-Regalis sehr ermündert werden würde.

Als werden von dieser Allerhöchsten Resolution die K. K. Bergämter zur nachrichtlichen Wissenschafft, und weiteren Kundmachung: Daß die Waldburger, Gewerken, Berg-Beamte, und Bergleute dieses ihnen Allermildest verliehenen Beneficii genusbahr gemachet werden, hiermit verständiget.

Wienn den 14ten May 1779

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

986.

Die Medikamenten für die k. Berghäuer sind aus der Kameral-Hauptkassa allein zu bezahlen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 4. Juni 1779. H. Z. 2034.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, auch Edel veste, liebe Herren, und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Wir wollen zwar über dessen gegenwärtig gutächtlichen Bericht anmit bewilligen: daß die Medicamenten für das Häuer Personale sowohl pro praeterito, als futuro aus der daigen Berg-Cameral-Haupt-Kassa allein bezahlet, und die ohnehin sehr belästete Bruderlade davon befreyet werden solle; dieses ist jedoch nur auf Königliche und respective Ober Bieberstollner Haupt-Handlungs nicht aber auch auf das übrige gewerckschaftliche Personale zu verstehen,

und den daigen zween Physicis ernstlich einzubinden: daß sie in Verschreibung der Medicamenten sich der möglichsten Genauigkeit mit Anwendung der einfachesten, und nicht allzu kostbahren Mittel gebrauchen, auch die Medicamenten nur für wahrhaft Kranke anweisen, und ohne hinlängliche Ueberzeugung der Krankheit Niemand einen Kranken-Zettel ertheilen sollen; Ausserdeme sind auch die Armen und beschädigten, welche keine ächte Verpflegung bey den ihrigen haben können, dem Institut gemäß in das Kranken Haus am Windschacht anzuweisen, und überhaupt darauf zu sehen: daß dem Aerario weder durch die Verabfolgung der Medicamenten noch der Hauptgewerckschafft durch Bewilligung der Kranken Schichten einige unnütze, und muthwillige Unkosten verursachet werden, Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und den Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wienn den 4. Junii 1779.

Aus dem k. n. u. Obrist Kammergrafenamts-Archive.

987.

Löhnungsnormale für die gesamten n. u. Berg- Poch- und Wascharbeiter.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 25. Juny 1779. H. Z. 2311.

Da Wir bey Veranlassung des unterm 10ten May dies Jahrs berichtlich einbegleiteten Classifications-Entwurfs: wie der Lohn anstatt deren bisherigen Besserungen bey der Jährlichen Personal Revision denen Berg- Puch- und Waschwerks Arbeitern auszumässen seye? mehr die Er-

haltung guter Ordnung, und Vermeidung der bis nun zu wahrgenommenen willkührlichen lohns ausmässung als eine den armen Berg Arbeiter drükende Ersparung zum Augenmerk gehabt haben, bei solchen Entwurf aber auch von der daigen Haupt Buchhalterei auf diese Art vorgeschritten- somit Unsere Absicht erreichet worden ist; Als wollen Wir diesen Entwurff einstweil, und bis sich etwan pro re nata eine noch Vortheilhafftere, und evidentere Methode, wird ausfindig machen lassen, hiermit ratificiren; mit dem Beisaz: daß auf gleiche Art auch die Classification zu Kremniz, und Neüsohl eingeleitet- und die quartalige Classifications- und respective Revisions Listen auch jedesmal zu diesortiger Einsicht anher eingesendet werden sollen.

Damit aber die andurch einmal festgesezte Ordnung beybehalten- und man von willkührlicher Veränderung gesichert werden möge; So wird andurch verordnet: daß bei Einführung dieser neüen Classification die darin festgesezte Zahl der Arbeiter, wie derselben Lohnsbetrag bei jeder Raittung, und bei jedem Werk, oder Werks-Rubrique für voll per Ausgab geleget- und, wenn etwan die gesamte Zahl nicht in Arbeit gestanden hätte, der Betrag davon wieder in Abzug gebracht werden solle, so, wie es bei dem Hundsstösser-Geding beobachtet wird, um auf die sich etwan ereignende eigenmächtige Lohns-Erhöhung invigiliren zu können. Was aber die etwan von ein- oder der anderen Klaß nöthig fallende mehrere Arbeiter betrift, diese wird die daige Haupt-Buchhalterey extra auszuweisen haben.

Gleichwie nun also einerseits das höchste aerarium von allen willkührlichen Lohns-Besserungen gesichert seyn wird, so kömt es andererseits darauf an: daß der gemeine Arbeiter auch bei der aufgehobenen Revisions-Besserung in der einzuführenden Vorrükung mit einem besseren Lohn nicht verkürzet werde;

Und in dieser Betrachtung wollen Wir also ihm K. K. Oberst Kammer-Grafen Amte weiters hierdurch aufgetragen haben, zu veranlassen: daß künfftig die Vorrükung alle

Zur Seite 262.

XIV

*

puchwerkern.

	Jungen.	Lutten-Junge.		Zimmerleüth.		Rinnen-Auswerfer.	
	Schichten-Gehalt. kr.	Persohnen.	Schichten-Gehalt. kr.	Persohnen.	Schichten-Gehalt. kr.	Persohnen.	Schichten-Gehalt. kr.
	6½	1	10	1	24	1	9
	6	....	....	1	23	....	....
	4½	....	....	....	....	....	....
	4	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
	5½	1	9	....	....	1	12
	5	....	....	....	....	....	....
	4	....	....	....	....	....	....
	5½	1	8½	....	....	1	6
	4½	....	....	....	....	....	....
	4	....	....	....	....	....	....
	3½	....	....	....	....	....	....
	5	1	10	....	....	1	12
	4	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....

... Hodritscher Puchwerkern.

Benennung der Puchwerke, nach ihren Nr., bei welchen die Arbeiter stehen.	Persohnen	Jungen.				Stampfer.				Schlämmer.			
		Persohnen.	Wochenlohn.		macht zu 6 Schichten	Persohnen.	Wochenlohn		macht zu 7 Schichten	Persohnen.	Wochenlohn		macht zu 6 Schichten
			fl.	kr.	kr.		fl.	kr.	kr.		fl.	kr.	kr.
		1	1	18	13	2	2	6	18	1	2	39	26½
	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
Ben dem Puchwerk Nr. 7.	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
Ben dem Puchwerk Nr. 8.		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
Ben dem Puchwerk Nr. 9.		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
Ben dem Puchwerk Nr. 10.		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
		..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	7	1	..	..	155¾	13	..	..	337 5/7	15	..	..	437⅓

XIV.

…uchwerkern.

Jungen.		Lutten-Junge.		Zimmerleüth.		Rinnen-Auswerfer.	
	Schichten-Gehalt. kr.	Persohnen.	Schichten-Gehalt. kr.	Persohnen.	Schichten-Gehalt. kr.	Persohnen.	Schichten-Gehalt. kr.
	25	4	37½	2	47	4	—39
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
.	....	....	....	....	....	....	....
		....	....	....	....	....	....
		....	....	....	....	....	....
		....	....	....	....	....	....
		....	....	....	....	....	....
		....	....	....	....	....	....
		....	....	....	....	....	....

…en Hodritscher Puchwerkern.

Benennung d… Puchwerker n… ihren Nr., bei welchen d… Arbeiter stehe…	…Gehalt.	Jungen. Personen.	Jungen. Wochenlohn. fl.	Jungen. Wochenlohn. kr.	Jungen. macht zu 6 Schichten kr.	Stampfer. Personen.	Stampfer. Wochenlohn fl.	Stampfer. Wochenlohn kr.	Stampfer. macht zu 7 Schichten kr.	Schlämmer. Personen.	Schlämmer. Wochenlohn fl.	Schlämmer. Wochenlohn kr.	Schlämmer. macht zu 6 Schichten kr.
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	..	..	..	..	....	..	..	..	....	..	..	..	....
.. .. ..	12	11	..	..	$155\frac{3}{4}$	13	..	..	$337\frac{5}{7}$	15	..	..	$437\frac{1}{3}$

***

Billance.

haltung sowohl in der Anzahl der Persohnen, als und wenigere bey dem ganzen Personale betrage.

trag rtals		Die mehreren Persohnen kommen in den Entwurffs Mittl Preyß den Entwurff gutzuhalten					Die wenigeren Persohnen kommen in den Mittl Preyß des vorigen Standes den Entwurff zu Last.					Ergibete sich bey dem Classifications Entwurff gegen den Stand des 1. Quartals 177⅝ mit gleicher Anzahl der Persohnen eine Tägliche ausgaabs=					
		Persohnen.	Mittl Preyß.	Betrag.			Persohnen	Mittl Preyß.	Betrag.			vermehrung.			verminderung		
r.	d.	Nro.	kr.	fl.	kr.	d.	Nro.	kr.	fl.	kr.	d.	fl.	kr.	d	fl.	kr.	d.
3	2	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	3	2
..	2	....	....	..	..	..	2	$15\frac{3}{4}$	..	31	2	..	31	..	..	..	..
36	..	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	36	..
50	..	....	....	..	..	..	144	13	24	42	..	1	52	..	..	..	..
..	..	114	12	22	48	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	5	2
1	2	....	....	..	..	..	4	$13\frac{1}{4}$	..	53	..	..	..	..	..	8	2
..	..	....	....	..	..	..	7	6	..	42	..	2	37	2	..	..	..
..	..	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	..	..
13	2	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	13	2
..	..	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	2	..	..	..	..
..	..	1	$20\frac{1}{2}$	..	20	2	....	....	..	..	..	..	..	..	..	18	..
26	..	....	....	..	..	..	6	$14\frac{1}{3}$	1	26	..	..	..	..	..	..	..
10	..	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	10	..
3	2	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	3	2
9	2	....	....	..	..	..	2	$19\frac{3}{4}$	..	39	2	..	..	..	..	..	..
..	..	....	....	..	..	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	..	..
4	2	....	....	..	..	..	4	14	..	56	..	..	31	2	..	..	..
1	2	....	....	..	..	..	3	14	..	42	..	..	20	2	..	..	..
..	..	4	6	..	24	..	....	....	..	..	..	..	..	..	..	2	2

Quartal vorgenommen: bei selber auf die durch Fleiß und Geschiklichkeit sich besonders auszeichnende Arbeiter das vorzügliche Augenmerk gerichtet: und dann erst auf die mehrere Arbeits-Jahre reflectiret werde.

Wienn den 25ten Junii 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

988.

Die Verordnung vom 14. May d. J., H. Z. 1884, daß bei Sterbfällen der Bergverwandten, ab intestato, die Erbfolge, mit Ausschluß des königlichen und des bergstädtschen Fiskus, bis auf den 4. Grad an die Kollateralerben übergehe, bezieht sich auf alle ungarische Bergwerke.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 23. Juli 1779. H. Z. 2652.

Zu Beantwortung der nebengestellten Frage: ob die dahin eröffnete Allerhöchste Entschlüssung in betreff der Succession des Berg-Cameral- und Bergstädtischen Fisci in Caducitaets Fällen auch dem Bösinger Berg Gericht, und dem Stadt Magistrat zur Nachachtung mitgetheilet werden solle? wird ihme K. K. Oberst-Kammer-Grafen-Amt anmit bedeutet: daß die wegen Succession der collateral Befreundten usque ad 4tum Gradum inclusive nach Absterben der Waldburger, Bergwerks-Beamten, und Berg Leüte ab intestato unterm 14ten May a. c. dahin intimirte allerhöchste Resolution generaliter auf alle Hungarischen Bergwerke zu verstehen sey, und zwar der Bößinger Berg Gerichts administration intimiret werden könne; woge-

gen die weitere diesfällige Intimation an den Bösinger Magistrat ex parte Montanistici nicht nothwendig ist.

Wienn den 23ten Julii 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

989.

Auch über die nicht in die k. k. Aerarialeinlösung kommenden Bergprodukte, müssen nach beiliegendem Formular verläßliche Ausweise eingesendet werden.

An sämmtliche k. k. montanistische Behörden.

Hofkammer Dekret vom 24. July 1779. H. Z. 2683.

Es wolle in mehrfacher Rücksicht erforderlich seyn, auch über die Bergwerks Producten derjenigen Gewerken, die solche nicht in die Aerarial Einlösung geben, sondern selbsten verschleisen, verläßliche Ausweise zu erhalten, um die sämtliche k. k. Erbländische Bergwerks Erzeigniß im ganzen übersehen, und solche mit Schluß jeden Jahres Ihro k. k. Majestät allerunterthänigst vorliegen zu können.

In dieser Absicht hat man demnach die dortländige derley privat Gewerken dahin zu verhalten, daß Sie dasjenige, was Sie durch das ganze Jahr an Bergwerks Producten erzeüget haben, ausweisen, jedes product sodann in dem mittel Preise, wie solches dortlandes in Comercio gekauft, und verkauft wird, zu Geld berechnen, und die so gestaltete Fasionen ihme einsenden sollen, welches hieraus eine Haupt Consignation in Conformitate des beygehenden Formularis zu verfasen, darinnen jeden Gewerken, und dessen bauendes Werk zu benennen, und diese Consignation, mit dem lauffenden Militär Jahr anfangend, läng-

Zur Seite 264.

n.

Deren in v den Bergwerken erzeugten, und
nicht in die selbsten zu verschleissenden Berg-
werks-I Gerichte angezeigt worden

XIV.

stens mit Ende Jänners des darauffolgenden Jahres an diese Hofstelle einzubegleiten und solchergestalten alljährlich damit zu continuiren haben wird.

Wien den 23. Julii 1779.

990.

Die Besoldungs-Taxen der k. Bergbeamten, sind nach der beiliegenden Tax-Ordnung nur von der vom Aerario zu beziehenden Besoldung zu entrichten.

An den k. n. u. Obristkammergrafen.

Hofkammerdekret. Wien den 6. August 1775. H. Z. 2822.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber auch Edel veste, liebe Herren und Freunde. Unsere Freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor; Demnach Ihro Kayserliche Königliche Apostolische Majestät über einen diesorts erstatteten Allerunterthänigsten Vortrag Allergnädigst zu entschliessen geruhet haben: daß in Zukunft nur die allein aus dem höchsten Aerario bezahlten nicht aber die theils ex Aerario, theils von anderen mitbauenden Gewerken besoldeten Kayserlichen Königlichen, dann Kayserlichen Königlichen, und respectivé Gewerckschaftlichen Berg- Poch- und Hütten Beamten, Diener, und Amtirungs Aufseher nach den von der Münz- und Bergwesens-Hof-Buchhalterey verfaßten, und hier anschlüssig beyfolgenden zweyerley Verzeichnissen die Besol-

dungs Tax zu bezahlen hätten, dieses auch schon dem hiesigen Kayserlichen Königlichen Haupt Tax-Amt durch die Behörde mitgegeben worden ist. Als wird solches ebenfalls ihme Kayserlichen Königlichen Oberst Kammer-Grafen-Amt zur Nachricht, und Benehmung in Eintreibung der Dienst Taxen andurch bedeütet. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen, und denen Herren göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen auch Kayserlichen Königlichen Hofkammer in Monetariis et Montanisticis.

Wienn den 6. August 1779.

Consignation.

All jener Münz, Berg, Poch, Waschwerks- und Hütten-beamten welche blos ex aerario besoldet werden, welchen auch jene beygezählet sind, zu deren Salarirung die Gewerckschaften nur ein Pausch Quantum beytragen, welche folglich nach der Allerhöchsten Entschliessung die Taxen zu bezahlen haben.

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen.		
In Nieder Hungarn zu Schemnitz.	fl.	kr.	D
Obrist Kamergraf	4000	—	—
Bergrath Graf Brandis	1200	—	—
detto = Reva	600	—	—
detto Ober Bergverwalter	1200	—	—
deto Ober Wirthschafts Inspector	1200	—	—
deto Professor der Mechanique	1000	—	—
Professor Chymie	1000	—	—
Hauptbuchhalter	1000	—	—
Ober Hütten Verwalter	800	—	—
Secretarius	700	—	—
Concipist	600	—	—
Protocollist	300	—	—
erster Kanzellist	234	—	—
2ter detto	208	—	—
3ter detto	182	—	—
annoch 3 detto jeder zu jährlichen	156	—	—
Caculator	400	—	—
detto	350	—	—
Erster Ingrossist	250	—	—
Zweyter detto	200	—	—
Haupt Cassa Verwalter	1000	—	—
Gegenhandler	900	—	—
Amtsschreiber	350	—	—
Cameral Procurator	1000	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen. fr.	kr.	D
Cammeral Physicus ...., 400 = = ihme Adjutum .... 200..	600	—	—
detto	400	—	—
Practicant Baron von Rhebach	300	—	—
Baron von Hackelberg Practicant	300	—	—
detto Wienersberg................	200	—	—
detto Buchholz	200	—	—
detto Gerstorf...................	250	—	—
Weegmeister	326	—	—
detto in Butsch..................	208	—	—
Weinwirthschafter	416	—	—
Glaßhüttner Pfarrer	300	—	—
Sachsensteiner Hofrichter	300	—	—
detto Claviger	150	—	—
Schernow. Brauhaus Verwalter	400	—	—
detto Hofrichter	400	—	—
detto Claviger	150	—	—
detto Pfarrer	138	—	—
Berg und Waldmeister	700	—	—
Berggerichts Asseſsores von Seite der Stadt 3 jeder jährlich	100	—	—
detto ex parte Cammerae 3 detto.....	100	—	—
Notarius	312	—	—
Vice Notarius.....................	208	—	—
Kanzellist	156	—	—
Zeugschaffer	500	—	—
Geschworner Probirer................	500	—	—
detto erster Adjunct	360	—	—
detto zweyter detto	350	—	—
Königsberger Berg=, und Waldmeister	300	—	—
Bugganzer detto detto	260	—	—
Düllner detto detto	208	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen. fr.	kr.	D
Schemnitzer Waldbereiter	450	—	—
Klacker detto	406	—	—
Jallna Transport Offizier	260	—	—
Schernowitzer detto	260	—	—
Waldamts Schreiber	104	—	—
Waldforster vier genüsset jeder jährlich	182	—	—
Uchlischer Kohlschreiber	208	—	—
Alt allerheiligen Stollner Bergschreiber	234	—	—
detto Schaffer	208	—	—
Schernowitzer Hütten Verwalter	552	—	—
detto Hüttenschreiber	382	—	—
detto Probierer	350	—	—
detto Erztmesser	208	—	—
detto auf dem Windschacht detto	196	—	—
detto Kohlmesser	208	—	—
detto detto	208	—	—
detto Hüttenschaffer	143	—	—
detto Chyrurgus	150	—	—
Neusohler Hüttenverwalter	500	—	—
detto Hüttenschreiber	310	—	—
detto Probirer	300	—	—
detto Erztmesser	208	—	—
detto Kohlmesser	208	—	—
detto Oberschmelzer	130	—	—
Hodritscher Erzt, und Kohlmesser	208	—	—
Breßnitzer Hüttenschreiber	350	—	—
Erzt und Kohlmesser	156	—	—
Bleyhüttner Hüttenschreiber	260	—	—
detto Kohlmesser	182	—	—
detto Hüttenschaffer	156	—	—
Glaßhüttner Hüttenschreiber	260	—	—
detto Kohlmesser	156	—	—
Düllner Kohlmesser	104	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen. fr.	kr.	D
Schemnitzer Puchwerks Inspector	450	—	—
detto zweyter detto	400	—	—
Pochwercks Schreiber	182	—	—
Nachthuttmann	182	—	—
10 Waldhütter jeder zu jährlichen	130	—	—
3 detto jeder zu jährlichen	65	—	—
Klacker Holzmeister	165	—	—

Zu Kremnitz.

Münzmeister	1500	—	—
Münzwardein	1000	—	—
Cassier	550	—	—
Zeugschaffer	300	—	—
1. Münzamtsschreiber	300	—	—
2. detto	208	—	—
Münzschmiedmeister	312	—	—
Ober Graveur	800	—	—
1. Graveur Adjunct	500	—	—
2. detto	500	—	—
Eisenschneider	358	—	—
Ober Gold Einlöser	234	—	—
Praticanten 2 jeder jährlich	156	—	—
Ober Goldscheider	631	—	—
Goldscheiders Mitgehülff	156	—	—
Berg, Poch, und Hüttenverwalter	800	—	—
Zeugschaffer	400	—	—
Protokollist	208	—	—
Berg Cassier	100	—	—
Berg und Waldmeister	520	—	—
3 Cameral Assessores jeder jährlich	52	—	—
5 Magist. Assessores jeder jährlich	78	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen.		
	fr.	kr.	D
Notarius	260	—	—
Waldschaffer	400	—	—
Oberturzer Waldforster	230	—	—
Neustubner detto	208	—	—
Cameral Waldhütter 7 jeder zu jährlichen..	104	—	—
Stadtische detto 2 Mann detto detto..	39	—	—
Marckscheider ....598 fr.			
Qua Bergschaffer ....200 „			
	798	—	—
Bergschaffers Adjunct	416	—	—
Bergschreiber.............................	312	—	—
Ober Hutmann	312	—	—
Tag Huttmann	156	—	—
Kunstmeister	500	—	—
Ober Kunststeiger	182	—	—
Waldungsaufseher	156	—	—
Hüttenverwalter diese Stelle versiehet der Hüttenbereiter mit jährlich............	600	—	—
Hüttenschreiber	300	—	—
Probierer	400	—	—
Protokollist	208	—	—
Erztmesser	208	—	—
Kohlmesser................................	208	—	—
detto	156	—	—
Schaffer..................................	208	—	—
2 Practicanten jeder jährlich	156	—	—
3 Kohlungs Meister Knecht jeder zu jährlichen	104	—	—
Pochwerks Inspector	516	—	—
detto Mitgehülfe	260	—	—
detto Uebergeher	234	—	—
Heiligen 3 Königsschachter Huttmann	208	—	—
Maria Hülf Schachter detto	234	—	—
detto 2 Kratzenfüller jeder jährlich	104	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen.		
	fr.	kr.	D
Annaschachter Huttmann	208	—	—
detto detto	156	—	—
Krazenfüller	104	—	—
Mathiasschachter Huttmann	156	—	—
Kratzenfüller	104	—	—
Leopoldischachter Huttmann	156	—	—
Krazenfüller	104	—	—
Cameral Physicus	50	—	—
detto Chyrurgus	156	—	—
Stadt Waldforster	78	—	—
Kunststeiger	156	—	—
detto	122	12	—
Zu Neusohl.			
Kamer Verwalter	1200	—	—
detto Adjunct	900	—	—
Cassier	600	—	—
Gegenhandler	300	—	—
Bergrichter	400	—	—
6 Assessores jeder jährlich	25	—	—
Berggerichts Notarius	40	—	—
Hofrichter, und Zeugschaffer	430	—	—
Secretarius	400	—	—
Cameral Procurator	300	—	—
detto Physicus	50	—	—
Ingrossist	200	—	—
Accessist	100	—	—
Chyrurgus	104	—	—
Waldmeister	600	—	—
Brißer Waldbereiter	300	—	—
Sanct Andrä detto	300	—	—
Ober Waldförster	177	55	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen.		
	fr.	kr.	D
Neusohler Waldforster	156	—	—
Lypscher detto	156	—	—
Waldamtsschreiber	104	—	—
Schwarzwasser Holzmeister	120	—	—
Buller Waldhütter	130	—	—
Brißer Leober, St. Andräer, Poinicker, Neusohler, Thajober, u. ein Altgebürger Waldhütter genüssen jährlich	104	—	—
Klausenwarter	104	—	—
Herrngrund Ueberreutter	520	—	—
Bergschreiber	300	—	—
Protocollist, und Zeugschreiber	260	—	—
Berg = Baader	104	—	—
Ober Huttmann	234	—	—
Huttmann	208	—	—
detto	156	—	—
detto	208	—	—
detto	182	—	—
Kratzenfüller	104	—	—
Waldhütter	104	—	—
Kunststeiger	156	—	—
Ratzengrund Aufseher	234	—	—
Altgebürger Hüttenschaffer	311	—	—
Erz und Kohlmesser	156	—	—
Thajober Hüttenschaffer	350	—	—
Ober Schmelzer	104	—	—
Kupfer Hammerschaffer	350	—	—
Ober Schmelzer	104	—	—
Kupferhammerschaffer	350	—	—
Bau und Rechenschreiber	260	—	—
Rechenkunstmeister	109	12	—
Ulmancker Saag, und Bräuhauß Schreiber	208	—	—
Holzmeister	130	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen. fr.	kr.	D
Obern Rechen Kohlungsschreiber	182	—	—
Untern Rechen Kohlungsschreiber	156	—	—
Thajober Pfarrer	400	—	—
Altgebürger detto	400	—	—
Motitschker detto	400	—	—
Herrngrund detto	400	—	—
Zu Rohnitz.			
Eisenhandlungs Schaffer	312	—	—
Gegenschreiber	108	—	—
Probierer	150	—	—
Huttmann	130	—	—
Theißholtz.			
Eisenhandlungs Schaffer	260	—	—
Gegenschreiber	208	—	—
Pfarrer	100	—	—
Huttmann	104	—	—
Zu Lypsch.			
Herrschafts Hofrichter	400	—	—
Claviger	150	—	—
Pfarrer	88	22	—
Wirthschafts Practicant	156	—	—

In vorgelassener Ordnung folgen jene Kayserliche Königliche Bediente, so als blosse Arbeiter zu betrachten sind, und auch wirkliche knechtliche Arbeiten verrichten, folglich keine Taxen zu bezahlen haben.

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen. fr.	kr.	D
In Nieder Hungarn zu Schemnitz.			
Cammeral Husaren 3 Mann jeder zu jährlichen	120	—	—
Cameral Zehentner	104	—	—
Handlanger in Laboratorio	143	—	—
Silberbrennere 2 jeder jährlich	156	—	—
Zimentirer	150	—	—
Neusohl Hutt Aufseher	104	—	—
Schemnitzer Puchwerks Zimmer Pallier	156	—	—
Zu Kremnitz.			
Silber Reütere sind vier jeder zu jährliche	156	—	—
Silbergüsser	234	—	—
detto Mitgehilf	26	—	—
Schlossermeister	182	—	—
Fünf Schlosser Gesellen jeder jährlich	130	—	—
Ein Schmiedgesell	104	—	—
Einer detto	78	—	—
Ein Feilhauer	104	—	—
Ein Kammerzehentner	104	—	—
Drey Goldscheider jeder jährlich	176	12	—
Drey detto = detto	171	—	—
Einer detto = detto	260	—	—
Zwey Hilfscheider jeder jährlich	85	30	—
Oberschachtmeister	130	—	—
Tag Zimmermeister	130	—	—
Hüttenaufseher	117	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhnen.		
	fl.	kr.	D
Waschwerks Aufseher	104	—	—
Kunstwarter zwey jeder jährlich	109	12	—
Unschlittstecher zwey jeder jährlich	104	—	—
Zu Neusohl.			
Cammeral Zehentner	104	—	—
Gappelwächter	78	—	—
Zweyter detto jeder jährlich	65	—	—
Tag Zimmermeister	104	—	—
Kunstwarter	109	12	—
Detto	96	12	—
Oberschlemer drey jeder jährlich	104	—	—
Zimmermeister	65	—	—
Thajober Zimmermann	78	—	—
Probenstampfer	78	—	—
Kupferhammer Zimmermann	72	48	—
Rechen Meister	117	—	—
Zu Rohnitz.			
Fuhrwerks Aufseher	104	—	—
Zimmermeister	91	—	—
Hochofenmeister	130	—	—

Haupt-Consignation

Sämmtlicher Berg- Poch- Waschwerks- und Hütten-Beamten, dann Manipulations-Aufsehern, zu deren Besold- und Löhnung das Allerhöchste Aerarium nur pro Rata seiner Antheile beytraget, welche folglich nach der Allerhöchsten Entschließung keine Taxen zu bezahlen haben, und zwar:

In Nieder Hungarn zu Schemnitz. Beym Oberbiberstollen.	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhne. fr.	kr.	d.
Erster Bergverwalter	832	—	—
Zweyter detto	624	—	—
Marckscheider	598	—	—
Bergschreiber	500	—	—
Berg Protocollist	494	—	—
Zeugschreiber	350	—	—
Marckscheiders Adjunct	364	—	—
Bergschreibers Adjunct	260	—	—
Zeugschreibers Adjunct	260	—	—
Ober Hutmann	300	—	—
Kramrichter	156	—	—
Waagschreiber	156	—	—
detto detto	156	—	—
detto detto	156	—	—
Waldhütter	130	—	—
detto	130	—	—
Handlungs Schreiber	130	—	—
Berg Baader	208	—	—
detto	208	—	—
Ritterstands Practicant	300	—	—
detto	300	—	—
Ord. Practicanten, deren sind 10, und genüsset jeder jährlich	156	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhne. fr.	kr.	d.
Windschacht Ueberreuters Adjunct	312	—	—
Krazenfüller	104	—	—
Hundzurichter	104	—	—
Sackmacher	104	—	—
Huttmann	182	—	—
deto	156	—	—
deto	156	—	—
deto	156	—	—
Windschachter Kratzenfüller	104	—	—
Zehentner	104	—	—
Unschlittstecher	104	—	—
Gaplhutleute sind bey dieser Handlung 7, und genüsset jährlich ein jeder	104	—	—
Gruben Zimmermeister	130	—	—
deto	130	—	—
Joanniklufter Ueberreuter	520	—	—
Hutmann	260	—	—
deto	156	—	—
deto	156	—	—
Kratzenfüller	104	—	—
Gruben Zimmermeister	130	—	—
Oberschachtmeister	182	—	—
Unschlittstecher	104	—	—
Gapelhutleute sind 3, und genüsset jeder jährlich	104	—	—
Ferdinandischachter Ueberreuters Adjunct	416	—	—
deto	312	—	—
Hutmann	234	—	—
deto	156	—	—
Grubenzimmermeister	130	—	—
Gaplhutmann	104	—	—
deto	104	—	—
Kratzenfüller	104	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhne.		
	fr.	kr.	d.
Haldenaufseher	104	—	—
Maximilianischachter Hutmann	182	—	—
Kratzenfüller	104	—	—
Gaplhutmann	104	—	—
Aufseher beym Wasserstolln	130	—	—
Siglisberger Ueberreuter	520	—	—
deto Adjunct	416	—	—
Oberhutmann	312	—	—
Hutmann	182	—	—
Hutmann deto	156	—	—
deto	234	—	—
deto	156	—	—
Unschlittstecher	130	—	—
deto	104	—	—
Kratzenfüller	104	—	—
detto	104	—	—
Gruben Zimmermeister	130	—	—
deto	130	—	—
Gapelhutleute sind 6, deren jeder hat jährliche	104	—	—
Hundzurichter	104	—	—
Christianaeschachter Ueberreuter	520	—	—
Hutmann	182	—	—
deto	208	—	—
Kratzenfüller	104	—	—
deto	104	—	—
Hundzurichter	104	—	—
Gaplhutleute 4, und genüsset jeder jährlich	104	—	—
Grubenzimmermeister	130	—	—
Pachenstollner Ueberreuter	520	—	—
Hutmann	234	—	—
deto	182	—	—
deto 3 Mann, deren jeder jährlich hat	156	—	—
Unschlittstecher	130	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhne.		
	fr.	kr.	d.
Kratzenfüller 3, und hat jeder jährlich	104	—	—
Grubenzimmermeister	130	—	—
Hundzurichter	104	—	—
deto	104	—	—
Oberschachtmeister	156	—	—
Gaplhutleute 3, wovon jeder jährlich geniesset	104	—	—
Pachstollner Haldenaufseher	163	48	—
deto	130	—	—
Sigismundischachter Uebereuters Adjunct	416	—	—
Hutmann	208	—	—
deto	182	—	—
Kratzenfüller	104	—	—
Gapelhutmann	104	—	—
Scheiderhutmann	234	—	—
Haldenaufseher	104	—	—
Unschlittstecher	104	—	—
Theresiaeschachter Ueberreuters Adjunct ..	312	—	—
Hutmann	156	—	—
Scheiderhutmann	234	—	—
Hutmann	156	—	—
Kratzenfüller sind 3, und hat jeder jährlich ..	104	—	—
Unschlittstecher	104	—	—
Gaplhutleute 6, wovon jeder hat jährlich	104	—	—
Hundzurichter	104	—	—
Grubenzimmermeister	130	—	—
detto	130	—	—
Taghutmann	130	—	—
deto	208	—	—
Tagzimmermeister	260	—	—
Handlungs Tischler	208	—	—
Maurer Pallier	182	—	—
Erzkram Waagtheilungs Aufseher	208	—	—
Erzkram Scheiderhutmann	260	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhne. fr.	kr.	d.
Ober Erz Theiler	234	—	—
deto	234	—	—
Gemeine Erztheiller sind 4, und hat jeder jährlich	130	—	—
deto Erztheiler 3 Mann, wovon jeder jährlich genüsset	104	—	—
Berg Probierer	500	—	—
deto Adjunct	260	—	—
Geschworner Probenstampfer	104	—	—
Hodritscher Schürfstollner Gapelhutmann	104	—	—
Josephistollner Hutmann	182	—	—
Oberkunstmeister	676	—	—
Kunstweesens Officiant	260	—	—
deto	260	—	—
deto	400	—	—
Oberkunststeiger	208	—	—
Kunststeiger	130	—	—
Leopoldischachter deto	130	—	—
deto deto	130	—	—
Kunstwarter deto	122	12	—
deto	122	12	—
Fallhammer Aufseher sind 6, und hat jeder jährlich	117	—	—
Kunstgesellen 5 Mann, wovon jeder jährlich hat	109	12	—
Sigismundischachter Kunststeiger	130	—	—
deto	130	—	—
Kunstwärter 2 Mann, jeder zu jährlichen	122	12	—
Fallhammer Aufseher 2, detto detto	117	—	—
Kunstgesellen 2, detto detto	109	12	—
Mathiaestollner Waschwerks Aufseher	156	—	—
deto deto	104	—	—
Siglisberger Werks Aufseher	156	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhne.		
	fr.	kr.	d.
Siglisberger Zimmermann	132	36	—
Königsegger Puchwercks Aufseher	137	48	—
Windschachter Waschwerks Aufseher	156	—	—
Pochwerks Uebergeher in Nr. 13	182	—	—
Ober Pochwerks Aufseher	110	30	—
Pochwerks Schaffer	137	48	—
deto	111	48	—
deto in Nr. 9	109	12	—
Pochwerkschaffer in Nr. 13	150	48	—
deto	124	48	—
deto	111	48	—
deto	106	36	—
Magdalenaschachter Waschwerks Aufseher	156	—	—
deto ... deto	130	—	—
Pochwerks Schaffer	104	—	—
Spitalerschachter Waschwerks Aufseher	156	—	—
deto Pochwerks-Schaffer	110	30	—
Theresiäschachter Waschwerks Aufseher	156	—	—
Königsegger Althandler Hutmann	78	—	—
Libethner Eisenwerk.			
Berg und Hüttenschaffer	208	—	—
Hutmann	117	—	—
Schmölzmeister	143	—	—
Kostfäller Eisenhammer.			
Schaffer	156	—	—

	Betrag deren Besoldung oder Wochenlöhne.		
	fr.	kr.	d.
Jarrabaer Eisenhammer.			
Schaffer	156	—	—
Poinicker Eisenwerk.			
Berg und Hüttenschaffer..................	182	—	—
Hutmann	130	—	—
Schmelzmeister...........................	143	—	—
Hammerschaffer	156	—	—

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

991.

Die Anstellung der absolvirten Bergpraktikanten ist umständlich auszuweisen, und vorzüglich für die Bildung tauglicher Poch- und Hüttenbeamten Sorge zu tragen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 20. August 1779. H. Z. 3004.

Es ist nicht genug, daß nur angezeiget werde, wo die jenigen Practicanten, welche bereits die Collegia absolviret haben, angestellet sind, sondern es soll auch umständlich berichtet werden, auf was? und wie sie sich Verwenden; dann, wie ihre sonstige Conduite beschaffen sey?

Uebrigens, da es wirklich an Poch- und Hüttenwerks verständigen Subjecten manglet, wird das K. K. Oberst-Kammer-Grafen-Amt darauf zu sehen haben: daß sich wenigstens einige Practicanten vorzüglich darauf verwenden.

Wienn den 20. Augusti 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

992.

Provisions-Normale für die Eisen-, Berg- und Hüttenarbeiter zu Diósgyör.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien vom 3. September 1779. H. Z. 3246.

In so lang nicht respectu eines neüen Provisions-Normalis etwas anderes verordnet werden wird, wollen Wir das von ihme K. K. Oberst-Kammer-Grafen-Amte nach der dermaligen daruntigen Verfassung eingesändete Diösgyörer Provisions-Normale zu Erledigung des Nebengangs hiermit beangenehmet haben.

Wienn den 3. Septembris 1779.

Provisions Normale.

./. Vermög welchen denen Rohnitzer und Theißholzer Königl. Eisen Handlungs Arbeithern die Provision abgereichet wird, und zwar:

	kr.
Bey der Rohnitzer Handlung.	
Hoch Ofen Meister	16
Frisch Feuer Meister	16
Hammer Meister	16
Blau Feuer Meister	16
Zimmer Meister	16
Kohl Meister	16
Häuer	12
Schmölzer	12
Frischer	12
Schmidt	12
Zimmerleüth	12
Wächter	12
Hochofen.	
Aufgeber	10
Beym Frisch- und Blau Feuer.	
Haitzer	10
Gemeine Gruben Arbeither	10
Köhler	10
Blaufeuer Meister Gesell	12
Erz Pucher	10
Mitgehülf	10
Laimschlager	10
Maurer	12
Ofen Schichtarbeither	10
Handlungs Haiduck	15

Bey der Theisholzer Handlung.	kr.
Lohn Hauer	12
Geding Hauer	12
Schmölz Meister	16
Schmölzer	12
Gstüb Räderer	12
Hitzer	12
Köhler	10
Gruben Zimmermann	12
Wächter	18
Rauchmaß Aufschneider	16

Nota.

Diese obstehende Provisions Classification ist biß nun bey denen Königl. und Gewerkschafftlichen Eisenhandlungen beobachtet, und auch Gnädig ratificiret worden, mit der unterthänigen Anmerkung, daß hiervon für die Wittib die Halbscheid, für Jedes Kind aber biß Completen 12 Jahr wochentlich 3 Kr., für Kinder aber die Kriplhafft seynd, ad dies vitae die wochentliche 3 Kr., und für jene Kinder, die vatter und Mutterloß seynd, wochentlich 7 Kr. eingerathen, und auch Gnädig bewilliget worden.

Pr. Kaiserl. Königl. Buchhalterey.
Neusohl den 31. Dezember 1778.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

993.

Die Verordnung, daß kein aus Böhmen und Mähren nach Ungarn übertretender Unterthan ohne Vorzeigung des Konsenses von ihrer Herrschaft in Ungarn getraut werden darf, hat auf Bergleute, die nach allen Landesgesetzen freie Leute sind, keine Beziehung.

An das k. n. u. Oberstkammergrafen-Amt.

Hofkammerdekret. Wien den 17. September 1779. H. Z. 3420.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, auch Edel veste, liebe Herren und Freunde. Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor; Es kann von dem bestehenden Allerhöchsten Verbott de Anno 1753, daß keine in das Königreich Hungarn übertrettenden Böhmisch- und Mährisch Leibeigenen Unterthanen ohne Vorzeigung des Consenses von ihren Herrschaften allda in Hungarn Copuliret werden sollen, nicht abgewichen, auch wegen der darunter obwaltenden Gerechtsame der Böhmischen und Mährischen Stände Allerhöchsten Orts dagegen keine Vorstellung gemachet werden. Dieses ist jedoch nicht von solchen mit Berg ämtlichen und Berggerichtlichen Attestaten versehenen Bergleuten zu verstehen, welche zwar ursprünglich Leibeigene Unterthanen waren, jedoch hernach, da sie einmahl in die wirkliche Berg-Arbeit getretten sind, die Freyheit überkommen haben, und nach dem selbst von dem Böhmischen Landes Gubernio, und der geistlichen Behörde im Lande publicirten Generali de Anno 1766 sich ohne allem weiteren Consens ihrer Grund-Obrigkeiten frey verehelîgen können, Massen ohne deme nach dem bestehenden Allerhöchsten Conscriptions Patent de

dato 10. Marty 1773 derley Berg=Arbeiter mit Consens ihrer Obrigkeiten zum Bergbau überlassen werden. Wornach sie also, so lang sie bey der Berg=Arbeit verbleiben, und nicht selbst in die Leibeigenschaft wieder zurücktretten, frey verbleiben.

Wovon demnach das Kayserliche Königliche Oberst Kammer=Grafen=Amt die sich hierwegen anfragenden daigen Seelsorger zu verständigen hat. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren göttlicher Obhut empfehlen.

Geben von der Kaiserlichen auch Kaiserlichen Königlichen Hof=Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wienn den 17. September 1779.

Aus dem k. n. u. Obristkammergrafen=Amts=Archive.

994.

Die Berggerichtsbeysitzer aus den bergstädtischen Magistraten sind als solche zu beeiden, und ihnen ein votum decisivum zu geben.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 17. Dezember 1779. H. Z. 4637.

Bey Empfangs=Bestättigung der neben berührten Nachrichts=Acten fünden Wir lediglich ad Nrum 3848 des alldaigen Amts=Sessions-Protocolls anzumerken, wie nach es bedenklich Vorkomme: daß die Bukanzer Berg Gerichts Assessores, und zugleich Raths Verwandte Von darum bei den wider den Gottesgabstollner Berg=

schreiber Lany zu fällenden Urtel sich absentiren zu dürfen, und dispensiret zu werden verlanget haben, weil sie ihren Vorgeben nach nicht beeidet, sondern nur als Assessores honorarii zu betrachten wären, wodurch dies orts das Vermuthen erweket wird: daß vielleicht diejenigen Assessores, welche aus den Städtischen Raths Verwandten qua tales angestellet werden, die Eides Pflicht als Königliche Berg Gerichts Assessores gar nicht abzulegen, und nur honorarie den Berg Gerichten beyzusizen gedenken. Welches aber wider die allerhöchste Gesinnung Ihro Mayestät löffe, massen sie im Falle, wenn sie nur honorarii wären, auch keine Vota decisiva haben könnten. Weßtwegen also sämmtlichen Bèrg Gerichten mitzugeben wäre: daß nicht nur die izigen, sondern auch alle künftigen Berg Gerichts-Assessores, wenn sie auch Stadt Raths-Verwandten wären, unumgänglich qua tales besonders in die Eides Pflichten genommen werden sollen, damit sie in derley Fällen keine Ausflucht, oder sich sonst quoquo modo ihrer Verbindlichkeiten zu entziehen Gelegenheit nehmen können.

Wien dem 17. Dezember 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

995.

Die mit einer höheren Zahlung oder Frohns-nachsicht begnadigten Gewerken haben mit Schluß eines jeden Concessions-Jahres über ihre Unkösten und Gefälle einen Ausweis zu verfassen, wovon ein summarischer Auszug an die Hofstelle einzusenden ist.

An das k. Obristkammergrafenamt zu Schemnitz, an die k. Inspektorat Oberämter zu Schmölniz und Nagybanien, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat, und an die k. Banatische Bergwerks-Direktion.

Hofkammerdekret vom 24. Dezember 1779. H. Z. 4735.

Es ist der Nothwendigkeit zu seyn befunden worden, anmit zu verordnen: daß all und jede in daigen Districten bauende, und mit der höheren Gold-, Silber-, Bley- und Kupferzahlung, oder Frohns Freyheit begnadigte Gewerkschaften unnachsichtlich dahin angewiesen werden sollen: auf das mit Schluß eines jeden Concessions-Jahrs so wohl über ihre sammentliche Berg- und Pochwerks Kösten, als auch über ihre in dem nehmlichen Jahre erzeugten Gefälle ein Ausweis verfasset, der erstere gegen Producirung der Original Kopeyen von dem Berg Gericht, der zweyte aber von der betreffenden Buchhalterey bescheiniget, sodann diesfällig Jährliche Verbau-Ausweise nicht nur bey den betreffenden Ober-Aemtern und Buchhaltereyen vorgemerket, folglich darnach in Absicht, auch die noch ferners zu bestehende, oder aufzuhöbende höhere Gold- und Silber Zahlung oder Frohn und Zehens-Befreyte der Bedacht genommen, sondern auch von eben diesen Ausweisen Jährlich ein Sumari-

scher Auszug an diese Hof-Stelle zum Gebrauch der hiesigen Hof-Buchhalterey eingesendet werde.

Wien den 24. Dezember 1779.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

996.

Da die Bergverwandten als freie, landesfürstliche Lehnsleute zu betrachten sind, auf welche die Landes- und Civilgesetze keinen Einfluß haben, so hat das nach dem ungarischen Gesetze geltende Kondivisionalitätsrecht für dieselben nicht allein keine Gültigkeit, sondern in allen Ländern, in denen die Maximilianische Bergordnung als Gesetz eingeführt wurde, ist bei dem Verkaufe, bei der Verschenkung, Abtretung, Vererbung, berggerichtlichen Aberkennung, oder sonstigen rechtlichen Uebertragung der Bergtheile, oder Verleihung der im freien Bergwerke weder ein Einstands- oder ein Vorzugsrecht geltend.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat, an die k. Inspektorat Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an die k. Banater Berg-Direkzion, und an die k. Szamoborer Berggerichts-Substitution.

Hofkammerdekret. Wien den 24. Dezember 1779. H. Z. 4764.

Da nicht nur aus den allerhöchsten orts eingekommenen revisions Acten in betreff einer zwischen den

Niederhungarischen Königlichen Kammer Physicus Johann Melchiori, und der Stadt Kremnizer Rosaisch, dann Roth= und Rafflischen Gewerkschafften wegen gewisser Bergteile ex capite juris praelationis obgewaldteter Strittigkeit, sondern auch schon aus anderen ähnlichen Vorfallenheiten hervorgekommen ist: daß sich nicht nur Bluts Befreinde der in hungarn und Siebenbürgen Bergwerk bauenden Waldburger und Gewerken, mit Beziehung auf das zwar in den hungarischen Landes und civil gesätzen sich gründende, jedoch gegen die Bestehende dortländige Königl. Maximilianische Bergordnung und allgemeine Bergfreyheit keines weeges auch auf die Bergwerke und Bergteile anwendbahre condivisionalitäts Recht, sondern auch so gahr die Mitgewerken aus Mißverstand der gedachten Bergordnung mit unächter Beziehung und ausdeüttung der gleichgesagter Königlichen Bergordnung angehängten sogenannten Schemnizer und Kremnizer Erlaüterungen Bei Verkauff, Verschänkung, Abtrettung, Vererbung, Berg Gerichtlicher Aberkennung, oder sonstig= rechtlicher übertragung der Bergteile, oder der auch schon vorher auflässig gewesten, und eine Zeit lang in freyen gelegenen Bergwerke da, und dort eines vermeintlichen Einstand= oder Vorzugs Rechts anzumassen gedenken; woraus folglich nicht nur allerlei ungegründete Klagen und Kostbahre Rechtsstrittigkeiten entstehen, somit die Gewerken und Bergwerks=Innhaber in ihren freyen und unbeschränkten Eigentum gegen die natürliche Billigkeit, und bestehende Bergfreyheit bekränket, der Baulust anderer Gewerken erstickt, und der öffentliche credit der bauenden gewerken selbst geschwächet, sondern auch selbst dem allerhöchsten Berg Regal= und Landesfürstlichen fiscalitaets Gerechtsamen zu nahe getretten wird.

So haben Ihro Kaiserliche Königliche Apostolische Mayestät über einen in Eingangs gemeldeter revisions Sache erstatteten allerunterthänigsten Vortrag sub repro-

ducto 23tii currentis allergnädigst zu entschlüssen geruhet: daß derlei unfug, und allenfalls da und dorten mit connivenz der Ober- und unter Berggerichte gegen die bestehende Bergordnung und allgemeine Berg-freyheit eingeschlichene Missbraüche gänzlich abgestellet, und sämmtlichen Berggerichten in hungarn, croatien, Slavonien, Siebenbürgen, und allen jenen districten, wo die obgemeldte Königliche Maximilianische Bergordnung zu beobachten vorgeschrieben ist, durch die betreffenden Landes Stellen und Oberämter von Seite dieser hof stelle per circulare bedeutet, auch mittelst gesagter Berggerichte die gewerken selbst verständiget werden sollen; daß, da in gesagten Ländern jeder in- und Ausländer, wenn nicht wieder einem oder den anderen aus erhöblichen Ursachen nach der bestehenden gesatzmässigen Bergwerks Verfassung sonst eine Ausnahme obwaldtete, Bergwerke zu bauen erlaubet ist, und die gewerken selbst in Ansehung ihrer ordnungsmässig bauenden Bergwerke und Bergteile nicht anderst als Landesfürstliche Lehensleüte (feudatarii) zu betrachten sind, weder Bluts befreindten nach den in den hungarischen Landes und civilgesätzen in ansehung der adelichen gütter zwar bestehenden, jedoch auf die Bergwerke und Bergteile gegen die Bergordnung und allgemeine Bergfreyheit keines weegs anwendbahren condivisionalitäts Recht, noch denen Mitgewerken selbst bey einem Bergwerk einiges Vorzugs- oder Einstands Recht in ansehung der ordnungsmässig verzubußten, oder versamkosteten Bergteile nach der Bergordnung zustehe, sondern jeder Bergteil habender gewerk solche durch ordentliche Königliche Berggerichtliche Belehrung, und Zuschreibung rechtmässig erhaltene Bergteile als sein wahres, unbeschlagenes und freyes Eigentum nach belieben verschänken, verkaufen, vertestiren, Abtretten, verpfändten, und durch andere rechtliche Weege und handlungen mit Vorwissen und ordentlicher Vormerkung der Königlichen Berggerichte übertragen könne,

und solche auch ihme ex capite liqvidi debiti, und sonst durch gerichtliche Erkantnis ab, dagegen aber denen creditoribus in solutum, oder auch anderen Siegenden Parteyen, wie nicht minder in caducitäts oder anderen fiscalitäts Fällen den Königlichen Berg fisco zuerkennet, zugeschrieben, und ordnungsmässig eingeantwortet werden mögen; Wohingegen in jenen fällen, (da die Bergteile von einem Gewerken nicht mehr verleget, vorgebüßet, oder versamkostet, sondern aufgelassen werden wollen, und der gewerk sich solcher gestaldt seines Rechtes selbst begiebt, wodurch die Bergteile in das Retardat verfallen), das Vorzugs Recht denen Mitgewerken, welche die ganze grube oder das Werk verlegen, allerdings zustehe, und diesen jure accrescendi in communione von Recht- und Billigkeitswegen zufallen. wollten aber sämtliche Mitgewerken solche Bergteile in communione nicht verlegen, und sich pro rata ihrer schon vorhien besessenen Bergteilen Berggerichtlich zuschreiben lassen; als dann stünde es allererst einzelnen Mitgewerken frey, sich solche mit Einwilligung der übrigen Mitgewerken vor anderen praestitis praestandis zuschreiben zu lassen.

Im übrigen verstehe sich von selbsten: das jene Bergwerke, welche nicht ordnungsmässig gebauet, sondern einmahl auflässig, und nicht aus erhöblichen ursachen in Rechts bewährter Zeit Berggerichtlich gefristet worden sind, nach vorschrift der Bergordnung gänzlich in das Landesfürstliche Freye verfallen, folglich die alten gewerken darauf weiter keinen Anspruch machen können, sondern solche bloß denjenigen zustehen, welche derlei Werker ordnungsmässig wieder Muthen, aufnehmen, und Berggerichtlich darüber Belehnet worden.

Endlich aber, und da vorgesagte Missbräuche in Ansehung des von denen Mitgewerken zu behaupten vermeinten Vorzugs- oder Einstand Rechtes bei Bergtheilen bloß aus Mißverstand des 2ten §. 11ten Artikuls

der Kremnizer Erläuterung entstanden zu seyn scheinet: So wollten allerhöchst gedacht Ihro Mayestät sothanen Artikul zu Vorbeugung aller noch künfftig etwan daraus entstehen mögenden Irrungen nach den eigentlichen Sinn des allerhöchsten gesäzgebers in ansehung des denen Mitgewerken gebüerenden Vorzugs Rechts eben nicht anderst, als wie schon vorher gemeldet worden ist, nur allein von retardat Bergteilen allergnädigst verstanden haben; wie dann die der Königlichen Maximilianischen Bergordnung beigefügten sogenannten Kremnizer und Schemnizer Erlaûterungen als bloße von dem höchsten gesäzgeber neben der allenthalben in gesagten ländern zu beobachtenden Bergordnung bestättigte Statutarische Gesäze zu betrachten wären; welche sich nach den ausdrucklichen Innhalt der denselben vorgesezten Rubriquen nur auf die darinnen benennte Berg districte, benanntlich die Kremnizer auf Kremniz und Königsberg, die Schemnizer hingegen auf Schemniz, Neûsohl, Bugganz, Dillen und Libeten, keines weegs aber wechselweis auf diese oder jene, oder gahr auf andere hungarische und Siebenbürgische Berg districte und Bergwerke beziehen, da derlei Statutarische Gesäze ultra districtus jurisdictionis determinatae nicht extendirt, sondern strictissime verstanden werden müssen; weil ansonst durch derlei einander in vielen Stücken ausdrücklich wiedersprechende, und nur allein den benannten ortschafften ins besondere anpassenden Gesäze die gröste Verwirrung entstehen, und kein sicheres Recht bestimt werden könte.

Welche allerhöchste Willensmeinung sowohl zur selbst eigenen Beobachtung, als auch zur gehörigen weitern Kundmachung an die Gehörden hiermit eröffnet wird.

Wien den 24. Decembris 1779.

Aus dem k. k. Hoffammer-Archive.

997.

Welchen Bergbeamten Bergbau zu treiben oder Bergantheile zu besitzen, verbothen oder bewilligt, und wie die Erlaubniß dazu einzuholen ist.

Kein wirklicher k. Bergbeamte darf ein waldburgerliches Haus innerhalb seines Amts-Districtes besitzen.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 7. Januar 1780. H. Z, 20.

Es ist nicht nur an Seite derjenigen Berg-Beamten, welche nach dem 2ten §. 1ten Art:, und 1ten §. des 27. Art: der königl: Maximilianischen Bergordnung das eigene Bergwerk bauen, oder die Bergtheilnehmung in ihren Districten verbothen ist, sondern auch hauptsächlich an Seite der königlichen Berg-Gerichte strafbar: daß erstere entgegen dem gleich angezogenen Gesetz, und den auch in Sachen von dem ehemaligen Münz- und Bergwesens-Hof-Collegio, und Direction in den Jahren 1755 und 1759 ergangenen Verordnungen dennoch verschiedene Bergtheile an sich gebracht, und wenn sie oder ihre Ehegattinen, und Kinder solche ererbet, oder sonst rechtlich an sich gebracht, wenigstens nach der bestehenden Vorschrift von dieser Hofstelle durch den behörigen Weg nicht zu deren Beibehaltung die Erlaubnis gehörig angesuchet haben, dann daß von letzteren derlei Bergtheile zu Gewähr und Ueberschreibungen ohne allen Anstand, und ohne hierwegen an das k. k. Oberkammer-Grafenamt die behörige Anzeige zu machen, gestattet worden ist, weßwegen diese eine scharfe Ahndung jene aber mit der wirklichen Confiscation der Bergtheile, nach der klaren Vorschrift der Bergordnung

selbst bestraffet zu werden verdienten. Da jedoch respectu eines oder des andern Individui dennoch besondere Umstände, und Ursachen obwalten därften, weßwegen sie die entweder durch Erbschaft, Verehelligung, oder durch andere Zufälle ohne ihr willkührliches Bestreben an sich gebrachten Bergtheile ohne ihren, und ihrer Famille beträchtlichen Nachtheil nicht haben, veräusseren mögen. Und da es auch in Ansehung derjenigen Berggerichts Beysitzern, welche nach den bisherigen Institut, entweder aus den Städtischen Magistrats Individuis, oder aus der Waldburgerschaft selbst erkiesen werden, wenigstens bei der dermaligen Verfassung noch eine Ausnahme leiden muß; so wollen Wir zwar noch pro praeterito, in Ansehung der Confiscation der Bergtheile darüber hinausgehen, jedoch mit Ausnahme der gleich gedachten aus den Städtischen Magistrat, und der Waldburgerschaft dermal angestellten Berggerichts-Assessorn anmit verordnen: daß alle diejenigen Oberen und andere Beamte, welche gegen der ausdrücklichen Bergordnungs-Vorschrift einige Bergtheile in ihren untergebenen, oder mitzubesorgen habenden Districten besitzen, solche a Dato Publicationis dieser sämtlichen Berggerichten kund zu nehmenden Verordnung in 6 Monaten, um so gewisser zu verkauffen, oder sonst zu veräusseren, und sowohl von sich, als ihren Weibern, und leiblichen Kindern abschreiben zu lassen verbunden seyn sollen, als im widrigen derlei auf gedachte Berg Beamte ihre Weiber, und leibliche Kinder vorgemerkten Bergtheile ohne weiteren dem königl. Berg fisco anheim verfallen seyn sollen. Da aber die unterm 23. Octobris 1755, und 11ten Julii 1759 in Sachen an das k. k. Oberkammer-Grafenamt erlassenen Münz- und Bergwesens-Hof-Collegii- und respective Hof Directions Verordnungen allzu general lauten, und indistincte auf alle ihme k. k. Oberkammer Grafen-Amt unterstehenden Berg Cameral Beamten verstanden werden könnten. Welches jedoch nach den ausdrücklichen Formalien der obangezogenen Bergordnungs-Artikul der

Sinn des höchsten Gesetzgebers nie gewesen ist, noch auch mit der allerhöchsten Willens-Meinung Ihro dermalen regierenden k. k. Apostol. Majestät übereinstimmet, indeme allerhöchst dieselbe auf die von Seiten des Herrn Hofkammer Praesidentens hierwegen aus Gelegenheit derjenigen Allerhöchsten Resolution: daß sich keine königlichen Räthe, und Beamte in particular Negocien einlassen sollen, allerunterthänigst geschehene Anfrage sub reproducto 5. Maji 1776 allergnädigst zu erkennen zu geben geruhet haben, daß denen königlichen Räthen, und Berg- Cameral Beamten, der Bergbau, und die Mit-Interessirung derselben hierbey ohne Anstand zu gestatten sey; So wird bey dem obgemelten Verboth allerdings der Unterschied zn beobachten seyn: daß sich dieses nur auf jene Ober- und Berg-Beamte beziehe, welche die Gerichtsbarkeit in Bergsachen entweder unmittelbar, oder auch nur instruendo ausüben, als auf den Herrn Oberkammer-Grafen, die königl. Herrn Berg-Räthe und Assessores, königliche Bergmeister, Bergrichter und ihre Assessores, Notarios, Vicenotarios, und Gerichtsdiener, wie nicht minder auf diejenigen, welche die königliche Frohn zu besorgen, und zu verrechnen haben, folglich auf die Münz- und Berg-Cameral Kassa, wie auch Berg-Requisiten- nnd Material Verreitungs-Beamten, auf die königliche Probierer, Hütten Beamte, Erztheiler, und Mässer, dann auf die königliche Markscheider beziehe, worunter jedoch keineswegs auch die übrigen Cameral- und Wirthschafts-Beamten, auch nicht die Pensionisten, welche keine wirklichen Dienste mehr leisten, noch die Wittwen und Kinder der schon verstorbeneu Berg-Beamten verstanden werden mögen, denen allerdings immer, und ausser derenjenigen Berggerichts Districten, in welche sie angestellet sind, zu gestatten ist: daß sie Bergwerke muthen, sich verleihen lassen, und selbst bauen, dann auf sich, ihre Weiber oder Kinder Berggerichtlich vorschreiben lassen können.

Was hingegen, die, entweder blos aus dem höchsten Aerario, oder auch theils von diesen, und theils von anderen privat Mitgewerken besoldeten Haupt= oder minder Gewerkschaftlichen Werks=Beamten, als Berg=Verwalter, Berg Ueberreiter, Pochwerks Beamte, Bergschreiber, Zechschreiber, Hutleute, und andere derlei Beamte und Aufseher betrift, auf diese beziehet sich zwar vorgemeldetes in der Bergordnung gegründetes Verboth stricte nicht, da aber in Ansehung derselben, jegleichwohl, wenn sie in ihren Verwees Districten, und nahe an denen ihrer Aufsicht, Obsorge, oder Verwesung untergebenen Werkern Bergwerke bauen, oder Theile übernehmen sollten, allerlei Verdacht entstehen könnte. So wäre in derlei Fällen jedesmahl von den Berggerichten an das k. k. Oberstkammer=Grafenamt, und von selben ferners an diese Hofstelle die besondere Anzeige zu machen, und das Gutachten zu erstatten: ob einen, oder dem anderen Individuo der Berg=Bau, oder die Theilnehmung zu gestatten sey? oder nicht?

Gleichergestalt hätte es auch zu geschehen, wenn einem, oder dem anderen aus jenen Beamten, auf welche sich obgesagtes Verboth ausdrücklich beziehet, durch Erbschaft, Heirath, oder durch rechtlichen Weege Bergtheile zufielen. Wohingegen gar kein Zweifel obwaltet, daß alle königlichen Berg=Beamte, ihre Weiber und Kinder ohne Unterschied außerhalb ihrer Jurisdictions-Districte ohngehindert, und ohne allen Anstand Bergwerke bauen, oder Bergtheile besitzen können.

Sollte jedoch Jemand gegen mehr gemeldetes Verboth, und diese gegenwärtige allen Berg Beamten durch die königlichen Berg=Gerichte kund zu machenden Verordnung eigenmächtig, und willkührlich handlen, und falls er einer specialen Erlaubnis bedärffte, solche nicht durch die behörigen Weege ansuchen, auch ohne solche bevor zu erhalten, sich in wirklichen Bergbau gegen das Verboth einlassen, oder Theile übernehmen, oder auch, wenn sie ihme, oder den seinigen rechtlich zufielen, nicht längstens bienen 6 Mona=

ten a dato der geschehenen Abhandlung, oder der rechtlichen Zuerkennung die erforderliche Erlaubnis wegen deren Beibehaltung zu erlangen, oder aber solche Theile selbst zu veräußeren trachten. So wäre gegen dieselbe in Conformitate der Bergordnung unnachsichtlich mit der Confiscation solcher Bergtheile, und auch gegen die Berg-Gerichte selbst, wenn sie hierwegen die behörige Anzeige zu machen unterließen, mit scharfer Bestraffung nach Bewanntniß der Umstände zu verfahren. Wie denn im übrigen hierauf auch bei Ersetzung der königlichen Bergwerks-Bedienstungen jedesmal zu reflectiren, und ob ein, oder dem anderen anzustellenden Individuo diesfalls nicht einige Hindernisse im Wege stehen? jedesmal das Gutachten mit zu erstatten ist.

Endlich wird das vorhin schon bestehende Verboth abermal hiermit erneueret: daß kein wirklicher königlicher Berg Beamter ein waldburgerliches Haus in seinem District unter Verlust des Dienstes, ohne diesortige Erlaubnis quocunque modo an sich bringen solle. Hätten aber bis nunzu jegleichwohl einige derlei Berg Beamte waldburgerliche Häuser entweder durch Erbfolge, Heurath, oder andere rechtliche Weege an sich gebracht: So sollen solche specifice mit dem Gutachten anher angezeiget werden: ob hierwegen einiges Bedenken obwalte? und ob ihnen der Besitz solcher Häuser ferners zu verstatten sey, oder nicht?

Wien den 7. Jänner 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

998.

Provisions-Normale für die Bergkammern Schemnitz, Kremnitz und Neusol, und für die Eisenhandlungen zu Rohnitz und Theisholz.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 21. Jänner 1780. H. Z. 231.

Hoch und Wohlgeborner Graf, besonders lieber, dann Edelveste liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denenselben jederzeit bereit anvor. Das von der hiesigen Kaiser Königlichen Münz und Bergweesens Hof-Buchhalterey verfaßte, und hierorts beangenehmte Provisions Normale für die Berg-Kammer Schemnitz, Kremnitz, Neusohl, dann die Eisenhandlungen Rohnitz, und Theisholz, wollen Wir ihme Kaiser Königlichen Obrist-Kammer-Grafen-Amt zur künftigen Beobachtung mit dem Auftrag hier anschlüssig zugeferttiget haben, daß alle viertel Jahr mittelst eines besonderen Berichts eine nach dem hier weiters angebogenen formulare zu verfassende Consignation von allen in Zeit eines Quartals verliehenen Provisionen mit Bemerkung des Namens, Condition, oder Arbeit, in welcher ein jedes Individuum gestanden, nebst den Ursachen, warum solches mit diesen, oder jenen Betrag provisioniret, und von was für einen Tag solche zu beziehen angefangen worden, an Uns eingeschicket werden solle. Uns übrigens sammt dem Herrn Grafen und denen Herren Göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kaiser Königlichen Hof-Kammer in Monetariis et Montanisticis. Wien den 21. Jänner 1780.

Provisions Normale.

./.

Provisions

Wie solches in Zukunft bey denen drey Berg-Kammern handlungen Rohnitz, und

Beym Berg, und denen Puch-werken.	Wochentliche Schemnitz kr.
Hutleute am Berg	3 fl. 2 fl. 30 kr. 2 fl.
Krazenfüller	1 fl.
Erztheiller	51 kr.
Tag-Zimmermeister	51
Gruben-Zimmermeister	36
Puchwerks-Zimmermeister . . .	45
Tag-Zimmermann	24
Gruben-Zimmermann	17 et 24
Kunst-Zimmermann	24
Zimmer-Pallier	45
Maurer-Pallier	45
Kammer- und Berg-Probenstampfer	40
Krazenfüllers-Gehülff	45
Inslet-Stecher	45
Insletstechers-Gehülff	30
Säckmacher	40
Lehn- oder Erzt-Hauer	30
Schachtmeister	30
Kunststeiger	51
Kunst-Warther	30
Gäng-Theiller	30
Lohn oder Geding Hauer . . .	20 et 24
Schachtmitmeister	20 et 24
Kunst Lehr Heyer	20 et 24

Normale N.

Schemnitz, Kremnitz und Neusohl, dann denen Eisen-Theisholz beobachtet werden.

Provisionen bey	
Kremnitz.	Neusohl.
kr.	kr.
3 fl. 2fl. 30kr. 2 fl.	3 fl. 2fl. 30 kr. 2 fl.
45 kr.	45 kr.
45	45
45	45
24	24
40	40
12	12
15	12
15	12
40	40
40	40
30	30
30	30
30	30
20	20
20	20
18 et 24	18
18	18
30	30
21	21
21	21
18	18
18	18
17	17

	Wochentliche
	Schemnitz.
	kr.
Ordinari = Lehrheyer	17
Schacht = Lehrheyer	20 et 24
Hundstösser	20 et 24
Halden Heyer	24
Stürzermeister	20 et 24
Stürzer	24
Anschlager	17
Stürzerlehrhauer	17
Ausrichter	15
Rinnenfeger	15
Häspler	15
Gapel = Huttmann	45
Gapel = Wächter	30
Kammerhof = Nachtwachter . . .	24
Handlungs = Nachtwachter . . .	21
Hundaufschneider	24 et 30
Siebmacher	30
Klopfer in der Stadt	..
Weeg Aufseher	..
Gäng Puchaufseher	45
Waschwerksaufseher	45
Puchwerks Zimmermann . . .	24

Denen jenigen Waschwerks Arbeiteren die allein allda durch 8 Jahre gearbeitet, und ehebevor in keiner anderen Berg Arbeit gestanden, so fern der Schichten Gehalt sich nicht höher als von 3 bis 9 Kreuzer erstrecket, ohne daß selbe nicht

Provisionen bey		
Kremnitz.	Neusohl.	
kr.	kr.	
15	15	
15 et 18	15	
15	10	
..	..	
15 et 18	15 et 18	
15	12	
15	12	
15	12	
12	12	
12	12	
12	12	
30	30	
18	18	
18	18	
18	18	
20	20	
20	20	
..	..	} sind beyde nach jener Klasse zu provisioniren, unter welcher Sie vorhin in der Arbeit gestanden sind, sonst sind sie nicht provisions fähig.
..	..	
30	30	
30	30	
15	12	

	Wochentliche
	Schemnitz.
	kr.
würklich in der Arbeit geschädiget worden, oder aber sonderbare Considerations würdige Umstände beibringen können, ist keine Provision zu geben; Bey vorbringender Beschädigung oder sonsten Erbarmenswürdigen wahrhaften Umständen jedoch können erfolget werden	18
Denen so 9½ bis 15 kr. Schichtengehalt genossen	20
Die 15 bis 24 kr. bezohen . . .	22
Wasser Seüg-Aufseher	40
Graben-Warther	20 et 24
Teich- und Graben-Warther . .	20 et 24
Siebsetzer	40 et 30
Kammer- und Berghaiducken-Zehentner	45
Kammer und Berggerichts Haiducken	24
Machin Holz abmesser, oder Schreiber	1 fl. 30 kr.
Machin-Schmidt	30
Vitriol Siedmeister	..
Machin Schlosser	30
Pock Dirigirer	24
Machin Haitzer	20
Kunst Schmirer	20
Puchwerks Uebergeher	51

Provisionen bey		
Kremnitz.	Neusohl.	
kr.	kr.	
18 .	..	
20	..	
22	..	
24	24	
15 et 18	15 et 18	
15 et 18	15 et 18	
18 et 24	18 et 24	
30	30	
		Herrschafts Hayducken wie die Neusohler.
18	18	
..	..	
..	..	
45	..	
..	..	
..	..	
..	..	
..	..	
51	..	

	Wochentliche
	Schemnitz.
	kr.
Puchwercks Schafer	45
Schlam Schafer	40
Puchwercks Kasten Auswerfer . .	20 et 24
Alter oder Hauptschlåmer . . .	36
Junger oder Mittel-Schlåmmer .	30
Alter Stampfer . . , . . .	30
Junger Stampfer	24
Gapel-Schaffer	..
Schacht Zimmermann	..
Fluder Zimmermann	..
Fluder Holz Schlepper	..
Premser	20 et 24
Rinnen Meister	..
Rôhren Warter	..
Rinnen Mitgehilf	..
Rinnen Arbeiter	..
Holzhaüer	..
Holzschlåger	..
Schoberagg	..
Drey Schichtner	..
Gång Gleiser Alt oder beschådiget .	..
Pulver Tråger	..
Floßbrecher	..
Kohlgleiserinn	..
Windschachter Schmitten.	
Schiermeister und åltefte Gesellen .	30
Jüngere Gesellen	24
Kammeral Hußaren	2 fl. 30 kr.

Provisionen bey	
Kremnitz.	Neusohl.
kr.	kr.
45	..
37	..
18	18
24	24
18	18
21	21
17	17
..	30
..	24
..	18
..	15
18	12
..	45
15 et 18	12
..	30
..	10
..	10
..	10
..	18
..	8
..	6
..	7
..	25
..	10
..	..
..	..
2 fl. 30 kr.	1 fl. 15 kr.

	Wochentliche
	Schemnitz.
	kr.
Waldhüter	2 fl. 30 kr. 2 fl. et 1 fl. 15 kr.
Waldforster	3 fl.
Silber und Kupfer Hütten.	
Hüttenschafer	51 kr.
Vormesser, oder Schmelzer . .	30
Schmelzershelfer	24
Ofen Schichtarbeiter	21
Silber Treiber	45
Silber Treibers Gehülf	30
Junger Treiber	24
Krätzwascher, oder Hütt Köper .	21
Gestibmacher	15
Rostmacher, oder Rostmeister . .	40
Röster	27
Hütten Zimermann	24
Hütten Probenstampfer	30
Hütten Nachtwachter	21
Kohlungswachter	21
Hüttenhayducken	24
Sandstampfer	15
Bleyhütten.	
Schmölzer	33
Schmölzershelfer	27
Hüttköper, oder Krätzwascher . .	27
Flamm Ofen-Röster	33
Flamm Ofen-Rösters Mitgehilf .	27

Provisionen bey	
Kremnitz.	Neusohl.
kr.	kr.
2 fl. et 1 fl. 15 kr.	2 fl. et 1 fl. 15 kr.
3 fl.	2 fl.
40 kr.	40 kr.
30	25
24	18
21	15
45	45
30	30
24	24
21	18
15	15
30 et 36	30 et 36
20	20
18	18
30	30
18	18
18	10
18	18
12	12
..	..
..	..
..	..
..	..
..	..

	Wochentliche
	Schemnitz.
	kr.
Silber Brenngaden	
Silberbrenner	36
Silber Einsezer	36
Silber Güsser	36
Silber Güssers Mitgehülf . . .	..
Spleiß-Hütten.	
Aufseher	..
Spleisser	..
Spleissers Gehülf	..
Wascher	..
Zimmermann	..
Zimmermanns Gesell	..
Wachter	..
Saiger-Hütten.	
Frischmeister	..
Frischknecht	..
Kupfer und Eisen Hammer.	
Güsser	..
Plattenschmidt	..
Dratzieher	..
Kohlstürzer	..
Wochenarbeiter	..
Kupferschmidtmeister	..
Kupferschmidtgesell	..
Eisenschmidtmeister	..
Eisenschmidtgesell	..
Rechen-Kohlungen.	
Meisterknecht	..
Zubrenner	..

Provisionen bey	
Kremnitz.	Neusohl.
kr.	kr.
30	..
30	..
30	..
20 et 24	..
..	25
..	25
..	20
..	20
..	18 et 24
..	15 et 21
..	18
..	25
..	20
..	25
..	25
..	18
..	18
..	15
..	45
..	30
..	24
..	18
..	18
..	18

	Wochentliche
	Schemnitz.
	kr.
Zubrenners Gehülf	..
Kohlspleisser	..
Gedingarbeiter	..
Fuhrknecht	..
Bau und Rechenschreiber Amt.	
Kunstmeister	..
Pallier, oder Mitgehülf	..
Untermeister Knecht	..
Rechen Zimmerleuth	..
Saag-Mühlen.	
Holzmeister	..
Saagmeister	..
Saagknecht	..
Münz-Amt-Kremnitz,	
Münzer, weilen diese ad dies Vitae von der Münzer Gesellschaft unterhalten werden, haben ab Aerario nichts zu beziehen.	
Münz Schlossermeister	..
Erster Schlossergesell	..
Münzschlossergesellen	..
Feillenhauer	..
Münz Schmidt Knechtmeister . .	..
Münz Schmidt Knecht	..
Münz Wächter	..
Gold-Schaider	..
Gold-Münzers Wittiben . . .	..
Silber-Münzers detto . . .	..
Silberreüter	..

Provisionen bey	
Kremnitz.	Neusohl.
kr.	kr.
..	9
..	9
..	9
..	12
..	54
..	36
..	24
..	12
..	36
..	27
..	21
45	..
36	..
30	..
30	..
30	..
24	..
24	..
30, 45 et 50	..
25 et 30	..
25 et 30	..
2 fl.	..

Nota 1ma Ob ausgewiesene Provisionen sind jenen Arbeitern, deren selben Wittwen, und Kindern nur dazumahl zu verleihen, wenn die Männer, und respective Väter in Folge Verordnung von 28. September 1758 Acht ganze Jahre bey k. k. Werkern zu Hungarn, oder anderst wo in k. k. Erblanden in Arbeit gestanden sind, solte sich jedoch ereignen, daß ein oder der andere Arbeiter von denen Acht zur Provisions Fähigkeit fest gesetzten Jahren, in wirklicher k. k. Arbeit dergestalt beschädiget wurde, daß er zu all weiterer Arbeit untauglich wäre, so wäre in Ansehung desselben, des Weibes, und deren Kindern mit der Provisionirung eben so, wie mit jenen Arbeitern, welche die volle 8 Jahre in der Arbeit gestanden sind, fürzugehen, wenn einer derenselben aber, ausser der Arbeit, jedoch zur Zeit, da er solcher noch nicht gedanket hat, durch Krankheiten, oder andere natürliche Zufälle, auch wieder sein Verschulden in die Dienst Untauglichkeit solte versezet werden, so soll ihme ein ganzer Jahresbetrag von jener Provision zur Abfertigung abgereicht werden, denn er Classifications mässig würde zu beziehen haben, wenn er Acht Complete Jahre in der Arbeit gestanden wäre. Denen Wittwen, oder Vater, und Mutterlosen Waisen solcher Arbeiter aber, die vor denen Acht Completen Jahren in der Kays. Königlichen Arbeit verstorben sind, wäre ein Jahres Betrag jener Provision, die für dieselben bestimmet ist, zur Abfertigung abzureichen

2do Bey jenen Provisionen, die für eine Gattung der Arbeiter, und Bedienten, in mehr als einen Betrag ist ausgesezet worden, ist zu beobachten, daß die höhere und mindere Beträge nach Maß der lang geleisteten Dienste, der Beschaffenheit sothaner Dienste, auch allenfalls durch die in würklicher Dienstleistung erhaltene Beschädigung ein oder des anderen Individui, wodurch dasselbe zu fernerer Dienstleistung untauglich gemacht worden, zu verleihen kommet, und ist in der mittelst eines besondern Berichts einzuschickenden Viertl jährigen Provisio-

nen Consignation jedesmahl die Ursache anzuzeigen, warummen den ein oder anderen Individuo die höhere Provision ist bewilliget worden, jedoch ist bey Verleihung dergleichen Provisionen jederzeit hauptsächlich darauf zu sehen, das diese dem vorhin bezohenen Lohn angemessen ausfallet,

3tiò Bey denen Huttleüthen am Berg, Waldhüttern, und Waldforstern (als bey welchen von darumen mehrere Klassen zu Provision angenohmen worden sind, weilen für diese Gattung mindere Bediente mehrerley verschiedene Löhne bestimmet sind) kommet bey sich ergebenden Fall, das ein oder anderes Individuum provisioniret werden solle, darauf zu sehen, daß die verleihende Provision den Vorhin bezohenen Lohn, es mögen Umstände unterwalten, was für eine immer wollen, niemals übersteiget, zu dem Ende ist in der einzuschickenden Quartaligen Consignation jedesmahlen der vorhin bezohene Lohn beyzusetzen.

4to Von all obstehenden Provisionen, wenn solche denen betrefenden Individuis einmahl werden verliehen worden seyn, gebühret deren hinterlassenen Wittwen, durchgehends die Halbscheide, welches sich auch in jenen Fall verstehet, wenn ein oder anderer Arbeiter oder Bedienter durch seine langwürig gute, oder sonsten Considerations würdige Dienste, oder durch Verunglückung in würklichen Dienst, die obberührte höhere Provision verdienet, solche aber nicht erlebet hat, in solchen Fall, deme ohngeachtet der hinterlassenen Wittib die Halbscheide jener Provision, die ihren Mann gebühret hätte, zu verleihen kommet.

5to Denen hinterlassenen Vaterlosen Kindern der gemeinen Arbeiter, können bis in das 12. Jahr wochentlich 3 Kreuzer abgereichet werden, jene der minderen Bedienten hingegen, wenn sie die Anzahl von dreien nicht übersteigen, sind von der Provision der Mutter zu unterhalten, wenn sich aber der Fall ergebe, daß die Anzahl deren hinterlassenen Kindern mehr als auf drey sich belaufen sol-

te, so sollen für jedes Kind annoch Wochentlich 12 Kreuzer bis in das 16. Jahr, nebst der der Mutter Classifications mässig zukommenden Provision, abgerechnet werden.

6to Denen Vater- und Mutterlosen Waisen der gemeinen Arbeiter hingegen sind nach Beschaffenheit der Umstände, und Verdiensten deren Vätter 7, 7½, 8, auf 9 Kreuzer, wochentlich bis in das Complete 12. Jahr denen Kriplhaften, und undienst fähigen aber ad dies vitae, jener der minderen Bedienten, hingegen in solchen Fall wochentlich 24 Kreuzer, bis in das Complete 16. Jahr, denen Kripelhaften und undienstfähigen aber auch ad dies vitae zu bewilligen.

7mo Da bis anhero Normalmässig gewesen ist, daß jenen Arbeitern, welche in der würcklichen Arbeit beschädiget, und dessentwegen Provisioniret worden sind, nebst der normalmässigen Provision, auch der sogenannte Beschädigungs Groschen abgereichet worden ist, so behebet sich zwar dieser Beschädigungs Groschen, bey jenen Arbeitern, für welche mehrerley Klassen zur Provision bestimmt worden, weillen dieselbe vermög der zweiten Nota, wenn sonst keine anderen Beweggründe darzu vorhanden sind, eben von darumen der höheren Provision fähig sind, somit dieser Beschädigungs Groschen bey ihnen nicht mehr Platz greifet, dahingegen kommet jenen Arbeitern, für die nur eine Klasse zur Provision bestimmt ist, wenn sie in würcklicher Arbeit beschädiget, und darumen Provisioniret worden, nebst der Classificirten Provision auch der wochentliche Beschädigungs Groschen abzureichen.

Eisenhandlung Rohnitz.	Wochentliche Provision kr.	Eisenhandlung Theisholz.	Wochentliche Provision kr.
Hochofenmeister . .	16	Lohn Hauer	12
Frischfeuermeister . .	16	Geding Hauer . . .	12
Hamermeister . . .	16	Schmölzmeister . . .	16
Blaufeuermeister . .	16	Schmölzer	12
Zimmermeister . . .	16	Gestüb Raderer . .	12
Kohlmeister	16	Haitzer	12
Blaufeuermeister Gesell	12	Köhler	10
Hauer	12	Gruben Zimmermann .	12
Schmölzer	12	Wachter	18
Frischer	12	Rauchmaß Aufschneider	16
Schmidt	12		
Zimmerleuth . . .	12		
Wachter	12		
Maurer	12		
Hochofen Aufgeber . .	10		
Frisch und blaufeuer Haitzer	10		
Gemeine Grubenarbeiter	10		
Köhler	10		
Erzt Pucher	10		
Frömmers Mitgehülf .	10		
Leimschlager	10		
Ofen Schicht-Arbeiter .	10		
Handels Hayducken .	15		

Wegen Provisionirung deren Wittwen, Kindern, und Waisen, ist sich durchgehends nach Schemnitz zu betragen.

(L. S.) Pr. Kaiserliche Königliche Münz und Bergwesens Hofbuchhalterey.

Wien den 29. Dezembris 1779.

⁒ Consignation.

Deren ob Seite des Niederhungarisch Kaiserlichen Königlichen Oberst-Kammer-Grafen-Amtes in den . . . . Quartal, das ist von . . . bis . . . bewilligten Normalmässigen Provisionen.

Nro	Namen und Condition oder Arbeit, in welcher der zu provisionirende gestanden.	hat bis anher an Wochen oder Schichten Lohn bezohen.	Ursachen warumen er provisioniret, und ihme die ausgesetzte Provision ist bewilliget worden.	Betrag der wochentlich bewilligten Provision. fl.	kr.	Hat solche zu beziehen angefangen von...

Aus dem k. n. u. Obrist Kammergrafenamts Archive.

999.

In wie fern Fremden die Besichtigung der Bergwerke zu gestatten ist.

An das Obrist-Kammergrafenamt zu Schemnitz; an die Inspectorat-Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien; an das Siebenbürgische Thesaurariat und an die Banatische Bergwerks-Direction.

Hofkammerdekret vom 28. Januar 1780. H. Z. 384.

Ihre K. K. Apostolische Majestät haben dieser treu gehorsamsten Hofstelle mittelst eines leztens herabgelangten Allerhöchsten Hand-Billet sub reproducto den 25. Jänner d. J. Um in dern Fällen wenn Fremde die K. K. Bergwerke zu besehen die Erlaubniß erlangen, allen schädlichen Folgen möglichst vorzukommen, nachstehendes zur künftigen Richtschnure fest zu setzen geruhet, und zwar.

Imo

Niemals solle anderen Fremden, als welche durch Ansuchen der betreffenden hier anwesenden auswärtigen Ministern von Ihro Majestät hiezu die Erlaubniß erhalten haben, der Aufenthalt und die Besichtigung der in denen Landesfürstlichen Bergstädten befindlichen Werkern zugelassen werden.

2do

komme denen Untergebenen Vorstehern zu verordnen: daß nur allein denen ankommenden Fremden (welche mit dem Erlaubniß Schreiben von dem Praeside der montanistischen Hof- Stelle sich legitimiren) die Berg- Poch- Schmelz und andere hiezu gehörige Werker und Machinen, und zwar also gewiesen werden, daß deren Aufenthalt in jeder Bergstadt sich nicht länger als auf drey höchstens vier Tage erstrecke, zu deren Begleitung immer wohlvertraute Beamten anzuwenden seyen.

3tio

solle sowohl auf derley angekommene Fremde als auch auf ihre mithabende Diener mit unvermerkter schicksamer Art wohl invigiliret werden, damit sie keine besondere Bekantschaften, lange Unterredungen, oder geheime zusammenkünfte weder mit denen K. König. noch mit denen Gewerkschaftlichen Manipulanten und Practicanten pflegen können. wessentwegen auch

4to

Diesen letzteren ernstlich zu verbiethen wäre, daß sie sich dafür nicht allein sorgsamst hütten, sondern sich auch nicht unterfangen sollen, derley fremden, Calculationes, Manipulations Beschreibungen, Riße oder Modellen, auf was immer vor eine Art zu kommen zu lassen, oder mit solchen zu correspondiren, da die darwider handelnde nebst der Cassation noch scharf bestraffet werden sollen. Ausser deme aber

5to

seye besagten Fremden in Besichtigung der Werker mit aller Höflig, und Willfährigkeit zu begegnen, damit sie in den bestimmten Tagen alle sehenswürdige Werker und Machinen bequem ansehen können, auch solche ihnen von den Beamten hinlänglich expliciret werden.

Endlich

6to

solle gleich nach der Abreiße derley Fremden jedesmal der betrefende Amts Vorsteher dem Praesidi der montanistischen Hof- Stelle, zu dessen erforderlicher Wissenschaft, die Nachricht von der Ankunft, Verhalten, und Aufenthalt derselben, auch wann, und wohin sie weiters abgereiset? erstatten.

Nach welchen sich also hinfüro Genauest zu achten seyn wird.

Wien den 28. Jänner 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1000.

Hüttenbeamte, welche bei der Verschmelzung der, der Gesundheit schädlichen Erze dienen, haben auf Kosten des Aerariums die Arzeneymitteln zu beziehen.

An das k. Nagybanier Inspectorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 4. Februar 1780. H. Z. 468.

Wir sind bereits hinlänglich überzeuget, wie schädlich der Gesundheit die Schmelzung der so sehr antimonialischen felsöbanier Bley=Erzen sich befinde, und daß es nicht möglich seye, die Hüttenbeamten von der frühzeitigen Lähmung der Glieder und dem Tod selbsten anderst zuerhalten, als daß ihnen mit den erforderlichen Arzneymitteln unter die Arme gegriffen werde. In Ansehung demnach der von dem Oberinspectoratamt angeführten ganz gründlichen Ursachen, wie auch in Ansehung, daß die Hüttenbeamten allda sehr gering bezahlet sind, wird hiemit bewilliget, daß denjenigen Hüttenbeamten, welche mit der so schädlichen und ungesunden felsöbanier Bleyarbeit umgehen, und somit täglich der Gefahr ihre Gesundheit zu verliehren, ausgesezet sind, die Apotheker Unkösten, in so weit die Hilfsmittel daraus für dieselben durch den Bergkameral Phisicum und Chyrurgum vorgeschrieben werden, ab aerario bestritten, und gegen Beylegung der durch den Phisicum revidirten Specificationen in den betreffenden Hüttenkopeyen in Ausgab gestellet werden können, Jedoch ist das Beneficium nur auf die Männer keineswegs aber auf ihre Ehegattinnen und Kinder zu erstrecken.

Wien den 4. Februar 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer=Archive.

1001.

Wie sich in Zukunft bei der Reparirung und Säuberung der, denen Beamten in den k. k. Gebäuden eingeräumten Wohnungen zu verhalten ist.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, an das k. Schmölnizer und Nagybanier Inspectorat Oberamt, an das k. Siebenbürgische Thesaurariat und an die k. Banatische Bergwerksdirection.

Hofkammerdecret vom 18. Februar 1780. H. Z. 603.

Es haben Ihre K. K. Apost. Majestät über einen von Allerhöchst deroselben Hof- und Rechnungs Kammer erstatteten Vortrag wie wegen Reparir, und Säuberung derer denen Beamten in denen K. K. Gebäuden eingeraumten Wohnungen sich zu verhalten seyn nachstehende Resolution allergnädigst herabgelangen zu lassen.

1mo.

Das von Seiten des Aerarii alle Landesfürstliche aerarial Haupt-Gebäude, und Haupt Reparationen mit Sartis Tectis.

2do.

Was durch Länge der Zeit abgenutzet ist, daß alte unbrauchbare Oefen, Zimmer, Böden, Thüren Schlösser und Fensterstöcke (so neu herzustellen oder nach thunlichkeit hinreichend zu Repariren sind).

3tio.

Die durch Ungewitter zerschlagene Fenster oder sonst zufällige Beschädigungen.

4to.

Die dem Hause sonst anklebende Onera, als die Haussteuer, der Iluminations Importo wo solcher bestehet, die Bestallungen, für den Rauchfangkehrer, und Hausmeister, wie auch die gewöhnlichen Geschenknüsse, für den Thurnwächter, dann die Unterhaltung der Brünnen, und Räumung des Schlauches bestritten werden dörfe.

Hingegen sie derley Gebäude bewohnende Partheyen verbunden seyn.

1mo.

Die Zimer und darinnen befindliche K. K. Mobilien und übrige Einrichtungen zu Conserviren, und beständig in saubern Stande zu erhalten.

2do.

Alles dasjenige, was nicht zur Nothwendigkeit oder Erhaltung der Meublen und Hausgeräthschaften erforderlich sondern nur zur willkührlichen Verschönerung oder eigenen Wohlgefallen gereichet, aus eigenem zu bestreitten.

3tio.

Die von ihnen und ihren Hausleuten bewohnende Zimmer selbst ausweissen, und was durch diese leztern zerbrochen, oder sonsten ruiniret wird, selbst repariren zu lassen, wo aber Raths- oder Sessions-Zimmer, Buchhalterepen, und Kanzeleyen, sich dabey befinden, sollen solche auf aerarial Unkosten ausgeweisset, und gesäubert werden.

4to.

Die Thüren- und Fenster-Veränderungen, so zur eigenen Bequemlichkeit dienen, wären auf eigene Kösten machen zu lassen, mit der Ausnahme jedoch, daß in diesem Falle jedesmahl die Anzeig an das betreffende Amt gemachet, und von diesem der Augenschein genohmen werde, ob derley Veränderungen dem Haupt-Gebäude nicht schaden können.

Wornach sich also in hinkunft sich pünctlich zu achten seyn wird.

Wien den 18. Februar 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1002.

Im Königreiche Kroazien wird die Maximilianische Bergordnung eingeführt.

An die k. Szamoborer Berggerichtssubstituzion.

Hofkammerdekret. Wien den 25. Februar 1780. H. Z. 690.

Zu künftiger Benehmung der k. Berggerichts Substitution in den vorkommenden Berggerichtlichen Agendis wird ein Exemplare der k. hungarischen Maximilianischen Bergordnung hiermit beygeschlossen, und solle dieses nebst den übrigen Berggerichtlichen Schriften ad Inventarium genommen, und bei allenfalls erfolgender Abänderung der k. Berggerichts-Substitution dem künftig zu ernennenden Berggerichts-Substituten, oder Berg Richter behörig übergeben werden.

Man ersuchet auch unter einem die k. hungarische Hofkanzley: dem Agramer Comitat durch Behörde mitzugeben: daß selbes ersagte Berggerichts-Substitution in ihrer Jurisdiction über die Bergwerke cum appertinentiis, dann über die Berg-Beamte, Berg Leuthe, und sonstigen Bergwerks Verwandte (welche dem Berggericht nicht nur quoad Personalia, et mobilia, sondern auch so weit es die Berg- Schmelz- und Hammerwerke cum appertinentiis betrift, quo ad realia überhaupt jedoch außerhalb der rural, und sonstiger civil Gründe nach Vorschrift der vorgedachten Maximilianischen Bergordnung nur allein unterstehen) keinesweegs irren, oder sich quoquo modo in die Bergwerks Angelegenheiten mischen, sondern vielmehr dem dermaligen Berg-Gerichts Substituten Johann Mayer, oder dem in der Folge etwann mit allerhöchster Beangenehmigung in Croatien anzustellenden ordentlichen Berg-Gericht die nöthige Assistenz leisten, und die Bergleute, und Bergwerksverwandte in den Gebrauch der ihnen sonst in Hungarn sowohl in Ansehung ihrer Personen, dann der Bergwerke, und dazu gehörigen Erfordernissen zustehenden

Privilegien und Freyheiten keineswegs beirren, folglich zu Beförderung des allerhöchsten Berg Regals, und des gemeinnützigen Berg Baues allen möglichen und geneigten Vorschub leisten solle.

Damit aber der zur Zeit angestellte daige königl. Berggerichts-Substitut, und Frohns Einnehmer Johann Mayer einen mehreren Glauben, und Ansehen haben möge: so wäre derselbe im Namen dieser Hofstelle qua talis von dem ad hunc Actum unter einem besonders dazu zu begwaltigenden k. k. Hollenburger Berg Richter Puchholz in Gegenwart des königlichen Kremnizer Hüttenschreibers Marquarts nach den hier beifolgenden Formulare ordentlich in die Eides Pflicht zu nehmen, und hierwegen die ordentliche Vormerkung in dem Berggerichts-Buch zu machen.

Gleichergestalten wird man auch für ersagte Königl. Berg-Gerichts-Substitution, um ihr ein mehreres Ansehen zu verschaffen, hierorts ein eigenes Amts-Sigill verferttigen lassen, und dem gedachten Substituten des nächstens zum nöthigen Gebrauch in Berg Gerichtlichen Agendis zuferttigen.

Wien den 25. Februar 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1003.

Die Berichte der Rückstände sind nicht quartaliter, sondern monatlich an die Hofstelle einzusenden.

An das k. n. u. Oberstkammergrafenamt, und an das Nagybanier Ober Inspectorat Amt.

Hofkammerdekret von 25. Februarii 1780. H. Z. 741.

Es seye bereits untern 7. Octobris 1761 und 1. Dezember 1770 von dieser Hofstelle per Circularia verordnet worden, daß mit Ende jeden Monaths eine Tabelle oder

Verzeichniß der in Rückstand Verbliebenen Abgeforderten Amts Berichten und Agendorum hieher einbeförderet, und dabey die Ursach des Ruckstandes mit kurzen angemerket werden solle, Welcher Auftrag auch an einige Länder Stellen und Aemter mit Beylegung eines Formularis zu derley monathlichen einzusendenden Tabellen untern 22. September 1775 wiederholt erlassen worden ist.

Nachdeme aber dessen ungeachtet schon seit längerer Zeit solchem Folge zu leisten unterlassen wurde, hierorts jedoch daran gelegen ist, von den Umständen und Ursachen der ruckständigen Berichte von Zeit zu Zeit genaue Wissenschaft haben;

So wird hiemit aufgetragen, daß in Zukunft gleich nach Ende eines jeden Monaths die schon öfters anbefohlene Tabelle der alldort ruckständig verbliebenen Amts Berichten mit beygefügter Ursach des Ruckstandes nach dem hier pro Norma beygebogenen Formulari an diese Hofstelle fortan unausbleiblich eingesendet und vorgeleget, oder auch, falls in einem oder dem andern Monath gar nichts im Ruckstand bliebe, solches eben mit wenigen hieher angezeiget werden solle.

Wien den 25. Februarii 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1004.

Die Silberbrenner, haben auch in die Bruderlade beizutragen, und sind nebst ihren Weibern und Kindern nach dem bestehenden Normale zu provisioniren.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt.

Hofkammerdekret. Wien den 31ten März 1780. H. Z. 1236.

Obschon Wir in gegenwärtigen Falle der supplicirenden Silber-Brenners Wittwe Catharina Zieglin angerathenermassen wochentlich 1 kr. zur Provision hiermit bewilligen: So wollen Wir doch anbei Verordnet haben: daß künfftig die Silber - Brenner ebenfalls mit in die Bruder-Laden beizutragen angehalten- folglich ihre Weiber, und Kinder nach den bestehenden Normali so wohl ex aerario, als aus der Bruder-Lade provisionirt werden sollen, um in Ansehung des Provisions - Normali nicht mehrere besondere Ausnahmen machen zu dürffen.

Welches mithin das K. K. Oberst Kammer-Grafen-Amt zu Veranlassen ohnermanglen wird.

Wien den 31ten März 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1005.

Die bey dem Kapniker Berggerichte vorkommenden Berg-Processe haben ihren Appellationszug an das k. k. Thesaurariat in Münz- und Bergwesen zu nehmen.

An das k. siebenbürgische Münz- und Bergwesens Thesaurariat.

Hofkammerdekret. Wien den 31. März 1780. H. Z. 1256.

Man habe beschlossen, daß die bey dem Kapniker Bergamt vorkommende Prozesse in den Bergwerks Angelegenheiten nach den allergnädigst erlassenen Novellar Articeln de Anno 1747 signanter aber Art. 14 den Zug der Appellation an das Thesaurariat in Zukunft zu nehmen haben solle, weil solches ohne ausserordentlicher Beschwerde der Partheyen an das Zalathnaer Berggericht nicht kann belassen werden, da andurch die Prozesse verlängert, und die kapniker Gewerken ein ganzes forum weiter umgehen müßten, als andere Siebenbürger Gewerken zugehen haben. Gleichwie man demnach durch seine Behörde das kapniker Bergamt belehren lasset hiernach sich zuachten, und ihre appellirte Prozese und gewöhnliche Berggerichts Sessions-Protokollen an das Thesaurariat zuübersenden, als hat auch das Thesaurariat das Zalathnaer Bergamt hievon mit dem Auftrag zuverständigen, damit auch selbes ihre Berggerichts Sessions Protokollen monatlich nach Hermannstadt überschicken solle, welche sodann das Thesaurariat in Münz- und Bergwesen sammt den kapniker Protokollen monatlich mit ihren etwan zu machen findenden Anmerkungen anhero einzusenden hätte.

Wien den 31. März 1780.

An das k. Nagybanier Inspektorat Oberamt.

Hofkammerdekret. Wien den 31. März 1780. H. Z. 1256.

In der den 19ten Junii 1747 Allergnädigst heraus gegebenen siebenbirgischen Berg-Ordnung ist Articulo 14 enthalten:

Gleichwie es sich geziemet allgemein festzusetzen, daß alle zwischen den Gewerken, und den dem Bergwesen unmittelbar gehörigen Personen entstehen mögende Stritsachen vor dem Berggericht abgehandelt, und entschieden werden sollen; also ist auch nothwendig zuentscheiden, daß der durch dessen gerichtlichen Ausspruch sich etwann beschwörd zuseyn findenden Parthey der Weg der appellation an das Thesaurariat dergestalten frey verbleibe, daß keinen appellirenden Theil unter was immer für Vorwand, solcher von dem Berggericht abgeschlagen werden könne; Es solle auch dasselbe verbunden seyn, auf das Ansuchen des appellirenden Theils die acta cum rationibus decidendi, oder den Beweg Gründen, warum die Sentenz gesprochen worden, an das Thesaurariat ohne einigen Widerstand und ohne Erwartung eines Befehls übersenden. Von den Ausspruch des Thesaurariats aber, wenn sich jemand durch denselben verletzt zu seyn vermeynete, soll eben der Weg des Recursus an Allerhöchst Ihro Majestät mittelst der durch gesammte Erblande in Münz und Bergwerkswesen aufgestellten Hofstelle offen verbleiben.

Nach dem klaren Innhalt dieses Gesetzes demnach kann nicht zugegeben werden, daß der Zug der Appellation von dem kapniker Berg-Gericht, über jene Bergwerks Strittsachen, die sich wirklich in Siebenbürgen bey Kapnik ergeben, an das nagybanier Ober Inspektorat Amt, welches in Hungarn lieget, dirigiret werde, nachdeme beyde Länder nach eigenen Gesetzen behandlet werden.

Daß die, in der Bukovina entstehende Bergwerk Strittigkeiten von dem Berggericht zu Kapnik an gedachtes Oberamt ihren Zug zu nehmen haben, kann hieher nicht angewendet werden, weil die Bukovina kein dem Großfürstenthum Siebenbirgen einverleibtes Land ist, Wohingegen der Kövarer District (wo Kapnik lieget) dann der mittere Zolnoker und Krasznaer Comitat, welche eben in Bergwerks Sachen dem Kapniker Bergamt wegen der Nähe sub dato 4ten August 1775 zugetheilet worden, unmittelbar selben reincorporirter sich befinden.

In übrigen ist aus dem obangeführten Gesetz zuersehen, daß die Partheyen nicht Ursach haben nach eingelegter Appellation selbsten sich ad forum revisorium zu verfügen, massen das Berggericht verbunden ist, die acta ohne Erwartung eines Befehls cum rationibus decidendi an das Thesaurariat, als an das forum revisorium selbsten abzusenden, gleichwie auch die Promulgation der sodann geschlossenen sentenz des fori revisorii in foro primae Instantiae zugeschehen hat, wegen welchen demnach die streitende Parthey keine Ursach habe, einige Unkosten mit Reisen machen zu müssen.

Da nun die Bergordnung das Thesaurariat als Forum appellatorium in Bergwesen Strittigkeiten bestimmet, und wenn die appellation an das Zalathnaer Berggericht, und von dannen erst an das Thesaurariat gehen solle, die Partheyen um ein Forum mehr, als sonsten üblich ist, haben würden; Als wollen Wir das Oberinspektoratamt auf dessen Anfrag hiemit belehren und verordnen, daß die Appellation aus angeführten Ursachen in jenen Bergwerks Strittigkeiten die in Siebenbirgen unter dem Kapniker Bergamt vorkommen, an das Thesanrariat unmittelbar zugehen haben werde: Mithin von dem abzukommen habe, die Protokollen an das Zalathnaer Berggericht zu übersenden, welche in Zukunft an das Thesaurariat abzuschicken sind, wegen

die Schernowitzer Herrschafft 19.
à 1 fr. 30 kr.....................
Für die gelegenheit à 3 fr. .....
Deto Cammeral Binder, bei deto
à 24 kr. pr. ....
Deto Haiducken, bei deto 21. inclu
à 15 kr. pr. ....
Hauptbuchhalterei Ingrossist Vog
stration, bei der Schernowitzer
20. August 1779 à 1 fr. pr. ...
Maurer Pallier Siefß, bey Herstell
7. 21. 22. et 23. September da
1779 à 1 fr. sammt Pferd pr....

In der Schernowitzer Herrs
zustellen ....
und die Arrha Eben daselb
men ....4 —
Fürgewester Sachsensteiner Herrschaft
hollung und gänzlicher Bezahlu
schafft 23. inclusive 28. July 17
Derselbe als Hofrichter bey Gelderb
Hauptkasse, den 6. et 7. Jenner
Interimal angestellter Claviger Kro
erkauft Herrschaftlichen Weine
1780 à 1 fr. 30 kr. pr...........
Weinwirtschafter Degrae bei Wein
31. Dezember 1779 inclusive 7.
Für die gelegenheit 3 fr. ......
Windschachter Haiduck, in eben der
obige Zeit à 15 kr. ....

Sind in der Sachsensteiner
in Ausgaabe zu stellen....
und daselbst an Arrhen in E 7 2
Schemnitzer Waldamtsschreiber Mauk
Materialien, und Frucht den 7.
Maurer Pallier Siefß, inclusive Pf
chenbau, und der Dyockischer
et 26. 6. 10. 11. 18. 19. 26 et 27

	Einzelne Posten						Kommen einzustellen zusammen an					
n	Kramm-zöhrung			5 perCentige Arrha			Kosten			5 perCentige Arrha		
D	fr.	kr.	D	fr.	kr.	D	fr.	kr.	D	fl.	kr.	D
—	—	—	—	—	—	—	620	35	2			
—	—	—	—	—	—	—	6	20	—			
—	—	—	—	—	18	—						
—	—	—	—	—	—	—	10	—	—			
—	—	—	—	—	27	—						
—	—	—	—	—	—	—	9	—	—			
—	3	30	—									
—	—	—	—	—	—	—	3	30	—			
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	8	1

Ta[illegible]

Weinwirthschafter Degrae Wein Einkauf, für die [illegible]
Herrschaft 20. 21. 26. et 27. November à 1 fl. 30 kr.
Für die Gelegenheit, à 2 fl. ....
Hinterschaffer Hatoud, bei deto, den 20. 21. 26 et 27
der 1779 an Kostgeld à 15 kr. ....

Meh[illegible]

Kommen in der Göckischer Wirthschaft[illegible]
nung einzustellen..................
und daselbst an Arrhen in Empfang zu [illegible]
Brenhaus Verwalter Schwerkberg denen quartalig[illegible]
nungen auf den Sigliberg 1. 2. November 177[illegible]
et 4. Februar 1779 à 1 fl. 30 kr. ....
Maurer Paller Sieß, inclusive Pferd 4. 5. Nove[illegible]
bei Ueberlegung, der Brenhaus Reparationen à
Zimmer Paller Heiß Brenngenschteinigung der durch [illegible]
zerrissenen Brenhaus-Stücke à 45 kr. ....
Für das Pferd à 30 kr. ....

In der Schernowitzer Brenhaus Rechnung
gabe zu stellen ....
und als Arrhen in Empfang zu nehmen [illegible]
Weinwirthschafter Degrae, bei Einkaufung der Wei[illegible]
Siglisberger Keller 16. inclusive 22. October [illegible]
[illegible] 18. December 1778 [illegible] 30 kr. [illegible]
Für die Gelegenheit [illegible]
Siglisberger Binder 6. inclusive 18. Dezember 177[illegible]
Wein Einkauf à 24 kr. [illegible]
In der Siglisberger Wein Wirth[illegible]
zu Verrechnen [illegible]
und als Arrhen in Empfang zu nehmen [illegible]

welcher heút das Weitere an solches erlassen wird. Nachdem jedoch einige Angelegenheiten in Kapnik als an einen Gränitz ort abgehandelt werden können, welche wirklich auf den hungarischen Grund und Boden ihren Ursprung nehmen, so ist respectu selber, wie von der Bukovina die Appellation dem Oberinspektoratamte unbenommen, und sind dergleichen Casus von den andern abzusöndern, und in besondere Protokollen dem Oberinspektoratamte einzusenden.

Wien den 31ten März 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1006.

Diurnen- und Kramzehrungs-Berechnungen sind nach dem beiliegenden Formularien zu verfassen.

An das k. n. u. Obrist Kammergrafenamt, an die k. Inspectorat Oberämter zu Nagybanien und Schmölnitz, an das k. Siebenbürgische Münz- und Bergwesens Thesaurariat und an die k. banatische Berg-Direction.

Hofkammerdekret. Wien den 28. April 1783. H. Z. 1640.

Nachdeme Von der hiesigen Münz- und Bergwesens-Hof Buchhalterey auf eine bündigere und an sich selbst ganz unbeschwerliche Verfassungs-Art vorgedacht worden: wie künftig bei allen Montanistischen Länder-Buchhaltereyen die einzusenden habende Diurna, und Kramzehrungs-Consignationen verfasset werden könnten, Selbe auch davon ein formulare hieher eingereichet hat, Vermög dessen

1mo

kürzlich die jenige Posten extra ausgewiesen würden, welche bei der Kassa, oder in einer Kopey, oder Werks-Rechnung künfftig nur summarisch, ohne Beilegung einer Consignation, oder Extracts, oder Verordnung, sondern allein mit der Anmerkung: Vermög de dato ratificirten Diurnen-Consignation in Ausgabe zu legen kommen; und in jenen Ländern, wo der Stempel eingeführet ist, auch die individuellen Quittungen bei der Quartals Summa denen Rechnungen beigeleget werden müssen.

2do

nicht minder in diesen, die Von sammtlichen Werkern, oder Filialien, die keine besondere Kassa-Rechnung, oder Rubriquen Bücher führen, von denen Diurnen abfallende Arrhen, ebenfalls extra ausgewiesen, und bei der Kassa nur summarisch mit Beziehung auf das Datum der ratificirten Diurnen-Consignation in Empfang zu bringen wären, aus welcher Abkürzung so wohl dem Rechnungs Führer, als der hiesigen Hof Buchhalterey in den bisherigen Vielen Schreibereyen eine grosse Abhülf Verschaffet wird, massen die sogestaltig nur summarisch in Ausgab gestellte Reis- und Liefer-Gelder, wie die empfangenen Arrhen selbst bei der Rechnungs-Aufnahme aus denen ohnehin schon revidirt- und bei der Registratur aufbewahrenden Diurnen-Consignationen ohne Mühe adjustiret werden können. Als wird zu Belehrung der unterstehenden Buchhalterei Von diesem Entwurff eine Abschrifft mit dem Auftrag hier anschlüssig zugeferttiget: daß bei Verfassung der künfftigen Reis- und Liefer-Gelder-Consignationen das sorgsamste Augenmerk dahin gerichtet werde: damit die in jeder Rechnung, oder Kopey einzustellende Beträge in solcher Ord-

nung augewiesen werden, auf daß die einzeln ausgewiesenen Arrhen damal ganz abgeschlossen- und, um solche bei der Haupt-Kassa nur summarisch in Empfang nehmen zu können ausgesezt werden mögen.

Sollte ein anderes Werk eintretten, welches eine eigene Kassa-Rechnung, oder Rubriquen Buch führet, als woselbst die Arrhen ebenfalls in Empfang genommen werden müssen; So habe die Münz- und Bergweesens-Hof-Buchhalterei schon die Beispiele in dem Formulari bei den Cameral Herrschafften und dem Schernowizer Bräuhauß angeführet, nach welchen sich die Buchhalterei sehr leicht wird richten können.

Wienn den 26ten April 1780.

Aus dem k. k. Hofkammer-Archive.

1007.

Die Bauüberschläge sind nach dem beiliegenden Formulare zu verfassen und einzusenden.

An das k. n. u. Obristkammergrafenamt, an die k. Inspectorat-Oberämter zu Schmölnitz und Nagybanien, an das k. siebenbürgische Thesaurariat, und an die k. banatische Bergwerks-Direktion.

Hofkammerdekret. Wien den 19. Mai 1780. H. Z. 1910.

Hoch und Wohlgebohrner Graf, besonders lieber, auch Edelveste, liebe Herren und Freunde! Unsere freundwillige Dienste seynd denselben jederzeit bereit anvor; Nachdem mehrmahlen solche Bau-Uiberschläge zur hierortigen Begnehmigung eingesendet werden, welche wegen unverständlichen Ansäzen verschiedener Rubricken von der Kayserlichen Königlichen Münz- und Bergwesens- hof-Buchhalterey nicht beurtheilet werden können: so wird zur

künfftigen Vermeidung doppelter Arbeiten anschlüßiges von gedachter Hof = Buchhalterey für ein ordinaires hausgebäu entworffenes formulare eines derley Uiberschlages samt der Berechnung aller zu einen Gebäu erforderlichen Materialien, Requisiten, dann Maurer, handlanger und zimmerleuts = Unkösten dem Kays. Königlichen Oberst = Kammer = Grafen = Amt mit der Verordnung zugestellet, den sämmtlich unterstehenden Behörden mitzugeben, sich nach diesem formulare bey Verfassung aller hierher eingesandt werdenden Bau = Uiberschlägen auf das genaueste zu halten, und hienach sowohl das Gemäuer, als übrige Materialien, und requisiten dann Arbeits = Löhne unabweichlich zu berechnen, wobey es sich von selbsten verstehet, daß die geld = Preise nicht wie in diesem formulare, sondern nach dem in jeden Ort gangmässigen Werth der Materialien, und Requisiten, wie auch bestimmten Arbeits Löhnen angesezet werden müssen.

Uns übrigens samt dem herrn Grafen und denen herren göttlicher Obhut empfehlen. Geben von der Kayserlichen, auch Kays. Königlichen Hof = Kammer in Monetariis et Montanisticis.

Wien den 19ten May 1780.

Consignation

Deren zu einer Cubic Klafter erforderlichen Materialien.

Wenn das Mauerwerke von Mauersteinen aufgeführet wird, sind an solchen zu einer Cubicklafter 1 Klafter 1 Schuh erforderlich, weiters gehören hierzu 30 Cubic Schuh abgelöschten Kalk.

NB. Wenn man genau wissen will, wie viel ungelöschter Kalk zu einer Cubic Klafter erforderlich seyen, muß experimentiret werden, um wie viel sich der Kalk im Ablöschen vermehre, welches zu Zeiten alterum tantum ausmachet.

Gemeiniglich nimmt man aber bey Uiberschlägen ⅔ von dem gelöschten Kalk z. B. hier zwanzig Cubic Schuh. Wenn nun die Kalkmaaß des Inhalts nach bekant ist, ist es leicht die Quantitaet der Metzen, Kübel, Vaß etc. zu finden.

Ferners hat eine Kubikklafter Steinmauer nöthig 34 Cubic Schuh Sand.

NB. Eine ganze Truhen oder Fuhr, in welcher der Sand beygeführet wird, bestehet gemeiniglich in 32 Cubic Schuh, eine halbe hingegen in 16. Es kommt also bey Berechnung des zu einem Gebäu erforderlichen Sandes auf Bekanntbabung der Maaß der Truhen an, wo sich sodan derselben Quantitaet ebenfals leicht berechnen läßt. Wobey jedoch zu bemerken ist, daß die 54 Schuh ein reiner Sand seyn müssen, welcher nicht mehr gereitert werden darf, denn in dem Fall, wenn derselbe erst gereitert werden müßte, kommet auch eine größere quantitaet nach Verhältniß des Abfalls im reitern anzutragen.

NB. Wenn man in diesem letzten casu würthschaftlich fürgehen will, muß der Sand gleich in der Geſtätten, wo selber ausgeworfen wird, gereitert werden, um nicht auch für den, zum Gebrauch untauglichen das Fuhrlohn auslegen zu dörfen. Bei Maueren, welche nicht schwerer, als 2 Schuhe sind, können 3 fl. auf den Mauerer Arbeitslohn für eine Cubicklafter erklecklich seyn, wann sie aber schwerer, oder ausser dem Fundament seynd, wo man mit mehrerer Genauigkeit maueren muß, können 3 fl. 30 kr., auch 3 fl. 45 kr. angetragen werden, jedoch müssen sich die Preise allezeit nach dem gewöhnlichen Tagelohn richten, welcher nicht aller Orten gleich ist, weilen hier die Proportion also zu nehmen, daß der Tagelohn mit des Meisters Groschen in 27 kr. bestehet.

An Handlanger Tagwerken, sind zu einer Cubicklafter, wenn die Materialien nicht gar zu hoch aufgezohen, oder gar zu tief in die Fundamenten gelassen werden dörfsen, 8 Tagwerke hinreichend, zum Kalkablöschen und Mal-

termachen werden gemeiniglich auf eine Cubicklafter 3 Tagwerke gerechnet.

Die Bekôstigung deren zu einer Cubicklafter erforderlichen Bau Requisiten hanget von dem unterschiedenen Preiß derselben ab, doch werden gemeiniglich 36 kr. auch 45 kr. gerechnet.

Für das die Aufsicht habende Personale werden ordinari 24 kr. gerechnet.

Ziegel-Mauer.

Vorzüglich muß die Grôsse der Ziegel bekannt seyn, weil die Quantitaet aus dem Unterschied der Grôße bestimmt werden muß.

Wenn ein Ziegel 11½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 2½ bis 2¾ Zoll dick ist, sind zu einer Cubic Klafter zwar nur 1728 Stuck erforderlich, weil aber bey dem Auf- und Abladen und Zuführen einige zu Grunde gehen, werden gemeiniglich 1750 Stück gerechnet.

An gelôschten Kalk bedarf eine Cubicklafter nur 24 Cubic Schuh, und sind übrigens die bey dem Stein Mauerwerk gemachte Anmerkungen auch hier in Bedacht zu nehmen.

An gereiterten Sand sind 48 Cubic Schuh erforderlich; auf den Mauerer Taglohn kommen für die Fundament Arbeit 1 fl. 45 Kreutzer, hôchstens zwey Gulden zu rechnen, ausser dem Fundament hingegen 2 Gulden 45 Kreutzer, auch nachdeme etwan Verzierungen gemacht werden müssen, als da sind Felder, Quater 3 Gulden.

An Handlangern zu Zuführung der Ziegel, des Malters und Kalkablôschen und Maltermachen, sind 10 Tagwerke hinreichend, wobei wiederum die bey dem Stein Mauerwerk gemachte Anmerkungen zu beobachten sind, respectu der Requisiten und des Aufsicht Personalis hat es sein Bewenden, wie bey dem Steinmauerwerke.

Gewölb Mauer.

Weil bey dem Gewölben viele Ziegel gehauet werden müssen, rechnet man auf eine Cubicklafter 1800 Stück, wenn sie die vorn angesetzte Maaß enthalten, bei dem Kalk und Sand hat es, wie bey dem Ordinari Mauerwerk zu verbleiben, dahingegen sind für eine Cubicklafter Arbeitslohn nach dem Unterschied der Dicke der Gewölber drey Gulden, auch drey Gulden 30 kr., auch 3 fl. 45 kr. zu rechnen, die Handlanger sind wegen mehrer bei einer Gewölbung vorkommender Arbeit 2 Tagwerke mehrer anzusetzen.

Auf Requisiten kommen denen bey dem ordinari Mauerwerk angesetzten 36 oder 45 Kreutzer wegen der Bögen und Verschallung annoch 30 auch 36 Kreutzer beyzusetzen, wobey doch allezeit der Preiß der Holzgattungen in Betrachtung zu nehmen ist, ebenfalls ist der auf das Aufsichts personale angeschriebene Betrag um 9 kr. auch 12 kr. zu erhöhen, weil die Gewölb Arbeit nicht so geschwind, wie das ordinari Mauerwerk von statten gehet.

Liegendes Ziegelpflaster.

Zu einer Quadratklafter werden 80 Ziegel gerechnet, der Betrag des Malters wird gefunden, wenn der Geldbetrag, der zu einer Cubic Klafter Ziegl Mauer erforderlichen Quantitaet des Kalks und Sandes mit 24 dividiret wird, indeme Quadratklafter Ziegelpflaster der 24te Theil einer Cubicklafter ist.

Denen Mauerern werden für die Cubicklafter gewöhnlich 12 Kreutzer bezahlet, und für Handlanger wird mittelst der Schütt-Ausgleichung eines halben Tagwerkes gerechnet.

Gesimbs Auslegung samt Verbutz.

Für eine Current Klafter ein Schuh hoch, neun bis zwölf Zoll weit ausgeladenen Gesimbs oder Kohlkehle wer-

den denen Maurern gemeiniglich 36 kr. bezahlet, Handlangern zum Ziegel und Malter zu bringen, wie auch Maltermachen zwölf Kreutzer.

Für eine d:to 1½ Schuh hoch, 15 bis 18 Zoll weit ausgeladenes d:to werden also in Proportion des obigen Preises 48 Kreutzer bezahlet.

Handlanger zum Ziegel und Malter zutragen, wie auch Malter zu machen ebenfalls vermög Proportion nach obigen Preiß 18 Kreutzer.

Für ein zwey Schuch hoches 21 bis 24 Zoll ausgeladenes d:to nach obiger Proportion ein Gulden und für Handlanger zum Ziegel und Malter zubringen wie auch machen ebenfalls hiernach 23 Kreutzer, die Ziegel und Malter hierzu werden allzeit aus dem profil des Plans berechnet.

Ein QuadratKlafter fein verriebenen Verbutz für eine solche werden dem Maurerer 12 höchstens 15 kr. bezahlet. Auf Handlanger aber 7½ kr. gerechnet.

NB. Wenn nur der Verbutz allein vorkömmt, und nicht auch die Mauern neu verfestiget werden können, für Gerüst, wenn solches nöthig befunden wird für eine Quadratklafter 3. 4 auch nach Beschaffenheit der Umstände 5 kr. beyzusetzen.

Für eine Quadratklafter Verbutzes an Facciaden, wenn sie aufgelegt oder vertiefte Felder bekommen, wird entweder die Quadratmaaß oder Lohn verdoppelt.

Für eine Quadratklafter Stukator=Boden ohne Quadratur sind denen Maurerern 24 höchstens 29 kr., mit Quadratur aber 36 kr. auch 39 kr. bezahlet. Für Handlanger kommen 15 kr. auch 18 kr. zu rechnen.

Uiberschlag

Zu einem ordinari Hausgebäu, worinnen sammentliche Gemäuer, dann Materialien und Requisiten, wie auch Arbeitslohne Berechnung angezeiget wird.

Erde Ausgrabung.

	°	'	"	°	'	"	'''	''''
Die vordere Hauptmauer ist								
lang	10	0	6					
breit	0	3	0	3	2	2		
hoch	0	4	0					
Die Seitenhauptmauer ist								
lang	7	3	6					
breit	0	3	0	2	3	2		
hoch	0	4	0					
Die innere Hauptmauer und die von den Seitenflügel sind zusammen . . lang	5	5	0					
breit	0	3	0	1	5	8		
hoch	0	4	0					
Die mit der vorderen Hauptmauer pararell laufende								
lang	3	4	3					
breit	0	3	0	1	1	5		
hoch	0	4	0					
Die Gangmauer . . lang	9	2	0					
breit	0	2	6	2	3	6	8	
hoch	0	4	0					
Die mit der vorderen Hauptmauer pararell laufende Scheidmauer ist . . lang	6	4	9					
breit	0	2	6	1	5	3	10	
hoch	0	4	0					
Latus . .	—	—	—	12	8	14	18	

	°	′	″	°	′	″	‴	⁗
Translatus ..	—	—	—	12	8	14	18	
Die rückwärts stehende Scheidmauer . . . lang	4	5	3	1	2	1	6	
breit	0	2	6					
hoch	0	4	0					
Die vordere Zimmerabtheilungsmauer . . . lang	4	3	6	1	0	1	4	
breit	0	2	0					
hoch	0	4	0					
Die Kuchelmauer . . lang	4	0	0	1	2	4		
breit	0	2	6					
hoch	0	4	0					
Bodenstiegen Mauer . lang	2	2	0	0	3	1	4	
breit	0	2	0					
hoch	0	4	0					
Die vordere Privet Mauer lang	1	5	0	0	2	5	4	
breit	0	2	0					
hoch	0	4	0					
Die Seitenmauer zusam. lang	1	1	6	0	0	10		
breit	0	1	0					
hoch	0	4	0					
Zu Grabung des Stucks zum Abführungs Canal . lang	9	0	0	5	0	0		
breit	0	4	0					
hoch	0	5	0					
Latus..	—	—	—	23	1	3	—	

Für eine Cubicklafter 2 fl., somit für die ganze Fundament ausgrabung pr. 23 Cubicklafter 46 Guld.

Mauerwerk.

An Fundament Mauerwerk sind die oben angezeigte Körper nöthig bis auf die letzte Figur von dem Abführungs Canal, somit . . . . 18° 1′ 3″

	°	′	″	°	′	″	‴	⁗
Die zwey Seiten Mauer des Canals zusammen . lang	18	0	0					
breit	0	1	0	1	3	0		
hoch	0	3	0					
Auswendiges Mauerwerk.								
Die vordere Haupt Mauer lang	10	0	0					
breit	0	2	0	6	5	8		
hoch	2	0	6					
Die Seitenmauer . . lang	7	4	0					
breit	0	2	0	5	1	11	4	
hoch	2	0	6					
Die innere Hauptmauer lang	5	4	0					
breit	0	2	0	3	5	7	4	
von den Seitenflügeln hoch	2	0	6					
Die mit der vorderen Hauptmauer parallell lauffende lang	3	5	3					
breit	0	2	0	2	4	1	9	
hoch	2	0	6					
Die Gangmauer . . lang	9	4	0					
breit	0	1	6	5	0	2	6	
hoch	2	0	6					
Die mit der vorderen Hauptmauer paralell laufende Scheidmauer . . . lang	6	5	9					
breit	0	1	6	3	2	5	3	9
hoch	2	0	6					
Latus..	—	—	—	28	5	—	2	9

	°	'	"	°	'	"	'''	''''
Translatus..	—	—	—	28	5	—	2	9
Die rückwerts stehende Scheidmauer . . . lang	5	1	0					
breit	0	1	6	2	4	1	9	
hoch	2	0	6					
Die vordere Zimmer Abtheilung Mauer . . . lang	4	5	6					
breit	0	1	0	1	2	4	9	6
hoch	1	4	6					
Die Kuchelmauer . . lang	4	2	0					
breit	0	1	6	2	1	7	6	
hoch	2	0	6					
Bodenstiegen Mauer . lang	2	2	0					
breit	0	1	0	0	4	10	4	
hoch	2	0	6					
Die vordere Privet Mauer lang	1	4	0					
breit	0	1	0	0	1	11	4	
hoch	1	1	0					
Die Seiten Mauer dto. lang	1	3	0					
breit	0	0	6	0	0	9		
hoch	1	1	0					
Das Bodenstück in der Mauer zur Alcofen . . . lang	1	2	0					
breit	0	1	6	0	2	0		
hoch	0	4	6					
Zwey Kuchelherd jeder lang 0° 4' 6" breit 0 4 0 hoch 0 3 6 zusammen	1	3	0					
	0	4	0	0	3	6		
	0	3	6					
Sieben Ochsenfüß jeder lang 0° 3' 0" breit 0 3 0 hoch 0 3 0 zusammen	3	3	0					
	0	3	0	0	5	3		
	0	3	0					
Die Untermaurung der Kuchelmäntel zusammen lang	2	1	0					
breit	0	0	6	0	0	8	8	
hoch	0	4	6					
Latus..	—	—	—	38	2	2	7	3

	°	′	″	°	′	″	‴	⁗
Translatus..	—	—	—	38	2	2	7	3
Zwey Rauchfang jeder lang 0° 2′ 6″, breit 0 0 6, hoch 0 0 0 } zusammen	0	5	0					
	0	0	6	1	0	3		
	3	0	0					
				39	2	5	7	3
Gewölb Mauerwerk.								
Das Gewölb des Ganges lang	4	5	0					
Circumferenz	1	5	0	1	2	10	4	
dick	0	1	0					
Das dto. der vorderen Zimmer zusammen . . lang	2	1	3					
Circumferenz	3	2	5	4	5	11	4	
dick	0	1	0					
Das Zimmergewölb rechter Hand des Ganges rückwärts der Kuchel . . lang	2	1	3					
Circumferenz	3	2	5	1	1	6	7	1
dick	0	1	0					
Die anstossende Zimmergewölb . . . . . lang	2	3	0					
Circumferenz	3	5	6	1	3	9	6	
dick	0	1	0					
Das Gewölb der Alkofen linker seits samt des anstossenden Zimmers . . . lang	4	5	0					
Circumferenz	3	4	0	3	0	4	8	
dick	0	1	0					
Die Kuchelgewölber zusammen . . . . . . lang	4	2	6					
Circumferenz	2	3	5	1	5	4	2	2
dick	0	1	0					
Das Gewölb des Canals lang	9	1	0					
breit	0	4	0	1	3	0		
hoch	0	1	6					
Zusammen..	—	—	—	15	4	10	7	3

	°	'	"	°	'	"	'''	''''
Zieglpflaster der Gang lang	4	5	0	4	5	0		
breit	1	0	0					
Das Pflaster der Kucheln lang	4	2	6	7	1	4		
breit	1	4	0					
Das Dachboden Pflaster lang	7	4	0	23	0	0		
breit	3	0	0					
dto. lang	7	4	0	23	0	0		
dto. breit	3	0	0					
dto. lang	4	2	0	21	4	0		
dto. breit	5	0	0					
				79	4	7		
Gesimbs Auslegung 26 Klafter auswendige Verbutzung . . . . . lang	26	0	0	52	0	0		
hoch	2	0	0					
Inwendige dto. zwey Seiten des Gangs . . lang	4	5	0	20	2	10	2	
hoch	4	1	5					
Die dto. der vorderen Zimmer . . . . lang	12	0	0	42	0	0		
hoch	3	3	0					
Die acht Thüren Wände jede lang 2° 2' 6" zusammen	19	3	0	32	5	0		
hoch 1 4 0	1	4	0					
Das anstossende Zimmer rechts . . . . . . lang	2	1	3	10	2	8	8	4
hoch	4	1	0					
Zwey Thüren Wänd lang 2° 0' 0" zusammen	4	0	0	6	4	0		
hoch 1 4 0	1	4	0					
Das Zimmer rechts rückwärts der Kuchel. . . . lang	2	3	6	15	0	5		
hoch	5	5	0					
Die zwey Thürenwände lang 2° 4' 0" zusammen	5	2	0	8	5	4		
hoch 1 4 0	1	4	0					
Latus. .	—	—	—	188	2	3	10	4

	°	'	"	°	'	"	'''	''''
Translatus..	—	—	—	188	2	3	10	4
Das anstossende Zimmer links samt der Alcofen lang	4	5	0	26	1	1		
hoch	5	2	6					
Die vier Thürn Wände lang 2° 2' 9" } zusammen	9	5	0	1	6	2	4	
hoch 1 4 0	1	4	0					
Die zwey Kuchelgewölber samt ihren Widerlagseiten lang	4	2	6	20	1	1	1	
hoch	4	3	5					
Vier Thürn Mäuer lang 1° 3' 6" } zusammen	6	2	0	10	3	4		
hoch 1 4 0	1	4	0					
Die Wände des Feuer Mantels . . . . lang	8	5	0	7	0	2		
hoch	0	5	0					
	—	—	—	268	4	3	11	4

Steinmetz Arbeit.

Die Eingangs Thür von 9zölligen Stein meßt an Current Maaß 27 Schuh 9 Zoll.

Ein auswendiges Fenster meßt an Current Maaß 20 Schuh, mithin alle zwölf Fenster 240 Schuh.

Schmied Arbeit.

Die zwölf hierzu erforderlichen Gütter jedes auf 60 Pfund gerechnet betragen 720 Pfund Eisen.

Detto sieben Oefen Gütter jedes zu 55 Pfund betragen 385 Pfund Eisen.

Auf Schlüssen 180 Pfund Eisen.

Geldberechnung

nach obiger Consignation.

	fl.	kr.	d.
Erdeausgrabung für 23 Cubicklafter a 2 fl.	46	—	—
An Fundamentstein Mauerwerk sind erforderlich 18° 1′ 3′′, zu welchen von nöthen 21 Klafter 3 Schuh Mauersteiner nach hiesigem Preiß a 12 fl.	258	—	—
97 Mittel Kalk, jedes Mittel zu 4½ Cubic Schuh, wobei supponirt wird, daß der Kalk sich in Ablöschen um die Helfte vermehre a 42½ kr.	68	42	2
37 Doppelfuhren Sand, die Fuhr zu 32 Cubic Schuh a 1 fl. 12 kr.	44	24	—
An Mauerer Arbeitslohn a 3 fl.	54	37	2
An Handlanger Tagwerken 144 a 15 kr. .	36	—	—
Zum Kalkablöschen und Maltermachen a 54 Tagwerke zu 15 kr.	13	30	—
Für das die Aufsicht habende Personale. .	7	12	—
An Ziegl Mauerwerk ausser dem Fundament.			
Sind erforderlich 39 Klafter 2 Schuh 5 Zoll, zu welchem nöthig an Ziegeln die allhier nur 11 Zoll lang, und 5¼ Zoll breit und ⅔ Zoll dick sind, auf eine Cubicklafter 2000 Stück, folglich 79000 Stück a 8 fl. mit Fuhrlohn	632	—	—
140½ Mittl Kalk, jedes Mittel zu 4½ Cubic Schuh, wobei supponiret wird, daß sich der Kalk im Ablöschen um die Helfte vermehre a 42½ kr.	99	31	2
59 Doppelfuhren Sand, die Fuhr zu 32 Cubic Schuh a 1 fl. 12 kr.	70	48	—
Latus..	1330	45	2

	fl.	kr.	d.
Translatus . .	1330	45	2
An Maurer Arbeitslohn a 3 fl.	118	30	—
An Handlanger Tagwerke in allen 395 a 15 kr.	98	45	—
Für nöthige Requisiten	29	37	2
Für das die Aufsicht habende Personale . .	15	48	—
Gewölb Mauerwerk ist erforderlich 15 Kl. 4 Sch. 10 Zoll. Wozu sind nöthig an 11 Zoll lang $5\frac{1}{4}$ Zoll breit und $\frac{2}{3}$ Zoll dicken Ziegel, auf eine Klafter 2050 Stück, folglich 32427 Stück inclusive Fuhrlohn a 8 fl.	259	24	3
56 Mittel Kalk zu $4\frac{1}{2}$ Cubic Schuh, wobey wiederum supponiret wird, daß sich der Kalk im Ablöschen um die Helfte vermehre a $42\frac{1}{2}$ kr.	39	40	—
24 Doppelfuhren Sand die Fuhr a 32 Cubic Schuh a 1 fl. 12 kr.	28	48	—
An Maurer Arbeitslohn a 3 fl. 45 kr. . .	59	47	2
An Handlanger Tagwerk 192 a 15 kr. . .	48	—	—
Für nöthige Requisiten	21	31	—
Für das Aufsichts Personale	9	34	—
An liegende Ziegelpflaster.			
Sind erforderlich 79 Klafter 4 Schuh 7 Zoll, wozu nöthig sind 6367 Stück Ziegel inclusive Fuhrlohn a 8 fl.	50	56	—
Für Kalk auf eine Cubicklafter 14 kr. somit .	18	34	—
Für Mauerer Arbeitslohn a 12 kr. die Klaft.	15	55	—
Für Handlanger samt Ausgleichung der Schütt die Klafter a $7\frac{1}{2}$ kr.	9	55	3
Gesims Auslegung.			
Sind 26 Klafter, wozu erforderlich für eine Klafter 60 Stück Ziegel, somit 1560 Stück inclusive Fuhrlohn a 8 fl.	12	28	—
Latus . .	1955	58	—

	fl.	kr.	d.
Translatus..	1955	58	—
Kalk und Sand, 1½ Schuh ungelöschten Kalk und 4 Cubic Schuh Sand, oder 8 Mittel Kalk und 3 Doppelfuhren Sand .	9	16	—
Auf Maurer Arbeit a 36 kr.	15	36	—
Auf Handlanger Tagwerke a 12 kr. . . .	5	12	—
Verbutz Arbeit.			
Zur Verbutzung sind nöthig 268 Klafter 4 Schuh 3 Zoll, wozu erforderlich zu jeder Quadratklafter 1 Cubic Schuh gelöschter folglich 40 Mittel zu 4½ Schuh, wobei supponiret wird, daß sich der Kalk im Ablöschen um die Helfte vermehre a 42½ kr.	28	40	—
Sand 1½ Cubic Schuh, folglich 12½ Doppelfuhren zu 32 Cubicschuh a 1 fl. 12 kr.	15	—	—
Maurer Arbeit a Klafter 15 kr.	67	15	—
Handlanger inclusive Kalkablöschen und Maltermachen 7½ kr.	33	37	2
Steinmetz Arbeit.			
Zur Eingang Thür von 9zölligen Steinen für nötige 27 Schuh 9 Zoll a 48 kr. . . .	22	40	—
Zu denen auswendigen Fenstern a 7 Zolligen Steinen zu 20 Schuh, somit für zu 12 Stück nöthigen 240 Schuhen a 34 kr.	136	—	—
Schmied Arbeit.			
Zu den 12 erforderlichen Fenstergüttern zu jeden 60 Pfund Eisen, somit 720 Pfund a 8 kr.	96	—	—
Zu den Oefengüttern zu jeden 55 Pfund somit 385 a 7½ kr.	48	7	2
Auf Schlüssen 180 Pfund a 7 kr.	21	—	—
Latus ..	2666	24	—

	°	′	″	‴	fl.	kr.	d.
Tranlatus..	—	—	—	—	2666	24	—
An Holzwerk.							
Mauerbank 28 Klaft. 2 Schuh							
2 Bundram von der långern Gattung jeder lang 5 Klafter 2 Schuh, zusammen	11	—	—				
4 kürzere dto. a 3 Klafter 2 Schuh, zusammen . .	13	2	—				
1 dto. von dem Gasseneck bis in die Hofsexen, lang .	6	2	6				
1 dto. welcher an vorhergehenden anzuschiffen kommet, lang	1	5	—				
1 Stuck Schweller zum Seitenflügl an dem anstossenden fremden Haus, lang .	3	5	—				
1 Stück Bundraum auf der nämlichen Seite, welches anzuschiffen kommet, lang .	4	2	—				
An Rechstelln an der Vorder Seiten	9	1	—				
An dto. auf der an der Gassen Seite.	7	—	—				
dto. an der inwendigen Seite	9	3	—				
37 St., jeder lang 2 Schuh 9 Zoll, zusammen . . .	16	5	9				
An Stuhlsaulen 13 Stück jede lang 5 Schuh 6 Zoll, zusammen also	11	5	6				
An Brustriegeln in dem breiten Theil des Gebäudes 2 Stück jedes lang 2° 3′ 6″, zusammen	5	1	—				
dto. lang	3	—	—				
dto. lang	2	2	—				
Latus..	105	4	9	—	2666	24	—

	°	'	"	‴	fl.	kr.	d.
Translatus..	105	4	9	—	2666	24	—
2 Brustriegeln an den Seitenflügeln auf die Gasse, jeder lang 1 Klafter 3 Schuh, zusammen . .	3	—	—				
2 dto. an dem an das fremde Haus anstossenden Flügel, jeder lang 2 Klafter, zusammen	4	—	—				
Pfieten, zusammen . . .	26	1	6				
2 Mantelbaum jeder eine Klafter 2 Schuh, zusammen	2	4	—				
2 Säulen im Dach an dem fremden Haus, jede lang 1 Klafter 4 Schuh, zusammen	3	2	—				
Das Kappenholz darüber lang	5	1	—				
Summa des 9 u. 10zölligen.	150	1	3				
An 6 und 7zölligen Holz.							
An dem breiten Gebäu 27 ganze Gesperr, jedes lang 3 Klafter 2 Schuh, zusammen	90	—	—				
1 dto. am Grand lang . .	4	—	—				
2 jexen dto. jedes lang 4 Klafter, zusammen . .	8	—	—				
2 dto. an der vorderen Seite, welche an das Grad Gesperr anzuschiffen kommen, Vergliechener massen jedes lang 1 Klafter 2 Schuh, zusammen . .	2	4	—				
Latus..	104	4	—	—	2666	24	—

	°	'	''	'''	fl.	kr.	d.
Translatus..	104	4	—	—	2666	24	—
3 Brustriegeln an der jexen in dem breiten Theil verglichenermassen jedes 2 Klafter lang, zusammen .	6	—	—				
5 dto. an der andern jexen jedes ebenfalls lang 2 Klafter, zusammen . .	10	—	—				
An dem Seitentrackt auswendig 11 ganze Gesperr jedes lang 2 Klafter 2 Schuh, zusammen. . ..	27	3	—				
5 gauze Gesper an der inwendigen Seite des nämlichen Flügels jedes lang 2 Klft. 3 Schuh, zusammen	12	3	—				
dto. 5 Schiff Stück, jedes verglichener Massen lang 1 Klafter 6 Zoll, zusammen	5	2	6				
5 Schiftgesperr in der Jexen verglichenermassen jedes lang 1 Klafter 6 Zoll, zusammen	5	2	6				
5 ganze Gesperr zum Flügel Dach des an das fremde Haus anstossenden Seitengebäudes jedes 3 Klafter 2 Schuh, zusammen .	16	4	—				
5 Schifft Stücke allda verglichenermassen jedes lang 2 Klafter, zusammen . .	10	—	—				
51 Anzüge, jeder lang 1 Klafter 2 Schuh, zusammen .	68	—	—				
11 Kehlpalken in dem vordern Trakt, jede lang 2 Klafter, zusammen . .	22	—	—				
Latus..	288	1	—	—	2666	24	—

	°	'	"	'''	fl.	kr.	d.
Translatus . .	288	1	—	—	2666	24	—
1 Kehlpalcken von Eck gegen die Jexen, lang . .	2	3	—				
3 dto. verglichener massen lang jede 10 Schuh, zusammen	5	—	—				
9 dto. in dem Seitentrakt gegen die Gasse, jede lang 1 Klafter 1 Schuh 6 Zoll, zusammen	11	1	6				
3 dto. jede verglichener lang 4 Schuh 6 Zoll, zusammen .	2	1	6				
9 dto. an dem, an das fremde Haus anstossenden Trackt jede lang 1 Klafter, zusammen	9	—	—				
16 Püg jede lang 4 Schuh, zusammen	10	4	—				
An Dachriegeln zusammen .	29	2	—				
Eine Mauerbank zum Privet Dachel	1	3	—				
2 Stückel zum Bundreimeln lang jede 3 Schuh 9 Zoll, zusammen	1	1	6				
2 Saulen jede lang 3 Schuh 6 Zoll, zusammen . . .	1	1	—				
1 Koppenholz lang . . .	1	3	—				
4 Gesperrl jedes lang 5 Schuh, zusammen . . .	3	2	—				
Summa . .	366	5	6				
Dieses Holz beizubringen an Unköstten per Klafter 15 kr. macht	—	—	—	—	91	10	—
dto. an Arbeithslohn pr. Klafter 12 kr. macht . .	—	—	—	—	73	21	—
Latus . .	—	—	—	—	2830	55	—

	°	′	″	‴	fl.	kr.	d.
Translatus..	—	—	—	—	2830	55	—
An Dach Einladung.							
Der auswendige Flügel des vorderen Trakts ist lang 9° 1′ hoch 3 3	32	0	6				
Der inwendige dto. lang 6° 2′ hoch 3 3	21	1	0				
Der auswendige Flügel des anderen Gassen Trakts lang 6° 4′ 0″ hoch 2 4 6	18	2	0				
Der inwendige dto. lang 4° 0′ 0″ hoch 2 4 6	11	0	0				
Das Flüh Dach des inwendigen Seiten Trakts lang 4° 0′ 0″ hoch 3 3 6	14	2	0				
Das Privet Dachel lang 1° 4′ hoch 5 6	8	7	8				
Summa..	106	0	6				
Zu 2 Klafter 3 Schuh sind 8 Stück Latten erforderlich mit hiezu vorstehender Maaß 339 Stück, welche aus Ursach der hierunter begriefenen unbrauchbaren mit 350 Stück anzusetzen sind das Stück a 4 kr.	—	—	—	—	23	20	—
Zu jeder Latten 6 Latten Nägel folglich 2100 Stück das 1000 a 2 fl. 45 kr. . .	—	—	—	—	5	46	—
Latus..	—	—	—	—	2860	1	—

	°	′	″	‴	fl.	kr.	d.
Translatus..	—	—	—	—	2860	1	—
An Arbeitslohn für jede Quadratklafter 4 kr. . .	—	—	—	—	7	4	—
Ziegl Dach.							
Dieses enthält an Quadrat Maaß obigen berechnete 106° 0′ 6″ zu jeder Quadratklafter sind erforderlich 150 Stück Dachziegel, folglich in allen 15900 Stuck jedes 1000 a 14 fl. .	—	—	—	—	222	36	—
Arbeitslohn für jede Quadratklafter 24 kr. . . .	—	—	—	—	42	26	—
Tischler Arbeit.							
Fußboden samt Bolsterhölzer und Nägel die vordere 4 Zimmer lang 7° 5′ 3″ breit 2 3 6 . . .	20	2	—	9			
Das nächst an die Kuchel stossende Zimmer lang 2° 1′ 0″ breit 2 1 0 . . .	4	4	2	2			
Das Hofzimmer rechts lang 2° 4, 0″ breit 2 3 9 . . .	7	—	—	—			
Das Hofzimmer links lang 4° 4′ 3″ breit 2 3 0 . . .	11	4	7	6			
Summa..	43	4	10	5	3132	7	—

	fl.	kr.	d.
Translatus..	3132	7	—
Für eine Quadratklafter von Welser Bankladen, Bolsterhölzer und Nägeln samt Arbeitslohn a 1 fl. 30 kr.	65	55	—
Ein verschallte Gassenthür	8	—	—
10 Thüren samt Verkleidung a 4 fl. 15 kr. .	42	30	—
16 Fensterstöck samt Bretl a 2 fl. 45 kr. . .	44	—	—
2 Privetthüren a 1 fl. 30 kr.	3	—	—
Schlosser Arbeit.			
Die Gassenthür zu beschlagen, bei welchen die Kögl in Stein gelassen werden . . .	9	—	—
10 ordinaire Thüren zu beschlagen a 5 fl. .	50	—	—
2 Privetthüren dto. a 1 fl. 47 kr. . . .	3	30	—
16 Fensterstöck a 2 fl. 45 kr.	44	—	—
Hafner Arbeit.			
3 Stuck Oefen jeder a 24 fl.	72	—	—
4 ordinaire dto. a 11 fl.	44	—	—
Summa ..	3518	2	—

Aus dem k. k. u. Obristkammergrafenamts-Archive.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Franz Anton

Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie

Bd.: 14

Wien 1836

Metall. 109 r,II-14
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10293328-6